

HDI



HL 1MPN 1

Die Preussischen
Gesetze.
Nr. 6.
mit Anmerkungen

Die Preussischen

Ausführungsgesetze und Verordnungen

10 424

Reichs-Justizgeheimen.

Textausgabe mit Anmerkungen und Beilagen

von

R. Sydow.

Dritte vermehrte Auflage.

Berlin SW. 48

Wilhelmstr. 110/120

J. Neumann, Verlagsbuchhandlung.

1895.

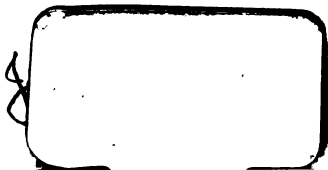
Ein vollständiges Verzeichniss der Neumann'schen Verlagsbuchhandlung

www.libtool.com.cn



HARVARD LAW LIBRARY

Received



x

Verzeichniß
der
Guttentag'schen Sammlung
Deutscher Reichsgesetze
und
Preussischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Taschenformat.

Deutsche Reichsgesetze grün,
Preussische Gesetze grau cartonnirt.

Berlin SW.⁴⁸

Wilhelmstraße 119/120

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1895.

Guttentag'sche Sammlung
Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Taschenformat, cartonnirt.

1. **Verfassung des Deutschen Reichs.** Von Dr. **L. von Bönne.** Siebente Auflage. 1 Mark 40 Pf.
2. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen (Post, Impfen, Presse, Personenstand, Nahrungsmittel, Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditätsversch., Gewerbeordnung u. s. w.). Von Dr. **Hans Rüdorff.** Siebzehnte Auflage von Dr. **H. Appellus.** 1 M.
3. **Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Von **W. L. Solms,** Ober-Auditeur und Geh. Justizrath. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 2 M. 60 Pf.
4. **Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch** nebst Einführungs- und Ergänzungs-Gesetzen unter Ausschluß des Seerechts. Mit den von dem Reichsgericht und dem früheren Reichs-Oberhandelsgericht angenommenen Rechtsgrundsätzen. Von **F. Litthauer,** Rechtsanwalt. Neunte Auflage. 2 M.
5. **Allgemeine Deutsche Wechselordnung** von Dr. **S. Borohardt,** Minister-Resident. Sechste Auflage von **E. Ball,** Rechtsanwalt, und das **Deutsche Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer** nebst den Ausführungsbestimmungen,

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW.48, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

den Entscheidungen der höchsten Gerichte und dem Wechselstempel-Tarif von **B. Gaupp**, Geh. Regierungsrath. Fünfte vermehrte Auflage. In einem Bändchen. 2 Marl.

6. **Reichs-Gewerbe-Ordnung** nebst allen Ausführungsbestimmungen. Von **T. Ph. Berger**. Fortgeführt von Geheimrath Dr. **L. Wilhelmi**. Dreizehnte umgearbeitete und vermehrte Auflage. 2 Marl.
7. **Die Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst dem Weltpostvertrag und dem Internationalen Telegraphenvertrag. Von Dr. **P. D. Fischer**, Unterstaatssecretair im Reichs-Postamt. Vierte Auflage. 2 Marl 60 Pf.
8. **Die Reichs-Gesetze über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, nebst allen landesgesetzlichen Bestimmungen.** Von **J. Kroch**, Geh. Regierungsrath, Mitglied des Bundesamtes für das Heimathswesen. Dritte vermehrte Auflage. 2 M. 25 Pf.
- 9a. **Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze.** Von **F. Vierhaus**, Oberlandesgerichts-Rath. 2 M. 25 Pf.
- 9b. **Sammlung kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.** Von **M. Werner**, Gerichts-Assessor. 1 Marl 80 Pf.
10. **Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 mit den zur Abänderung und Ergänzung desselben erlassenen Gesetzen und Verordnungen.** Nebst einer Zusammenstellung der besonderen Vorschriften für einzelne Beamtenklassen. Von **W. Turnau**, Reichsgerichtsrath. Dritte, umgearbeitete Auflage von Pieper, Geh. Ober-Regierungsrath. (In Vorbereitung.)
-

Sie beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW.⁴⁸, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

11. **Civilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Einführungsgesetzen, Nebengesetzen und Ergänzungen.** Von **R. Sydow.** Sechste vermehrte Auflage. 2 Mark 50 Pf.
12. **Strafprozeßordnung [nebst] Gerichtsverfassungsgesetz** für das Deutsche Reich. Von **A. Hellwog,** Kammergerichtsrath. Siebente Auflage. 1 Mark 60 Pf.
13. **Konkursordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen.** Von **R. Sydow.** Sechste Auflage. 80 Pfennig.
14. **Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen.** Von **R. Sydow.** Sechste vermehrte Auflage. 80 Pf.
15. **Gerichtskosten-gesetz und Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Jengen und Sachverständige.** Mit Kostentabellen. Von **R. Sydow.** Fünfte Auflage. 80 Pfennig.
16. **Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich.** Von **R. Sydow.** Dritte vermehrte Auflage. 60 Pf.
17. **Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Von **R. Sydow.** Vierte vermehrte Auflage. 60 Pf.
18. **Das Deutsche Reichsgesetz über die Reichsstempelabgaben in der Fassung des Gesetzes vom 27. April 1894 (Börsensteuergesetz) mit allen Ausführungsvorschriften, Entscheidungen, Registern und Anhang, enth. Tabellen zur Berechnung der Reichsstempelabgaben** von **B. Gaupp,** Geh. Regierungsrath. Sechste Auflage von **P. Loeck,** Reg.-Affessor. 3 Mark.
19. **Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches.** Nebst den Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, des Reichsgerichts und der Seeamter. Von **Dr. Knitschky,** Landgerichtsrath. Zweite vermehrte Auflage. 3 M. 80 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW.⁴⁸, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

20. **Krankenversicherungsgesetz** vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Von **v. Woodtke**, Kais. Geh. Ober-Regierungsrath. Fünfte Auflage. 2 M.
21. Die **Konsulargesetzgebung** des Deutschen Reiches. Von **Dr. Ph. Zorn**, Professor der Rechte zu Königsberg. 4 Marl.
- 22a. **Patentgesetz.** Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Gesetz über Muster- und Modellschutz. Nebst Ausführungsbestimmungen. Von **T. Ph. Berger**, Regierungsrath. Dritte Auflage von Dr. jur. **R. Stephan**, Regierungsrath, Mitglied des Kais. Patentamts. 1 Marl 25 Pf.
- 22b. **Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von **Stephan**, Regierungsrath, Mitglied des Kais. Patentamts. Dritte Auflage der Erläuterung des Gesetzes über Markenschutz von **Berger**. 90 Pf.
23. **Unfallversicherungsgesetz** vom 6. Juli 1884 und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. Von **E. von Woodtke**, Kais. Geheimer Ober-Regierungsrath. Vierte vermehrte Auflage. 2 Marl.
24. **Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften** vom 18. Juli 1884. Von **H. Keyssner**, Kammergerichtsrath und Rechtsanwalt **Dr. H. Veit Simon**. Vierte vermehrte Auflage. 1 Marl.
25. **Das Deutsche Reichsgesetz wegen Erhebung der Brauereisteuer** vom 31. Mai 1872 mit allen Ausführungsvorschriften. Von **E. Bertho**, Reg.-Rath. 1 Marl 60 Pf.
26. **Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen.** Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsanleihen. Von **Dr. R. Kooh**, Vice-Präsident des Reichsbankdirektoriums. Zweite Auflage. 2 Marl 40 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.
J. Guttentag, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Text = Ausgaben mit Anmerkungen.

27. **Die Gesetzgebung, betr. das Gesundheitswesen im Deutschen Reich, für Behörden, Aerzte, Apotheker und Gewerbetreibende.** Von Dr. jur. **O. Goesch** und Kreisphysikus Dr. med. **J. Karsten.** 1 Marl 60 Pf.
28. **Reichsgesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.** Vom 11. Juli 1887. Von **Leo Mugdan.** 1 Marl 25 Pf.
29. **Reichsgesetz, betr. die Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.** Vom 1. Mai 1889. Von **Ludolf Parisius.** Sechste verbesserte Auflage. 1 Marl 25 Pf.
30. **Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.** Vom 22. Juni 1889. Von **E. von Woodtke,** Kais. Geh. Ober-Regierungsrath. Fünfte Auflage. 2 Marl.
31. **Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte.** Von **L. Mugdan,** Stadtrath. Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf.
32. **Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Vom 20. April 1892. Von **Ludolf Parisius.** Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 1 Marl.
33. **Das Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland.** Von Dr. **E. Ball,** Rechtsanwalt. 2 Marl 25 Pf.
34. **Reichsgesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte.** Vom 16. Mai 1894. Von **Hoffmann,** Kais. Geh. Regierungsrath. 95 Pf.
35. **Die Reichs-Eisenbahngesetzgebung.** Von **W. Coermann,** Kais. Amtsrichter. 2 Marl 25 Pf.
-

Su beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW.48, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung Preussischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen

Taschenformat, cartonnirt.

1. **Verfassungs-Urkunde** für den Preussischen Staat, nebst **Ergänzungs- und Ausführungs-Gesetzen**. Mit **Einleitung, Kommentar und Sachregister** von Dr. **Adolf Arndt**. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 2 Marl 25 Pf.
2. **Preussische Beamten-Gesetzgebung**. Von **O. Pfafferoth**, Kanzleirath. Zweite neu bearbeitete Auflage. 1 M. 50 Pf.
3. Die **Preuss. Gesetzgebung**, betr. die **Zwangsvollstreckung** in das unbewegliche Vermögen. Von Dr. **J. Kroch**, Geh. Reg.-Rath und Prof. Dr. **O. Fischer**. Dritte Auflage. 1 Marl.
4. Die **Preuss. Gesetze**, betr. das **Notariat in den Landestheilen des gemeinen Rechts und des Landrechts**. Zweite veränderte Auflage. Von **R. Sydow**, Geh. Ober-Post-rath und Kammergerichtsrath **A. Hellweg**. 1 Marl 60 Pf.
5. **Gesetz vom 24. April 1854** (betr. die **außereheliche Schwängerung**) nebst den dazu ergangenen Präjudikaten u. s. Von Dr. **H. Schulze**. 75 Pf.
6. Die **Preussischen Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen**. Von **R. Sydow**. Dritte vermehrte und veränderte Auflage. 2 Marl 40 Pf.
7. **Allg. Gerichtsordnung** vom 6. Juli 1793 und **Preuss. Konkursordnung** vom 8. Mai 1855. Von **F. Vierhaus**. 2 M. 50 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW.⁴⁸, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung Preussischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

8. **Vormundschaftsordnung** u. s. w. nebst allen dazu erlassenen Nebengesetzen und Verfügungen. Von **Schultzenstein**, Oberverwaltungsgerichtsrath. Zweite Auflage. 1 Mart 50 Pf.
 9. **Die Preussische Grundbuchgesetzgebung.** Mit Einleitung, Formularen, Kosten- und Stempeltabellen. Von Prof. Dr. **O. Fischer**, Dritte vermehrte Auflage. 1 Mart 20 Pf.
 10. **Einkommensteuergesetz.** Vom 24. Juni 1891. Von **E. Meitzen**, Geh. Regierungsrath. Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage von **A. Fernow**, Regierungsrath. 1 Mart.
 11. **Gewerbesteuer-gesetz.** Vom 24. Juni 1891. Von **A. Fernow**, Regierungsrath. Zweite verbesserte Auflage. 90 Pfennig.
 12. **Allg. Berggesetz** für die Preuss. Staaten. In der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892. Von **E. Engels**, Ober-Berg-rath. Zweite vermehrte Auflage. 1 Mart 60 Pf.
 13. **Ergänzungssteuer-Gesetz** (Vermögenssteuergesetz). Vom 14. Juli 1893. Von **A. Fernow**, Regierungsrath. Zweite vermehrte Auflage. 1 Mart.
 14. **Kommunalabgabengesetz.** Vom 14. Juli 1893, und Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893. Von **F. Adikes**, Oberbürgermeister in Frankfurt a. M. 1 M.
 15. **Die Kreisordnungen** für den Preussischen Staat. Von **O. Kolisch**, Landgerichtsrath. 4 Mart.
 16. **Preuss. Ausführungs-Anweisung** zu §§ 16 u. ff. d. Gewerbe-Ordnung betr. Genehmigung gewerblicher Anlagen Von Gewerberath Dr. **v. Rüdiger**. 1 M. 50 Pf.
 17. **Preussisches Gerichtskostengesetz.** Vom 25. Juni 1895. Mit Kostentabellen. Von Dr. **F. Siméon**, Gerichtsassessor. 1 Mart 40 Pf.
 18. **Preuss. Stempelsteuergesetz.** Mit Tabellen u. s. w. Von **B. Gaupp**, Geh. Regierungsrath und Regierungs-Assessor **P. Loock**. (In Vorbereitung.)
-

Su beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW.⁴⁸, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung C
Nr. 6. Preussischer Gesetze. Nr. 6.

x Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

www.libtool.com.cn

Die Preussischen
Ausführungsgesetze und Verordnungen
zu den
Reichs-Justizgesetzen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Register

von

R. Sydow.

Dritte vermehrte Auflage.

Berlin SW 48.

Wilhelmstraße 119/120.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1895.

Abkürzungen.

A.G.D.	bedeutet Allgemeine Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten.
A.L.R.	„ Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten.
B.G.B.	„ Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
C.P.D.	„ Deutsche Civilprozeßordnung.
E.G.	„ Einführungs-gesetz.
G.R.G.	„ Deutsches Gerichtsloftengesetz
G.D.f.G.B.	„ Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.
G.D.f.R.A.	„ Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
G.G.	„ Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten.
G.V.G.	„ Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz.
H.G.B.	„ Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
Jahrbuch	„ Jahrbuch der Preussischen Gerichtsverfassung, redigirt im Bureau des Justizministeriums. 21. Jahrgang. 1894.
J.R.Bl.	„ Justiz-Ministerial-Blatt für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege.
R.G.	„ Entscheidung des Kammergerichts im Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen. Bd. I—V, herausgegeben von Johow u. Künzel, Bd. VI—XIII von Johow.
R.D.	„ Deutsche Kontursordnung.
M.Bl.i.B.	„ Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten.
R.A.D.	„ Deutsche Rechtsanwaltsordnung.
R.G.	„ Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Bd. I—XXXIII.
R.G.	„ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Bd. I—XXV.
R.G.B.	„ Reichs-Gesetzblatt.
St.G.B.	„ Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
St.P.D.	„ Deutsche Strafprozeßordnung.
W.D.	„ Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

JAN 15 1912

Vorbemerkung zur ersten Auflage (1879).

Die Reichsgesetzgebung hat sich darauf beschränkt, die Verfassung der ordentlichen Gerichte in den Grundzügen festzustellen, das Verfahren in Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit möglichst vollständig zu regeln und der besonderen streitigen Gerichtsbarkeit die Schranken anzuweisen.

Der landesgesetzlichen Ausführung ist es überlassen, die Verfassung der ordentlichen Gerichte auf der gegebenen Grundlage auszubauen und die Lücken im ordentlichen Prozeßverfahren, welche mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des materiellen Landesrechts haben gelassen werden müssen, auszufüllen. Daneben ist für die Landesgesetzgebung die Aufgabe erwachsen, die Verfassung und das Verfahren für die besondere streitige Gerichtsbarkeit an die für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit getroffenen neuen Einrichtungen anzuschließen und die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit der neuen Organisation anzupassen. Endlich hat die Ueberleitung aus dem bisherigen Rechtszustand in die neuen mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Verhältnisse eine Reihe landesgesetzlicher Uebergangsbestimmungen nöthig gemacht.

Indem die Preussische Ausführungsgesetzgebung die Erfüllung der vorbezeichneten Aufgaben unternommen hat, ist sie bestrebt gewesen, nur diejenigen Aenderungen des geltenden Rechts vorzunehmen, welche, sei es durch die aus-

IV

Vorbemerkung zur zweiten Auflage.

brüchlichen Vorschriften, sei es durch den Geist der Reichsgesetzgebung, dringend geboten schienen. Von den Gesetzen und Verordnungen, welche bisher für die Verfassung und das Verfahren der Gerichte in Betracht kamen, ist eine sehr erhebliche Zahl ganz oder doch theilweise unverändert in Kraft geblieben.

Hieraus erklärt es sich, daß die Preussischen Ausführungsgesetze zum großen Theil etwas Aphoristisches haben: zu ihrem Verständniß bedarf es der fortgesetzten Berücksichtigung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes der Deutschen Prozeßordnungen und der sie ergänzenden Reichsgesetze auf der einen und des in Geltung gebliebenen Landesrechts auf der anderen Seite.

Die dem vorliegenden Abdruck der Gesetze beigegebenen Anmerkungen verfolgen den Zweck, dem Praktiker in möglichst knapper Form den Anschluß nach beiden Richtungen hin, durch Verweisung auf die Reichsjustizgesetze wie auf das in Kraft bleibende Preussische Landesrecht, zu erleichtern. Daneben ist auf den Zusammenhang hingewiesen, welcher die Ausführungsgesetze und Verordnungen unter einander verbindet.

Vorbemerkung zur zweiten Auflage (1887).

Beim Erscheinen der ersten Auflage waren die zur Durchführung der neuen Justizorganisation bestimmten Verwaltungsanordnungen noch nicht veröffentlicht. Die demnächst ergangenen Verfügungen sind bereits zum großen Theil durch neuere Bestimmungen ergänzt, ersetzt,

verbessert worden. Durch den Hinweis auf die geltenden Verwaltungsvorschriften ist die vorliegende Auflage gegenüber der vorigen vielfach vermehrt und verändert. Auch ist auf die neuere Gesetzgebung, sowie die einschlagende Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Kammergerichts gebührende Rücksicht genommen.

Andererseits erschien es statthaft und zur Verminderung des Umfangs dieses Buchs erwünscht, diejenigen Vorschriften fortzulassen, welche nur für die ersten Jahre der Uebergangszeit Bedeutung hatten, oder denen aus anderen Gründen für die Justizbehörden minderes Interesse beizuwohnt. Es sind hiernach fortgelassen die Gesetze, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 4. März 1879, betr. die Uebergangsbestimmungen, vom 31. März 1879 und betr. die Rechtsverhältnisse der Studierenden, v. 28. Mai 1879. Dagegen sind neu hinzugetreten die Verordnungen über die Kompetenzkonflikte, v. 1. August 1879, das Ausführungsgesetz zur Rechtsanwaltsgebührenordnung, vom 2. Februar 1880, und das Gesetz, betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen, v. 23. April 1883.

Von dem Abdruck des Notariatsgesetzes v. 8. März 1880 und des Ges., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 13. Juli 1883, nebst Kostengesetz, konnte hier abgesehen werden, weil von diesen Gesetzen besondere Textausgaben mit Anmerkungen erschienen sind.

Vorbemerkung zur dritten Auflage.

Die dritte Auflage ist auf der durch die zweite gegebenen Grundlage weiter geführt worden. Außer den zahlreichen im Verwaltungswege inzwischen ergangenen neuen Bestimmungen waren mehrere gesetzliche Aenderungen zu berücksichtigen, deren wichtigste das Preussische Gerichtskosten-gesetz vom 25. Juni 1895 und die Gebührenordnung für Notare vom gleichen Tage sind. In den Bemerkungen ist auf diese Gesetze, welche erst mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten, bereits Bezug genommen; ihr Abdruck konnte in Rücksicht auf das Erscheinen besonderer Textausgaben mit Anmerkungen unterbleiben.

Aus der Praxis laut gewordene Wünsche haben es veranlaßt, daß das für die Vollstreckung der im früheren Verfahren ergangenen Urtheile noch immer wichtige Gesetz, betr. die Uebergangsbestimmungen, v. 31. März 1879 wieder Aufnahme gefunden hat und daß die Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren, v. 7. September 1879, von der es bisher an einer handlichen Ausgabe mit Anmerkungen fehlte, diesem Bändchen neu eingereiht worden ist.

Berlin, im Juni 1896,

B. F.

	Seite
Zusammenstellung der in den Preussischen Ausführungs = Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Ergänzungen der Reichsjustiz- gesetze in Bezug auf die Verfassung der ordentlichen Gerichte und das Verfahren vor denselben	XIV—XVI
I. Gesetz, betreffend die Errichtung der Ober- landesgerichte und der Landgerichte. Vom 4. März 1878. §§ 1—5 und Anlage zu § 8	1— 16
II. Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl. Vom 15. April 1878. §§ 1—39	17—34
III. Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichts- verfassungsgesetz. Vom 24. April 1878.	35—99
Erster Titel. Richteramt. §§ 1—11.	35— 40
Zweiter Titel. Gerichtsbarkeit. §§ 12 bis 20	40—47
Dritter Titel. Amtsgerichte. §§ 21—32	48—57
Vierter Titel. Schöffengerichte. §§ 33 bis 36	58—60

	Seite
Fünfter Titel. Landgerichte. §§ 37—48	61—66
Sechster Titel. Schwurgerichte. §§ 44, 45	66
Siebenter Titel. Kammern für Handels- sachen. § 46	67
Achter Titel. Oberlandesgerichte. §§ 47 bis 57	67—76
Neunter Titel. Staatsanwaltschaft. §§ 58—67	76—80
Zehnter Titel. Gerichtsschreiber. §§ 68 bis 72	80—88
Elfter Titel. Gerichtsvollzieher. §§ 78 bis 76	88—85
Zwölfter Titel. Justizverwaltung. §§ 77 bis 86	85—92
Dreizehnter Titel. Rechtshülfe. § 87	92—94
Vierzehnter Titel. Deffentlichkeit und Sitzungspolizei. §§ 88, 89 . . .	94—95
Fünfzehnter Titel. Berathung und Ab- stimmung. § 90	95
Sechszehnter Titel. Gerichtsferien. § 91	96
Siebenzehnter Titel. Schlußbestim- mungen. §§ 92—112	96—99
IV. Verordnung, betreffend die Errichtung der Amtsgerichte. Vom 26. Juli 1878. §§ 1, 2	100—115
V. Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber. Vom 8. März 1879. §§ 1—16	116—121

VI. Ausführungsgesetz zur Deutschen Konkurs- ordnung. Vom 6. März 1879 . . .	122—139
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestim-	
mungen.	
Erster Titel. Bürgerliches Recht.	
§§ 1—11	122—126
Zweiter Titel. Verfahren. §§ 12—16	127—129
Zweiter Abschnitt. Uebergangsbestim-	
mungen.	
Erster Titel. Bürgerliches Recht.	
§§ 17—24	129—182
Zweiter Titel. Vorrechtsregister.	
§§ 25—36	132—185
Dritter Titel. Verfahren. §§ 37—50	186
Dritter Abschnitt. Beschränkungen des	
Gemeinschuldners. §§ 51—53 . .	186—187
Vierter Abschnitt. Schlußbestimmungen.	
§§ 54—57	187—188
Anlage zu § 11. Auszug aus dem	
Gesetz, betreffend die Einführung der	
Konkursordnung in den Landestheilen, in	
welchen das Allgemeine Landrecht und die	
Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft	
haben. Vom 8. Mai 1855	188—189
VII. Gesetz, betreffend die Rheinschiffahrts- gerichte. Vom 8. März 1879. §§ 1—17.	140—144
VIII. Gesetz, betreffend die Elbzollgerichte. Vom 9. März 1879. §§ 1—10	145—147

IX. Ausführungsgeſetz zum Deutſchen Gerichtskoſtengeſetze und zu den Deutſchen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverſtändige. Vom 10. März 1879	148—153
I. Gerichtskosten. §§ 1—81	148—149
II. Gebühren der Gerichtsvollzieher. §§ 82—41	149—152
III. Gebühren der Zeugen und Sachverſtändigen. § 42	152—153
IV. Schlußbeſtimmungen. §§ 43, 44	153
X. Hinterlegungsordnung. Vom 14. März 1879	154—191
Erſter Abſchnitt. Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Koſtbarkeiten. Erſter Titel. Allgemeine Beſtimmungen. §§ 1—6	154—156
Zweiter Titel. Hinterlegung von Geld. §§ 7—35	156—169
Dritter Titel. Hinterlegung von Werthpapieren und Koſtbarkeiten. §§ 36—52	170—174
Vierter Titel. Einſtellung der Verzinſung und Aufgebot. §§ 53—69	175—179
Zweiter Abſchnitt. Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten. §§ 70—86	179—184
Dritter Abſchnitt. Hinterlegung der zur Annahme bei den Hinterlegungsſtellen nicht geeigneten Gegenſtände. §§ 87—89	184—185

Vierter Abschnitt. Schlußbestimmungen.	
§§ 90—110	185—191
XI. Ausführungsgesetz zur Deutschen Civil- prozeßordnung. Vom 24. März 1879.	
§§ 1—38 www.libtool.com.cn	192—214
Anlage. Auszug aus dem Einfüh- rungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Vom 24. Juni 1861.	214—221
XII. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts. Vom 28. März 1879	222—227
XIII. Schiedsmannsordnung. Vom 29. März 1879	228
Erster Abschnitt. Das Amt der Schieds- männer. §§ 1—11	228—234
Zweiter Abschnitt. Die Sühneverhand- lung über bürgerliche Rechtsstreitig- keiten. §§ 12—32	234—241
Dritter Abschnitt. Die Sühneverhand- lung über Beleidigungen und Körper- verletzungen. §§ 33—39	241—248
Vierter Abschnitt. Kosten und Stempel. §§ 40—46	248—245
Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen. §§ 47—49	245—246

XIV. Gesetz, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung. Vom 31. März 1879 . . .	247—267
Erster Titel. Bürgerliche Rechtsstreigkeiten. §§ 1—34	248—266
Zweiter Titel. Strafsachen. §§ 35—43	266
Dritter Titel. Schlußbestimmungen. §§ 44—48	266—267
XV. Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmungen der Disziplinalgesetze. Vom 9. April 1879. §§ 1—30	268—278
XVI. Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der Richter maßgebenden Grundsätze. Vom 16. April 1879. §§ 1—8	279—283
XVII. Verordnung, betreffend die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Vom 25. Juni 1879. §§ 1, 2	284
XVIII. Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. August 1879. §§ 1—24	285—298
XIX. Verordnung, betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 7. September 1879	294
I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1—28	294—304

II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.	
A. Allgemeine Bestimmungen. §§ 24 bis 27	804—807
B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen. §§ 28—41	807—812
C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte. §§ 42—53	812—820
III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. § 54	820—821
IV. Arrest. § 55	821
V. Kosten der Zwangsvollstreckung. §§ 56—58	821—828
Gebühren-Tarif	824—825
XX. Ausführungsgegesetz zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 2. Februar 1880. §§ 1—4	826—828
XXI. Gesetz, betreffend den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. Vom 28. April 1883. §§ 1—18	829—834
Sachregister	835—860

Zusammenstellung

der in den Preussischen Ausführungs-Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Ergänzungen der Reichsjustizgesetze in Bezug auf die Verfassung der ordentlichen Gerichte und das Verfahren vor denselben.

Die römischen Zahlen bezeichnen die Gesetze und Verordnungen nach Maßgabe der in dieser Ausgabe beobachteten Reihenfolge Die arabischen Zahlen bezeichnen die Paragraphen.

1. Zum Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 5	G.G. d. G.B.G. wird ergänzt durch	III, 18.
§ 9	" " " " " "	III, 50
§ 17 Abs. 2	" " " " " "	XVIII, 1.
§ 18	" " " " " "	XIV, 7—12.
§ 2	G.B.G. wird ergänzt durch	III, 1.
§ 6	" " " " " "	III, 7.
§ 7	" " " " " "	III, 9, 11.
§ 8	" " " " " "	XV, 2—10, 12, 14, 26, 27, 29.
§ 10	" " " " " "	III, 2—4.
§ 17	" " " " " "	XVIII, 1—22.
§ 22	" " " " " "	III, 8, 21, 22, 23, 79. IV, 1.
§ 34	" " " " " "	III, 33.
§ 40	" " " " " "	III, 34, 35.
§ 55	" " " " " "	III, 36.
§ 58	" " " " " "	I, 2, 3. III, 8, 37.
§ 69	" " " " " "	III, 5, 38.
§ 70	" " " " " "	III, 39.
§ 85	" " " " " "	III, 44.

§ 96 C.B.G.	wird ergänzt durch	III, 45.
§ 100	" " " "	III, 46.
§ 112	" " " "	III, 7.
§ 119	" " " "	I, 1, 3. III, 47.
§ 122	" " " "	III, 48.
§ 143	" " " "	III, 59—65.
§ 148	" " " "	III, 78 Nr. 1, 4, 5, 80.
§ 153	" " " "	III, 81.
§ 154	" " " "	III, 68. V, 1—14.
§ 155	" " " "	III, 73.

2. Zur Civilprozeßordnung.

§ 5	C.B. u. C.B.D.	wird ergänzt durch	XI, 3, 9.
§ 11	" " " " " "	"	X, 58—59. XI, 20 bis 27 XII, 1—16.
§ 15 Nr. 1	" " " " " "	"	XVIII, 7.
— Nr. 3	" " " " " "	"	XII, 1—18.
— Nr. 5	" " " " " "	"	XI, 11.
§ 16 Nr. 3	" " " " " "	"	XIX, 27, 45.
— Nr. 4	" " " " " "	"	XI, 18, 45.
— Nr. 6	" " " " " "	"	XI, 5, 6.
— Nr. 8	" " " " " "	"	XI, 5 Absf. 5.
§ 18	" " " " " "	"	XIV, 1—3, 24.
§ 20	" " " " " "	"	XIV, 12
§ 21	" " " " " "	"	XIV, 13—24, 25—31.
§ 23 Absf. 1	" " " " " "	"	VI, 18, 20, 24, XIV, 32.
— Absf. 2	" " " " " "	"	VI, 21, 25—36.
— Absf. 3	" " " " " "	"	VI, 19.
§ 20	C.B.D.	wird ergänzt durch	III, 86.
§ 36 Nr. 1	" " " " " "	"	III, 24.
§ 72	" " " " " "	"	X, 93.
§ 92	" " " " " "	"	III, 39.
§ 509 Nr. 2	" " " " " "	"	III, 39.
§ 696 Absf. 2	" " " " " "	"	XII, 1, 11 Absf. 2, 13, 15.
§ 706	" " " " " "	"	XI, 10, 12. XIII, 32, 47. XIV, 13.

XVI

Zusammenstellung.

§ 709	C.B.D. wird ergänzt durch	VI, 7.
§ 781	" " " "	XI, 16.
§ 747	" " " "	XI, 17.
§ 757 Abs. 2	" " " "	XIX, 54.
§ 887 Abs. 2	" " " "	XI, 20.

3. Zur Strafprozeßordnung.

§ 8 Abs. 3 C.B. f. St.P.D.	wird ergänzt durch	II, 19—26.
§ 6 Nr. 8	" " " "	XXI, 8—11
§ 8	" " " "	II, 37.
§ 15 St.P.D.	wird ergänzt durch	III, 24.
§ 458	" " " "	XXI, 1, 2, 4—8, 11.
§ 454	" " " "	XXI, 3, 9.
§ 458	" " " "	XXI, 10.

4. Zur Konkursordnung.

§ 12 Abs. 1 2 C.B. f. R.D.	wird ergänzt durch	VI, 18, 20.
— Abs. 3.	" " " "	VI, 21, 25—26.
§ 13	" " " "	VI, 19, 22.
§ 14 Nr. 1.	" " " "	VI, 5.
§ 17 Nr. 1 R.D.	wird ergänzt durch	VI, 1.
§ 25 Nr. 2	" " " "	VI, 4, 17, 54
§ 41	" " " "	VI, 6.
§ 106 Abs. 2	" " " "	VI, 15.
§ 112	" " " "	III, 70, 74, 108.
§ 113	" " " "	III, 70, 74.

5. Zur Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

§ 24 Nr. 1 G.D. f. G.B.	wird ergänzt durch	IX, 39.
-------------------------	--------------------	---------

6. Zur Rechtsanwaltsordnung.

§ 107 Abs. 4 R.A.D.	wird ergänzt durch	XVII, 1.
---------------------	--------------------	----------

Wegen der Verfassung der besonderen Gerichte und des Verfahrens vor denselben vgl. §. 41, Bemerkung II vor § 12.

G e s e t z ,

betreffend

die Errichtung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte.

Vom 4. März 1878.

(G. E. von 1878, Nr. 12, S. 109—124.)

Zulassung von Kondominatgerichten: Gef. vom 19./2. 79 (G. E. 18).

Die Kreise Schleusingen und Schmalkalden sind dem gemeinschaftlichen Landgericht zu Reiningen, der Kreis Siegenrück dem gemeinschaftlichen Landgericht zu Rudolstadt zugetheilt. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Reiningen und Sachsen-Coburg-Gotha vom 17./10. 78 (G. E. von 1879, S. 189—195) und Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Reiningen und Schwarzburg-Rudolstadt vom 17./10. 78 (G. E. von 1879, S. 196—202).

Die Landgerichte zu Reiningen und Rudolstadt gehören zum Bezirk des Oberlandesgerichts zu Jena. Vertrag zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten vom 23./4. 78 (G. E. von 1879, S. 202—205) und Jenaer Vertrag vom 19./2. 77 (G. E. von 1879, S. 205—216).

Wegen der Schwurgerichte in diesen Kondominatgerichtsbezirken vgl. Bem. vor § 44 Gef. vom 24./4. 78, unten S. 66.

1. Oberlandesgerichte¹ werden errichtet zu
Königsberg, Marienwerder, Berlin², Stettin, Posen,
Breslau, Raumburg a. S., Kiel, Celle, Hamm,
Cassel, Frankfurt a. M., Köln.

2 I. Gesetz, betr. die Errichtung der Oberlandesgerichte

¹ §§ 119—124 G.B.G. — §§ 47—57 Gef. vom 24./4. 78, unten S. 86.

² Mit der Bezeichnung Kammergericht. Erl. vom 1./9. 79 (G.B. 587).

2. Landgerichte¹ werden errichtet zu

Allenstein, Bartenstein, Braunsberg, Insterburg

*Königsberg, Lyck, *Memel,² Tilsit;

*Danzig, *Elbing, Graudenz, Königs, Thorn;

*Berlin und zwar zwei, Cottbus, Frankfurt a. O.,
Guben, Landsberg a. W., Potsdam, Prenzlau,
Neuruppin;

Cöslin, Greifswald, Stargard i. Pom., *Stettin,
Stolp;

Bromberg, Gnesen, Lissa, Meseritz, Ostrowo, *Posen,
Schneidemühl;

Beuthen, *Breslau, Brieg, Glatz, Gleiwitz, Glogau,
Görlitz, Hirschberg, Liegnitz, Neisse, Oels, Oppeln,
Ratibor, Schweidnitz;

Erfurt, Halberstadt, *Halle, *Magdeburg, Raumburg
a. S., Nordhausen, Stendal, Torgau;

*Altona, Flensburg, *Riel;

Murich, Göttingen, *Hannover, Hildesheim, Lüneburg,
Osnabrück, Stade, Verden;

Arnsherg, *Bielefeld, *Bochum,³ *Dortmund,

*Duisburg, *Essen, *Hagen, Münster, Paderborn;

*Cassel, *Hanau, Marburg;

*Frankfurt a. M., Hechingen, Limburg a. d. R.,
Neuwied, *Wiesbaden;

*Aachen, *Bonn, Cleve, Coblenz, *Cöln, *Düsseldorf,
*Elberfeld, Saarbrücken, Trier.

¹ §§ 58—78 G.B.G. §§ 37—43 Gef. vom 24./4. 78, unten S. 81.

— Kammern für Handelsachen (oben mit * bezeichnet): Dem. vor § 46 Ges. vom 24./4. 78, unten S. 67. Strafkammern bei Amtsgerichten: Anm. 1 zu § 37 Ges. vom 24./4. 78, unten S. 61.

* § 1 Ges. vom 12./2. 84 (G.S. 63). Dazu Verf. vom 12./5. 84 (J.R.Bl. 93).

* § 1 Ges. vom 3./4. 88 (G.S. 51). Dazu Verord. vom 8./5. 92 (G.S. 104) und Verf. vom 10./6. 92 (J.R.Bl. 195).

8. Die Bezirke der Oberlandesgerichte und der Landgerichte werden nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses gebildet.

4. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Grenzen des nördlichen und südlichen Theiles des Kreises Grottau festzustellen¹.

¹ § 1 Verord. vom 5./7. 79 (G.S. 453, 464).

5. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Anlage zu § 3.

Oberlandesgerichts- und Landgerichtsbezirke.¹

¹ Das in der Ges.Samml. abgedruckte Verzeichniß ist nicht mehr völlig zutreffend: theils in Folge der Errichtung neuer Land- und Amtsgerichte, theils in Folge anderweiter Abgrenzung der Gerichtsbezirke, theils auch in Folge neuer Einteilung und Benennung der Kreise haben zahlreiche Verschiebungen stattgefunden. Die unten abgedruckte Fassung entspricht der im Jahrbuch Th. II (S. 141 ff.) gegebenen Bezeichnung der Gerichtsbezirke. Der Druck läßt die Abweichungen von dem ursprünglichen Wortlaut des Verzeichnisses erkennen.

Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg.

Landgericht Allenstein. Kreis Allenstein, Ortelsburg.
 Reidenburg, Osterode.

Landgericht Hartenstein. Kreis Friedland, Pr. Enslau, Heiſſberg, Gerdauen, Köſſel, Raſtenburg.

Landgericht Braunsberg. Kreis Braunsberg, Heiligenbeil, Rohrunen, Pr. Holland.

Landgericht Inſterburg. Kreis Inſterburg, Gumbinnen, Stallupönen, Pillſallen, Darſſen, Goldap.

Landgericht Königsberg i. Pr. Kreis Königsberg (Stadt), Königsberg (Land), Fiſchhauſen, Labiau, Wehlau.

Landgericht Lyk. Kreis Lyk, Löben, Angerburg, Oleſſo, Johanniſburg, Seneburg.

Landgericht Memel.¹ Kreis Memel, Heydekrug.

Landgericht Tilsit. Kreis Memel, Heydekrug,¹ Niederung, Tilsit, Ragnit.

¹ § 1 Geſ. vom 12./2. 84 (G. S. 68) verb. mit § 1 Berord. vom 5./7. 79 (G. S. 401).

Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder.

Landgericht Danzig.¹ Kreis Danzig (Stadt), Danziger Höhe, Danziger Niederung, Dirſchau, Puzig,² Carthauſ, Neuſtadt, Pr. Stargardt, Berent.

Landgericht Elbing. Kreis Elbing (Stadt), Elbing (Land), Marienburg, Stuhm, Roſenberg.

Landgericht Graudenz.^{1 3} Kreis Graudenz,² Schweiß, Marienwerder, ſowie ein kleiner Theil des Kreiſes Brieſen².

Landgericht Könitz. Kreis Könitz, Tuchel, Schlochau, Flatow.

Landgericht Thorn.³ Kreis Thorn, Kulm, Straßburg, Löbau, ſowie der größte Theil des Kreiſes Brieſen.²

¹ Veränderung der Landgerichtsbezirke: § 1 Nr. 1 Gef. vom 7./5. 88 (G.S. 97).

² Gef. vom 6./6. 87 (G.S. 197).

³ Veränderung der Landgerichtsbezirke: § 1 Nr. 4 Gef. vom 20./4. 92 (G.S. 82).

www.libtool.com.cn

Oberlandesgerichtsbezirk Berlin.¹

¹ Kammergerichtsbezirk. Ann. 2 zu § 1 des Gef.

Landgericht Berlin I. Stadtbezirk Berlin.

Landgericht Berlin II. Kreis Charlottenburg (Stadt), Spandau (Stadt), Niederbarnim, der größte Theil der Kreise Osthavelland und Teltow, sowie kleine Theile der Kreise Weeskow-Storkow, Oberbarnim und Westhavelland.

Landgericht Cottbus. Kreis Cottbus (Stadt), Cottbus (Land), Spremberg, Calau, sowie der größte Theil der Kreise Ludau und Lübben.²

Landgericht Frankfurt a. O. Kreis Frankfurt a. O., (Stadt), Oststernberg, der größte Theil der Kreise Weststernberg, Weeskow-Storkow, Lebus, sowie kleine Theile der Kreise Ludau, Lübben² und Teltow.

² Gef. vom 15./3. 82 (G.S. 335).

Landgericht Guben. Kreis Guben (Stadt), Guben (Land), Züllichau-Schwiebus, Kroffen, Sorau, sowie ein kleiner Theil des Kreises Weststernberg.

Landgericht Landsberg a. W. Kreis Landsberg a. W. (Stadt), Landsberg a. W. (Land), Friedeberg,

Soldin, Arnswalde, der größte Theil des Kreises Königsberg N.=M., sowie kleine Theile der Kreise Lebus und Weststernberg.

Landgericht Potsdam. Kreis Potsdam (Stadt), Brandenburg (Stadt), Jüterbod-Ludenwalde, Rauch-Bezig, der größte Theil des Kreises Westhavelland und Theile der Kreise Osthavelland und Teltow.

Landgericht Prenzlau. Kreis Prenzlau, Angermünde, Templin, der größte Theil des Kreises Oberbarnim und ein Theil des Kreises Königsberg N.=M.

Landgericht Neuruppin. Kreis Ruppín, Ostprignitz, Westprignitz, sowie ein Theil des Kreises Osthavelland.

Oberlandesgerichtsbezirk Stettin.

Landgericht Cöslin. Kreis Cöslin, Belgard, Bublitz, Kolberg-Cörlin, Schivelbein, Neustettin, sowie ein Theil des Kreises Schlawa.

Landgericht Greifswald. Kreis Stralsund, Rügen, Franzburg, Greifswald, Grimmen, Anklam, Demmin, sowie ein Theil des Kreises Usedom-Wollin.

Landgericht Stargard. Kreis Pyritz, Saazig, Naugard, Greifenberg, Regenwalde, Dramburg.

Landgericht Stettin. Kreis Stettin, Randow, Greifenhagen, Uckermünde, Ramin, sowie der größte Theil des Kreises Usedom-Wollin.

Landgericht Stolp. Kreis Stolp, Rummelsburg, Lauenburg, Bütow, sowie der größte Theil des Kreises Schlawe.

Oberlandesgerichtsbezirk Posen.

Landgericht Bromberg. Kreis Bromberg (Stadt), Bromberg (Land), Schubin, Strelno, Inowrazlaw, sowie Theile der Kreise Wongrowitz und Inin¹.

Landgericht Gnesen. Kreis Gnesen, Mogilno, Witkowo und Breschen, den größten Theil der Kreise Wongrowitz und Inin, sowie Theile des Kreises Jarotschin.¹

Landgericht Lissa.² Kreis Fraustadt, Kosten, Gostyn, Lissa, Rawitsch und Schmiegel.¹

Landgericht Meseritz. Kreis Meseritz, Birnbaum, Bomst und Schwerin a. W., sowie der größte Theil der Kreise Grätz und Neutomischel.¹

Landgericht Ostrowo. Kreis Adelnau, Schildberg, Pleschen, Krotoschin, Kempen, Koschmin, Ostrowo, sowie der größte Theil des Kreises Jarotschin.¹

Landgericht Posen.² Kreis Posen (Stadt), Posen (Ost), Posen (West), Schroda, Schrimm, Obornitz, Samter, sowie Theile der Kreise Grätz, Jarotschin und Neutomischel.¹

Landgericht Schneidemühl. Kreis Gzarnkau, Kolmar i. P., Wirfz, Deutsch-Krone, Fiechne.¹

¹ Ges. vom 6./6. 87 (G.S. 197).

² Veränderung der Landgerichtsbezirke: § 1 Nr. 1 Ges. vom 8./6. 91 (G.S. 106).

Oberlandesgerichtsbezirk Breslau.

Landgericht Beuthen. Kreis Beuthen (Stadt), Beuthen (Land), Tarnowitz, Rattowitz, sowie Theile der Kreise Pleß und Loß-Gleiwitz.

Landgericht Breslau. Kreis Breslau (Stadt), Breslau (Land), Neumarkt, Wohlau.

Landgericht Brieg. Kreis Brieg, Ohlau, Strehlen. Vom Kreise Grottkau der nördliche Theil¹ und Theile der Kreise Falkenberg und Rimpfisch.

Landgericht Glatz. Kreis Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Münsterberg, Frankenstein.

Landgericht Gleiwitz. Kreis Zabrze und der größte Theil der Kreise Loß-Gleiwitz und Pleß.

Landgericht Glogau. Kreis Glogau, Grünberg, Freistadt, Sagan, Sprottau, Gohrau, Steinau, sowie ein kleiner Theil des Kreises Rothenburg.

Landgericht Görlitz. Kreis Görlitz (Stadt), Görlitz (Land), Hohenwerda, sowie der größte Theil der Kreise Lauban und Rothenburg.

Landgericht Hirschberg. Kreis Hirschberg, Landeshut, Vollenhain, Schönau, Löwenberg, sowie ein kleiner Theil des Kreises Lauban.

Landgericht Liegnitz. Kreis Liegnitz (Stadt), Liegnitz (Land), Lüben, Goldberg-Haynau, Bunzlau, Jauer.

Landgericht Meisse. Kreis Meisse, der größte Theil der Kreise Neustadt und Falkenberg. Vom Kreise Grottkau der südliche Theil.¹

¹ Vgl. Anm. 1 zu § 4 des Gef.

Landgericht Oels. Kreis Oels, Ramlau, Wartenberg, Trebnitz, Militsch.

Landgericht Oppeln. Kreis Oppeln, Kreuzburg, Rosenberg, Großtrehlitz, Lubinitz, sowie ein kleiner Theil des Kreises Neustadt.

Landgericht Ratibor. Kreis Ratibor, Rybnitz, Cosel, Leobschütz, sowie ein Theil des Kreises Pleß.

Landgericht Schweidnitz. Kreis Schweidnitz, Striegau, Reichenbach, Waldburg, sowie der größte Theil des Kreises Nimptsch.

Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg.¹

¹ Ferner gehört hierzu der Bezirk des Landgerichts zu Dessau; derselbe umfaßt das Herzogthum Anhalt. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt vom 9./10. 78 (G.S. von 1879, S. 182—188).

Landgericht Erfurt.² Kreis Erfurt (Stadt), Erfurt (Land), Weiskensee, Langensalza, Mühlhausen (Stadt), sowie der größte Theil des Kreises Mühlhausen (Land).

² Ferner gehört hierzu und zum Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen vom 7./10. 78 (G.S. von 1879, S. 178—181). Dazu Verf. vom 19./8. 82 (S.M.B. 274).

Landgericht Halberstadt. Kreis Halberstadt (Stadt), Halberstadt (Land), Oschersleben, Wernigerode,

Aischersleben, sowie Theile der Kreise Ilfeld, Wanzleben und Wolmirstedt.

Landgericht Halle. Kreis Halle (Stadt), Saalkreis, Seekreis Mansfeld, der größte Theil des Gebirgskreises Mansfeld und der Kreise Delitzsch, Bitterfeld, Merseburg, sowie ein kleiner Theil des Kreises Wittenberg.

Landgericht Magdeburg.² Kreis Magdeburg (Stadt), Jerichow I, Kalbe, der größte Theil der Kreise Jerichow II, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, sowie ein kleiner Theil des Kreises Gardelegen.

Landgericht Naumburg. Kreis Naumburg, Weißenfels, Zeitz, Querfurt, der größte Theil des Kreises Eckartsberga und ein Theil des Kreises Merseburg.

Landgericht Nordhausen. Kreis Nordhausen (Stadt), Sangerhausen, Worbis, Heiligenstadt, Grasschaft Hohenstein, sowie Theile der Kreise Eckartsberga, Ilfeld, des Kreises Mühlhausen (Land) und des Mansfelder Gebirgskreises.

Landgericht Stendal.² Kreis Stendal, Osterburg, Salzwedel, der größte Theil des Kreises Gardelegen und Theile des Kreises Jerichow II und Neuhaldensleben.

² Veränderung der Landgerichtsbezirke: § 3 Ges. vom 7./4. 85. (G.S. 107)

Landgericht Torgau. Kreis Torgau, Liebenwerda, Schweinitz, der größte Theil des Kreises

Wittenberg und Theile der Kreise Bitterfeld und Delitzsch.

Oberlandesgerichtsbezirk Kiel.

Landgericht Altona. Kreis Altona (Stadt), ein Theil des Kreises Segeberg, Süderdithmarschen, Steinburg, Stormarn, Pinneberg, Herzogthum Lauenburg und die Insel Helgoland.¹

¹ § 8 Ges. vom 18./2. 91 (G.S. 13).

Landgericht Flensburg. Kreis Flensburg (Stadt), Flensburg (Land), Apenrade, Hadersleben, Sonderburg, Schleswig, Eiderstedt, Husum, Tondern.

Landgericht Kiel. Kreis Kiel (Stadt), Kiel (Land), Edernförde, Oldenburg, Plön, Rendsburg, der größte Theil des Kreises Segeberg, Norderdithmarschen.

Oberlandesgerichtsbezirk Celle.^{1 2}

¹ Ferner gehört hierzu der Bezirk des Landgerichts zu Detmold. Derselbe umfaßt das Fürstenthum Lippe mit Ausnahme des Amtes Lipperode und des Stifts Cappel. Vertrag zwischen Preußen und Lippe vom 4./1. 79 (G.S. 219—224).

² Neueintheilung der Kreise durch § 1 Kreisord. f. Hannover vom 6./5. 84 (G.S. 222).

Landgericht Aurich. Kreis Aurich, Emden (Stadt), Emden (Land), Leer, Norden, Weener, Wittmund.

Landgericht Göttingen. Kreis Göttingen, (Stadt), Göttingen (Land), Osterode a. H., Einbeck, Zellernfeld, Duderstadt, Münden, Northeim, Uslar.

Landgericht Hannover. Kreis Hannover (Stadt), Hannover (Land), Linden (Stadt), Linden (Land), Rinteln, Hameln, Neustadt am Rübenberge, Springe, sowie Theile der Kreise Alfeld, Burgdorf und Gronau, Fürstenthum Pyrmont.³

³ Art. 6 Ges. vom 1./9. 79 (G.S. 620); auch Art. 6 Vertr. vom 2./8. 87 (G.S. 178).

Landgericht Hildesheim. Kreis Hildesheim (Stadt), Hildesheim (Land), Marienburg, Gifhorn, Goslar, Peine, sowie Theile der Kreise Alfeld, Burgdorf, Gronau und des Kreises Celle (Land).

Landgericht Lüneburg. Kreis Lüneburg (Stadt), Lüneburg (Land), Uelzen, Dannenberg, Celle (Stadt), der größte Theil des Kreises Celle (Land), Winsen a. L., Hsenhagen, Soltau, Lüchow, Bledede, sowie ein kleiner Theil des Kreises Rotenburg.

Landgericht Osnabrück. Kreis Osnabrück (Stadt), Osnabrück (Land), Meppen, Vingen, Versenbrück, Melle, Diepholz, Aschendorf, Bentheim, Hümmeling, Iburg, Wittlage.

Landgericht Stade. Kreis Stade, Neuhaus, Harburg (Stadt), Harburg (Land), Beven, Bremervörde, Hadeln, Jork, Rehdingen.

Landgericht Verden. Kreis Verden, Mienburg, Hoya, Lehe, Osterholz, der größte Theil des Kreises Rotenburg a. W., Fallingb., Sulingen, Achim, Blumenthal, Geestemünde, Stolzenau, Syke.

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.¹

¹ Veränderung des Oberlandesgerichtsbezirks: § 1 Gef. vom 24./2. 81 (G. S. 139).

Landgericht Arnsberg. Kreis Arnsberg, Meschede. Brilon, Siegen, Olpe, Wittgenstein.

Landgericht Bielefeld. Kreis Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld (Stadt), Bielefeld (Land), Halle i. W., Wiedenbrück.

Landgericht Bochum.² Kreis Bochum (Stadt), der größte Theil des Landkreises Bochum, sowie Theile des Landkreises Hagen und der Kreise Gelsenkirchen, Hattingen, Hörde und Recklinghausen.

Landgericht Dortmund. Kreis Hamm, Soest, Dortmund (Stadt), Dortmund (Land), der größte Theil des Kreises Hörde und ein kleiner Theil des Kreises Bochum (Land).

Landgericht Duisburg. Kreis Duisburg (Stadt), Mülheim a. d. Ruhr, Rees und Ruhrort.

Landgericht Essen. Kreis Essen (Stadt), Essen (Land), der größte Theil der Kreise Gelsenkirchen, Hattingen und Recklinghausen, sowie ein kleiner Theil des Kreises Schwelm.²

Landgericht Hagen. Kreis Hagen (Stadt), Hagen (Land), Iserlohn, Altena, der größte Theil des Kreises Schwelm, sowie ein Theil des Kreises Hörde.²

Landgericht Münster. Regierungsbezirk Münster mit

Ausschluß des größten Theils des Kreises Heddinghausen.²

² Gef. vom 3./4. 88 (G.S. 51) verb. mit Verord. vom 5./7. 79 (G.S. 393) u. Verord. vom 8./5. 92 (G.S. 104).

Landgericht Paderborn.³ Kreis Paderborn, Büren, Höxter, Warburg, Lippestadt.

³ Ferner gehören hierzu und also zum Oberlandesgerichtsbezirk Hamm die dem Amtsgerichtsbezirk Lippestadt angeschlossenen Fürstlich Bippeschen Gebietstheile Amt Bipperode und Stift Cappel. Art. 7—14 des Vertrages zwischen Preußen und Lippe vom 4./1. 79 (G.S. 221).

Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.¹

¹ Neuenteilung der Kreise durch § 1 Kreisord. f. Hessen-Rassau vom 7./8. 85 (G.S. 234); durch § 118 Abs. 1 ders. sind die Gerichtsbezirke verändert.

Landgericht Cassel.² Kreis Cassel (Stadt), Cassel (Land), Eschwege, Hofgeismar, Mellungen, Rotenburg a. F., Hersfeld, Wigenhausen, Wolfhagen, sowie der größte Theil des Kreises Fritzlar, Fürstenthum Waldeck.³

Landgericht Hanau.² Kreis Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Hanau (Stadt), Hanau (Land), Gelnhausen, Schlüchtern.

² Veränderung der Landgerichtsbezirke: § 2 Gef. vom 24./2 81 (G.S. 139).

³ Art. 6 Gef. vom 1./9. 79 (G.S. 620); auch Art. 6 Vertr. vom 2./3. 87 (G.S. 178).

Landgericht Marburg. Kreis Marburg, Frankenberg, Kirchhain, Biegenhain, Homberg, Biedenkopf, sowie ein Theil des Kreises Fritzlar.

Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.¹

¹ Bgl. die Anm. 1 zu „Oberlandesgerichtsbezirk Cassel“.

Landgericht Frankfurt a. M. Frankfurt (Stadt), Frankfurt (Land) und der größte Theil des Obertaunuskreises.

Landgericht Heshagen. Die Hohenzollernschen Lande.

Landgericht Limburg a. d. L. Kreis Wezlar, Dill, Oberlahn, der größte Theil der Kreise Limburg und Unterlahn, sowie Theile der Kreise Oberwesterwald und Wetzlarburg.

Landgericht Neuwied. Kreis Neuwied, Unterwesterwald, der größte Theil der Kreise Altkirchen, Wetzlarburg und Oberwesterwald, sowie ein Theil des Kreises Coblenz (Land).

Landgericht Wiesbaden. Kreis Wiesbaden (Stadt), Wiesbaden (Land), Untertaunus, Rheingau, Usingen, Höchst, St. Goarshausen, sowie Theile der Kreise Limburg, Obertaunus und Unterlahn.

Oberlandesgerichtsbezirk Köln.¹

¹ Veränderung des Oberlandesgerichtsbezirks: § 1 Ges. vom 24./2. 81 (G. S. 139).

Landgericht Aachen. Regierungsbezirk Aachen.

Landgericht Bonn. Kreis Bonn (Stadt), Bonn (Land), Euskirchen, Rheinbach, Waldbroel, Sieg, sowie ein kleiner Theil des Kreises Altkirchen.

Landgericht Cleve. Kreis Cleve, Geldern, Kempen, sowie der größte Theil des Kreises Mörz.

Landgericht Coblenz. Kreis Coblenz (Stadt), der größte Theil des Kreises Coblenz (Land), St. Goar, Kreuznach, Simmern, Metzenheim, Zell, Cochem, Adenau, Mayen, Alrweiler.

Landgericht Cöln. Kreis Cöln (Stadt), Cöln (Land), Bergheim, Gummersbach, Mülheim a. Rhein, Wipperfürth.

Landgericht Düsseldorf. Kreis Düsseldorf (Stadt), Düsseldorf (Land), Grefeld (Stadt), Grefeld (Land), München-Gladbach (Stadt), Gladbach, Grevenbroich, Neuß, sowie Theile der Kreise Mörz und Solingen.

Landgericht Elberfeld. Kreis Elberfeld (Stadt), Barmen (Stadt), Remscheid (Stadt), Lennep, Mettmann, sowie der größte Theil des Kreises Solingen.

Landgericht Saarbrücken.² Kreis Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel, Saarlouis.

² Ferner gehört hierzu und zum Oberlandesgerichtsbezirk Cöln das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg vom 20./8. 78 (G.S. von 1879, S. 165—173).

Landgericht Trier. Kreis Trier (Stadt), Trier (Land), Daun, Prüm, Wittlich, Berncastel, Saarburg, Merzig.

II.
Gesetz,
betreffend
den Forstdiebstahl.
Vom 15. April 1878.*)

(G. S. von 1878, Nr. 20, S. 222—229.)

Gerichtslosten: § 116 Gerichtsloft-Ges. v. 25./6. 95 (G. S. 208),
§§ 32, 42 Ges. v. 10./3. 79, unten S. 149.

Rechtsanwaltsgebühren: § 1 Nr. 2 Ges. v. 2./2. 80,
unten S. 326.

I. Strafbestimmungen.

Vgl. auch §§ 1—50 des Feld- u. Forstpolizeigesetzes v. 1./4. 80
(G. S. 230).

1. Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke¹ verübte Diebstahl:²

*) Abkürzungen: Herr. S. Komm. Ber. = Bericht der X. Kommission des Herrenhauses über den Entwurf eines Ges. den Forstdiebstahl betr. (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1877. II. Nr. 46.)

Herr. S. Sten. Ber. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses. Sitzungsperiode 1877. II.

Abg. S. Komm. Ber. = Bericht der XVII. Kommission über den Entwurf eines Ges. betr. den Forstdiebstahl (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 13. Legislaturperiode. II. Session 1877 bis 78. Nr. 212).

Abg. S. Sten. Ber. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der II. Session der 13. Legislaturperiode 1877—78.

- 1) an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt iſt;²
- 2) an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit deſſen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden iſt;
- 3) an Spänen, Abraum oder Borke, ſofern dieſelben noch nicht in einer umſchloſſenen Holzablage ſich befinden, oder noch nicht geworben oder eingefammelt ſind;
- 4) an anderen Walderzeugniſſen, inſbeſondere Holzpflanzen, Gras, Heide, Blaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldfämereien, Baumſaft und Harz, ſofern dieſelben noch nicht geworben oder eingefammelt ſind.

Daß unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forſtpolizeilichen Beſtimmungen.

¹ Sonſt § 242, auch § 370 Nr. 2 St.G.B., bezw. § 19 Nr. 5 u. § 20 Nr. 4 Geſ. v. 1./4. 80 (G.G. 280). — Ein Grundſtück mit Weidenanpflanzungen, welche zur Uferbeſtätigung dienen, iſt als hauptſächlich zur Holznutzung beſtimmt anzusehen, wenn dieſe Nutzung durch regelmäßigen Abtrieb erfolgt und daher die Beſtimmung des Grundſtücks zu dieſem Zweck der Beſtimmung der Pflanzungen zur Uferbeſtätigung an Wichtigkeit wenigſtens gleichſteht. R.G. XX, 11

² Einerlei ob die geſtohlenen Gegenſtände zum Zwecke der Holznutzung gezogen wurden oder nicht.

³ Auch Baumſtumpfe, welche als Merkzeichen hergerichtet ſind. R.G. IX, 72. Der Diebſtahl am Mißholz gefüllter Bäume unterliegt dem § 242 St.G.B. R.G. XXV, 893.

2. Der Forſtdiebſtahl¹ wird mit einer Geldſtrafe² beſtraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.³

¹ Mehrere ſelbſtändige: § 74 Abſ. 1 St.G.B.

* Werthverſaß: § 9. * Im Falle des Unvermögens: §§ 13, 14.

3. Die Strafe ſoll gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter zwei Mark ſein:

- 1) wenn der Forſtdiebstahl an einem Sonn- oder Feſttag oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen iſt;
- 2) wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um ſich unkenntlich zu machen;
- 3) wenn der Thäter dem Beſtohlenen oder der mit dem Forſtſchutz betrauten Perſon ſeinen Namen oder Wohnort anzugeben ſich geweigert hat, oder falſche Angaben über ſeinen oder ſeiner Gehülſen Namen oder Wohnort gemacht,¹ oder auf Anrufen des Beſtohlenen oder der mit dem Forſtſchutz betrauten Perſon, ſtehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgeſetzt hat;
- 4) wenn der Thäter in den Fällen Nr. 1—3 § 1 zur Begehung des Forſtdiebstahls ſich eines ſchneidenden Werkzeuges,² inſbeſondere der Säge, der Scheere oder des Meſſers bedient hat;³
- 5) wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forſtdiebstahl beſtimmten Werkzeuge³ verweigert;⁴
- 6) wenn zum Zwecke des Forſtdiebstahls ein beſpanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Laſthier mitgebracht iſt;⁵
- 7) wenn der Gegenſtand der Entwendung in Holzpflanzen beſteht;
- 8) wenn Rien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die

Haupt= (Mittel=) Triebe von ſtehenden Bäumen entwendet ſind;

9) wenn der Forſtdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen iſt.

¹ § 360 Rr. 8 St.G.B. iſt in dieſem Falle nicht anwendbar. § 73 St.G.B.

² Nicht auch bloß hauender Werkzeuge. Herr. H. Komm. Ber. 5, Abg. H. Komm. Ber. 12, 13, Abg. H. Sten. Ber. 1775. Gebrauch der Art fällt nicht unter Rr. 4. R.G. III, 357.

³ § 15 Abſ. 1, § 16. ⁴ Daneben unter Umſtänden § 117 St.G.B.

⁵ Einerlei, ob es zum verübten Forſtdiebstahl wirklich gebraucht iſt oder nicht. Abg. H. Sten. Ber. 1775.

4. Der Verſuch¹ des Forſtdiebstahls und die Theilnahme² (Mitthäterschaft,³ Anſtiftung,⁴ Beihülfe⁵) an einem Forſtdiebstahl oder an einem Verſuche deſſelben werden mit der vollen Strafe des Forſtdiebstahls beſtraft.

¹ § 43 St.G.B. Straflosigkeit: § 46 St.G.B.; vergl. Abg. H. Sten. Ber. 1777 bis 1779. — Verſuch liegt ſchon vor, wenn das Abhauen des Holzes vom Stamme in diebiſcher Abſicht geſchieht. R.G. III, 351.

² § 50 St.G.B. findet Anwendung. Abg. H. Sten. Ber. 1777 bis 1779.

³ § 47 St.G.B.

⁴ § 48 St.G.B.

⁵ § 49 St.G.B.

5. Wer ſich in Beziehung auf einen Forſtdiebstahl der Begünſtigung¹ oder der Fehlerei² ſchuldig macht, wird mit einer Geldſtrafe beſtraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

Die Beſtimmungen des § 257 Abſ. 2 und 3 des Reichs= Strafgeſetzbuchs finden Anwendung.

¹ § 257 Abſ. 1, 3 St.G.B.

² §§ 258, 259 St.G.B.

6.¹ Neben der Geldſtrafe kann auf Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Monaten erkannt werden:

- 1) wenn der Forſtdiebstahl von drei oder mehr Perſonen in gemeinſchaftlicher Ausführung² begangen iſt;
- 2) wenn der Forſtdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergeſtellter Gegenstände begangen iſt;
- 3) wenn die Fehlerlei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden iſt.

¹ §§ 30, 32.

² Der verbrecheriſche Wille der mehreren Perſonen muß ſich auf daſſelbe Objekt beziehen. Abg. S. Komm. Ver. 16.

7. Wer, nachdem er wegen Forſtdiebstahls oder Verſuchs eines ſolchen, oder wegen Theilnahme (§ 4), Begünstigung oder Fehlerlei in Beziehung auf einen Forſtdiebstahl von einem Preußiſchen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden iſt,¹ innerhalb der nächſten zwei Jahre abermals eine dieſer Handlungen² begeht, befindet ſich im Rückfalle und wird mit einer Geldſtrafe beſtraft, welche dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf.

¹ Mag er die Strafe verbüßt haben oder nicht.

² Mag ſie auch unter § 8 fallen.

8.¹ Neben der Geldſtrafe iſt auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Thäter ſich im dritten oder ferneren Rückfalle² befindet. Beträgt die Geldſtrafe weniger als zehn Mark, ſo kann ſtatt der Gefängnißſtrafe auf eine Zuſaßſtrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden.³

¹ §§ 30, 32.

² Es muß feſtgeſtellt ſein, daß drei Zuwiderhandlungen gegen

dies Geſetz begangen ſind, darunter zwei, deren jede innerhalb zweier Jahre nach rechtskräftiger Verurtheilung wegen der vorhergegangenen Zuwiderhandlung ſtatgefunden hat. R.G. II, 279.

² § 34.

9. In allen Fällen¹ iſt neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Erſaß des Werthes des Entwendeten an den Beſtohlenen auszusprechen. Der Erſaß des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprozeſſes geltend gemacht werden.

Der Werth des Entwendeten wird ſowohl hiñſichtlich der Geldſtrafe als hiñſichtlich des Erſaßes, wenn die Entwendung in einem Königl. Forſte verübt worden, nach der für das betreffende Forſtrevier beſtehenden Forſtſage, in anderen Fällen nach den örtlichen Preiſen abgeſchätzt.

¹ Mag auch das Beſtohlene vom Dieb im Forſt zurückgelaſſen oder dem Eigenthümer wieder zugekommen ſein. — Ebenſo R.G. XII, 159. — Ferner auch in den Fällen der §§ 4 und 5. R.G. III, 353, 355. — Mehrere an einem Forſtdiebſtahl Betheiligte ſind zum einmaligen Wertherſaß unter ſolidariſcher Haftung zu verurtheilen. R.G. V, 331.

10. Die im § 57 des Strafgeſetzbuchs bei der Verurtheilung von Perſonen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgeſehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieſes Geſetz keine Anwendung.¹

¹ § 56 St.G.B. findet Anwendung.

11. Für die Geldſtrafe, den Wertherſaß und die Koſten, zu denen Perſonen verurtheilt worden, welche unter der

Gewalt,¹ der Aufficht oder im Dienſt eines Anderen ſtehen und zu deſſen Hausgenoſſenſchaft gehören, iſt letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er ſelbſt auf Grund dieſes Geſetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgeſetzbuchs verurtheilt wird.²

Wird feſtgeſtellt, daß die That nicht mit ſeinem Wiſſen verübt iſt, oder daß er ſie nicht verhindern konnte, ſo wird die Haftbarkeit nicht ausgeſprochen.

¹ Hiernach iſt auch der Ehemann haftbar. Vgl. J.R.W. von 1863 S. 424.

² § 36.

12. Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, ſo wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 11 haftet, zur Zahlung der Geldſtrafe, des Werth- erſatzes und der Koſten als unmittelbar haftbar verurtheilt.¹

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit ſeiner That erforderlichen Einſicht² freizusprechen iſt, oder wenn derſelbe wegen eines ſeine freie Willensbeſtimmung ausſchließenden Zuſtandes³ ſtraffrei bleibt.

¹ Auch hier iſt § 361 Nr. 9 St.G.B. anwendbar. — § 36.

² § 56 St.G.B.

³ § 51 St.G.B.

13. An die Stelle einer Geldſtrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißſtrafe. Dieſelbe kann vollſtreckt werden, ohne daß der Verſuch einer Vettreibung der Geldſtrafe gegen den für

haftbar Erklärten gemacht iſt, ſofern deſſen Zahlungs- unfähigkeit gerichtskundig iſt.¹

Der Betrag von einer biß zu fünf Mark² iſt einer ein- tägigen Gefängnißſtrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldſtrafe tretenden Gefängnißſtrafe iſt ein Tag, ihr Höchstbetrag ſind ſechs Monate. Kann nur ein Theil der Geldſtrafe beigetrieben werden, ſo tritt für den Reſt deſſelben nach dem in dem Urtheile feſtgeſetzten Verhältniſſe die Gefäng- nißſtrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldſtrafe eine Gefäng- nißſtrafe nicht ein.

¹ Gegen den Verurtheilten iſt die Beitreibung ſtets zu verſuchen.

² Nach dem Ermessen des Gerichts wie bei § 29 St.G.B. — Herr. Komm. Ver. 10. Herr. G. Sten. Ver. 389, 390.

14. Statt der in dem § 13 vorgeſehenen Gefängniß- ſtrafe kann während der für dieſelbe beſtimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenanſtalt ein- geſchloſſen zu werden, zu Forſt- oder Gemeindearbeiten, welche ſeinen Fähigkeiten und Verhältniſſen angemessen ſind, angehalten werden.¹

Die näheren Beſtimmungen wegen der zu leiſtenden Arbeiten werden mit Rückſicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältniſſe von dem Regierungspräſidenten (Landdroſten)² in Gemeinſchaft mit dem Erſten Staats- anwalt beim Oberlandesgerichte erlaſſen. Dieſelben ſind ermächtigt, gewiſſe Tagewerke dergeltalt zu beſtimmen, daß die Verurtheilten, wenn ſie durch angeſtrengte Thätig-

ſeit mit der ihnen zugewieſenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlaſſen werden.

¹ § 34 Abſ. 2.

² Bgl. § 25 Geſ. v. 30./7. 83 (G.S. 195), § 120 Kreisord. f. Hannover v. 6./5. 84 (G.S. 219).

15. Äxte, Sägen, Meſſer und andere zur Begehung des Forſtdiebſtahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei ſich geführt hat, ſind einzuziehen, ohne Unterſchied, ob ſie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Thiere, und andere zur Wegſchaffung des Entwendeten dienenden Gegenſtände, welche der Thäter bei ſich führt, unterliegen nicht der Einziehung.¹

¹ § 42 St.G.B. §§ 477—479 St.P.D.

16. Wird der Thäter bei Ausführung eines Forſtdiebſtahls, oder gleich nach deſſelben betroffen oder verfolgt, ſo ſind die zur Begehung des Forſtdiebſtahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei ſich führt (§ 15), in Beſchlag zu nehmen.¹

¹ Dazu ſind auch der Waldeigentümer und der nicht beeidigte Privatforſtaufſeher beſugt. R.G. XI, 821. — Zu Durchſuchungen dagegen ſind nur die in § 98 St.P.D. bezeichneten behördlichen Organe beſugt. R.G. XIII, 270.

17. Wird in der Gewahrſam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieſes Geſetz rechtskräftig Verurtheilten friſch gefällttes, nicht forſtmäßig zugerichtetes Holz gefunden, ſo iſt gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen,¹ ſofern er ſich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweiſen kann. Die Einziehung erfolgt

zu Gunſten der Armenkaſſe des Wohnorts des Verurtheilten.

¹ §§ 477—479 St.P.D.

§ 21 Abſ. 3 dieſes Geſ.

18. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieſes Geſetz verjährt, ſofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt,¹ in ſechs Monaten.

¹ § 67 Abſ. 2 St.G.B.

II. Strafverfahren.¹

¹ Vgl. auch §§ 53—61 des Feld- und Forſtpolizeigeſetzes v. 1./4. 80 (G.S. 242).

Allgemeine Beſtimmungen.

19. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieſes Geſetz ſind die Amtsgerichte zuſtändig.¹ Dieſelben verhandeln und entſcheiden, ſofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, ohne die Zuziehung von Schöffen.²

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forſtbeamten übertragen werden.³

Für die Verhandlung und Entſcheidung über das Rechtsmittel der Berufung ſind die Strafkammern zuſtändig; dieſelben entſcheiden in der Beſetzung mit drei Mitglieðern einſchließlich des Vorſitzenden.

¹ Zuſammenhängende Straffachen: §§ 2—5 St.P.D. Vgl. auch § 86 und Anm. 1 zu 20.

² § 3 Abſ. 3 G.G. zur St.P.D.

³ § 63 Geſ. v. 24./4. 78, unten S. 79. Ebenſo in Feld- und Forſtpolizeiſachen § 53 Geſ. v. 1./4. 80 (G.S. 242). — Vgl. Art. 85 bis 87 Geſchäftsanw. f. d. Amtsanwälte v. 28./8. 79 (J.M.Bl. 282). Beurlaubung der Forſtamtanwälte: § 14 Verf. v. 28./5. 85 (J.M.Bl. 177).

20. Für das Verfahren gelten, ſoweit nicht in dieſem Geſetze abändernde Beſtimmungen getroffen ſind,¹ die

Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

¹ Im Falle der Verbindung mit Strafsachen, welche vor ein Gericht höherer Ordnung gehören, richtet sich für die Dauer der Verbindung das Verfahren ausschließlich nach jenem, welches für das Gericht höherer Ordnung gilt. R.G. III, 157.

21. Der Gerichtsstand¹ ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des Preussischen Staatsgebietes begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.²

Im Falle des § 17 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.

¹ Vgl. auch §§ 13—21 St.P.O. Im Falle des sachlichen Zusammenhangs kann die Zuständigkeit eines anderen Gerichts eintreten. Anm. 1 zu § 20.

² §§ 8, 9, 11, 12 St.P.O.

22. In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte werden sämtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt. Die Formen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt.¹

¹ Nr. II Verf. v. 16./7. 79 (S.M.Bl. 195).

23. Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein- für allemal gerichtlich beedigt werden,¹ wenn sie

1) Königliche Beamte sind, oder

- 2) vom Waldeigenthümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath (Amthauptmann,² Oberamtmann) beſcheinigten dreijährigen tadelloſen Forſtdienſtzeit auf mindeſtens drei Jahre mittels ſchriftlichen Vertrages angeſtellt ſind, oder
- 8) zu den für den Forſtdienſt beſtimmten, oder mit Forſtverſorgungsschein entlaſſenen Militärperſonen gehören.

In den Fällen der Nr. 2 und 8 iſt die Genehmigung des Bezirksausſchuſſes³ erforderlich. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Geſetz vom 30. Juli 1883 (Geſetzſamml. S. 195)⁴ nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksausſchuſſes³ die Regierung (Landdroſtei).⁵

¹ Iſt dies geſchehen, ſo ſind ſie — auch im Falle zu 2 — Forſtpolizei beamtete. R.G. IV, 215.

² § 26 Kreisord. f. Hannover v. 6./5. 84 (G.S. 190).

³ Früher „Bezirksraths“. Vgl. § 153 Gef. v. 30./7. 83 (G.S. 195).

⁴ Früher „26. Juli 1876 (Geſetzſamml. S. 297)“.

⁵ Das Geſetz v. 30./7. 83 gilt jezt im ganzen Umfange der Monarchie.

24. Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in deſſen Bezirk der zu Beeidigende ſeinen Wohnſitz hat, dahin:

daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieſes Geſetz, welche den ſeinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewiſſenhaft anzeigen, bei ſeinen gerichtlichen Vernehmungen über dieſelben nach beſtem Wiſſen die reine Wahrheit ſagen, nichts verſchweigen und nichts hinzufezen, auch die ihm obliegenden

Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirke der dem Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

25. Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittlung von Forstdiebstählen beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es¹ der Eidesleistung gleich geachtet,² wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein- für allemal geleisteten Eid versichert.

Diese Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht, oder die in Gemäßheit des § 23. ertheilte Genehmigung zurückgezogen wird.

¹ Nur soweit die Aussage sich auf eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz bezieht.

² Das Gericht ist aber auch befugt, den körperlichen Eid zu erfordern. Abg.-S.Komm.Ver. 26.

26. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht. In diese Verzeichnisse können von dem Amts-

anwalt auch die anderwärts eingehenden Anzeigen eingetragen werden.

Die näheren Vorſchriften über die Aufſtellung und die Einreichung der Verzeichniſſe werden von der Juſtizverwaltung erlaſſen.¹

¹ Verſ., betr. die Aufſtellung und die Einreichung der Forſtdiebstahlsverzeichniſſe v. 29./7. 79 (S.R.Bl. 221), dazu Rr. 2, 3 Verſ. v. 12./9. 81 (S.R.Bl. 183).

Verfahren in erster Instanz.

27. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage,¹ indem er bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Verzeichniſſes (§ 26) den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls ſtellt und die beantragten Strafen nebst Wertherſatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichniſſes vermerkt.

Der Erlaß eines Strafbefehls² iſt für jede Geldſtrafe und die dafür im Unvermögensſalle feſtzulegende Gefängnißſtrafe, ſowie für den Wertherſatz und die verwirkte Einziehung zuläſſig.

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten³, daß er vollſtreckbar werde, wenn der Beſchuldigte nicht in einem, ſogleich in dem Strafbefehle anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung beſtimmten Termine⁴ vor dem Amtsrichter erſcheine und Einſpruch erhebe.⁵

Die in dem Strafbefehle getroffene Feſtſetzung iſt von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichniſſes einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichniſſe zuzustellen.⁶

Die mit dem Forstfchug betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten sollen, sind durch ihre Vorgesetzten zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen.⁷ Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden.⁶

¹ Jedoch § 30. www.libtool.com.cn

² Daß Gericht ist einen solchen auf Antrag zu erlassen nicht unbedingt verpflichtet. § 448 St.P.D. § 29 Abs. 1.

³ Ferner: § 449 St.P.D.

⁴ Ladungsfrist: § 216 St.P.D.

⁵ Selbst oder durch einen Verteidiger: §§ 231, 451 St.P.D. Ein sonst erhobener Einspruch ist wirkungslos.

⁶ § 22. — Nr. II Verf. v. 16./7. 79 (J.R.Bl. 194).

⁷ Eingeschränkt durch die Verf. d. Min. f. Landwirthschaft v. 25./5. 81 (J.R.Bl. i. B. 174). — Reisefkosten u. Tagegelber: Verf. v. 6./12.70 (J.R.Bl. 373). Vertheilung auf die verhandelten Sachen: Verf. v. 23./6. 80 (J.R.Bl. 153).

28. Auf den Einspruch kann vor dem Termine verzichtet werden.

Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die §§ 44, 45 Abs. 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen.

29. Ueber alle Einsprüche, sowie über alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, kann in einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden

Urtheile wird dem Verurtheilten nur die Urtheilsformel zugeſtellt.¹

¹ Wenn er nicht ſelbſt anweſend iſt. § 35 St.G.D. — § 22.

30. In den Fällen der §§ 6 und 8 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht ſtatt. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageſchrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichniſſe (§ 26) beizufügen iſt. Die Hauptverhandlung kann ohne Anweſenheit des Angeklagten erfolgen.¹

¹ Vertheidiger: 233 St.P.D.

Rechtsmittel.

31. Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlaſſenes Urtheil die Berufung eingelegt, ſo ſind zum Zwecke der Bildung beſonderer Akten¹ durch den Gerichtſchreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erſter Inſtanz zu fertigen.

¹ §§ 361, 362 St.P.D. — § 19 Abſ. 3. — Vgl. § 33 Geſchäftsord. für die Gerichtſchreibereien der Amtsgerichte v. 3./8. 79 (J.R.Bl. 230).

32. Die Reviſion¹ gegen die in der Berufungsinſtanz erlaſſenen Urtheile findet nur ſtatt, wenn eine der in den §§ 6 und 8 vorgeſehenen ſtrafbaren Handlungen den Gegenſtand der Unterſuchung bildet.²

¹ Zuſtändig iſt das Kammergericht. § 50 Nr. 2 Geſ. v. 24./4. 78, unten S. 70.

² § 380 St.P.D.

Strafvollſtreckung.

33¹. Die Vollſtreckung der Strafbefehle und der Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter.²

¹ Einſchließlich der Beitreibung des Wertherſaßes.

² Erlaß von Geldſtrafen bis zu 30 Mark durch den Miniſter für

Landwirthſchaft, Domänen und Forſten. Erl. v. 15./12. 80 (J.M.Bl. von 1881 S. 31).

34. Eine auf Grund dieſes Geſetzes ausgeſprochene und eingezogene Geldſtrafe fließt dem Beſchädigten zu. Dieſe Beſtimmung bezieht ſich nicht auf eine im Falle des § 8 erkannte Zuſatzſtrafe.

Weiſt der Beſchädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldſtrafe Arbeiten, welche den Erforderniſſen des § 14 entſprechen, der Behörde nach, ſo ſoll der Verurtheilte zu deren Leiſtung angehalten werden.¹ Dieſe Nachweiſung iſt nicht mehr zu berückſichtigen, ſobald mit der anderweiten Vollſtreckung der Strafe begonnen iſt.

¹ Er kann auch ſonſt vom Richter dazu angehalten werden. § 14. Abg.G.Sten.Ver. 1883.

35. Der Amtsrichter iſt befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entſchädigung und Geldſtrafe zufällt, die Vettreibung dieſer Entſchädigung und Geldſtrafe nebst den Koſten der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß ſie die Einziehung auf dieſelbe Weiſe zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegeſälle. Es dürfen jedoch dem Verurtheilten keine Mehrkoſten erwachſen.

36. Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieſes Geſetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgeſetzbuches ſtrafbares Nichtabhalten von der Begehung von Forſtdiebstählen im Zuſammenhange,¹ ſo findet auch auf dieſe Uebertretung daß in dieſem Geſetze vorgeſchriebene Verfahren Anwendung.

¹ §§ 11, 12.

III. Uebergangs- und Schlußbeſtimmungen.

37. Für das weitere Verfahren¹ in den am Tage
Sydow, Preuß. Ausführungsgeſetze. 3. Aufl. 3

des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden die Vorschriften des §§ 8 und ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.

¹ Wegen der Strafbestimmungen vgl. § 2 Abs. 2 St.G.B.

38. Dieses Gesetz tritt mit dem in dem § 39 bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Gesetz-Samml. 1852 S. 305).

Wo in einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holz- (Forst-) Diebstahl verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

39. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

III.

Ausführungsgesetz

zum

Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 24. April 1878.*).

(G.S. von 1878, Nr. 20, S. 230—252)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II, 5 Verord. v.

22./3. 91 (G.S. 40). — Vgl. auch §§ 26, 35.

Erster Titel.

Richteramt.

§§ 1—11 G.B.G.!

1. Befähigung.

1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird,¹ und der Vorbereitungsdiens

*) Abkürzungen.

Begr. = Begründung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 13. Legislaturperiode, II. Session, 1877—78. Nr. 60).

Abg. S. Komm. Ber. = Bericht der XII. Kommission über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, II. Nr. 207).

Herr. S. Komm. Ber. = Bericht der Komm. für Justizangelegenheiten über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1877, II. Session, 1877—78. Nr. 112).

Abg. S. Sten. Ber. }
Herr. S. Sten. Ber. } wie oben S. 17.

der Referendare erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1869.¹ An die Stelle der Appellationsgerichte treten die Oberlandesgerichte. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt eine vierjährige.

¹ Das Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste vom 12./3. 69 (G.S. 482) ist durch § 6 G.B.G. aufgehoben.

² Wegen der ersten juristischen Prüfung vgl. Verf. v. 3./11. 90 (J.M.Bl. 277) u. 21./3. 91 (J.M.Bl. 133), wegen der weiteren Vorbereitung und der zweiten Prüfung §§ 12 ff. des Regulativs v. 1./5. 83 (J.M.Bl. 133) u. Verf. v. 12./3. 88 (J.M.Bl. 64), auch Verf. v. 14./10. 86 (J.M.Bl. 1887 S. 50). Übungen zur Ausbildung der Referendare: Verf. v. 12./4. 93 (J.M.Bl. 119) u. 30./3. 95 (J.M.Bl. 109). — In Kraft geblieben sind die §§ 2—11, 14 Gef. v. 6./5. 69 (G.S. 656), § 8 Abs. 2 jedoch mit den aus § 25 R.A.O. und § 2 dieses Gesetzes, § 11 mit dem aus §§ 4—7, 110 R.A.O. sich ergebenden Abänderungen. — Vgl. auch § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und Anm. 1 zu § 9 Gef. v. 3./3. 79 unten S. 120.

Referendare.

2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses¹ durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten² beauftragt werden.³

Denselben kann nach näherer Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter,⁴ welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte⁴ übertragen werden.⁶

Zur Urtheilsfällung,⁶ zur Aufnahme leibwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

¹ Die Entscheidung der Justizverwaltung, welche das Bedürfnis bejaht, unterliegt nicht der Nachprüfung der Gerichte. R.G. XXIX, 228.

² Bei Landgerichten überhaupt nicht. — Uebertragung der Geschäfte eines Amtsanwalts: § 63.

³ Nr. 2 Verf. v. 9./12. 79 (S.M.Bl. 466).

⁴ Gemeint sind einzelne bestimmte Fälle; die Uebertragung einer ganzen Gattung von Geschäften ist unstatthaft, ohne daß jedoch hierdurch die Rechtsgiltigkeit der von dem Referendar vorgenommenen Handlungen berührt wird. R.G. XXIX, 228.

⁵ Nr. 1 Verf. v. 9./12. 79 (S.M.Bl. 466).

⁶ Dazu gehört nicht der Erlaß eines Zahlungs- oder Vollstreckungsbefehls. R.G. XXIX, 228.

Gerichtsassessoren.

3. Die Gerichtsassessoren werden nach ihrer Ernennung einem Amtsgericht oder Landgericht oder mit ihrer Zustimmung einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen.¹ Die Bezeichnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Justizminister.

Die Versetzung der Gerichtsassessoren von dem Orte, an welchem sie einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen sind, ist, vorbehaltlich der Vorschriften in § 4, nur mit ihrer Zustimmung zulässig.²

¹ § 5. — Sie sind aber nicht zu den „zu ihrer juristischen Ausbildung bei dem Gerichte beschäftigten Personen“ im Sinne des § 195 G.R.G. zu rechnen. R.G. XXV, 238. — Befugnisse der den Staatsanwaltschaften zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesenen Gerichtsassessoren: Verf. v. 17./5. 82 (S.M.Bl. 140).

² Innerhalb desselben Ortes, zwischen Amts- und Landgericht, ist die Versetzung ohne ihre Zustimmung statthaft. Herr.-G.Komm. Ver. 11.

4. Die Gerichtsassessoren sind verpflichtet, auf An-

ordnung des Justizministers die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, die Stellung eines Hilfsrichters oder eines Hilfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft zu übernehmen.¹ In diesen Fällen ist ihnen eine Entschädigung nach allgemein festzustellenden Grundsätzen sowie Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) zu gewähren.²

Nach Beendigung des ihnen erteilten Auftrags treten sie bei demjenigen Gerichte oder derjenigen Staatsanwaltschaft wieder ein, wohin sie vor dem erhaltenen Auftrage überwiesen waren.

¹ Die Frage, ob und inwieweit sie zur Annahme einer festen Anstellung verpflichtet sind, ist im Gesetze nicht entschieden. Vgl. Abg.-Komm.Ver. 5, Abg.-K.Sten.Ver. 1879—1882, Herr.-K.Sten.Ver. 321, 322.

² Einkommensteuerverpflichtung ihrer Diäten: Oberverwaltungsgericht v. 10./8. 92 (J.R.Bl. 127).

5. Bei den Landgerichten und bei den Strafkammern an den Sitzen der Amtsgerichte sind die Richteraffessoren zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hilfsrichter¹ bestellt sind.²

¹ Affessoren, welche Amtsrichter vertreten, dürfen nicht auf Grund hiervon als Vertreter richterlicher Mitglieder (§ 38) oder als Hilfsrichter beim Landgericht herangezogen werden. R.G. III, 236, XXII, 134, 168. Mitglieder einer bei dem Amtsgerichte gebildeten Strafkammer sind sie nur, wenn sie bei derselben ausdrücklich als Hilfsrichter bestellt sind. R.G. XXII, 203.

² § 69 Abs. 2 G.B.G. Die Bestellung von Affessoren als Hilfsrichter ist nicht auf den Fall der Vertretung eines bestimmten Richters (§ 69 Abs. 1 G.B.G.) beschränkt. R.G. XXIII, 119. Affessoren, welche nicht als Hilfsrichter bestellt sind, können nur unselbstständig beschäftigt werden. Beim Amtsgericht kann ihnen die Wahrnehmung

einzelner richterlicher Geschäfte aufgetragen werden. Ebenso R.G. XIV, 154, XVII, 88. Bgl. auch § 63.

6. Die Befugniß der Richtersassessoren, sich als Rechtsanwälte niederzulassen¹ oder bei Rechtsanwälten zu beschäftigen,² wird, soweit die Anwaltsordnung Bestimmungen nicht trifft, gesetzlich geregelt.

¹ §§ 4—7, 10, 108. R.A.D.

² Hierüber bestimmt die R.A.D. nichts.

2. Amt.

7. Die Richter, einschließlich der Handelsrichter, werden vom Könige ernannt.¹

¹ Versetzungen der Richter erster Instanz geschehen durch den Justizminister: Erlaß v. 8./12. 79 (J.R.Bl. 471). — Behandlung der Gesuche um Anstellung, Versetzung oder Beförderung: Verf. v. 1./1. 80 (J.R.Bl. 3).

8. Die Mitglieder der Landgerichte führen den Amtstitel Landrichter. Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel Amtsrichter.¹

¹ Rangverhältnisse: Erl. v. 11./8. 79 (G.S. 579) u. 21./11. 88 (G.S. 334). — Amtsgerichtspräsident bei dem Amtsgericht I zu Berlin: § 2 Gef. v. 10./4. 92 (G.S. 77) u. Erl. v. 9./5. 92 (G.S. 105).

9. Die Verleihung der etatsmäßigen Gehälter und Gehaltszulagen an die Richter erfolgt innerhalb des Besoldungsetats nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge.¹ Neu ernannte oder in einen andern Besoldungsetat versetzte Richter treten nach dem Dienstalter in die Reihenfolge ein. Die für die Bestimmung des Dienstalters maßgebenden Grundsätze werden durch Königliche Verordnung² festgesetzt. Die Verordnung kann nur durch Gesetz abgeändert werden.

Die Verleihung einer Gehaltszulage bleibt ausgesetzt,

so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes,³ so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

¹ Die Richter haben einen von der Verleihung unabhängigen klagbaren Anspruch darauf, nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge in die etatsmäßigen Gehaltszulagen aufzurücken. R.G. XI, 289. Die Erben des Richters können diesen Anspruch selbst dann geltend machen, wenn der Richter vor der Vertheilung der freigewordenen Zulage gestorben ist. R.G. XXXI, 222.

² Bom 18./4. 79, unten S. 279.

³ Nicht auch, wenn es zur Strafverfegung mit Gehaltsverminderung führt.

10. Die Gehälter der Landrichter und der Amtsrichter sind nach gleichen Grundsätzen zu bemessen.

11. Andere Vergütungen, als die auf Gesetz beruhenden Gehälter und Entschädigungen oder auf Stiftungen beruhende Bezüge, dürfen den Richtern für richterliche Geschäfte¹ nicht gewährt werden.

Unterstützungen in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

¹ Wohl aber für gesetzlich statthafte Nebenämter. Abg.G.Komm. Ver. 9. — Vgl. die Zusammenstellung im J.R.Bl. 1893, S. 3.

Zweiter Titel.

Gerichtsbarkelt.

§§ 12—21 G.B.G.

I. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkelt üben die in § 12 G.B.G. bezeichneten Gerichte nach Maßgabe des G.B.G., der C.P.D., St.P.D. und R.D. aus. Soweit ihre Regelung der Landesgesetzgebung überlassen ist (§§ 11, 15 Nr. 2, 3, 5, § 16 Nr. 4—6 G.B.G.).

III. Ausf.-Gef. 3. Gerichtsverfassungsgef. 2. Titel. Einleitg. 41

3. E.P.D., § 757 E.P.D., § 3 Abf. 3 E.G. 3. St.P.D.), siehe die Zusammenstellung oben S. XIV.

II. Die besondere streitige Gerichtsbarkeit üben aus:

- a. Austrägalgerichte für die Häupter der standesherrlichen Familien in Straffachen: § 7 E.G. 3. O.B.G. § 17 Instr. v. 30./5. 20 (O.E. 85), Gef. v. 10./6. 54 (O.E. 383), § 3 Verord. v. 12./11. 55 (O.E. 686).
- b. Militärgerichte: § 7 E.G. 3. O.B.G. Vgl. auch Jahrbuch Th. I § 22 (S. 79).
- c. Rheinschiffahrtsgerichte: § 14 Nr. 1 O.B.G. Gef. v. 8./3. 79, unten S. 140.
- d. Elbzollgerichte: § 14 Nr. 1 O.B.G. Gef. v. 9./3. 79, unten S. 145.
- e. Die Behörden, welche bisher die Gemeinheitstheilungs- und Abtheilungsfachen bearbeitet haben. § 14 Nr. 2 O.B.G. Erste Instanz: Generalkommissionen, zweite Instanz: Oberlandeskulturgericht; wegen Abweichungen f. Prov. Hannover und Reg. Bez. Wiesbaden vgl. Jahrbuch Th. I § 25 (S. 93); wo jene zur Zuständigkeit der bisherigen ordentlichen Gerichte gehören — rheinische Landgerichte, Appellationsgerichtshof zu Köln, §§ 26 ff., 66, 67 Gef. v. 19./5. 51 (O.E. 390), verb. mit § 22 Gef. v. 24./5. 85 (O.E. 163), vgl. auch Anm. 2 zu § 19 —, treten die neuen Landgerichte und das Oberlandesgericht zu Köln an deren Stelle. §§ 41, 49. Dritte Instanz: § 19 Nr. 1—3. — Verfahren: §§ 1, 4, 14, 30 Gef. v. 24./3. 79, unten S. 192, Gef. v. 18./2. 80 (O.E. 59), § 39 Gef. v. 23./5. 85 (O.E. 153), § 12 Gef. v. 24./5. 85 (O.E. 159), Gef. v. 21./3. 87 (O.E. 61), § 98 Landgem.Ordn. v. 3./7. 91 (O.E. 264), § 12 Gef. v. 7./7. 91 (O.E. 283), § 2 Gef. v. 11./7. 91 (O.E. 303).
- f. Gewerbegerichte: § 14 Nr. 4 O.B.G. R.Gef. v. 29./7. 90 (R.G.B. 141). Dazu Verf. v. 23./9. 90 (R.R. i. R. 206) u. 11./4. 92 (J.R. 146). Verzeichniß der Gewerbegerichte: Verf. v. 8./9. 93 (J.R. 271) u. 4./6. 94 (J.R. 152). Siegel der Gewerbegerichte: Verf. v. 1./8. 91 (R.R. i. R.

184). **Rheinische Gewerbegerichte:** Gef. v. 11./7. 91 (O.G. 311), auch § 14 Gef. v. 3./3. 79, unten S. 121.

g. **Der Geheimen Justizrath,** § 5 E.O. d. O.B.G. — § 18.

Vgl. auch §§ 87—91.

Die Weferzollgerichte — § 52. **Wefereschiffahrtsakte** v. 10./9. 23 (O.G. 1824 S. 52) — sind aufgehoben.

Die bestehenden **Schiedsgerichte** fallen unter §§ 851 ff. E.P.D.

III. Die nicht streitige Gerichtsbarkeit wird von den bisher zuständigen Behörden und Personen ausgeübt, soweit dieselbe nicht in §§ 12—14, 16—18, 70, 74, 109 anderen Personen oder Behörden beigelegt ist. — Vgl. auch §§ 87—91. — **Verzeichniß der besonderen Gerichte für die nicht streitige Gerichtsbarkeit** Jahrbuch Th. I § 17 (S. 102).

IV. Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** bleibt unverändert; wegen des Verfahrens vgl. §§ 61 ff., Gef. v. 30./7. 88 (O.G. 210). Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ist nur durch § 15 dieses Gef. und in Betreff der Zulässigkeit der administrativen Zwangsvollstreckung durch § 42 Abs. 4, § 45 Hinterl.Ord. v. 14./3. 79, unten S. 173, § 15 Gef. v. 24./3. 79, unten S. 201, § 44 Abs. 2 Schiedsm.Ord. v. 29./3. 79, unten S. 245, § 60 Gef. v. 30./7. 88 (O.G. 210) u. §§ 16, 129 Gerichtskost.Gef. v. 25./8. 95 (O.G. 208) berührt; wegen des Verfahrens der administrativen Zwangsvollstreckung vgl. Verord. v. 7./9. 79, unten S. 294, wegen der Befugniß zum Erlass polizeilicher Strafverfügungen § 1 Gef. v. 23./4. 83, unten S. 329.

Aufhebung bestehender Gerichte.

12. Die nachstehend bezeichneten Gerichte werden aufgehoben:

- 1) das **Obertribunal**;
- 2) in dem Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 die **Appellationsgerichte**, die **Stadtgerichte** und **Kreisgerichte**, sowie die **Kommerz- und Admiraltätskollegien**, einschließlich der **Deputationen**, **Kommissionen** und **Grundbuchämter**, die

Fabrikengerichtsdeputationen in Westfalen und die Grundbuchämter in Bergen a. N., Greifswald, Grimmen und Stralsund;

- 3) in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln:

der Appellationsgerichtshof, die Landgerichte, Handelsgerichte und Friedensgerichte;

- 4) in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle:¹
das Appellationsgericht, die Obergerichte und Amtsgerichte einschließlich der Grundbuchämter;

- 5) in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel,²
Kassel und Wiesbaden:

die Appellationsgerichte, die Kreisgerichte und Amtsgerichte einschließlich der Grundbuchämter;

- 6) in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.:

das Appellationsgericht, das Stadtgericht, das Stadtamt, das Landjustizamt, das Rügegericht, das Fiskalat und die Transskriptions- und Hypothekenbehörde.

¹ Einschließlich des Landgebiets. § 1 Verord. v. 23./3. 73 (G.S. 120).

² Einschließlich des Kreises Herzogthum Lauenburg. § 5 Gef. v. 23./6. 76 (G.S. 170).

18. Die den Universitätsgerichten¹ und den Kirchspielsgerichten im Lande Padeln zustehende Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten wird aufgehoben.

Abs. 2. Die den Universitätsgerichten zustehende Befugniß, Schulurkunden der Studirenden aufzunehmen und zu Schulden der Stu-

dtrenden die Zustimmung zu ertheilen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.²

¹ Vgl. Gef. v. 29./5. 79 (G.S. 389).

² Aufgehoben. § 1 Abs. 4 Gef. v. 29./5. 79 (G.S. 389).

14. Die Schöffengerichte in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein sollen, sobald das Fortschreiten der Grundbuchregulirung dieses gestattet, aufgehoben werden. Der Justizminister ist ermächtigt, für die Zwischenzeit die erforderlichen Aenderungen der Instruktion vom 15. Dezember 1853 zu treffen, den Zeitpunkt der Aufhebung der Schöffengerichte zu bestimmen und die Zuständigkeit der Schultheißen und Schöffen, im Auftrage der Gerichte Siegelungen, Inventuren, Taxen und Mobiliarversteigerungen vorzunehmen, anderweit zu regeln.¹

¹ In Betracht kommen: a. die kollegialischen Schöffengerichte im Bezirke des Landgerichts Neuwied. Verf. v. 22./9. 79 (J.M.Bl. 368) u. v. 19./7. 81 (J.M.Bl. 160). Dieselben sind allmählich durch fortlaufend im J.M.Bl. veröffentlichte Verfügungen des Just.Min. aufgehoben. Vgl. auch § 20 Gef. v. 28./6. 86 (G.S. 175). Durch eine Reihe von Verfügungen sind Schultheiß und Schöffen zu Hilfsbeamten des Amtsgerichts bestellt worden. Aendernde Regelung der Zuständigkeit von Schultheiß und Schöffen: Verf. v. 4./10. 83 (J.M.Bl. 315). — b. die Schultheißenreien und Feldgerichte des Kreises Altenkirchen und die Feldgerichte des Kreises Wehlar und c. die Schöffen in den Bürgermeistereien Daaden, Gebhardsbath u. Kirchen. Verf. v. 23./9. 79 (J.M.Bl. 385).

15. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Provinz Hannover für die auf die Führung des Schiffsregisters bezüglichen Geschäfte wird aufgehoben.¹

¹ § 25 Nr. 1; Anm. 1 zu § 30. — Vgl. Gef. v. 27./1. 79 (G.S. 9).

Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf die neuen Gerichte.

16. Die Gerichtsbarkeit der in dem § 12 Nr. 2—6

und in den §§ 13, 14 bezeichneten Gerichte in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, geht in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landestheilen bisher bestanden hat, auf die in Gemäßheit des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden ordentlichen Gerichte nach näherer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes¹ über. Dasselbe gilt hinsichtlich der im § 15 bezeichneten Angelegenheiten.

¹ §§ 17—20, 25—42, 40—43, 49, 51.

17. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für das Hinterlegungswesen wird durch ein besonderes Gesetz² bestimmt.

Die Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz in den durch die Gesetze für das Herzogthum Lauenburg vom 14. August 1872 und 7. Dezember 1874 dem Kreisgericht in Rostenburg zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten wird durch Königlich Verordnung geregelt.²

¹ §§ 59, 70, 86, 87, 89, 90, 91. Interl.-Ord. v. 14./3. 79, unten S. 176.

² Seit Generalkommission in Hannover. § 1 Gef. v. 1./2. 79 (G.S. 14), §§ 16, 28 Gef. v. 30./7. 83 (G.S. 198). — Dritte Instanz: § 19 Nr. 3.

18. Der Geheime Justizrath wird unter entsprechender Anwendung des Artikel III des Gesetzes vom 26. April 1851 bei dem Oberlandesgerichte zu Berlin¹ gebildet. Die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den zur Zuständigkeit des Geheimen Justizraths gehörenden Rechtsstreitigkeiten wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, insofern dieselbe nicht in Gemäßheit des § 3 des Einführungsgesetzes

zum Deutschen Gerichtsverfassungsgeetze dem Reichsgericht übertragen wird.²

¹ Kammergericht. Erl. v. 1./9. 79 (O.S. 587). Verfahren: § 9 Ges. v. 24./8. 79, unten S. 197.

² Geschehen durch § 2 Kais. Verord. v. 26./9. 79 (R.G.B. 287).

19. Die bisher dem Obertribunal zustehende Gerichtsbarkeit leitet Instanz

- 1) in den Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen oder der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören,¹
 - 2) in den Rechtsstreitigkeiten, auf welche das Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, Anwendung findet,²
 - 3) in den durch die Gesetze für das Herzogthum Lauenburg vom 14. August 1872 und vom 7. Dezember 1874 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten
- wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, sofern diese Gerichtsbarkeit nicht in Gemäßheit des § 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgeetze dem Reichsgericht übertragen wird.³

¹ Revision nach Maßgabe der §§ 67 ff. Ges. v. 18./2. 80 (O.S. 67).

² Kassationsrekurs nach allgemeinen Regeln. Dem. II a vor § 12. Das Gesetz gilt nur noch für die Theilungen und Ablösungen, welche nicht in Verbindung mit einer Zusammenlegung bewirkt werden. Im Uebrigen findet nach §§ 12, 22 Ges. v. 24./5. 86 (O.S. 168) auch für die Zuständigkeit, das Verfahren und die Kosten in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung v. 19./5. 51

(G.E. 383) zu behandelnden Theilungen und Abtheilungen im Wesentlichen das Gef. v. 18./2. 80 (G.E. 59) Anwendung.

² Geschehen durch § 1 Rats. Verord. v. 26./9. 79 (R.G.B. 287).

Bestimmung durch das höhere Gericht.

20. In den durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten¹ erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht:

- 1) wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;²
- 2) wenn Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet;
- 3) wenn nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist.

In den Fällen der Nr. 2, 3 erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister,³ wenn die mehreren Gerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören oder wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für welche die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig sind.⁴

¹ Ferner: § 32 dieses Gef., § 90 Statutl.Ord., unten S. 185, § 2 der Landgüterordnungen, vgl. Dem. vor § 25. § 8 Abf. 4 Gef. v. 22./5. 87 (G.E. 136). Im Uebrigen: § 86 E.P.D., § 15 St.P.D.

² Ob das Amtsgericht als verhindert anzusehen ist, bestimmt sich nach § 24 Abf. 1, 2. Weitergehende Befugniß des Oberlandesgerichts: § 24 Abf. 3.

³ Ferner §§ 29, 30 dieses Gef., § 26 Gef. v. 6./3. 79, unten S. 138, § 26 Gef. v. 24./3. 79, unten S. 209. § 28 Gerichtskost.Gef. v. 25./6. 95 (G.E. 208). Auch § 5 Form. Ord. v. 5./7. 75 (G.E. 482).

⁴ Vorausgesetzt immer, daß die mehreren Gerichte, welche in Frage stehen, preussische Gerichte sind. Sonst entscheidet — im

Falle der Nr. 2 — über die Zuständigkeit des preussischen Gerichts das dem letzteren vorgesetzte Oberlandesgericht. R.G. II, 40 u. die das. mitgetheilte Verf. des Just.Min. v. 15./9. 81.

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

§§ 22–24 G.B.G.

1. Einrichtung.

21. Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte werden durch Königl. Verordnung bestimmt.¹

Dieselben können nach dem 1. Oktober 1882 nur durch Gesetz verändert werden.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen von selbst die Veränderung der letzteren Grenzen nach sich.²

¹ Sitze: Verord. v. 26./7. 78, unten S. 100. Dasselbst sind auch die späteren Abänderungen zu ersehen. — Bezirke: Verord., betr. die Bildung der Amtsgerichtsbezirke v. 5./7. 79 (G.S. 398 ff.); abgeändert durch die Verord. v. 1./10. u. 10./11. 79 (G.S. 615, 627), v. 26./2. u. 27./10. 80 (G.S. 84, 363), Gef. v. 24./2. 81 (G.S. 189), Verord. v. 9./11. 81 (G.S. 341), v. 21./6. u. 22./9. 82 (G.S. 325, 348); ferner durch die Gesetze v. 7./4. 85 §§ 1, 2, 4 (G.S. 107), v. 10./3. u. 7./4. 86 (G.S. 41, 113), v. 12./4. 87 (G.S. 114), v. 3./4. u. 7./5. 88 (G.S. 51, 97), v. 21./4. 90 (G.S. 68), v. 8./6. 91 (G.S. 106), v. 20./4. 92 (G.S. 82), v. 30./5. 93 (G.S. 95, 96), v. 8./4. 94 (G.S. 32).

² Durch die anderweite Einteilung der Kreise und Ämter (oben S. 4 ff.) ist eine Veränderung der Amtsgerichtsbezirke nicht bewirkt worden.

22. Die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Gerichtssitzes kann durch den Justizminister angeordnet werden.¹

¹ Vgl. Jahrbuch Th. I § 3 (S. 9). Auflassung auf dem Gerichtstag: Kammergericht v. 26./9. 93 (J.M.Bl. 1894 S. 4); auch für das Rheinische Rechtsgebiet § 8 Verf. v. 21./11. 88 (J.M.Bl. 805).

2. Geschäftsvertheilung.

23. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder, wenn das Interesse der Rechtspflege dies erfordert, nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts¹ im Voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres² nach den von dem Justizminister festgestellten Grundsätzen.³

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters⁴ wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.⁵

¹ § 63 O.R.G.

² Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 1 Verf. v. 28./7. 79 (J.M.Bl. 209).

³ Verf. v. 21./7. 79 (J.M.Bl. 198, 212). — Vgl. auch § 3 Gef. v. 8./3. 79, unten S. 141, § 2 Gef. v. 9./3. 79, unten S. 145, § 2 der Verfügungen, betr. die Führung der Landgüterrollen, vgl. Bem. vor § 25.

⁴ Oder eines dem Amtsgericht zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesenen Assessors. § 3. R.G. XIV, 155.

⁵ Daraus ergibt sich die Gültigkeit der auf den Gerichtstagen abgegebenen Auflassungs- und sonstigen Erklärungen in Grundbuchsachen, R.G. XIII, 120; bezüglich der Priorität der Eintragungsgesuche gilt jedoch § 31 Abs. 2. — Die §§ 88, 89 A.O.R. I, 12, betr. die Aufnahme der Testamente, sind abgeändert. Wegen des Protokollführers vgl. Rab.Orb. vom 24./3. 89 (O.S. 155).

24.¹ Mehrere Richter desselben Amtsgerichts ver-

treten sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge.

Die Vertretung² der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von der Justizverwaltung im Voraus angeordnet werden. Eine solche Anordnung muß erfolgen bei Amtsgerichten, welche nur mit einem Richter besetzt sind.³ Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters, in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Zivilprozeßordnung oder der § 15 der Deutschen Strafprozeßordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der Deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Oberlandesgericht einem anderen Amtsgerichte zugewiesen werden.⁴

¹ § 24 bestimmt, wann ein Amtsgericht als verhindert anzusehen ist. § 20 Nr. 1.

Es ist verhindert:

- a) in Sachen, die unter die Deutschen Prozeßordnungen fallen, sobald sämtliche Richter des an sich zuständigen Amtsgerichts tatsächlich oder rechtlich verhindert sind;
- b) in Sachen, die nicht unter die Deutschen Prozeßordnungen fallen, sobald sowohl sämtliche Richter des an sich zuständigen Amtsgerichts als auch die im Voraus substituirten Richter benachbarter Amtsgerichte tatsächlich oder rechtlich verhindert sind.

Im Falle b greift die in Abs. 3 dem Oberlandesgericht beigelegte Befugnis schon Platz, wenn nur sämtliche Richter des an sich zuständigen Gerichts verhindert sind, mögen auch die im Voraus substituirten Richter benachbarter Amtsgerichte nicht verhindert sein.

² Für den Fall tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung.

³ Hierfür: Verf. v. 10./9. 79 (J.M.Bl. 40). Für Amtsgerichte mit zwei Richtern: Verf. v. 22./12. 93 (J.M.Bl. 361).

⁴ Ablehnungsgesuche in solchen Sachen: Anm. 1 o zu § 49.

3. Zuständigkeit.¹

¹ Vgl. §§ 77, 79, 107. — Durch andere Preussische Gesetze und Verordnungen ist die Zuständigkeit der Amtsgerichte hauptsächlich noch in folgenden Angelegenheiten begründet:

Aufbewahrung der standesamtlichen Nebenregister: Lit. b Bekanntm. v. 1./7. 79 (J.M.Bl. 154), und der Duplikate der Kirchenbücher. Verf. v. 23./10. 85 (J.M.Bl. 355). Aufbewahrung und Ausfertigung alter Notariatsurkunden, §§ 4, 6 Gef. v. 8./3. 80, verb. mit §§ 37, 38 Not.Gef. v. 11./7. 45 u. §§ 59—63 Hann. Not.Ordn. v. 18./9. 53 (Preuß. G.S. von 1880 S. 177, vergl. auch Art. 53—57 Rhein. Not.Ordn. v. 25./4. 22 (G.S. 115); auch Mitwirkung im Falle der Verhinderung eines Notars: § 13 Gef. v. 15./7. 90 (G.S. 231). Aufgebot der Nachlassgläubiger: § 3 Gef. v. 28./3. 79, unten S. 223. Ausfertigung selbstpolizeilicher Vergleiche: § 12 Gef. v. 24./3. 79, unten S. 199. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen: § 8 Gef. v. 15./7. 90 (G.S. 230). Berggrundbücher in den ehem. Großherz. u. Landgräfl. Hess. Theilen von Hessen-Nassau: § 4 Gef. v. 31./5. 87 (G.S. 182). Dispensation der Wittwen von dem Verbote der Wiederverheirathung vor Ablauf des zehnten Monats: Erl. v. 7./9. 79 (J.M.Bl. 366) u. § 35 R.G. v. 6./2. 75 (R.G.B. 30). Elbzollgerichtssachen: §§ 1, 3 Gef. v. 9./3. 79, unten S. 145. Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Notare: § 27 Not.Geb.Ordn. v. 25./6. 95 (G.S. 256). Forstdiebstahlsachen: §§ 19, 24, 33 Gef. v. 15./4. 78, oben S. 26. Gefängnißverwaltung: § 3 Nr. 2 Regl. v. 16./3. 81 (J.M.Bl. 50). Hinterlegungssachen: §§ 59, 70, 87, 89 Hinterl.Ordn., unten S. 176. Höferollen in Hannover und Lauenburg: § 5 Gef. v. 2./6. 74 (G.S. 186), dazu Verf. v. 30./9. 74 (J.M.Bl. 261), u. § 5 Gef. v. 21./2. 81 (G.S. 19). Landgüterrollen: in Westfalen mit Rees, Essen, Duisburg, Mül-

heim, Ruhrort, § 2 Gef. v. 30./4. 82 (O.S. 255), dazu Verf. v. 26./6. 82 (J.M.Bl. 187); in Brandenburg § 2 Gef. v. 10./7. 83 (O.S. 111), dazu Verf. v. 6./8. 83 (J.M.Bl. 280); in Schlefien § 2 Gef. v. 24./4. 84 (O.S. 121), dazu Verf. v. 15./5. 84 (J.M.Bl. 98); in Schleswig-Holstein (außer Lauenburg und Helgoland) § 2 Gef. v. 2./4. 86 (O.S. 117), dazu Verf. v. 10./5. 86 (J.M.Bl. 110); im Reg.Bez. Cassel (außer Kreis Hünfelden), § 2 Gef. v. 1./7. 87 (O.S. 315), dazu Verf. v. 18./8. 87 (J.M.Bl. 198); Rheinisches Immobilienrecht: § 2 Gef. v. 18./4. 87 (O.S. 117), §§ 3, 25, 43 Gef. v. 22./5. 87 (O.S. 186), Art. I § 14 Gef. v. 24./5. 87 (O.S. 161) §§ 1, 22, 28, 70 Gef. v. 12./4. 88 (O.S. 52). Rheinschiffahrtsgerichtssachen: §§ 1, 4 Gef. v. 8./3. 79, unten S. 140. Schiedsmannssachen: §§ 5, 28, 32 Schiedsm.Orb., unten S. 231. Strafvollstreckung nebst Strafstatistik und Strafregister: §§ 483 ff., St.R.D. verb. mit Verf. v. 14./8. 79 (J.M.Bl. 237), vgl. Anm. vor § 58. Sühneverfahren in Ehefachen: § 5 Gef. v. 24./3. 79, unten S. 195. Testamentserrichtung im Bezirk des D.R.G. Frankfurt: § 1 Gef. v. 23./6. 86 (O.S. 175). Vertheilungsverfahren bei der administrativen Zwangsvollstreckung: § 41 Verord. v. 7./9. 79, unten S. 311. Art. 1 Verord. v. 4./8. 84 (O.S. 321). Vollstreckung der im Auseinander-setzungsverfahren ergangenen Urtheile: § 89 Gef. v. 18./2. 80 (O.S. 78). Rechtsregister: § 26 Gef. v. 6./3. 79, unten S. 188. Wassergenossenschaftsregister: § 13 Gef. v. 1./4. 79 (O.S. 297), dazu Verf. v. 9./9. 79 (J.M.Bl. 337).

25. Die Amtsgerichte sind zuständig:

- 1) für die auf die Führung der Handelsregister,¹ der Genossenschaftsregister,² der Musterregister und der Schiffsregister³ bezüglichen Geschäfte;⁴
- 2) für die in dem Handelsgesetzbuch⁵ und in den Einfuhrungsgesetzen⁶ zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-genossenschaften,⁷ den Gerichten zugewiesenen, von

den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen^o
Angelegenheiten.^o

¹ Einschließlich des Zeichenregisters: § 1 R.Gef. v. 30./11. 74 (R.G.Bl. 143). Kosten: §§ 74—77 Gerichtsloft-Gef. v. 25./6. 95 (G.E. 203).

² Kosten: § 151 R.Gef. v. 1./5. 89 (G.E. 89). — Vgl. auch § 28 Gef. v. 24./3. 79, unten S. 210.

³ Kosten: § 78 Gef. v. 25./6. 95 (G.E. 203). Vgl. auch §§ 15, 30. Vgl. Anm. 1 zu § 30.

⁴ Die Eintragung durch den Gerichtsschreiber ohne richterliche Anordnung (§§ 119, 120 Instr. v. 12./12. 61, J.R.Bl. 354) findet im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Eln nicht mehr statt. — Vgl. auch §§ 30, 69, 109.

⁵ Art. 133 Absf. 2, 134, 145, 160 Absf. 3, 172, 188 Absf. 2, 196 Absf. 2, 206, 210a, 223 Absf. 2, 3, 237 Absf. 3, 244 Absf. 2, 4, 246, 253 Absf. 2, 310, Absf. 2, 323 Absf. 3, 375, 407 Absf. 4, 409 Absf. 2, 492, 493, 499, Absf. 1, 626, 686 F.G.B., davon Art. 188 bis 246 in der Fassung der Novelle v. 18./7. 84 (R.G.B. 123).

⁶ Art. 9 § 4, Art. 57 §§ 1—3, 6 Gef. v. 24./6. 61 (G.E. 455, 471). Eln ferner: Art. 40—43 Gef. v. 24./6. 61 (G.E. 463). Nassau: §§ 5, 6 Gef. v. 2./10. 61 (Verord.Bl. 122). Hessen: §§ 11, 12 Gef. v. 3./5. 65 (Samml. von Gef. 56). Schleswig-Holstein: §§ 28, 71—73, 76 Verord. v. 5./7. 67 (G.E. 1139, 1148). — Vgl. § 29 Gef. v. 24./3. 79, unten S. 211.

⁷ Jetzt R.Gef. v. 1./5. 89, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (R.G.B. 55); vgl. §§ 43, 60, 78, 81, 90 dess.

⁸ § 13 G.E. z. G.P.D. betrifft Art. 348, 365, 407 F.G.B. Waltet über die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter (Art. 133 F.G.B.) Streit ob, so entscheiden die Gerichte im ordentlichen Prozeßwege. R.G. XIII, 155.

⁹ Kosten: §§ 98, 100 Gef. v. 25./6. 95 (G.E. 203).

26. Die Amtsgerichte sind zuständig für die Angelegenheiten, welche bisher durch Einzelrichter zu erledigen waren.¹

Folgende Angelegenheiten gehören zur Zuständigkeit

der Amtsgerichte auch insoweit, als sie bisher durch die Kollegialgerichte erster Instanz zu erledigen waren:

- 1) das Verlassenschaftswesen, einschließlich der Ausstellung gerichtlicher Erbbefehrmigungen;²
- 2) die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit,³ einschließlich der Dispensation von Veräußerungsverboten.⁴

¹ Vor allem Grundbuchsachen: § 20 Grundb.-Ord. v. 5./5. 72 (G.S. 450) auch § 31 dieses Gef.; und Vormundschaftsachen: § 1 Vormundsch.-Ord. v. 5./7. 75 (G.S. 481), und die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie früher Einzelrichtern oblagen.

² Für Staatsschuldbuchachen vgl. § 12 Gef. v. 20./7. 88 (G.S. 122), auch wegen des Reichsschuldbuchs § 11 R.-Gef. v. 31./5. 91 (R.G.Bl. 323).

³ Dazu gehören auch Todeserklärungen, welche gesetzlich ohne Erlaß eines Aufgebots zu erfolgen haben. §§ 854, 855 A.L.R. II, 18. R.G. V, 51.

⁴ Besondere Bestimmung für Helgoland. § III, 5 Verord. v. 22./3. 91 (G.S. 40).

27. Der den Häuptern und Mitgliedern der früher reichsständischen Familien eingeräumte Gerichtsstand¹ in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird durch die vorstehenden Bestimmungen (§ 26) nicht berührt.

¹ Zuständig sind künftig:

- a) im Geltungsbereich der Verord. v. 2./1. 49 und in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden die Oberlandesgerichte, § 49 Nr. 1; bisher die Appellationsgerichte: § 19a—c Instr. v. 30./5. 20 (G.S. 86, 87), § 4 Verord. v. 12./11. 55 (G.S. 687), Verord. v. 26./6. 67 für Schleswig-Holstein § 7 (G.S. 1074), für Hessen § 26 (G.S. 1091), für Nassau § 25 (G.S. 1100), §§ 7, 22 Gerichtsverf.-Gef. für Bauenburg v. 4./12. 69

(Offiz. Wochenbl. von 1869, Extra-Ausg. S. 2, 8). Die Beschwerde geht, wie bisher, an den Justizminister: § 4 Berord. v. 12./11. 55 (G.S. 687). Begr. 24. Abg.-P. Sten. Ber. 1592.

In den Hohenzollernschen Landen hinsichtlich des Hauses Thurn und Taxis das Landgericht, § 41, bisher das Kreisgericht, § 1 Nr. 10 Regest. v. 15./7. 64 (Amtsbl. f. Sigmaringen von 1865 S. 242).

- b) in der Provinz Hannover das Landgericht, § 41; bisher das Obergericht: Art. 14 Berord. v. 18./4. 28 (Hann. G.S. 127) Art. 15 Berord. v. 9./5. 26 (Hann. G.S. 159), § 5 Berord. v. 21./7. 48 (Hann. G.S. 209), § 7 Gef. v. 18./8. 48 (Hann. G.S. 280), Berord. v. 28./8. 56 (Hann. G.S. 309), § 7 Nr. 7 Gef. v. 27./8. 75 (G.S. 329).

28. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln tritt an die Stelle der Vorschrift im zweiten Absätze des § 26 folgende Bestimmung:

Die Amtsgerichte sind ferner zuständig:

- 1) für die in den Artikeln 867, 872 der Rheinischen Civilprozeßordnung den Handelsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten;¹
- 2) für die in den Artikeln 796, 1007, 1008 des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs, in den Artikeln 907 bis 952, 986 der Rheinischen Civilprozeßordnung und in der Verordnung, betreffend die Sicherung der Eröffnung mystischer Testamente vom 5. November 1848 den Landgerichten, Landgerichtspräsidenten und Oberprokuratoren zugewiesenen Geschäfte.²

¹ Bgl. auch § 11 Gef. v. 24./3. 79, unten S. 198.

² Die durch den gesperrten Druck hervorgehobenen Änderungen beruhen auf Art. I Gef. v. 18./5. 87 (G.S. 135).

29. Die den Gerichten zustehende Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen liegt den Amtsgerichten ob.¹ Durch den Justizminister kann das Landgericht oder das Oberlandesgericht² mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt werden.

¹ § 49 Nr. 1.

² In diesem Fall Beschwerde, wie früher, an den Justizminister, Rab.-Ord. v. 6./9. 15 (G.E. 198), § 25 Nr. 4 Verord. v. 2./1. 49 (G.E. 11).

30. Der Justizminister kann die den Gerichten obliegende Führung der Schiffsregister, sowie der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem derselben übertragen.¹

¹ Durch Verf. v. 11./2. 90 (J.R.Bl. 74) ist sämtlichen Amtsgerichten die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister, einem jeden für seinen Bezirk, übertragen worden. — Wegen der Schiffsregister vgl. für Hannover Verf. v. 14./8. 79 (J.R.Bl. 241) u. 11./6. 83 (J.R.Bl. 186), für die alten Provinzen u. Schleswig-Holstein außer Lauenburg § 8 Verf. v. 29./8. 79 (J.R.Bl. 305), Verf. v. 14./12. 85 (J.R.Bl. 385) u. v. 10./2. 86 (J.R.Bl. 31). Vierteljährliche Mittheilungen an den Reichsanzler: Verf. v. 5./5. 80 (J.R.Bl. 102) u. v. 19./3. 91 (J.R.Bl. 79). Schiffsregister: Verf. v. 30./1. 92 (J.R.Bl. 58).

31. Die Bildung von Grundbuchämtern findet nicht statt. Die Geschäfte der Grundbuchrichter werden von den Amtsrichtern,¹ die Geschäfte der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern² wahrgenommen.

Als Zeitpunkt des Eingangs eines Gesuchs um Eintragung im Grundbuche gilt derjenige Zeitpunkt, in welchem das Gesuch dem mit den Geschäften des Grundbuchrichters oder Grundbuchführers hinsichtlich des be-

treffenden Grundstückes beauftragten Richter oder Gerichtsschreiber vorgelegt wird.³

¹ Nach Maßgabe des § 23 Abs. 1.

² Von Gerichtsschreibergehilfen nur gemäß § 5 Abs. 2 Gef. v. 3./3. 79, unten S. 118.

³ §§ 17, 84 Gef. v. 5./5. 72 (O. S. 436, 439). Wenn es zu den Grundakten gekommen ist, entscheidet nicht. — Ein Gesuch, mittels dessen um Eintragung auf mehrere zu dem Geschäftskreis verschiedener Richter oder Gerichtsschreiber gehörende Grundstücke gebeten wird, ist behufs Wahrung der Priorität bei sämtlichen Grundstücken von allen zuständigen Richtern bezw. Gerichtsschreibern mit dem Eingangsvermerk zu versehen. R.O. XXXIII, 320. Im Uebrigen gilt § 23 Abs. 2 auch in Grundbuchsachen. R.O. XIII, 123.

82. In der Provinz Schleswig-Holstein ist das Oberlandesgericht ermächtigt, die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle,¹ welche sich auf die Bezirke mehrerer Amtsgerichte beziehen, einem der beteiligten Amtsgerichte zu übertragen.

Die Führung der früher Schleswigschen und Holsteinschen landgerichtlichen und obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle, sowie die Führung des Grundbuchs für die in diesen Protokollen eingetragenen Grundstücke werden dem Amtsgericht in Kiel, die Führung der Lauenburgischen hofgerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle dem Amtsgericht in Rastenburg zugewiesen. Das Oberlandesgericht ist ermächtigt, diese Geschäfte ganz oder theilweise dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, zu übertragen.

¹ § 16 Verord. v. 25./6. 67 (O. S. 1076), §§ 26, 27 Gef. v. 27./5. 78 (O. S. 245, 246), § 16 Gerichtsverf. Gef. für Lauenburg v. 4./12. 69 (Offiz. Wochenbl. von 1869, Extra-Ausg. S. 5).

Vierter Titel.

Schöffengerichte.

§§ 25—27 G.B.G.

Zuständigkeit nach Preuß. Gesetzen: Forstdiebstahlsachen: § 19 Abs. 1 Gef. v. 15./4. 78, oben S. 26; Feld- und Forstpolizeisachen: § 58 Feld- und Forstpoliz. Gef. v. 1./4. 80 (G.S. 242).

§§. 1 Zu dem Amte eines Schöffen² sollen außer den im § 84 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten³ nicht berufen werden:

- 1) die vortragenden Rätthe der Ministerien, einschließlich des Generalinspektors des Katasters;
- 2) die Provinzialsteuerdirektoren;
- 3) der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin;
- 4) die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen⁴ Mitglieder der Bezirksausausschüsse.⁵

¹ § 34 Abs. 2 G.B.G. — Aufstellung der Schöffennurlisten (bis 1. August) und Einsendung derselben an die Amtsgerichte (bis 1. September): Verf. v. 18./1. 82 (J.R.Vl. 18).

² Oder Geschworenen. § 44.

³ Zu § 34 Nr. 4 G.B.G. vgl. § 87 Nr. 2 Gef. v. 21./7. 52 (G.S. 485), Art. VI Verord. v. 23./9. 67 (G.S. 1617). — Die Amtsvorsteher können berufen werden. Verf. v. 21./6. 90 (R.Vl. i. B. 236).

⁴ D. i. die ernannten, im Gegensatz zu den gewählten. Erl. v. 20./12. 83 (R.Vl. i. B. 6). § 28 Gef. v. 30./7. 83 (G.S. 201).

⁵ Früher „Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin“. §§ 28, 48, 158 Gef. v. 30./7. 83 (G.S. 211).

84. Der als Vorsitzender des Ausschusses für die Aus-

wahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte¹ wird von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten)² bestellt. Zugleich ist ein Stellvertreter zu bestellen.³

¹ § 40 Abs. 2 G.B.G. — Beamte der unmittelbaren Staatsverwaltung. Erl. v. 10./5. 79 (M.B. i. B. 145). Diäten und Reisekosten derselben: Erl. v. 22./6. 79 (M.B. i. B. 146) u. v. 3./9. 79 (M.B. i. B. 1880 S. 27). — Vorherige Verständigung mit demselben über den Zeitpunkt der Sitzung: Verf. v. 8./12. 84 (J.M.B. 280).

² § 25 Gef. v. 30./7. 85 (G.S. 195), § 120 Kreisord. f. Hannover v. 6./5. 84 (G.S. 219).

³ Seitens der Verwaltungsbehörden einzuhaltende Fristen: Cirkular v. 14./8. 79 (M.B. i. B. 227).

85.¹ Die Vertrauensmänner des Ausschusses² werden durch die Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen,³ in der Provinz Hannover durch die Kreisvertretungen⁴ und durch die zu einem Kollegium vereinigten Magistrate und Bürgervorsteher der einem Kreisverbände⁴ nicht angehörigen Städte gewählt.

Erstreckt sich der Bezirk des Amtsgerichts über mehrere wahlberechtigte Verbände, so ist die von jedem einzelnen Verbände zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen.⁵

Die Vorschriften der §§ 32–35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamte finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung. Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

¹ Seitens der Gerichtsbehörden einzuhaltende Fristen: §§ 3, 5

Berf. v. 22./7. 79 (J.R.Bl. 195) u. für das Amtsgericht I in Berlin Nr. 1 Berf. v. 25./6. 92 (J.R.Bl. 209). — Benachrichtigung der Amtsgerichte über die wirkliche Erfüllung der Verpflichtung eines Geschworenen: Berf. v. 16./2. 84 (J.R.Bl. 36).

² § 40 Abs. 4 O.B.G.

³ § 5 Gef. v. 30./7. 83 (G.S. 195).

⁴ Früher „Amtsvertretungen“, „Amtsverbände“. Die Rechte der Amts- und Amtsversammlungsbezirke sind in der Provinz Hannover auf den Kreis kommunalverband übergegangen. §§ 1, 111 Kreisord. f. Hannover v. 6./5. 84 (G.S. 181).

⁵ Statt Abs. 1 u. 2 in Helgoland Gef. v. 8./4. 94 (G.S. 31).

36. Den Vertrauensmännern und den Schöffen¹ werden, sofern sie außerhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

- 1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges² zehn Pfennige;
- 2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges³ zwanzig Pfennige;

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Mußte der Vertrauensmann oder Schöffe³ innerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so sind ihm als Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges⁴ zwanzig Pfennige zu gewähren.

¹ Und Geschworenen. § 45. — Ladung der Schöffen: § 46 O.B.G. und Berf. v. 30./10. 82 (J.R.Bl. 324).

² Im Abg.-G. sprach man sich dahin aus, daß Hinweg und Rückweg getrennt zu berechnen sei. Abg.-G.-St.Ver. 1597, 1598.

³ Nicht auch der Geschworene.

Fünfter Titel.

Landgerichte.

§§ 58—78 G.B.G.

1. Einrichtung.¹

¹ Die §§ 61—69 G.B.G. finden auch Anwendung auf die den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören. — Bestimmungen über die Geschäftsvertheilung: Verf. v. 16./11. 79 (Z.M.Bl. 454), v. 25./9. 80 (Z.M.Bl. 221) u. v. 12./10. 82 (Z.M.Bl. 306).

87. Die Sitze und Bezirke der Landgerichte werden durch Gesetz¹ bestimmt.

Werden bei der ersten Bildung oder bei einer späteren Veränderung der Amtsgerichtsbezirke die Grenzen der Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht eine solche Ueberschreitung von selbst die Veränderung der betheiligten Landgerichtsbezirke nach sich.

¹ §§ 2, 3 Gef. v. 4./3. 78, oben S. 2. — Bildung von Strafkammern bei Amtsgerichten: § 78 G.B.G. und Verf. v. 25./7. 79 (Z.M.Bl. 207); dazu Verf. v. 21./10. 82 (Z.M.Bl. 321), 14./1. u. 2./7. 85 (Z.M.Bl. 32 u. 320) u. 1./2. 89 (Z.M.Bl. 46). Die Amtsgerichte, bei welchen eine Strafkammer gebildet ist, sind unten S. 100 ff. durch ein † bezeichnet.

88. Die Amtsrichter¹ sind verpflichtet, bei dem Landgerichte,² in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor

Beginn des Geſchäftsjahres³ durch das Präſidium des Landgerichts⁴ feſtzuſetzenden Reihenfolge.⁵

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, iſt die für das Geſchäftsjahr feſtgeſtellte Reihenfolge nicht maßgebend.

Die Einberufung iſt nur dann ſtatthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich iſt.

¹ Anm. 1 zu § 5. ² Und dem Schwurgerichte. R.G. XXV, 94.

³ Bgl. Anm. 2 zu § 23.

⁴ § 68 O.B.G. — Fernere Geſchäfte des Präſidiums nach Preuß. Geſetzen: §§ 23, 24, 92 dieſes Gef., § 3 Gef. v. 8./3. 79, unten S. 141, § 2 Gef. v. 9./3. 79, unten S. 145, §§ 4, 8 Schiedsm.Orb., unten S. 280, § 2 Verf. v. 22./9. 79 (J.M.Bl. 378).

⁵ Iſt ſie erſchöpft, kann der Präſident andere einberufen. Reichsgericht v. 5./7. 94 (J.M.Bl. 325).

2. Zuſtändigkeit.¹

¹ Bgl. §§ 77, 78, 107. — Durch andere Preuß. Geſetze u. Verordnungen iſt die Zuſtändigkeit der Landgerichte hauptſächlich noch für die Rechtsmittel in folgenden Angelegenheiten begründet: Aufbeſahrung der ſtandesamtlichen Nebenregiſter im Oberlandesgerichtsbezirk Eöln lit. b Verf. v. 1./7. 79 (J.M.Bl. 154); Elbzollgerichtſachen: § 1 Gef. v. 9./3. 70, unten S. 145; Feld- und Forſtpolizeiſachen: § 58 Gef. v. 1./4. 80 (O.G. 243); Forſtdiebſtahlſachen: § 19 Abf. 2 Gef. v. 15./4. 78, oben S. 28; Hinterlegungsſachen: § 91 Hinterl.Orb. unten S. 185; Koſtenſachen: § 26 Gef. v. 25./8. 95 (O.G. 203); Rheinifches Immobilienrecht: § 28 Gef. v. 18./4. 87 (O.G. 124), § 69 Gef. v. 22./5. 87 (O.G. 150); Standesamtliche Beſchwerde- und Berichtigungſachen: lit. a Verf. v. 1./7. 79 (J.M.Bl. 154). — Ferner: Gerichtsſchreiberprüfung: § 3 Gef. v. 3./3. 79, unten S. 118.

89. Die Landgerichte ſind in bürgerlichen Rechts-

streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:¹

- 1) für die Ansprüche der Staatsbeamten² gegen den Landesfiskus³ aus ihrem Dienstverhältnisse;
- 2) für die Ansprüche gegen den Landesfiskus³ wegen Verschuldung von Staatsbeamten⁴;
- 3) für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte⁵ wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;
- 4) für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftsteuer, eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragstempels⁶.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zuständigkeit des Rechtsweges für diese Ansprüche⁷ bleiben unberührt.

¹ § 70 Abs. 3 G.B.G., § 92 Abs. 3, § 509 Nr. 2 G.B.O.

² Oder ihrer Hinterbliebenen. R.G. XIV, 867. Auch wenn der Fiskus die gezahlten Beträge gegen den Beamten oder seine Erben kondigirt. R.G. XXXII, 120.

³ Die Zuständigkeit für Ansprüche gegen den Reichsfiskus richtet sich lediglich nach § 70 G.B.G. R.G. XXXIII, 411.

⁴ Nicht solche aus privatrechtlichen, für den Staat durch Beamte geschlossenen Verträgen, R.G. XVIII, 169, oder wegen Verabsäumung einer dem Staat in seiner privatrechtlichen Stellung als Grundeigentümer obliegenden Verpflichtung seitens der Beamten. R.G. XXIX, 421.

⁵ Auch wenn sie zur Zeit der Klagerhebung bereits aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind. R.G. XXXI, 244. Auch für An-

sprüche gegen Gerichtsvollzieher wegen pflichtwidriger Ausführung des Zwangsvollstreckungsauftrags. R.G. XVII, 332. Dagegen nicht für Ansprüche gegen Gerichtsvollzieher, welche lediglich auf dem civilrechtlichen Auftragsverhältnisse beruhen (Herausgabe des behufs Vollstreckung übergebenen Schuldtitels, des zum Protest übergebenen Wechsels). R.G. XX, 388, XXXII, 373.

⁶ Auch wenn es sich nur noch um die Zinsen eines zurückgeforderten Stempelbetrages handelt. R.G. XXIX, 287.

⁷ Gef. v. 24./5. 61 (G.G. 242), Art. I, II, IV Verord. v. 16./9. 67 (G.G. 1515), § 40 Gef. v. 30./5. 73 (G.G. 338).

40. Die Landgerichte¹ sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel² in den Angelegenheiten, welche durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesen sind.³

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde statt.⁴

¹ Im Fall des § 87 das Oberlandesgericht.

² Welche Rechtsmittel zulässig sind, bestimmt das bisherige Recht. Wegen der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in handelsgerichtlichen und Erbbescheinigungssachen, insbes. im Gebiete des Rheinischen Rechts, vgl. R.G. XI, 5, XII, 373, in Handelsregisterfachen im Allgemeinen auch Anm. 1 zu § 28 Gef. v. 24./3. 79, unten S. 210. — Vgl. auch § 85. — Die Bestimmungen der C.P.D. über das Rechtsmittel der Beschwerde finden nicht Anwendung. R.G. II, 3. Vgl. jedoch §§ 28, 29 Gef. v. 24./3. 79, unten S. 210. — Die zulässige Beschwerde befaßt die II. Instanz mit der selbständigen Erledigung aller in dieselbe gebiehenen Streitfragen: es ist nicht statthaft, dem Amtsgericht die nochmalige Prüfung der angefochtenen Verfügung aufzugeben, R.G. II, 5, oder wegen Zweifelhaftheit der Fragen die Parteien auf den Prozeßweg zu verweisen. R.G. VI, 149. Vgl. auch Anm. 2 zu § 51. — Doch sind die Beschwerdeggerichte zu sachlichen Entscheidungen nur berufen, wenn eine materielle Entscheidung der für solche Angelegen-

heit nachgeordneten Instanz schon ergangen ist. R.G. IV, 11 und insbesondere für Vormundschafssachen. R.G. XI, 18.

² Auch für Beschwerden gegen Entscheidungen des Familienraths. §§ 75, 78. Vorm.Ord. v. 5./7. 75 (G.S. 448, 449). Befugniß des Vormundschaftsrichters zur Einlegung der Beschwerde: R.G. VI, 4, besgl. der einzelnen Mitglieder des Familienraths: R.G. XI, 18. Bgl. auch Anm. 8 zu § 49.

⁴ §§ 51 ff.

41. Soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind,¹ gehören zur Zuständigkeit der Landgerichte alle Angelegenheiten, für welche bisher die aufgehobenen Kollegialgerichte erster Instanz zuständig waren.²

Die Vorschriften über die Erledigung einzelner Geschäfte durch den Präsidenten oder den Gerichtsschreiber bleiben in Kraft.³

¹ §§ 17, 20, 25—29, 49 Nr. 2, 110 und Bem. vor § 25.

² Darunter hauptsächlich:

- a. im Geltungsbereich der Verord. v. 2./1. 49 die zur Zuständigkeit einzelner Kreisgerichte gehörigen Lehnsachen. § 8 Abs. 4 Gef. v. 3./5. 76 (G.S. 118); § 19 Abs. 6 Gef. v. 28./8. 77 (G.S. 118);
- b. im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Gemeintheilungs- und Ablösungssachen, Bem. II e vor § 12, Anm. 2 zu § 19 dieses Gef.; die Disziplin über die Notare, Art. 50 Verord. v. 25./4. 22 (G.S. 115); und verschiedene Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: vgl. die Aufzählung in der Begr. 59, 60; jedoch § 28 dieses Gef. und die in der Bem. vor § 25 unter „Rheinisches Immobilienrecht“ angeführten Bestimmungen.
- c. in Hohenzollern und Hannover die nicht streitige Gerichtsbarkeit über die früher reichsfürstlichen Familien. Anm. 1 a und b zu § 27.

³ Bgl. jedoch § 28 Nr. 2.

42. Die in diesem Gesetze den Landgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Zivilkammern erledigt.

43. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege¹ erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.²

¹ Einschließlich der Bescheinigung der Gesetzmäßigkeit der Urkunde. Verf. v. 17./10. 91 (J.M.Bl. 264). — Andere gerichtliche Beglaubigungen geschehen durch die Amtsgerichte: § 26 Nr. 2.

² Geschäftsgang und Kosten: Verf. v. 20./4. 95 (J.M.Bl. 131, 136). Einreichung von Siegelabdrücken und Handschriften der Rotare: Verf. v. 11./12. 79 (J.M.Bl. 470).

Sechster Titel.

Schwurgerichte.

§§ 79—99 G.R.G.

Bestimmung der Bezirke, Sitzungsperioden, Geschworenenzahl: Verf. v. 22./7. 79 (J.M.Bl. 195) u. 14./9. 92 (J.M.Bl. 290).

Norm für die Dauer der Sitzungsperioden: Verf. v. 22./5. 82 (J.M.Bl. 146).

Berichte der Vorsitzenden: Verf. v. 20./1. 80 (J.M.Bl. 18) u. v. 18./1. 81 (J.M.Bl. 11).

Wegen der Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück, vgl. Staatsverträge v. 11./11. 78 (G.S. 1879 S. 216) u. v. 30./3. 89 (G.S. 197); Verf. v. 3./2. 90 (J.M.Bl. 73) u. 14./9. 92 (J.M.Bl. 290).

44. Die Vorschriften des § 33 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

45. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Maßgabe der Vorschriften des § 36 Absatz 1 gewährt.

Siebenter Titel.

Kammern für Handelsfachen,

§§ 100—118 G.B.G.

Errichtung von Kammern für Handelsfachen: Verf. v. 26/7. 79 (J.M.Bl. 210). Verzeichniß der Kammern und ihrer Bezirke, sowie der Zahl der Handelsrichter: J.M.Bl. 1892 S. 3; dazu Verf. v. 10/6., 18/6., 18/7. 92 (J.M.Bl. 195, 273), v. 17/7. u. 24/7. 98 (J.M.Bl. 191, 192) v. 28/5., 28/6., 22/7. u. 5/12. 94 (J.M.Bl. 142, 173, 252, 341). Die Landgerichte, bei denen eine Kammer für Handelsfachen ist, sind oben S. 2, die Amtsgerichte unten S. 100 ff. durch ein * bezeichnet.

§ 7 dieses Ges. — Der gutachtliche Vorschlag der Handelsrichter gemäß § 112 G.B.G. geschieht durch die Handelskammer, § 1 Ges. v. 24/2. 70 (G.S. 134). Hierzu Verf., betr. die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter v. 26/7. 79 (J.M.Bl. 211), v. 15/6. 85 (J.M.Bl. 185) u. v. 31/3. 94 (J.M.Bl. 98). Uebersicht der zum Vorschlag berechtigten Organe und der vorzuschlagenden Zahl: J.M.Bl. 1894 S. 94; dazu Verf. v. 28/6., 23/7. u. 18/12. 94 (J.M.Bl. 174, 253, 357).

Eidliche Verpflichtung der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter: Verf. v. 29/5. 84 (J.M.Bl. 108).

46. Die Vorsitzenden der Kammern für Handelsfachen werden mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres¹ durch den Justizminister² bestimmt.

¹ Vgl. Anm. 2 zu § 23.

² Uebertragen auf den Landgerichtspräsidenten. § 4 Verf. v. 26/7. 79 (J.M.Bl. 210).

Achter Titel.

Oberlandesgerichte.

§§ 119—124 G.B.G.

1. Einrichtung.¹

¹ Bestimmungen über die Geschäftsvertheilung: § 121 G.B.G. u. Bem. vor § 37. Verf. v. 16/11. 79 (J.M.Bl. 454) u. 25/9. 80 (J.M.Bl. 221).

47. Die Sitze und Bezirke der Oberlandesgerichte werden durch Gesetz bestimmt.¹

¹ §§ 1, 3 Ges. v. 4./8. 78, oben S. 1.

48. Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres¹ durch das Präsidium des Oberlandesgerichts² festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maßgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.

¹ Vgl. Anm. 2 zu § 23.

² §§ 63, 121 G.B.G. — Fernere Geschäfte des Präsidiums nach Preuß. Gesetzen: §§ 7, 9 Abs. 3 Ges. v. 9./4. 79, unten S. 270.

2. Zuständigkeit.¹

¹ Vgl. §§ 1, 20, 24 Abs. 3, 29, 32, 87. Fernere Zuständigkeit nach Preuß. Gesetzen: Disciplinargerichte, §§ 3–7, 11, 21, Ges. v. 9./4. 79, unten S. 269; Gerichtsschreiberprüfung, § 3 Ges. v. 3./8. 79, unten S. 118; Enthebung von Schiedsmännern, § 9 Schiedsm.-Ord., unten S. 233; Kompetenzkonflikte, § 10 Verord. v. 1./8. 79, unten S. 269; Rechtsmittel; in Hinterlegungsachen, § 91 Sinterl. Ord., unten S. 185; in Kostenachen der Gerichte und Notare, § 26 Gerichts-kost.Ges. v. 25./8. 95 (G.S. 203), § 27 Not. Geb. Ord. v. 25./8. 95 (G.S. 258); in Rheinschiffahrtsgerichtsachen, § 1 Ges. v. 8./8. 79, unten S. 140.

49. Zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehören:

- 1) alle Angelegenheiten, für welche bisher die Appellationsgerichte als Gerichte erster Instanz zuständig waren, vorbehaltlich der in dem § 29 enthaltenen Vorschriften;¹
- 2) die bisher zur Zuständigkeit des Kreisgerichts in Rastenburg gehörenden Familienfideikommissachen;²
- 3) die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel³ in den Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes⁴ in erster Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören.

¹ Hauptsächlich sind dies:

- a) Rehnachen im landrechtlichen Geltungsbereich der Verord. v. 2./1. 49: vgl. § 2 Verord. v. 26./12. 08 (G.E. von 1806 bis 1810 S. 465); § 6 Verord. v. 30./4. 15 (G.E. 87); § 25 Nr. 4 Verord. v. 2./1. 49 (G.E. 9); § 3 Gef. v. 3./5. 76 (G.E. 113); § 3 Gef. v. 9./8. 76 (G.E. 239); § 3 Gef. v. 16./3. 77 (G.E. 102); § 19 Gef. v. 28./3. 77 (G.E. 118); in Neuborpommern und Rügen subsidiär; § 26 Gef. v. 26./5. 73 (G.E. 234). — Ausnahmen: Ann. 2a zu § 41. — Beschwerde künftig, wie bisher, an den Justizminister; Rab.Ord. v. 6./9. 15 (G.E. 198), § 85 Abs. 4 Verord. v. 2./1. 49 (G.E. 11).
- b) Familienfideikommissachen im Geltungsbereich der Verord. v. 2./1. 49. Beschwerde künftig, wie bisher, an den Justizminister. §§ 1, 4 Gef. v. 5./3. 55 (G.E. 175). — In Schleswig-Holstein, außer Sauenburg, beschränkt: § 25 Nr. VI Verord. v. 26./6. 67 (G.E. 1079). — Im Reg.-Bez. Rassel beschränkt. § 14 Nr. IV Verord. v. 26./6. 67 (G.E. 1089). — In Neuborpommern und Rügen subsidiär: § 26 Gef. v. 26./6. 73 (G.E. 234).
- c) Bestätigung von Adoptionen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, art. 357 code civ.

- d) Konsens zur Veräußerung und Verpfändung der vor 1808 dem Preuß. Staate gehörigen Domänen. §§ 2—5 Hausgef. v. 17./12. 08 (G.S. von 1808—1810 S. 606), § 14 Instr. v. 16./8. 34 (Rampß, Jahrb. Bd. 45 S. 512), § 25 Nr. 6 Verord. v. 2./1. 49 (G.S. 9), Verf. v. 14./7. 49 (Z.R. VI. 345).
- e) Ablehnungsgesuche der Gerichte in Sachen, auf welche die deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, im Bereiche der Verord. v. 2./1. 49: Art. V Gef. v. 26./5 51 (G.S. 181), R.G. III, 42.
- f) standesherrliche Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gemäß § 27.
- g) privatrechtliche Angelegenheiten der Fürsten zu Waldeck und Pyrmont und der Mitglieder des Fürstl. Hauses von Waldeck und Pyrmont. Art. 2 Gef. v. 1./9. 79 (G.S. 619). — Dritte Instanz Reichsgericht: § 2 Ratf. Verord. v. 26./9. 79 (R.G.VI. 295).

² § 21 Gerichtsverf. Gef. für Lauenburg v. 4./12. 69 (Offiz. Wochenblatt von 1869, Extra-Ausg. 7).

³ Welche Rechtsmittel zulässig sind, bestimmt das bisherige Recht. — Vgl. auch § 85. — Wegen Beschwerden gegen die gemäß § 79 Vorm. Ord. v. 5./7. 75 (G.S. 449) vom Landgericht ausgesprochene Entsetzung von Mitgliedern des Familienrathes findet Beschwerde nicht statt. R.G. V, 5.

⁴ § 41.

50.¹ Das Oberlandesgericht in Berlin² ist ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung:

- 1) über die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz;³
- 2) über die Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz⁴ und über alle

Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern,⁵ sofern eine nach Landesrecht⁶ strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.⁷

In den unter Nr. 2 bezeichneten Beschwerdefachen findet bei Zweifeln über die Zuständigkeit der § 388 der Deutschen Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.⁸

¹ § 9 E.G. d. G.B.G.

² Kammergericht. Erl. v. 1./9. 79 (G.E. 587).

³ § 123 Nr. 3 G.B.G.: „sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird“. Vgl. hierzu R.G. VI, 298. — § 384 St.P.D.

⁴ § 123 Nr. 2 G.B.G. §§ 364, 374, 380 St.P.D.

⁵ § 123 Nr. 5, § 72 G.B.G. §§ 346, 347, 362 St.P.D.

⁶ § 32 Gef. v. 15./4. 78, oben S. 32; § 59 Gef. v. 1./4. 80 (G.E. 243).

⁷ Auch wenn die Rechtsnorm nur eine provinziale oder eine örtlich noch beschränktere Geltung hat. Abg.-S. Sten. Ber. 1810, 1814. Herr.-S. Komm. Ber. 36. Auch im Falle der Zuwiderhandlung gegen die durch § 388 Nr. 1 St.G.B. geschützten landesrechtlichen Anordnungen. R.G. IV, 265.

⁸ Mag auch die Revision nicht ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt werden. R.G. II, 197. Hat die eine Vorinstanz die Handlung nach Landesrecht, die andere nach Reichsrecht beurtheilt, so entscheidet das örtliche Oberlandesgericht über die Revision. R.G. II, 198.

51. Das Oberlandesgericht in Berlin ist ferner ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das im § 40 bezeichnete Rechtsmittel der weiteren Beschwerde.^{1 2} Für dieses Rechtsmittel gelten die nachstehenden Vorschriften.³

¹ Die weitere Beschwerde gegen landgerichtliche Entscheidungen im Sinne der §§ 40, 51 ff. ist nur gegeben und die ausschließliche Zuständigkeit des Kammergerichts nur begründet in den Angelegen-

heiten, welches dieses Gesetz in erster Instanz den Amtsgerichten zugewiesen hat. R.G. I, 2;

daher nicht in Immobilien-Zwangsversteigerungssachen, mag die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder außerhalb derselben beantragt sein. R.G. III, 5; nicht in Standesregister-sachen: Verf. v. 1./7. 79 (J.R.Bl. 154), R.G. IV, 11; nicht in Aufgebots-sachen. R.G. VII, 4; nicht wegen verweigerter Rechtshilfe u. Disziplinar-sachen. R.G. X, 5; nach Ansicht des Kammergerichts ferner nicht in denjenigen Dispensations-sachen, welche erst durch Erl. v. 7./9. 79 (J.R.Bl. 386) den Amtsgerichten zugewiesen sind. R.G. VII, 1;

dagegen wohl gegen Entscheidungen des Grundbuchrichters über Anträge auf Eintragung aus vollstreckbaren Schuldtiteln, R.G. IV, 116, VII, 101, XIII, 17, Reichsgericht v. 9./3. 87 (Sohow, Jahrbuch VII, 306) u. R.G. XXVIII, 285, auch wenn die Anträge im Wege des Ersuchens vom Prozeß- oder Vollstreckungsrichter gestellt sind. R.G. III, 3; ferner in Handelsregister-sachen, soweit es sich um Prüfung des Verfahrens bei der Eintragung handelt. R.G. I, 17, im Uebrigen Num. 1 zu § 85 u. R.G. I, 17; ferner in Todeserklärungs-sachen ohne Aufgebot, Num. 3 zu § 28; in Zwangserziehungs-sachen R.G. VII, 19.

² Ferner ausschließliche Zuständigkeit für die weitere Beschwerde in Hinterlegungs-sachen, § 91 Hinterl.-Ord., unten S. 185; wegen Ordnungsstrafen in Handelsregister-sachen: Num. 3 zu § 28 Ges. v. 24./3. 79, unten S. 211; in Kosten-sachen der Gerichte und Notare: § 27 Gerichtskost.-Ges. v. 25./6. 95 (G.G. 203), § 27 Rot.-Geb.-Ord. v. 25./6. 95 (G.G. 256).

³ Damit Zurückweisungen in die Vorinstanzen vermieden werden, sollen die Amts- bezw. Landgerichte in den Entscheidungen, gegen welche die Beschwerde bezw. die weitere Beschwerde zulässig ist, die betr. Angelegenheit einer erschöpfenden Erörterung unterwerfen. Verf. v. 11./6. 87 (J.R.Bl. 170). — Vgl. Num. 2 zu § 40.

52. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung¹ auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.² Die Vorschriften der §§ 512, 513 der

Deutschen Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

¹ Nicht bloß einzelne Gründe derselben. R.G. IV, 13.

² Das Vorhandensein eines neuen selbständigen Beschwerdgrundes (§ 531 C.P.O.) wird nicht erfordert. R.G. II, 7. Vgl. auch § 26 Gerichtskostengef. v. 25./6 95 (O.G. 203), § 27 Prot.Geb.Orb. v. 25./6 95 (O.G. 256). Die tatsächlichen Voraussetzungen der Vorentscheidung unterliegen der Nachprüfung nur, soweit gerügt wird, daß dieselben auf einer Gesetzesverletzung beruhen. R.G. I, 6. Die Auslegung einer Willenserklärung ist der Nachprüfung nur insoweit entzogen, als sie sich lediglich auf tatsächlichem Gebiete bewegt und nicht gegen Rechtsnormen verstößt. R.G. VII, 130. Gesetzesverletzung liegt auch vor, wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist. R.G. I, 9. Die weitere Beschwerde kann nicht auf die Verletzung landesherrlich bestätigter Gesellschaftsstatuten gestützt werden. R.G. II, 10.

53. Die weitere Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Oberlandesgericht in Berlin eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll¹ des Gerichtsschreibers.² Im ersteren Falle muß die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.³ Öffentliche Behörden,⁴ sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können die Beschwerde schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einlegen.

Die Beschwerde muß die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm⁵ enthalten.⁶ Eine unrichtige Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm ist unschädlich.

¹ Dem Protokoll beigelegte, nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Schriftsätze werden nicht beachtet. R.G. V, 9.

² Ober des Richters. R.G. VIII, 4.

³ Beglaubigung der Unterschrift durch einen Rechtsanwalt genügt nicht. R.G. II, 7.

⁴ Pfarrer in ihrer Eigenschaft als Verwalter des Pfarramts. R.G. I, 3.

⁵ Einer Spezialisirung der verletzten Geseze bedarf es nicht nothwendig, R.G. II, 8, doch genügt die Bezugnahme auf die Begründung der gegen die amtsgerichtliche Entscheidung ergangenen Beschwerde nicht, wenn der landgerichtliche Beschluß auf selbständiger Begründung beruht. R.G. V, 10.

⁶ Fehlt eines der Erfordernisse des § 53, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. § 537 C.P.D. Begr. 188. Ebenso R.G. I, 2.

54. Die Vorschriften über die Frist des gegen die Entscheidung erster Instanz zulässigen Rechtsmittels finden auf die weitere Beschwerde entsprechende Anwendung. Die Einlegung bei dem Oberlandesgericht in Berlin genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

55. Für das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 535—538 der Deutschen Civilprozeßordnung¹ entsprechende Anwendung.²

¹ Das Rechtsmittel steht nur den unmittelbar Bethelligten, welche sich durch eine vom Landgericht gegen sie getroffene Entscheidung verletzt erachten, zur Wahrung eines rechtlichen Interesse, zu. R.G. II, 12 u. IV, 7; in Handelsregisterfachen vgl. Ann. 1 zu § 28 Gef. v. 24./3. 79, unten S. 210; Behörden steht es für die Interessenten nur zu, soweit sie gesetzlich zur Vertretung der Privatrechte oder zur Betreibung der Angelegenheit bei Gericht verpflichtet sind, R.G. IV, 7; daher nicht den nur mit der Aufsicht über eine Stiftung betrauten Organen in Stiftungsfachen, R.G. IV, 5; nicht dem Amtsgerichte, dessen Verfügung abgeändert ist, R.G. I, 5, III, 6 u. V, 7; dem Notar, der die Urkunde, deren Eintragung im Grund-

buche abgelehnt wird, aufgenommen hat, nicht im eigenen Namen R.G. VII, 15, nur kraft vermutheter Vollmacht Namens der Beteiligten, R.G. VII, 17, XI, 116; dagegen wohl dem zuständigen Prozeß- oder Vollstreckungsrichter, dessen an den Grundbuchrichter im Interesse einer Partei gerichtetes Ersuchen um Eintragung abgelehnt ist, R.G. II, 13; dem Grundbuchrichter, wenn er die Bestellung eines Pflegers für eine von ihm zu betreuende geisteschwache Person beantragt, R.G. VII, 12; dem Vormundschaftsrichter in Bezug auf Beschwerdebeschilde, welche gegenüber Beschlüssen des Familienraths ergangen sind, R.G. VI, 4; dem Oberbergamt, wenn es die Eintragung einer von ihm bestätigten Konsolidation im Grundbuch betreibt, R.G. VII, 82; dem Geistlichen in Vormundschaftsachen, soweit die religiöse Erziehung der Mündel in Betracht kommt, R.G. VI, 33, wieweit in dieser Frage den kgl. Regierungen vgl. R.G. VII, 41.

² Eine vom Beschwerdegericht eingeforderte schriftliche Erklärung muß in den Formen des § 53 Abs. 2 erfolgen. § 536 C.P.O.

56. Wird die weitere Beschwerde ausschließlich auf die Verletzung einer Rechtsnorm gestützt, welche in dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Berlin nicht gilt, so hat dasselbe die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgerichte zu überweisen, zu dessen Bezirk das Landgericht gehört, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Eine gleiche Ueberweisung kann erfolgen, wenn die weitere Beschwerde auf die Verletzung mehrerer Rechtsnormen gestützt wird, von denen die eine, nicht aber die andere im Bezirke des Oberlandesgerichts in Berlin Geltung hat.

Das Oberlandesgericht, an welches die Ueberweisung erfolgt ist, hat sich der Erledigung der Sache zu unterziehen. Dasselbe ist an die rechtliche Begründung des Ueberweisungsbeschlusses nicht gebunden.

57. Die in den §§ 20, 24, 29, 32, 49, 51, 87, 93, 94 den Oberlandesgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilsenaten erledigt.

Neunter Titel. Staatsanwaltschaft.

§§ 142—153 G.B.G.

Hilfsbeamte: Verf. v. 15./9. 79 (J.M.Bl. 349), v. 20./12. 79 (M.Bl. i. B. 1880 S. 28), v. 27./2. 86 (J.M.Bl. 78), v. 10./7. 90 (M.Bl. i. B. 99) u. v. 19./10. 94 (J.M.Bl. 307) R.G. XXI, 425. Auch § 91 Nr. 3, Landgem.-Ord. v. 3./7. 91 (G.S. 262). — Forstschutzbeamte als Hilfsbeamte: Verf. v. 9./10. 82 (J.M.Bl. 312), v. 2./2. 88 (J.M.Bl. 28) u. v. 27./7. 83 (M.Bl. i. B. 181). — Zwangsbefugnisse der Hilfsbeamten: Verf. v. 21./5. 92 (M.Bl. i. B. 222). Vgl. auch Anm. 1 zu § 81 Nr. 1.

Wegen der Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft vgl. Bem. vor § 1 Ges. v. 3./3. 79, unten S. 117, wegen der Geschäftsanzweisungen für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften vgl. Bem. vor § 68.

1. Zuständigkeit.

Fernere Zuständigkeit nach Preuß. Gesetzen: Elbzollgerichtssachen, § 5 Ges. v. 9./3. unten S. 146; Feld- und Forstpolizeisachen, §§ 53, 55 Ges. v. 1./4. 80 (G.S. 242); Forstbestandsisachen, §§ 19, 26, 27, 30 Ges. v. 15./4. 78, oben S. 26; Konkursisachen, § 12 Ges. v. 6./3. 79, unten S. 127; Rheinschiffahrtsgerechtsisachen, § 5 Ges. v. 8./3. 79 unten S. 141.

Führung der Strafregister: Bundesrathsverord. v. 16./6. 82 (Centralbl. f. d. D. R. 309); Verf. v. 12./7. 82 (J.M.Bl. 200); dazu wegen des Verfahrens: Verf. v. 19./9. 82 (J.M.Bl. 290), 28./12. 82 (J.M.Bl. 1883 S. 8), 21./2. 88 (J.M.Bl. 46), 3./11. 90 (J.M.Bl. 280) u. 25./4. 93 (J.M.Bl. 127). Nachweisung der Strafregisterbehörden: Verf. v. 8./1. u. 10./7. 83 (J.M.Bl. 7, 237). Stedbriefsnachrichten: Verf. v. 6./10. 87 (J.M.Bl. 272). Mittheilungen an

ausländische Regierungen: Verf. v. 30./6. 88 (J.M.Bl. 167), 9./11. 89 (J.M.Bl. 268) u. 17./12. 94 (J.M.Bl. 849).

Gefängnisverwaltung: § 3 Nr. 1, § 28 Regl. v. 16./3. 81 (J.M.Bl. 50), vgl. auch Anm. 1 zu § 77 dieses Gef.

Statistik rechtskräftig erledigter Strafsachen: Verf. v. 21./12. 81 (J.M.Bl. 329).

Strafvollstreckung und Begnadigungssachen: Verf. v. 14./8. 79 (J.M.Bl. 237); dazu Verf. v. 8./12 80 (J.M.Bl. 326), v. 17./10. 81 (J.M.Bl. 248), v. 16./9. u. 25./10. 82 (J.M.Bl. 288 u. 325), v. 8./9. 85 (J.M.Bl. 309) u. vom 21./5. 87 (J.M.Bl. 185).

Mittheilungen der Staatsanwaltschaft an andere Behörden: Verf. v. 25./8. 79 (J.M.Bl. 251); dazu folgende Verf.: Zu A: Verf. v. 24./9. 83 (J.M.Bl. 304); zu A II: Nr. 3 Verf. v. 22./3. 80 (J.M.Bl. 58); zu A III: Verf. v. 17./7. 80 (J.M.Bl. 164); zu A IV A: Verf. v. 30./6. 88 (J.M.Bl. 167), 9./11. 89 (J.M.Bl. 268) u. 17./12 94 (J.M.Bl. 349); zu A IV B: Verf. v. 28./3. 84 (J.M.Bl. 65) und v. 29./4. 86 (J.M.Bl. 105); zu C: Verf. v. 13./6. 81 (J.M.Bl. 187). Mittheilungen in Entmündigungssachen: Verf. v. 27./11. 82 (J.M.Bl. 372). Mittheilung der Obduktionsprotokolle: Verf. v. 17./10. 89 (J.M.Bl. 253).

58. Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden werden aufgehoben. Die Zuständigkeit derselben in den Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, geht, insoweit nicht besondere Bestimmungen gegeben sind,¹ in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landestheilen bisher bestanden hat,² auf die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Landesgerichten über.³

¹ Hinsichtlich der ihnen jetzt zustehenden Justizverwaltungsgeschäfte: § 77.

² Jedoch § 30 Gef. v. 24./3. 79, unten S. 212.

³ Nach Maßgabe der Zuständigkeit der Gerichte; sind die Gerichte mit den in Frage kommenden Angelegenheiten nicht befaßt, so tritt die Amtsanwaltschaft an Stelle der Polizeianwaltschaft, die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten an die Stelle der staatsanwalt-

schäftlichen Behörde bei den Kollegialgerichten erster Instanz, die Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten an die Stelle derjenigen bei den Appellationsgerichten. Begr. 70.

2. Organisation.

Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten.

59. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten führen den Amtstitel Oberstaatsanwalt, die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten den Amtstitel Erster Staatsanwalt. Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten führen den Amtstitel Staatsanwalt.¹

¹ Rangverhältnisse: Erl. v. 11./8. 79 (G.S. 579); des Ersten Staatsanwalts bei dem Landgericht I zu Berlin (Oberstaatsanwalt): Erl. v. 19./3. 94 (G.S. 27).

60. Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte werden vom Könige ernannt.¹

¹ Behandlung der Gesuche um Anstellung, Versetzung oder Beförderung: Verf. v. 1./1. 80 (S.M.Bl. 3).

61. Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte sind nicht richterliche Beamte.¹

¹ Sie können mit Gewährung von Wartegeld durch Königliche Verordnung einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. § 87 Gef. v. 21./7. 52 (G.S. 465). Wartegeldsätze: Erl. v. 14./6 u. 24./10. 48 (G.S. 153 u. 338).

Amtsanwälte.

62. Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt.¹

¹ Disziplin: § 15 Gef. v. 9./4. 79, unten S. 273; §§ 57, 63 Gef. v. 21./7. 52 (G.S. 477).

63. Die Geschäfte des Amtsanwalts¹ können von dem Justizminister einem Staatsanwalt,² einem Gerichts-

affessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden. Insoweit diese Befugniß nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Amtsanwalts durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten (Landdrosten).¹

¹ Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte v. 28./8. 79 (J.M.Bl. 260); dazu Verf. v. 11./12. 80 (J.M.Bl. 83); v. 12./9. 81 (J.M.Bl. 182) u. § 18 Verf. v. 28./5. 85 (J.M.Bl. 177). Forstamtsanwälte: Anm. 3 zu § 19 Gef. v. 15./4. 78, oben S.

² Bei dem Amtsgericht I zu Berlin und dem Amtsgericht zu Breslau. Jahrbuch Th. I § 9 (S. 48).

³ Bgl. Anm. 2 zu § 34.

64. Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitz des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts zu übernehmen, sofern nicht die örtliche Polizeiverwaltung königlichen Behörden übertragen ist. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete¹ Person in Vorschlag gebracht, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeindeverwaltung fort.

Neben dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung ist auf Antrag der Gemeindebehörde eine von dieser vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen.² Ueber die Vertheilung der Geschäfte entscheidet der Vorsteher der Gemeindeverwaltung.

¹ D. h. nach dem Ermessen des Oberstaatsanwalts.

² Vertretung beim Mangel eines ständigen Vertreters: Verf. d. Rin. d. J. v. 5./2. 81 (M.Bl. i. B. 45).

65. Die Kosten, welche aus der Führung der Amts-

anwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last. Die nach § 64 ernannten Amtsanwälte erhalten für ihre persönliche Mithwaltung und zur Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung.¹

¹ Die Festsetzung erfolgt durch die Justizverwaltung innerhalb der vom Staatshaushaltsetat gezogenen Grenzen. Herr. d. Sten. Ver. 859. Abg. d. Sten. Ver. 1907. — Tagegelber und Reisekosten: Verf. v. 20./2. 80 (J. R. Bl. 38).

3. Vertretung.

66. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschließlich der Richter, verpflichtet.

67. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

Bezelter Titel.

Gerihtsschreiber.

§ 154 G. R. G.

Geschäftsordnungen für die Gerihtsschreibereien bei den Amtsgerichten v. 1./8. 79, bei den Landgerichten und für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei denselben v. 3./8. 79 (J. R. Bl. 230), bei den Oberlandesgerichten und für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei denselben v. 8./9. 79 (J. R. Bl. 324). Zu Vorstehendem: R. G. XXXII, 400 (zu § 17); ferner Verfügungen v. 16./1. 80 (J. R. Bl. 22), v. 5./4. u. 31./10. 81 (J. R. Bl. 66, 257), v. 9./12. 87 (J. R. Bl. 359) u. 27./12. 87 (J. R. Bl. 1888 S. 3),

insbesondere für die O. d. Amtsgerichte: Verf. v. 12./11. 79 (J.R.Bl. 452), Nr. 28 Verf. v. 12./7. 82 (J.R.Bl. 204), v. 3./1. 85 (J.R.Bl. 6), v. 8./5. 93 (J.R.Bl. 134); für die O. der St.-Ann. d. Landger.: Nr. 27 Verf. v. 12./7. 82 (J.R.Bl. 204), v. 20./5. 87 (J.R.Bl. 135), für die O. der Landgerichte u. Oberlandesgerichte: Verf. v. 11./4. 92 (J.R.Bl. 146) u. 23./5. 94 (J.R.Bl. 146).

Wegen Beschaffung des Schreibwerks vgl. Kanzlei-Ordnung v. 9./2. 95 (J.R.Bl. 40), auch Verf. v. 26./4. 88 (J.R.Bl. 109) und 18./5. 95 (J.R.Bl. 155). — Einheitliche Papierberechnung: Verf. v. 22./5. 88 (J.R.Bl. 171) u. v. 7./1. 84 (J.R.Bl. 4). Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken: Verf. v. 2./1. 92 (J.R.Bl. 9). — Kanzlei-Personal: Jahrbuch Th. I § 15 (S. 65). Beamteneigenschaft der Bohnschreiber: Oberverwaltungsgericht v. 5./4. 92 (J.R.Bl. 171). R.G.XXIII, 405.

68. Die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch Gesetz,¹ die Geschäftsverhältnisse derselben durch den Justizminister bestimmt.²

¹ Gef. v. 3./3. 79, unten S. 116. — Disziplin: §§ 17, 20 Gef. v. 9./4. 79, unten S. 273; §§ 59, 64 Gef. v. 21./7. 52 (G.S. 477)

² Vgl. Bem. vor § 1 Gef. v. 3./3. 79, unten S. 116.

Zuständigkeit.¹

¹ Vgl. §§ 31, 41, 53. — Fernere Obliegenheiten nach Preuß. Gesetzen: Ausfertigung schiedsmännischer Vergleiche, § 31 Schiedsm.Orb., unten S. 240; Festsetzung und Einziehung der Gerichtskosten: § 11 Nr. 1, § 38 Nr. 1, 7 Instr. v. 15./7. 98 (J.R.Bl. Beil. zu 324); dazu Reichsgericht v. 2./10. 94 (J.R.Bl. 1895 S. 68); Forstdiebstahlsachen, § 31 Gef. v. 15./4. 78, oben S. 32; Handelsregisterachen, § 28 Gef. v. 24./3. 79, unten S. 210; Konkursachen und Vorrechtsregister, §§ 12, 14, 15, 29, 32 Gef. v. 6./3. 79, unten S. 127; Landgüterrollen, § 6 der Verf., betr. die Führung der Landgüterrollen, vgl. Bem. vor § 25; Rheinisches Immobilienrecht, §§ 4, 8, 11, 12, 21 Gef. v. 18./4. 87 (G.S. 117), § 3 Gef. v. 22./5. 87 (G.S. 136) §§ 1, 78 Gef. v. 12./4. 88 (G.S. 52), Verf. v. 21./11. 88 (J.R.Bl. 303), 3./10. 89 (J.R.Bl. 204), 7./3. 92 (J.R.Bl. 86); Rheinschiffahrtsgerichtsachen,

§ 11 Gef. v. 8./3. 79, unten S. 143; Testamenterrichtung im O.L.G. Bezirk Frankfurt; §§ 3, 8, 11, 12, 15 Gef. v. 28./6. 86 (G.S. 176); Vorläufige Verwahrung, §§ 77—80 Hnterl.Orb., unten S. 181. — Im Uebrigen richtet sich ihre Zuständigkeit in den von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten nach dem bisherigen Recht.

69. Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister oder das Musterregister vor dem Amtsgerichte zu erklärenden Anmeldungen, einschließlich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften,¹ können vor dem Gerichtsschreiber² des Amtsgerichts³ erfolgen.

Die in den Artikeln 784, 798, 1457, 1463, 1466 des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs und in den Artikeln 874, 997 der Rheinischen Zivilprozeßordnung bezeichneten Erklärungen sind vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts abzugeben.⁴

¹ § 25 Nr. 1. — Vgl. Anm. 4 zu § 25.

² Vor Gerichtsschreibergehilfen nur gemäß § 5 Gef. v. 8./3. 79, unten S. 118.

³ Oder vor dem Amtsrichter. Begr. 42. § 25 Nr. 1.

⁴ Abs. 2 beruht auf Art. I Gef. v. 16./5. 87 (G.S. 135).

70. Die Gerichtsschreiber¹ bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen.² Sie sollen³ sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.⁴

Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare,⁵ sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen statt-

findende Abnahme der Eide durch den Richter⁶ bleiben unberührt.⁷

¹ Gerichtsschreibergehilfen nur gemäß § 5 Gef. v. 3./3. 79, unten S. 118.

² §§ 112, 113 R.D. ³ Unbeschadet der Gültigkeit der Handlung.

⁴ Gebühren: §§ 49, 50 Gerichtskost.Gef. v. 28./6. 95 (G.S. 203).

⁵ art. 935, 943, 944 code de proc.

⁶ art. 914 Nr. 9, 935 code de proc. — Die Eidesleistung kann im Falle der Siegelung durch den Gerichtsschreiber nachträglich an der Gerichtsstelle erfolgen. Abg.-Komm.-Ber. 35.

⁷ Bgl. § 108.

71. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll¹ ist erforderlichenfalls der zuständigen Stelle zu übersenden.

¹ Vom Gerichtsschreiber.

72. Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden Bestimmungen, nach welchen den Gerichtsschreibern die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen im Auftrage der Parteien zusteht, werden aufgehoben.

Elfter Titel.

Gerihtsvollzieher.

§§ 155, 156 G.R.G.

73. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerihtsvollzieher¹ werden durch den Justizminister bestimmt.²

¹ Disziplin: §§ 18, 20 Gef. v. 9./4. 79, unten S. 274; § 64 Gef. v. 21./7. 52 (G.S. 477).

² Gerihtsvollzieherordnung v. 23./2. 85 (J.M.Bl. 56); abgeändert durch Verf. v. 2./12. 89 (J.M.Bl. 287), 6./11. 90 (J.M.Bl. 284), 2./6. 91 (J.M.Bl. 154) u. für das Amtsgericht I in Berlin durch

Nr. 16—18 Verf. v. 25./8. 92 (J.M.Bl. 211). Derflche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher bei den Amtsgerichten in Berlin, Charlottenburg, Nitzdorf: Verf. v. 22./8. 91 (J.M.Bl. 217). Haftung des Gerichtsvollziehers gegenüber dem Gläubiger für Versähen bei Zwangsvollstreckungs-Aufträgen: R.G. XVI, 398. Kommunalbesteuerung der Gerichtsvollzieher: Verf. des Min. d. J. v. 22./3. 82 (M.Bl. I. S. 81).

Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher v. 24./7. 79 (J.M.Bl. 206) bezw. v. 23./2. 85 (J.M.Bl. 68), abgeändert bezw. ergänzt durch Verf. v. 16./8. u. 22./12. 83 (J.M.Bl. 191 u. 368), v. 2./12. 89 (J.M.Bl. 287), 12./3., 22./6. u. 29./10. 94 (J.M.Bl. 72, 167 u. 305), u. für das Amtsgericht I in Berlin durch Nr. 19 Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 211). — Uebersicht über ihre Dienstentnahmen; Verf. v. 3./9. 86 (J.M.Bl. 242) u. v. 12./9. 91 (J.M.Bl. 234). Verfahren bei Pfändungen: Verf. v. 22./11. 82 (J.M.Bl. 368) u. v. 21./8. 84 (J.M.Bl. 208), bei Vornahme freiwilliger Versteigerungen: Verf. v. 17./9. 81 (J.M.Bl. 212).

Dienstordnung für die Gerichtsdiener v. 23./2. 85 (J.M.Bl. 66).

Die Gerichtsvollzieher- und Gerichtsdienerstellen sind den Militärwärtern vorbehalten. Verf. v. 17./9. 85 (J.M.Bl. 315).

Zuständigkeit.¹

¹ Fernere Zuständigkeit nach Preuß. Gesetzen: Administrative Zwangsvollstreckung: § 5 Verord. v. 7./9. 79, unten S. u. Art. 2 Verord. v. 4./8. 84 (J.M.Bl. 321); Beurkundung der Hinterlegung: § 17 Hinterl.Orb., unten S. 160; Zustellungen: § 1 Gef. v. 24./3. 79, unten S. 192; Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen: §§ 98, 142, 178, 179 Gef. v. 18./4. 83 (G.G. 158).

74. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

- 1) Wechselproteste aufzunehmen;¹
- 2) freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen;²
- 3) Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im

Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters³ vorzunehmen.⁴

Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare, sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen stattfindende Abnahme der Eide durch den Richter bleiben unberührt.⁵

¹ Gebühren: §§ 50, 130 Gerichtsst.-Ges. v. 25./8. 95 (G.S. 203).

² Gebühren: § 35 Ges. v. 10./3. 79, unten S. 150.

³ §§ 112, 113 R.D.

⁴ Gebühren: § 36 Ges. v. 10./3. 79, unten S. 151.

⁵ Anm. 5, 6 zu § 70. — § 108.

75. Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden Vorschriften, nach welchen die Gerichtsvollzieher noch für andere Geschäfte zuständig sind, bleiben unberührt.

76. Die Vorschriften des § 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Zwölfter Titel.

Justizverwaltung.

Zusammenstellung aller zur Zuständigkeit des Justizministers gehörigen Angelegenheiten. Jahrbuch Th. II S. 135 ff.

77. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind nach näherer Bestimmung des Justizministers die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung.¹ Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

¹ Akten: Aufbewahrung u. Vernichtung ders.: Verf. v. 4./6. 48 (J.M.Bl. 224), v. 22./9. 79 (J.M.Bl. 376), v. 10./6. 84 (J.M.Bl. 130) u. v. 27./1. 87 (J.M.Bl. 42); Aussonderung und Verkauf von unbrauchbaren Akten: Verf. v. 21./12. 88 (J.M.Bl. 366) u. v. 3./5. 86 (J.M.Bl. 105); Ablieferung der Akten an die Staatsarchive: Verf. v. 14./2. 80 (J.M.Bl. 33) u. v. 13./9. 81 (J.M.Bl. 186).

Anstellungsangelegenheiten: Zuständigkeit der Justizbehörden in solchen: Verf. v. 2./3. 85 (J.M.Bl. 96).

Bauangelegenheiten: Verf. v. 14./7. 74 (J.M.Bl. 215), v. 30./9. 79 (J.M.Bl. 395), v. 3./1. 81 (J.M.Bl. 4), v. 15./4. 81 (J.M.Bl. i. B. 120), v. 28./9. 85 (J.M.Bl. 338), v. 26./6. 86 (J.M.Bl. 182) u. 1./12. 87 (J.M.Bl. 351). Vgl. die Zusammenstellung der geltenden Vorschriften J.M.Bl. 1893 S. 180, 266. — Einreichung der Grundstücksinventarien: Verf. v. 28./2. 95 (J.M.Bl. 72).

Begnadigungssachen: Verf. v. 5./1. u. 16./2. 67 (J.M.Bl. 6, 67), v. 19./10. 68 (J.M.Bl. 333) u. 19./2. 81 (J.M.Bl. 31). — Nr. III. Verf. v. 14./8. 79 (J.M.Bl. 237). Vorläufige Entlassung von Strafgefangenen: § 25 St.G.B. u. Verf. v. 21./1. 71 (J.M.Bl. 34) u. Nr. IV. Verf. v. 14./8. 79 (J.M.Bl. 237).

Beurlaubung: Verf. v. 28./5. 85 (J.M.Bl. 104), und für das Amtsgericht I in Berlin: Nr. 2 Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 209).

Defektenbeschlüsse: Kassendefekte: Ann. 2 zu § 82; Defekte an Urkunden, Büchern und Materialien: Verf. v. 13./3. 91 (J.M.Bl. 78).

Dienstaltersstufen: der Unterbeamten: Verf. v. 22./3. 92 (J.M.Bl. 115) u. v. 27./3. 93 (J.M.Bl. 82); der Subalternbeamten: Verf. v. 5./4. 93 (J.M.Bl. 91). Für beide: Verf. vom 25./6., 24./7. u. 18./9. 94 (J.M.Bl. 162, 164, 233, 272).

Fondsverwaltung: Verwaltung der Etatsfonds: Instr. v. 19./4. 93 (J.M.Bl. 111 u. 152), dazu Verf. v. 12./10., 18./11. 93 (J.M.Bl. 307, 330) u. 16./3. 95 (J.M.Bl. 105), und für das Amtsgericht I in Berlin: Nr. 3—5, 20 Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 211). Bezeichnung der Kap. u. Tit. des Justizetats: Verf. v. 14./3. 96 (J.M.Bl. 98). Prüfung der Ausgabebelege: Verf. v. 22./6. 85

(J.R.Bl. 223). Verwaltung der Provinzialwaisenfonds: Verf. v. 29./9. 81 (J.R.Bl. 218).

Gefängnisverwaltung: Verf. v. 14./8. 79 (J.R.Bl. 242), v. 5./5. 80 (J.R.Bl. i. B. 177) u. Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung v. 16./3. 81 (J.R.Bl. 50); dazu Verf. v. 18./4. 82 (J.R.Bl. 98), v. 5./2. 83 (J.R.Bl. 29), v. 7./5. 86 (J.R.Bl. 152), 19./10. 91 (J.R.Bl. 264), 16./2., 13./3. 93 (J.R.Bl. 53, 71) u. 7./1. 95 (J.R.Bl. 6). Reglement über die Bekleidung und Lagerung der Gefangenen v. 1./9. 87 (J.R.Bl. 281). Gefangenearbeitsverdienst: Verf. v. 22./3. 98 (J.R.Bl. 81) u. die daselbst angeführten Verf.

Geschäftsjahr: Ann. 2 zu § 23 dieses Gef.

Geschäftsrevisionen: Verf. v. 24./5. 80 (J.R.Bl. 122), und für das Amtsgericht I in Berlin: Nr. 21 Verf. v. 25./6. 92 (J.R.Bl. 211).

Geschäftsübersichten, jährliche: Verf. v. 6./12. 80 (J.R.Bl. 272), v. 8./12. 87 (J.R.Bl. 356), 20./8. 91 (J.R.Bl. 214), 11./4. 92 (J.R.Bl. 146) u. 11./11. 93 (J.R.Bl. 825).

Invaliditäts- und Altersversicherung: Verf. v. 3./4., 30./9. u. 15./10. 91 (J.R.Bl. 95, 250, 282) u. v. 9./1. 92 (J.R.Bl. 19).

Rassenwesen: Vgl. Bem. vor § 1 Gef. v. 10./3. 79, unten C.

Kautionsangelegenheiten: §§ 14, 45, 50 Gerichtsvollz. Ord. v. 23./2. 85 (J.R.Bl. 56), Bem. vor § 1 Gef. v. 3./3. 79, unten C.

Krankenunterstützung: Verf. v. 18./5. 93 (J.R.Bl. 147).

Pensionierung: Gef. v. 27./3. 72 (G.G. 268), v. 30./4. 84 (G.G. 126) u. v. 20./3. 90 (G.G. 43), Verf. v. 17./3. 85 (J.R.Bl. 104); vgl. auch Anweisung v. 10./4. 83 (J.R.Bl. 141), Verf. v. 15./3. 95 (J.R.Bl. 104), u. wegen der Gerichtsvollz. Verf. v. 5./1. 95 (J.R.Bl. 11).

Pfändung des Dienst Einkommens: Verfahren bei solcher, Verf. v. 29./6. 86 (J.R.Bl. 192).

Portoabrechnung und Behandlung der Postsendungen: Verf. v. 4./3. 94 (J.R.Bl. 58), dazu Verf. v. 21./4., 27./4., 22./6., 25./8., 11./10. 94 (J.R.Bl. 107, 114, 171, 254, 292) u. 17./4. 95 (J.R.Bl. 138).

Rechnungslegung: Verf. v. 8./11. 86 (J.R.Bl. 289), dazu für Amtsgericht I u. Gerichtskasse I zu Berlin: Nr. 11 Verf. v. 25./6. 92 (J.R.Bl. 210).

Tagegelde für Dienststreifen: Verf. v. 1./2. 89 (J.R.Bl. 47).

Wittwen- und Waisengeld: Gef. v. 20./5. 82 (G.S. 159), Verf. v. 8./6. 82 (J.R.Bl. 159); dazu Verf. v. 1./5. 83 (J.R.Bl. 139), v. 17./1. 85 (J.R.Bl. 32), Nr. 26 Justf. v. 19./4. 93 (J.R.Bl. 111).
Erlaß der Wittwen- und Waisengelbbeträge: Gef. v. 28./3. 88 (G.S. 48), dazu Verf. v. 12./11. 88 (J.R.Bl. 286). — **Wittwenkassenbeiträge:** Verf. v. 14./8. 76 (J.R.Bl. 144) u. v. 8./3. 90 (J.R.Bl. 94).

Aufsicht.¹

¹ Vgl. § 7 Schiedsm.-Ord., unten S. 231, und hinsichtlich der Notare § 7 Gef. v. 8./3. 80 (G.S. 178), Art. 47 ff. Rhein. Not.-Ord. v. 25./4. 22 (G.S. 115).

78. Das Recht der Aufsicht¹ steht zu:

- 1) dem Justizminister hinsichtlich sämtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften;
- 2) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
- 3) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;²
- 4) dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks;³
- 5) dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte hinsichtlich dieser Staatsanwaltschaft.³

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

¹ § 83. Die Aufsichtsorgane haben die Befugnis, Strafantrag

auf Grund von § 196 St.G.B. wegen Beleidigung der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden zu stellen, insbesondere die Landgerichts-Präsidenten auch wegen Beleidigung der Schöffengerichte. R.G. XIX, 260.

² Auch über die Dorfgerichte, nach Maßgabe des § 80 Nr. 1. Verf. v. 12./11. 81 (J.M.Bl. 266). Wegen der Dienstaufsicht über die nicht richterlichen Beamten beim Landgericht I und über die Beamten beim Amtsgericht I in Berlin vgl. Ges. v. 10./4. 92 (G.G. 77), dazu wegen der Befugnisse des Amtsgerichtspräsidenten Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 209).

³ Aufsicht über die Gefängnisbeamten: § 24 Regl. v. 16./3. 81 (J.M.Bl. 50).

79.¹ Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter die Aufsicht über die bei dem Amtsgerichte angestellten oder beschäftigten Beamten zu.

² Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten ³ durch den Justizminister einem der Richter zu übertragen.⁴

¹ § 22 Abs. 2 G.B.G.

² Wegen der Dienstaufsicht beim Amtsgericht I vgl. Anm. 2 zu § 78.

³ Darüber, ob und inwieweit der aufsichtsführende Richter wegen Beleidigung des Amtsgerichts Strafantrag stellen kann, vgl. R.G. VII, 404; ferner wegen der gleichen Befugnis der übrigen Richter und der dem Amtsgericht zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesenen Assessoren R.G. XVII, 88.

⁴ Die bei dem Amtsgericht beschäftigten Gerichtsassessoren und die mit der einstweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beauftragten Referendare sind richterliche Beamte im Sinne des Abs. 2. — Begr. 85.

80. In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugnis, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis

zum Gesamtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen.¹ Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung des Disziplinargesetzes vorbehalten.²

¹ Disziplinarbefugnisse: §§ 15—20 Gef. v. 9./4. 79, unten S. 273.

² § 23 Gef. v. 9./4. 79, unten S. 276.

81. Die im § 80 bezeichnete Befugniß steht ferner zu:

- 1) den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind,¹ mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen;
- 2) den in Gemäßheit des § 73 zu bestimmenden Beamten hinsichtlich der Gerichtsvollzieher.²

¹ § 153 G.B.G. Vgl. Bem. vor § 58. — Wegen Ausübung der Befugniß vgl. Verf. vom 7./10. 79 (M.B. i. B. 1880 S. 2). Die Thätigkeit der Hilfsbeamten unterliegt außerdem der allgemeinen Dienstaufsicht der Vorgesetzten, welchen die Beamten sonst unterstellt sind. R.G. XXIII, 360.

² § 39 Gerichtsvollz.-Ord. v. 23./2. 85 (J.M.B. 61).

82. Die Bestimmungen, nach welchen Gerichtsbeamte zum Ersatz von Schäden und Kosten im Aufsichtswege angehalten werden können, werden aufgehoben.¹ Die Vorschriften über die Feststellung und den Ersatz der Kassendefekte bleiben unberührt.²

¹ Wiedereinzahlung überhöbener Tagegelder und Reisekosten: § 129 Gerichtskost.-Gef. v. / . 95 (G.E.).

² Berord. v. 24./1. 44 (G.E. 52). § 1 Nr. 8 Berord. v. 23./8. 67

(O. G. 1620). Verf. v. 80./6. 47 (J. R. Bl. 197) u. v. 15./10. 53 (J. R. Bl. 362). — Vollstreckung der Defekten-Beschlüsse: Verf. v. 19./11. 86 (J. R. Bl. 322).

83. Sofern die Aufsicht über besondere Gerichte bisher nicht der Justizverwaltung oder nicht ausschließlich der Justizverwaltung zustand,¹ bleiben die das Recht der Aufsicht betreffenden Vorschriften unberührt.

¹ Generalkommissionen (Minister für landw. Angel.), Ober-Landeskulturgericht (Justizminister u. Minister für landw. Angel.). §§ 38, 39 Verord. v. 20./8. 17 (O. G. 167). §§ 8, 14 Absf. 2 Verord. v. 22./11. 44 (O. G. 1845 S. 21), § 68 Gef. v. 7./5. 51 (O. G. 282), § 2 Gef. v. 18./2. 80 (O. G. 59), §§ 16, 23 Gef. v. 30./7. 83 (O. G. 198), §§ 2, 37 Gef. v. 21./8. 87 (O. G. 61).

Gutachten.

84. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

Beschwerden über den Geschäftsbetrieb.

85. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen,¹ werden im Aufsichtswege² erledigt.

¹ Dazu gehören: Beschwerden der Verwaltungsbehörden über die Gerichtsbehörden in Fällen, wo die letzteren den ersteren nicht die auf Grund von § 88 Verord. v. 2./1. 49 (O. G. 12) beanspruchte Unterstützung leisten. Vgl. Anm. 2 zu § 87, R. G. IV, 115; vgl. jedoch wegen verweigerter Rechtshilfe in Disziplinarsachen R. G. X, 8 ff.; ferner Beschwerden, weil das Amtsgericht auf erhaltene Anzeige ablehnt, gemäß Art. 5, 6 Einf.-Gef. z. S. O. B., unten S. 214, einzuschreiten, R. G. IV, 18; Beschwerden wegen versagter Ertheilung unbeglaubigter Abschriften der Grundbuchblätter, R. G. II, 86, wegen verweigerter Aufnahme einer Verhandlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. R. G. XII, 4. Beschwerden, betr. die Kostenfreiheit gehören

nicht hierher. R.G. XVI, 291 u. Verf. v. 4./8. 86 (J.R.Bl. 161).
 Wegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anderaumung eines
 Termins (zur Auffassung) findet die Beschwerde im gerichtlichen
 Instanzenzuge statt, wenn die Zurückweisung auf Gründe des
 materiellen Rechts gestützt ist. R.G. XI, 116.

² § 78. — § 28 Gef. v. 9./4. 79, unten S. 276.

Justizkosten.

86. Die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, erfolgt durch die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover durch die Finanzdirektion.¹

¹ Aufgehoben durch § 1 Gef. v. 14./8. 85 (G.S. 65) — eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91 durch § 1 II 14 Verf. v. 22./8. 91 (G.S. 41) —. § 2 des Gef. v. 14./8. 85 lautet:

Die Anordnungen darüber, wie die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, zu erfolgen hat, erläßt der Justizminister.

Hierzu Verf. v. 28./8. u. 24./8. 85 (J.R.Bl. 119 u. 121); Nr. 6 Verf. v. 19./11. 86 (J.R.Bl. 322) u. Verf. v. 22./12. 86 (J.R.Bl. 340).

Dreizehnter Titel.

Rechtshülfe.

§§ 157—169 G.B.G.

Vgl. auch § 8 Gef. v. 29./5. 79 (G.S. 389).

Wegen Anwendung des f.g. Restriptionsstils bei Ersuchen an das im Instanzenzuge nachgeordnete Gericht vgl. Verf. d. Just.Min. v. 8./7. 80 (Raffow u. Rünzel, Beiträge Bb. 24 S. 878).

87. Die Gerichte¹ haben sich² in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten.³ Die Leistung der Rechtshülfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158 bis 160, 162, 164, 167 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Eine Anfechtung

der Entscheidung des Oberlandesgerichts⁴ findet in keinem Falle statt.

¹ D. h. die Preussischen, und zwar kostenfrei. — Insbesondere Rechtshilfe der Rheinischen Amtsgerichte in Grundbuchsachen: § 71 Gef. v. 12./4. 88 (G.S. 68). — Den Gerichten anderer Bundesstaaten haben die Preuss. Gerichte Rechtshilfe zu leisten:

- a) in Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gemäß dem G.R.G., Kosten: § 166 dess.
- b) in Sachen der besonderen streitigen Gerichtsbarkeit gemäß dem Rechtshilfegesetz v. 21./6. 69 (B.G.B. 805), Kosten: § 43 dess. Wegen der den Militärgerichten im Ungehorsamsverfahren gegen abwesende Fahnenflüchtige zu leistenden Rechtshilfe vgl. Verf. v. 5./2. 92 (J.M.Bl. 65).
- c) in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gemäß den bestehenden Staatsverträgen.

Kosten im Falle b u c: § 103 Gerichtskost.Gef. v. 25./6. 95 (G.S. 203).

² Für das Verhältnis der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden, soweit letztere im öffentlichen Interesse die Mitwirkung der Gerichte in Anspruch nehmen, ist nach wie vor der in § 38 Berord. v. 2./1. 49 (G.S. 12) anerkannte Grundsatz maßgebend. R.G. IV, 114. Wegen der Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Rechtshilfe in Disziplinarsachen vgl. R.G. X, 8 ff. Adressierung der Schreiben an die Verwaltungsbehörden: Verf. v. 30./4. 81 (J.M.Bl. 88).

³ Rechtshilfeverkehr mit dem Auslande. Wegen der außerhalb des Deutschen Reichs zu erlegenden Ersuchungsschreiben, soweit sie nicht die Festnahme und Auslieferung verfolgter Personen betreffen, vgl. Verf. v. 20./6. 87 (J.M.Bl. 139); dazu Verf. v. 9./8. 93 (J.M.Bl. 70), ferner betr. Oesterreich-Ungarn Verf. v. 9./12. 90. (J.M.Bl. 345); für das Amtsgericht I in Berlin Nr. 22 Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 211). Verzeichnis der betr. deutschen Konsulate im Auslande: Bekanntm. v. 28./11. 91 (J.M.Bl. 343). Wegen Ersuchen nach den Deutschen Schutzgebieten vgl. Verf. v. 1./5. 91 (J.M.Bl. 129) u. v. 20./2. 93 (J.M.Bl. 59). — Ungültigkeit des unmittelbaren Geschäftsverkehrs mit den im Inlande beglaubigten Vertretern fremder Staaten Verf. v. 28./12. 80 (J.M.Bl. 369). —

Uebersicht der Gerichtsbehörden: in der Schweiz, Verf. v. 20./4. 88 (J.R.Bl. 108) u. 6./2. 90 (J.R.Bl. 73); in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, Bekanntm. v. 12./5. 84 (J.R.Bl. 114). — Gerichtsverfassung und Civilprozeßverfahren in Rußland: Verf. v. 22./2. u. 18./6. 88 (J.R.Bl. 46, 192) u. v. 20./3. 84 (J.R.Bl. 59). Verzeichniß der russischen Gerichtsbehörden für den Grenzverkehr: Verf. v. 16./12. 79 (J.R.Bl. 474). — Rechtshülfeverkehr mit Lugemburg in Armenrechtsachen: Verf. v. 27./10. 85 (G.S. 356). — Erledigung von Beweisaufnahmeanträgen, von denen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll: Verf. v. 24./10. 84 (J.R.Bl. 245) u. v. 28./9. 87 (J.R.Bl. 265). Internationale Nachlaßbehandlung: Verf. v. 9./5. 94 (J.R.Bl. 129), 20./2., 26./2. u. 3./5. 95 (J.R.Bl. 58, 70, 150). Verfahren behufs Erwirkung von Auslieferungen: J.R.Bl. 1889 S. 8 u. Verf. v. 22./4. 98 (J.R.Bl. 124), insbesondere aus den Niederlanden: Verf. v. 15./9. 89 (J.R.Bl. 194), aus Italien: Verf. v. 25./9. 91 (J.R.Bl. 248), aus den Verein. Staaten v. Nord-Amerika: J.R.Bl. 1892 S. 46.

4 § 57.

Vierzehnter Titel.

Öffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§§ 170—185 O.B.G. Gerichtssprache: § 186—193 O.B.G.; für die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen: Gef. v. 28./8. 76 (G.S. 389).

88. Die Vorschriften der §§ 177—185 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.¹² Sofern in diesen Angelegenheiten eine mündliche Verhandlung nach Vorschrift der Deutschen Prozeßordnungen stattfindet, erfolgt dieselbe öffentlich nach den Bestimmungen der §§ 170—176 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Vorstehende Bestimmungen finden auf die zur Zuständigkeit der Aus-

einanderseßungsbehörden gehörigen Angelegenheiten keine Anwendung.

¹ Darin liegt auch die Befugniß, Angehörlichkeiten, welche in einer von einem Rechtsanwalt dem Gericht eingereichten Schrift sich finden, durch Ordnungsstrafen zu rügen. R.G. II, 303.

² Daneben bestehen die Vorschriften der §§ 80, 31 der Allg. Gerichtsord. III, 1 über die Strafbarkeit des mutwilligen Quertretens fort, auch in Bezug auf das Anbringen von Denunziationen bei der Staatsanwaltschaft. R.G. IX, 358.

89. Richter,¹ Staatsanwälte² und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Justizminister zu bestimmende Amtstracht.³ Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte auftretenden Rechtsanwälte.

¹ Auch Handelsrichter: § 116 G.B.G. Nicht Schöffen und Geschworene: vgl. §§ 194 Abf. 1, 3, § 197 G.B.G.

² Nicht Amtsanwälte: §§ 59—62 dieses Gef. §§ 143 Nr. 2, 3 G.B.G.

³ Allerh. Order v. 4./7. 79 u. Verf. v. 12./7. 79 (J.R.Bl. 172 u. 204).

Fünftehnter Titel.

Verathung und Abstimmung.

§§ 194—200 G.B.G.

90. In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Verathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§ 194—199 des Deutschen Gerichtsverfassungsgefeßes.

Sechszehnter Titel.**Gerichtsferien.**

§§ 201—204 G.B.G.

91. Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschaftsachen, Nachlassachen, Lehns-, Familienfideikommiß- und Stiftungssachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.¹

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 202—204 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes hinsichtlich der durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten, sowie hinsichtlich der zur Zuständigkeit des Geheimen Justizraths gehörigen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

¹ Anträge auf Unterbringung verwahrloster Kinder sind stets als Feriensachen zu behandeln. Verf. v. 27./4. 81 (J.M.Bl. 81).

Siebenzehnter Titel.**Schlussbestimmungen.****Anhängige Sachen.**

92—104 betreffen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bei den aufgehobenen Gerichten anhängigen Sachen.

Verwendung der angestellten Beamten.

95—105 betreffen die bei den aufgehobenen Behörden angestellten Beamten.

Änderung einzelner Gesetze.

106. Die Zuständigkeit der Gerichte, im Verwaltungswege Stempelstrafen festzusetzen, wird aufgehoben. Die Gerichte sollen die zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze

bei der für die Untersuchung und Straffesetzung zuständigen Behörde zur Anzeige bringen.¹

Unberührt bleiben die Vorschriften² über die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte durch die vorgesetzte Dienstbehörde.³

¹ Verf. v. 24./11. 81 (J.M.Bl. 268).

² § 22 Abs. 4, 5, § 80 Abs. 3 Gef. v. 7./3. 22 (G.S. 69); Rab.Orb v. 28./10. 36 (G.S. 308); Verf. v. 16./8. 57 (J.M.Bl. 280); §§ 16, 17, 22 Verord. v. 19./7. 67 (G.S. 1197); §§ 16, 17, 22 Verord. v. 7./8. 67 (G.S. 1283); Erl. v. 14./8. 67 (G.S. 1346); § 1 Verord. v. 16./8. 67 (G.S. 1346).

³ Sie erfolgt im Aufsichtswege, §§ 78, 79. Vgl. § 28 Gef. v. 9./4. 79, unten S. 277.

107. Die im § 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, der Landes-Centralbehörde übertragenen Befugnisse werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.¹

In dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.² gehört die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten fernerhin nicht zur Zuständigkeit der Gerichte.³

¹ Zuständigkeit der Gerichte in Standesregisterachen: §§ 11, 14 Abs. 2, 66 R.Gef. v. 6./2. 75 (R.G.B. 25), Verf. v. 1./7. 79 (J.M.Bl. 154); und in Dispensationsachen: § 85 R.Gef. u. Erl. v. 7./9. 79 (J.M.Bl. 366). Vgl. Anm. 1 zu § 51.

² Im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln steht dem Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht die Aufsicht zu. Art. 53 code civ. — Anm. 3 zu § 58.

³ Die Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde tritt ein. § 11 Abs. 1 R.Gef. v. 6./2. 75 (R.G.B. 25), § 154 Gef. v. 1./8. 83 (G.S. 288).

108. Für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters,¹ einschließlich der Abnahme der in der Rheinischen Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Eide,² sind auch die Notare zuständig.

¹ §§ 112, 113 R.O.

² Anm. 6 zu § 70.

109. In dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. findet eine Mitwirkung der Wechselnotare bei der Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters und des Musterregisters fernerhin nicht statt.¹

¹ § 25 Nr. 1.

110. Die Gerichtsbarkeit der Disziplinargerichte¹ und der Militärgerichte,² sowie die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

¹ Vgl. Ges. v. 9./4. 79, unten S. 268. Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Studirenden u. v. 29./5. 79 (S. 389).

² Vgl. Bem. vor § 12.

111. An die Stelle des § 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1860, betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militärischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über preussische Garnisonen im Auslande (Gesetz-Samml. S. 240), tritt folgende Bestimmung:

Die aufgenommenen Verhandlungen (§ 1) der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern sie nicht blos die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforder-

lichen Ausfertigungen erteilt worden, dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der betreffende Truppentheil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.

www.libtool.com.cn

Ist das Standquartier im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln, so geschieht die Uebersendung an das Amtsgericht zu Wesel.

112. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

IV.
Verordnung,
betreffend
die Errichtung der Amtsgerichte.

Vom 26. Juli 1878.

(G.G. von 1878, Nr. 25, S. 275—283.)

Bezirke der Amtsgerichte: Anm. 1 zu § 21 Gef. v. 24./4. 78, oben S. 48.

Kammern für Handelsachen bei Amtsgerichten (unten mit * bezeichnet): Dem. vor § 46 Gef. v. 24./4. 78, oben S. 67.

Strafkammern bei Amtsgerichten (unten mit † bezeichnet): Anm. 1 zu § 37 Gef. v. 24./4. 78, oben S. 61.

1. Amtsgerichte werden errichtet:

Oberlandesgericht Königsberg:

im Bezirke des Landgerichts zu Allenstein:

zu Allenstein, Gilgenburg, Hohenstein, †Neidenburg, †Ortelsburg, Osterode, Passenheim, Soldau, Wartenburg, Willenberg;

im Bezirke des Landgerichts zu Bartenstein:

zu Barten, Bartenstein, Bischofsburg, Bischoffstein, Kreuzburg, Domnau, Pr. Eylau, Friedland i. D., Gerdauen, Gutstadt, Heilsberg, Landsberg, Nordenburg, Rastenburg, Rößel, Schippenbeil, Seeburg;

im Bezirke des Landgerichts zu Braunsberg:

zu Braunsberg, Heiligenbeil, Pr. Holland, Liebstadt, Mehlsack, Mohrungen, Mühlfäusen, Saalfeld, Wormditt, Zinten;

im Bezirke des Landgerichts zu Insterburg:

- zu Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Insterburg,
Pillkallen, †Stallupönen;
im Bezirke des Landgerichts zu Königsberg:
zu Allenburg, Fischhausen, Königsberg, Labiau, Meh-
lauken, Pillau, Tapiau, Wehlau;
im Bezirke des Landgerichts zu Lyda:
zu Angerburg, Arns, Bialla, Johannisburg, Löben,
Lyda, Marggrabowa, Nikolaiten, Rhein, †Sensburg;
im Bezirke des Landgerichts zu Memel:¹
zu Memel, Prökuls, Heydekrug und Ruß;
im Bezirke des Landgerichts zu Tilsit:¹
zu Heinrichswalde, Heydekrug, Kaufehmen, Memel, Prök-
tuls, Raguit, Ruß, Slaisgirren, Tilsit, Bischoffswill;²

¹ Nach § 1 Ges. v. 12./2. 84 (G. S. 68).

² § 1 Verord. v. 26./4. 82 (G. S. 228) verb. mit § 1 Nr. 4 Verord.
v. 21./6. 82 (G. S. 325) und § 1 Verord. v. 5./7. 79 (G. S. 401).

Oberlandesgericht Marienwerder:

- im Bezirke des Landgerichts zu Danzig:
zu Berent, Carthaus, Danzig, Dirschau, Neustadt,
Puzig, Schöneck, †Pr. Stargardt, Zoppot;
im Bezirke des Landgerichts zu Elbing:
zu Christburg, Elbing, Deutsch-Eylau, Marienburg,
Niesenburg, †Rosenberg, Stuhm, Liegenhof;
im Bezirke des Landgerichts zu Graudenz:
zu Graudenz, Marienwerder, Mewe, Neuenburg, Schwetz;
im Bezirke des Landgerichts zu Königs:
zu Baldenburg, Flatow, Pr. Friedland, Hammerstein,
Königs, Schlochau, Tuchel, Wandsburg, Zempelburg;
im Bezirke des Landgerichts zu Thorn:

102 IV. Verordnung, betr. die Errichtung der Amtsgerichte.

zu Briesen, Gollub, Kulm, Kulmsee, Lautenburg,
†Löbau, Neumark, †Strasburg, Thorn;

Oberlandesgericht Berlin:¹

im Bezirke des Landgerichts zu Berlin I:

zu Berlin;

im Bezirke des Landgerichts zu Berlin II:

zu Alt-Landsberg, Berlin, Bernau, Charlottenburg,
Cöpenick, Kalkberge-Rüdersdorf, Königs-Wuster=
hausen, Liebenwalde, Mittenwalde, Nauen, Oranien=
burg, Rixdorf, Spandau, Strausberg, Trebbin,²
Zossen;

im Bezirke des Landgerichts zu Cottbus:

zu Calau, Cottbus, Dobrilugk, Finsterwalde, Kirch=
hain, Lieberose, Lübben, Lübbenau, Luckau, Peitz,
Senftenberg, Spremberg;

im Bezirke des Landgerichts zu Frankfurt a. O.:

zu Beeskow, Buchholz, Drossen, Frankfurt a. O.,
Fürstenwalde, Müncheberg, Neppen, Seelow, Sonnen=
burg, Storkow, Zielenzig;

im Bezirke des Landgerichts zu Guben:

zu Grossen, Forst, Fürstenberg, Guben, Pförten,
Schwiebus, Sommerfeld, †Sorau, Triebel, Züllichau;

im Bezirke des Landgerichts zu Landsberg a. W.:

zu Arnswalde, Bärwalde, Berlinchen, †Cüstrin, Drie=
sen, Friedeberg, Königsberg N. M., Landsberg a. W.,
Lippehne, Neudamm, Neumедell, Neetz, Soldin,
Woldenberg, Zehden;

im Bezirke des Landgerichts zu Potsdam:

zu Baruth, Beelitz, Belzig, †Brandenburg, Dahme,

Jüterbogk, Ludenwalde, Potsdam, Rathenow, Treuenbrießen, Werder;

im Bezirke des Landgerichts zu Prenzlau:

zu Angermünde, Brüssow, †Eberswalde, Freienwalde, Lyßen, Oberberg, Prenzlau, Strasburg i. U., Schwedt, Templin, Wrießen, Zehdenick;

im Bezirke des Landgerichts zu Neuruppin:

zu Gremmen, Fehrbellin, Gransee, Havelberg, Kyritz, Lenzen, Lindow, Meyenburg, Neuruppin, Perleberg, Prizwalle, Rheinsberg, Wittenberge, Wittstock, Wusterhausen a. D.;

¹ Kammergericht. Erl. v. 1./9. 79 (G.S. 587).

² § 1 Gef. v. 20./8. 94 (G.S. 117) verb. mit § 1 Verord. v. 5./7. 79 (G.S. 410).

³ § 1 Gef. v. 9./4. 87 (G.S. 118) u. Verord. v. 2./9. 87 (G.S. 450), verb. mit § 1 Verord. v. 5./7. 79 (G.S. 410).

Oberlandesgericht Stettin:

im Bezirke des Landgerichts zu Cöslin:

zu Bärwalde, Belgard, Bublitz, Cörlin, Cöslin, Colberg, †Neustettin, Polzin, Rasebuhr, Schivelbein, Tempelburg, Janow;

im Bezirke des Landgerichts zu Greifswald:

zu Anklam, Barth, Bergen, Demmin, Franzburg, Greifswald, Grimmen, Loitz, *†Stralsund, Treptow a. L., Wolgast;

im Bezirke des Landgerichts zu Stargard:

zu Callies, Dramburg, Falkenburg, Gollnow, Greifenberg i. P., Jakobshagen, Labes, Maffow, Nau-gard, Nörenberg, Pritz, Regentwalde, Stargard, Treptow a. R.;

im Bezirke des Landgerichts zu Stettin:

zu Altdamm, Bahn, Cammin, Fiddichow,¹ Garz
a. D., Greifenhagen, Neuwarp, Pasewalk, Penkun,
Pölitz, Stepenitz, Stettin, Swinemünde, Ucker-
münde, Wollin;

im Bezirke des Landgerichts zu Stolp:

zu Bütow, †Lauenburg, Pollnow, Rügenwalde,
Rummelsburg, Schlawe, Stolp;

¹ §§ 1, 2 Verord. v. 21./9. 82 (G. S. 382) verb. mit § 1 Verord.
v. 5./7. 79 (G. S. 438).

Oberlandesgericht Posen:

im Bezirke des Landgerichts zu Bromberg:

zu Bromberg, Crone a. B., Erin, †Inowrazlaw,
Labischin, Schubin, Strelno;

im Bezirke des Landgerichts zu Gnesen:

zu Gnesen, Mogilno, Tremessen, Wongrowitz, Breschen;

im Bezirke des Landgerichts zu Pissa:

zu Bojanowo, Fraustadt, Gostyn, Jutroschin,¹
Kosten, Pissa, Rawitsch, Schmiegel;

im Bezirke des Landgerichts zu Meseritz:

zu Bentzen, Birnbaum, †Grätz, Meseritz, Neuto-
mischel, Schwerin, Tirschtiegel,² Unruhstadt, †Woll-
stein;

im Bezirke des Landgerichts zu Ostrowo:

zu Adelnau, Jarotschin, Kempen, Koschmin, †Kroto-
schin, Ostrowo, Pleschen, Schildberg;

im Bezirke des Landgerichts zu Posen:

zu Obornik, Pinne, Posen, Pudewitz, Rogasen,
Samter, †Schrömm, Schröda, Bronke;

im Bezirke des Landgerichts zu Schneidemühl:

zu Dt. Crone, Czarnikau, Fiehe, M. Friedland, Jastrow, Kolmar i. B., Lobfens, Margonin, Rafel, Schloppe, Schneidemühl, Schönlanke, Wirfzig;

¹ § 1 Verord. v. 1./7. 82 (G. S. 332) verb. mit § 1 Verord. v. 5./7. 79 (G. S. 444).

² § 1 Gef. v. 24./5. 88 (G. S. 133) verb. mit § 1 Verord. v. 5./7. 79 (G. S. 445).

Oberlandesgericht Breslau:

im Bezirke des Landgerichts zu Beuthen:

zu Beuthen, Rattowitz, Königshütte, Myslowitz, Tarnowitz;

im Bezirke des Landgerichts zu Breslau:

zu Breslau, Ranth, Neumarkt, Winzig, Wohlau;

im Bezirke des Landgerichts zu Brieg:

zu Brieg, Grottkau, Löwen, Ohlau, Strehlen, Wanssen;

im Bezirke des Landgerichts zu Glatz:

zu Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Landed, Lerwin, Mittelwalde, Münsterberg, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wünschelburg;

im Bezirke des Landgerichts zu Gleiwitz:

zu Gleiwitz, Nikolai, Weiskretscham, † Pleß, Tost, Zabrze;

im Bezirke des Landgerichts zu Glogau:

zu Beuthen a. O., Carolath, Freistadt, Glogau, Grünberg, Guhrau, Halbau, Herrnsdorf, Kontopp,¹ Neusalz, Polkwitz, Priebus, † Sagan, Sprottau, Steinau;

im Bezirke des Landgerichts zu Görlitz:

zu Görlitz, Hoyerswerda, Lauban, Marklissa, Muskau, Niesitz, Reichenbach O. L., Rothenburg a. N., Ruhland, Seidenberg;

- im Bezirke des Landgerichts zu Hirschberg:
zu Vollenhain, Friedeberg, Greifenberg, Hermisdorf,
Hirschberg, Lähn, Landeshut, Liebau, Löwenberg,
Schmiedeberg, Schöenberg, Schönau;
- im Bezirke des Landgerichts zu Liegnitz:
zu Bunzlau, Goldberg, Hahnau, Jauer, Liegnitz,
Lüben, Raumburg a. O., Ratzow;
- im Bezirke des Landgerichts zu Reisse:
zu Falkenberg, Friedland, Reisse, †Neustadt, Ober-
glogau, Ottmachau, Ratichau, Ziegenhals;
- im Bezirke des Landgerichts zu Dels:
zu Bernstadt, Festenberg, Neumittelwalde² Miltitz,
Namslau, Dels, Braunsitz, Trachenberg, Trebnitz,
Groß-Wartenberg;³
- im Bezirke des Landgerichts zu Oppeln:
zu Carlsruhe, Constadt, †Cruzburg, Großstrehlitz,
Guttentag, Krappitz, Kupp, Landsberg, Leschnitz,⁴
†Lublinitz, Oppeln, Pittchen, Rosenberg, Ujest;
- im Bezirke des Landgerichts zu Ratibor:
zu Bauerwitz, Cosel, Gnadenfeld,⁵ Hultschin,
Raticher, Leobschütz, Loslau, Ratibor, Rybnick,
Sohrau;
- im Bezirke des Landgerichts zu Schweidnitz:
zu Friedland, Freiburg, Gottesberg, Niederwüste-
giersdorf, Nimptsch, Reichenbach, Schweidnitz, Strie-
gau, †Waldenburg, Zobten;

¹ § 1 Ges. v. 21./4. 89 (G.S. 101) verb. mit § 1 Verord. v.
b./7. 79 (G.S. 458).

² Hieß früher „Rebzigbor“. Erl. v. 16./8. 86.

³ Hieß früher „Poln. Wartenberg“. Erl. v. 29./2. 88 (M.Bl. i. B. 89).

⁴ §§ 1, 3 Verord. v. 21./9. 82 (G.S. 347) verb. mit § 1 Verord. v. 5./7. 79 (G.S. 467).

⁵ § 1 Gef. v. 8./5. 88 (G.S. 98) verb. mit § 1 Verord. v. 5./7. 79 (G.S. 469).

www.libtool.com.cn

Oberlandesgericht Naumburg:

im Bezirke des Landgerichts zu Erfurt:

zu Erfurt, Langensalza, †Mühlhausen, Sömmerda, Tennstedt, Treffurt, Weißensee;

im Bezirke des Landgerichts zu Halberstadt:

zu Aschersleben, Egeln, Gröningen, Halberstadt, Oschersleben, Osterwieck, Queblinburg, Wernigerode;

im Bezirke des Landgerichts zu Halle:

zu Alsleben, Bitterfeld, Cönnern, Delitzsch, †Eisleben, Ermsleben, Gerbstedt, Gräfenhainichen, Halle, Hettstedt, Lauchstedt, Lößejün, Mansfeld, Merseburg, Scheuditz, Wettin, Wippra, Zörbig;

im Bezirke des Landgerichts zu Magdeburg:

zu Alten, Barbh, Budau,¹ Burg, Calbe a. S., Erxleben, Genthin,² Gommern, Großsalze, Hötensleben, Loburg, Magdeburg, Neuhalbensleben, Neustadt-Magdeburg,³ Schönebeck, Seehausen (Kreis Wanzleben),⁴ Staßfurt, Wanzleben, Wolmirstedt, Ziefar;

im Bezirke des Landgerichts zu Naumburg:

zu Cölleda, Eckartsberga, Freiburg a. U., Heldrungen. Hohekmölsen, Lützen, Mücheln, Naumburg, Nebra, Osterfeld, Querfurt, Teuchern, Weißenfels, Wiehe, Zeitz;

im Bezirke des Landgerichts zu Nordhausen:

zu Artern, Bleicherode, Dingelstedt, Ellrich, Groß-

hobungen, †Heiligenstadt, Heringen, Iffeld, Kellbra, Nordhausen, Rosla, Sangerhausen, Stollberg a. S., Worbis;

im Bezirke des Landgerichts zu Stendal:

zu Arendsee, Beekendorf, Bismark, Calbe a. M., Elke, Gardelegen, Genthin¹, Jerichow, Debitzfelde, Osterburg, Salzwedel, Sandau, Seehausen i. A., Stendal, Tangermünde, Weferslingen;

im Bezirke des Landgerichts zu Torgau:

zu Belgern, Dommitzsch, Döben, Ellenburg, Elsterwerda, Herzberg, Jessen, Remberg, Liebenwerda, Mühlberg, Prettin, Schlieben, Schmiedeberg, Schweinitz, Torgau, †Wittenberg;

¹ Aufgehoben durch § 1 Gef. v. 18./3. 87 (G.S. 17).

² Verlegt durch § 3 Gef. v. 7./4. 85 (G.S. 107).

³ Aufgehoben durch § 1 Gef. v. 10./3. 85 (G.S. 41).

⁴ § 1 Gef. v. 7./4. 85 (G.S. 107) verb. mit § 1 Verord. v. 5./7. 79 (G.S. 430).

Oberlandesgericht Kiel:

im Bezirke des Landgerichts zu Altona:

zu Ahrensburg, Altona, Bargteheide, Blankenese, Crampe, Eddelack, Elmshorn, Glückstadt, †Izbehoe, Kellinghusen, Lauenburg, Marne, Meldorf, Mölln, Oldesloe, Pinneberg, Ranzau, Rageburg, Reinbeck, Reinfeld, Schwarzenbeck, Steinhorst, Trittau, Uetersen, Wandsbeck, Wilster;

im Bezirke des Landgerichts zu Flensburg:

zu Apenrade, Bredstedt, Cappeln, Flensburg, Friedrichsstadt, Garding, Gadersleben, Husum, Leck, Lügumkloster, Niebüll, Norburg, Nordstrand, Pellworm

Rödding, Schleswig, Sonderburg, Tinnum, Tönning,
Tostlund, Tondern, Wyd;

im Bezirke des Landgerichts zu Kiel:

zu Bordesholm, Bramstedt, Burg a. F., Edernförde,
Gottorf, Heide, Heiligenhafen, Hohenvestedt, Kiel,
Lütjenburg, Lunden, Neumünster, Neustadt, Nortorf,
Oldenburg, Plön, Preetz, Rendsburg, Schenefeld,
Schönberg, Segeberg, Wesselsburen;

Oberlandesgericht Celle:

im Bezirke des Landgerichts zu Aurich:

zu Aurich, Berum, Emden, Esens, Leer, Norden,
Weener, Wilhelmshaven, Wittmund;

im Bezirke des Landgerichts zu Göttingen:

zu Duderstadt, Einbeck, Gieboldehausen, Göttingen,
Herzberg, Moringen, Münden, Northeim, Osterode,
Reinhausen, Uslar, Zellerfeld;

im Bezirke des Landgerichts zu Hannover:

zu Burgwedel, Calenberg, Coppenbrügge, Hameln,
Hannover, Lauenstein, Münder, Neustadt a. N., Obern-
kirchen, Oldendorf, Rolke, Pyrmont, Rinteln, Roden-
berg, Springe, Wennigsen;

im Bezirke des Landgerichts zu Hildesheim:

zu Alfeld, Bodenem, Burgdorf, Elze, Fallersleben,
Gifhorn, Goslar, Hildesheim, Liebenburg, Meinersen,
Peine;

im Bezirke des Landgerichts zu Lüneburg:

zu Bergen, Bledede, †Celle, Dannenberg, Hsenhagen,
Lüchow, Lüneburg, Medingen, Neuhaus a. E., Soltau,
Uelzen, Wirsfen a. L.;

im Bezirke des Landgerichts zu Osnabrück:

zu Bentheim, Bersenbrück, Diepholz, Freren, Fürstenau, Iburg, Lingen, Malgarten, Melle, Meppen, Neuenhaus, Osnabrück, Papenburg, Quakenbrück, Sögel, Wittlage;

im Bezirke des Landgerichts zu Stade:

zu Bremervörde, Buxtehude, Freiburg, Harburg, Jork, Neuhaus a. D., Osten, Otterndorf, Stade, Loxstedt, Zeven;

im Bezirke des Landgerichts zu Verden:

zu Achim, Ahlden, Bassum, Blumenthal, Bruchhausen, Dorum, Geestemünde, Hagen, Hoya, Lehe, Lesum, Lilienthal, Nienburg, Osterholz, Rotenburg, Stolzenau, Sulingen, Syke, Uchte, Verden, Walsrode;

Oberlandesgericht Hamm:

im Bezirke des Landgerichts zu Arnberg:

zu Arnberg, Attendorn, Balve, Berleburg, Bigge, Brilon, Burbach, Förde,¹ Fredeburg, Hilchenbach, Kirchhundem, Laasphe, Marsberg, Medebach, Meschede, Neheim, Olpe, *†Siegen, Warstein;

im Bezirke des Landgerichts zu Bielefeld:

zu Bielefeld, Bünde, Gütersloh, Halle i. W., Herford, Lübbecke, Minden, Deynhäusen, Petershagen, Rahden, Rheda, Rietberg, Blotho, Wiedenbrück;

im Bezirke des Landgerichts zu Bochum:²

zu Bochum, Herne,³ Recklinghausen, Watten-scheid, Witten;

im Bezirke des Landgerichts zu Dortmund:

zu Camen, Castrop, Dortmund, Hamm, Hörde, Soest, Unna, Werl;

im Bezirke des Landgerichts zu Duisburg:
zu Dinslaken, Duisburg, Emmerich, Mülheim a. R.,
Oberhausen, Rees, Ruhrort, Wesel;

im Bezirke des Landgerichts zu Essen:
zu Bochum,¹ Borbeck, Bottrop, Buer, Dorsten,²
Essen, Gelsenkirchen, Haltingen, Steele, Wattenscheid,²
Werden;

im Bezirke des Landgerichts zu Hagen:
zu Altena, Hagen, Haspe, Iserlohn, Hohenlimburg,⁴
Lüdenscheid, Meinertshagen, Menden, Plettenberg,
Schwelm, Schwerte, Witten;⁵

im Bezirke des Landgerichts zu Münster:
zu Ahhaus, Ahlen, Beckum, Bocholt, Borken, Bottrop,
Buer,² Coesfeld, Dorsten,² Dülmen, Haltern, Ibben-
büren, Lüdinghausen, Münster, Delfe, Metlinghausen,²
Rheine, Burgsteinfurt,⁵ Tecklenburg, Breden,
Warendorf, Berne;

im Bezirke des Landgerichts zu Paderborn:
zu Beverungen, Borgentreich, Brakel, Büren, Delbrück,
Erwitte, Fürstenberg, Geseke, Höxter, Lichtenau,
Lippstadt,⁶ Nieheim, Paderborn, Riithen, Salzkotten,
Steinheim, Warburg;

¹ Hieß früher Grevenbrück. Verord. v. 10./11. 79 (G. S. 627).

² Nach § 1, 3 Gef. v. 3./4. 88 (G. S. 51).

³ § 1 Gef. v. 20./3. 89 (G. S. 63) verb. mit § 1 Gef. v. 3./4. 88
(G. S. 51) u. § 1 Verf. v. 5./7. 79 (G. S. 525).

⁴ Hieß früher „Limburg a. d. Lenne“. Erl. v. 3./11. 79 (R. Bl.
i. B. 1880 S. 1).

⁵ Hieß früher „Steinfurt“. Erl. v. 29./5. 79 (R. Bl. i. B. 141).

⁶ Zum Amtsgericht Lippstadt gehören die Fürstlich Lippeschen

112 IV. Verordnung, betr. die Errichtung der Amtsgerichte.

Gebietsstelle Amt Sipperode und Stift Cappel. Art. 7—14 Bertr. zwischen Preußen und Lippe v. 4./1. 79 (G.S. 221).

Oberlandesgericht Cassel:

im Bezirke des Landgerichts zu Cassel:

zu Abterode, Allendorf, Arolsen, Bischhausen, Carlshafen, Cassel, Corbach, Eichwege, Felsberg, Friedewald, Frielar, Grebenstein, Großalmerode, Gudensberg, Hersfeld, Hessisch=Lichtenau,¹ Hofgeismar, Melungen, Raumburg, Rentershausen, Retra, Niederaula, Niederwildungen, Oberkaufungen, Rotenburg, Schenklengsfeld, Contra, Spangenberg, Bederhagen, Volkmarßen, Wansfried, Wippenhausen, Wolfhagen, Zierenberg;

im Bezirke des Landgerichts zu Hanau:

zu Bergen, Bieber, Birstein, Burghaun, Eiterfeld, Fulda, Gelnhausen, Großenlüder, Hanau, Hilders, Hünfeld, Langenselbold, Meerholz, Neuhoß, Orb, Salmünster, Schlüchtern, Schwarzenfels, Steinau, Wächtersbach, Weyhers, Windeden;

im Bezirke des Landgerichts zu Marburg:

zu Amöneburg, Battenberg, Biedenkopf, Borken, Frankenberg, Fronhausen, Gladenbach, Homberg, Jesberg, Kirchhain, Marburg, Neukirchen, Neustadt, Oberaula, Rauschenberg, Rosenthal, Treysa, Bühl, Wetter, Ziegenhain;

¹ Hieß früher Lichtenau. Berf. v. 12./8. 90 (M.Bl. t. S. 135).

Oberlandesgericht Frankfurt:

im Bezirke des Landgerichts zu Frankfurt a. M.:

zu Bockenheim,¹ Frankfurt a. M., Homburg vor der Höhe;

- im Bezirke des Landgerichts zu Hechingen:
zu Gammertingen, Haigerloch, Hechingen, Sigmaringen,
Wald;
- im Bezirke des Landgerichts zu Limburg a. d. L.:
zu Braunsfels, Diez, Dillenburg, Ehringshausen, Ems,
Hadamar, Herborn, Limburg a. d. L., Marienberg,
Rassau, Rennerod, Runkel, Weilburg, Wehlar;
- im Bezirke des Landgerichts zu Neuwied:
zu Altenkirchen, Asbach, Daaden, Dierdorf, Ehren-
breitstein, Höhr-Grenzhausen, Hachenburg, Kirchen, Linz,
Montabaur, Neuwied, Selters, Wallmerod, Wissen;
- im Bezirke des Landgerichts zu Wiesbaden:
zu Braubach, Camberg, Cagenelnbogen, Eltville,
St. Goarshausen, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein,
Langenschwalbach, Nastätten, Niederlahnstein, Rüdels-
heim, Uffingen, Wehen, Wiesbaden;

¹ Aufgehoben durch § 3 Gef. v. 31./3. 95 (G. S. 78).

Oberlandesgericht Köln:

- im Bezirke des Landgerichts zu Aachen:
zu Aachen, Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Erkelenz,
Eschweiler, Eupen, Geilenkirchen, Gemünd, Heinsberg,
Jülich, Malmedy, Montjoie, St. Vith, Stolberg,
Wegberg;
- im Bezirke des Landgerichts zu Bonn:
zu Bonn, Citorf, Euskirchen, Hennef, Königswinter,
Lechenich,¹ Rheinbach, Siegburg, Waldbroel;
- im Bezirke des Landgerichts zu Cleve:
zu Cleve, Dülken, Geldern, Goch, Kempen, Lobberich,
Mörs, Rheinberg, Xanten;

im Bezirke des Landgerichts zu Coblenz:

zu Adenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Castellum,
Coblenz, Cochem, St. Goar, Kirchberg, Kirn,¹ Kreuz=
nach, Mayen, Metzenheim, Münstermayfeld, Simmern,
Sinzig, Sobernheim, Stromberg, Trarbach, Zell;

im Bezirke des Landgerichts zu Cöln:

zu Bensberg, Bergheim, Cöln, Gummersbach, Kerpen,
Lindlar, Mülheim a. Rh., Wiehl, Wipperfurth;

im Bezirke des Landgerichts zu Düsseldorf:

*†Erfeld, Düsseldorf, Gerresheim, *München=Glad=
bach,² Grevenbroich, Neuß, Odenkirchen, Opladen,
Rattigen, Rheidt, Uerdingen, Viersen;

im Bezirke des Landgerichts zu Elberfeld:

zu *Barmen, Elberfeld, Langenberg, Lennep, Mett=
mann, Ohligs,⁴ Remscheid, Ronsdorf,⁵ Solingen,
Velbert,⁶ Wermelskirchen;

im Bezirke des Landgerichts zu Saarbrücken:

zu Baumholder, Grumbach, Lebach, Neunkirchen,
Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, Sulzbach, Tholey,
Völklingen, St. Wendel;

im Bezirke des Landgerichts zu Trier:

zu Berncastel, Wittburg, Daun, Hermeskeil, Gillesheim,
Merzig, Neuenburg, Neumagen, Perl, Prüm, Rhaynen,
Saarburg, Trier, Wadern, Warweiler, Wittlich;

außerdem

¹ § 1 Gef. v. 20./4. 92 (G. S. 81) verb. mit § 1 Verf. v. 5./7. 79
(G. S. 554).

² § 1 Gef. v. 4./8. 91 (G. S. 81) verb. mit § 1 Verf. v. 5./7. 79
(G. S. 558).

IV. Verordnung, betr. die Errichtung der Amtsgerichte. 115

³ Dies ist jetzt die amtliche Bezeichnung der Stadt. R.Vl. i. S. 1887 S. 270. In der Ges. Samml. steht „Glabbach“.

⁴ § 1 Ges. v. 30./5. 93 (G.S. 96) verb. mit § 1 Verf. v. 5./7. 79 (G.S. 581).

⁵ § 1 Ges. v. 8./4. 94 (G.S. 33) verb. mit § 1 Verf. v. 5./7. 79 (G.S. 581).

⁶ § 1 Ges. v. 2./6. 90 (G.S. 133) verb. mit § 1 Verf. v. 5./7. 79 (G.S. 581).

Oberlandesgericht Jena:

im Kreise Schleusingen:¹

zu Schleusingen, Suhl;

im Kreise Ziegenrüd:²

zu Ranis, Ziegenrüd;

im Kreise Schmalkalden:¹

zu Brotterode, Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg.

¹ Landgericht Meiningen. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha v. 17./10. 78 (G.S. v. 1879 S. 189—195).

² Landgericht Rudolstadt. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt v. 17./10. 78 (G.S. v. 1879 S. 196—202).

2. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

betreffend

die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber.

Vom 3. März 1879. *)

(G. E. von 1879, Nr. 8, S. 99—101.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II 6 Verord. v. 22./3. 91 (G. E. 40).

§ 154 G. B. G. — §§ 68—72 Gef. v. 24./4. 78, oben S. 80.

Gerichtsschreiberordnung **) v. 10./2. 86 (J. M. Bl. 37).

Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien vgl. Dem. vor § 68 Gef. v. 24./4. 78, oben S. 80.

Amtstitel der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen: Verf. v. 12./12. 79 (J. M. Bl. 471). **Rangverhältnisse:** Jahrbuch Th. I § 13 (S. 61).

Disziplin: §§ 17, 20 Gef. v. 9./4. 79, f. unten S. .

Bestellung der Gerichtsschreiber zu Dolmetschern: Dolmetscherordnung v. 24./4. 86 (J. M. Bl. 98), zu **Administrations-Inspektoren:** § 4 Verf. v. 7./3. 92 (J. M. Bl. 87).

Kautionspflicht und Kautionsleistung: Verord. v. 2./3. 85 (G. E. 59) und Verf. v. 25./3. 85 (J. M. Bl. 114).

Wahrnehmung der Kalkulaturgeschäfte: Verf. v. 30./9. 79 (J. M. Bl. 591). Nr. 5 Verord. v. 2./3. 85 (J. M. Bl. 96).

Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Rechnungsrevisoren:

*) **Abkürzung:** Abg. S. Komm. Ver. = Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber (Drucksachen des Hauses der Abg. 13. Legislaturperiode, III. Session 1878—79, Nr. 204).

) **Nachstehend abgeklürzt: Ger. D.

§ 26 Ger.D., Verf. v. 20./6. 85 (J.M.Bl. 221), und für das Amtsgericht I in Berlin: Nr. 6 Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 210). Tagelöhner der Rechnungsrevisoren bei Dienststreifen: Verf. v. 9./4. 80 (J.M.Bl. 79). Instruktion für die Rechnungsrevisoren v. 20./6. 85 (J.M.Bl. 221) Verf. v. 11./9. 86 (J.M.Bl. 248) u. Nr. V. Verf. v. 15./7. 93 (J.M.Bl. 254, 278).

Die Dienstverhältnisse der Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft werden durch den Justizminister bestimmt. Vgl. jedoch § 3 dieses Ges., §§ 19, 20 Ges. v. 9./4. 79, unten S. 278 § 26 Ger.D.

Die Stellen für Gerichtsschreibergehilfen und Secretariats-Assistenten der Staatsanwaltschaft sind zur Hälfte den Militär-anwärtern vorbehalten: § 4 Verf. v. 25./10. 82 (J.M.Bl. 325) u. Verf. v. 17./9. 85 (J.M.Bl. 322). Vgl. auch § 20 Ger.D.

Befähigung.

1. Zum Gerichtsschreiber kann nur ernannt werden, wer

- 1) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
- 2) die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist, und
- 3) eine Prüfung bestanden hat.

Referendare sind ¹ von Ablegung dieser Prüfung befreit, wenn sie im richterlichen Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt gewesen sind.

¹ Anm. 1 zu § 9.

2. Der Prüfung muß ein zweijähriger Vorbereitungsdienst vorangehen.¹

Wer die erste juristische Prüfung bestanden hat, kann nach sechsmonatiger Beschäftigung im Gerichtsschreiberdienste² zur Prüfung zugelassen werden.

¹ §§ 1—7 Ger.D. — Wegen der Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch Verf. v. 13./12. 93 (J.M.Bl. 355).

² Auch wenn er sie als Referendar durchgemacht hat.

3. Die Prüfung wird bei den Oberlandesgerichten oder bei Landgerichten, welche der Justizminister bezeichnet,¹ abgelegt.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Bewerber die für sämtliche Zweige des Gerichtsschreiberdienstes und des Büreaudienstes bei den Staatsanwaltschaften erforderliche Kenntniß und praktische Gewandtheit sich erworben hat.²

¹ Bei den Oberlandesgerichten und bei dem Landgericht in Gochtingen. §§ 8, 9 Ger.O.

² §§ 10—15, 18 Ger.O.

4. Neben den Gerichtsschreibern können Gerichtsschreibergehilfen¹ ernannt werden.

Zu Gerichtsschreibergehilfen dürfen nur Personen ernannt werden, welche die Prüfung als Gerichtsschreiber (§ 1) oder eine besondere Prüfung bestanden haben.²

Die näheren Vorschriften über diese Prüfung und die sonstigen Bestimmungen über die Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Gerichtsschreibergehilfen werden von dem Justizminister erlassen.³

¹ Diese sind ständige auf dem Besoldungsetat der Gerichte stehende Beamte: § 7. — Einzeitliche Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte: § 9.

² Bei den Landgerichten, welche hierzu vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmt werden. § 21 Ger.O.

³ § 14 Abs. 4, 19—23 Ger.O.

5. Die Gerichtsschreibergehilfen sind zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte befähigt.

Zur Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und von Zeugnissen, welche sich auf die Rechtskraft der Urtheile

beziehen,¹ sowie zur Wahrnehmung der Geschäfte des Grundbuchführers² und der in den §§ 69, 70 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 bezeichneten Geschäfte,³ im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln zur Führung des durch Artikel 784 des Rheinischen Zivilgesetzbuchs vorgeschriebenen Registers, sollen jedoch nur diejenigen verwendet werden, welche, abgesehen von der Erledigung der aktiven Dienstpflicht, die Vorbedingungen für die Anstellung als Gerichtsschreiber erfüllt haben.⁴

¹ §§ 646, 662, 663 C.P.D., § 488 St.P.D.

² § 31 Gef. v. 24./4. 78, oben S. 56; §§ 20, 42, 43, 44, 131 Grundb. Ord. v. 5./5. 72 (G.E. 450).

³ Oben S. 82.

⁴ § 1 Nr. 1, 3. — Ohne daß die Gültigkeit der Akte davon abhängt. Abg.G. Komm. Ver. 8.

Anstellung.

6. Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen werden von dem Justizminister ernannt. Derselbe kann die Ernennungsbefugniß den Vorständen der Provinzialjustizbehörden übertragen.¹

¹ Delegirt sind (außer für die Rechnungsrevisoren bei den Oberlandesgerichten, die Rendanten der Justiz-Hauptkassen und den Rendanten bei der Gerichtskasse I in Berlin) die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwälte. Verf. v. 2./3. 85 (J.R.Bl. 96).

7. Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen werden gegen festes Gehalt¹ auf Lebenszeit angestellt. Die Anstellung der Gerichtsschreibergehilfen kann auch gegen Diäten auf Kündigung erfolgen.

¹ Dienstaltersstufen: Verf. v. 5./4. 93 (J.R.Bl. 91).

Pflichten.

8. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind

verpflichtet, auf Verlangen der Justizverwaltung¹ gegen eine von derselben festzusetzende Entschädigung

- 1) die bei Beschaffung des Schreibwerks erforderlichen Hilfskräfte zu stellen und die Bestreitung der mit dem Schreibwerk verbundenen sächlichen Kosten zu übernehmen,
- 2) die erforderlichen Hilfskräfte für die Bureau-geschäfte zu stellen.

Die von den Gerichtsschreibern angenommenen Personen gelten als deren Privatgehilfen und sind zur selbstständigen Thätigkeit im Gerichtsschreiberdienste nicht befugt.

¹ Geschieht nicht mehr. Verf. v. 2./1. 85 (J.R.Bl. 5); Nr. 44 Etats-Anstr. v. 19./4. 98 (J.R.Bl. 111); Verf. v. 2./7. 85 (J.R.Bl. 229); Kanzlei-Ordnung v. 9./2. 95 (J.R.Bl. 40).

Vertretung.

9. Die Vorschriften über die Befähigung zur einseitigen Wahrnehmung der Gerichtsschreiber-geschäfte werden, vorbehaltlich der Vorschrift im § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1869¹ sowie der nachstehenden Bestimmungen, von dem Justizminister erlassen.²

Für einzelne dringende Geschäfte kann die Vertretung eines behinderten Gerichtsschreibers durch eine jede von dem Richter berufene Person erfolgen.

Die Gerichtsschreiber-geschäfte dürfen in jedem Falle nur von Personen wahrgenommen werden, welche den allgemeinen Dienst-eid geleistet haben³ oder dahin beeidigt sind, daß sie die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich erfüllen wollen.⁴

¹ Referendare können auch in den nach den Deutschen Prozeß-ordnungen zu verhandelnden Sachen die Geschäfte eines Gerichts-

V. Gesetz, betr. die Dienstverh. der Gerichtsschr. §§ 10—16. 121

Schreibers wahrnehmen. R.G. I 138. § 22 Regul. v. 1./5. 83 (J.R.Bl. 138).

² §§ 24, 25 Ger.O.

³ Verord. v. 22./1. u. 6./5. 67 (G.S. 132, 715).

⁴ Nr. 1 Verf. v. 2./7. 85 (J.R.Bl. 229).

Uebergangsbestimmungen.

10—13 betreffen die bei den aufgehobenen Behörden beschäftigten Bureaubeamten.

Schlussbestimmungen.

14. Die §§ 1 bis 3, 9 bis 12 finden auch auf die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber bei den Gewerbe-gerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln Anwendung.¹ Im Uebrigen werden die Dienstverhältnisse derselben von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

¹ Vgl. auch § 8 Ges. v. 11./7. 91 (G.S. 312).

15. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Justizminister erlassen.

16. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

VI
Ausführungsgesetz
zur
Deutschen Konkursordnung.
vom 6. März 1879. *)

(G. S. von 1879, Nr. 9, S. 100—121.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II 7 Verf. v. 22./3. 91
(G. S. 40).

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Bürgerliches Recht.

1. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. beträgt die Frist für die nach § 17 Nr. 1 der Deutschen Konkursordnung zulässige Kündigung, falls eine kürzere Frist nicht bedungen war, bei Pachtverträgen sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, bei Miethverträgen über unbewegliche Sachen drei Monate, bei Miethverträgen über bewegliche Sachen eine Woche.

*) Abkürzungen: Begr. = Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der Konkursordnung. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878—79. Nr. 7.)

Abg. S. Komm. Ber. = Bericht der I. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Konkursordnung. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session 1878—79, Nr. 98.)

2.¹ Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., im ehemals Landgräflich Heſſiſchen Amtsbezirk Homburg und im Kreiſe Herzogthum Lauenburg kommen die nachſtehenden Vorſchriften zur Anwendung.

Gefeglihe Pfandrechte gewähren in Beziehung auf Grundſtücke nur einen Anſpruch auf Eintragung einer Hypothek mit beſtimmter Summe.²

Ergreift das Pfandrecht das geſammte Vermögen, ſo braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend ſichernde Grundſtücke zu bewilligen. Kommt eine Einigung über den Betrag oder über das Spezialpfand nicht zu Stande, ſo erfolgt die Feſtſetzung durch den Prozeßrichter. Inzwiſchen iſt eine Vormerkung auf den höchſten, vom Pfandgläubiger geforderten Betrag und Pfandbereich einzutragen.³ Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen geſichert.

¹ Bgl. §§ 21, 35 Gef. v. 27./5. 73 (G. S. 245), §§ 9, 11 Gef. v. 29./5. 73 (G. S. 274).

² §§ 4, 17 Abf. 2.

³ Bgl. § 36 Gef. v. 27./5. 73 (G. S. 247), § 12 Gef. v. 29./5. 73 (G. S. 275).

3. Im ehemals Landgräflich Heſſiſchen Amtsbezirk Homburg und im Kreiſe Herzogthum Lauenburg iſt die Beſtellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, ſowie die Beſtellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache, einschließlich der Forderungen, fortan unzuläſſig.

4.¹ Inſoweit außerhalb des Geltungsbereichs der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 in den Geltungs-

bereichen des Allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts der Ehefrau auf Grund eines gesetzlichen Titels zum Pfandrecht oder eines gesetzlichen Pfandrechts ein Anspruch auf Eintragung einer Hypothek auf die Grundstücke des Ehemannes zusteht, wird der Anspruch dahin beschränkt, daß die Ehefrau nur die Befugniß hat, die Eintragung wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung oder der Einbringung zu verlangen.²

Erwirbt der Ehemann nach dem Beginn der Verwaltung oder der Einbringung ein Grundstück, so kann die Eintragung noch innerhalb eines Jahres, vom Erwerb des Grundstücks an gerechnet, verlangt werden.

¹ § 25 Nr. 2 R.D.

² Bgl. §§ 17, 54 — Art. XII E.G. v. 8./5. 55 (G.S. 319), Art. XIII E.G. v. 31./5. 60 (G.S. 217), Art. XII E.G. v. 3./2. 64 (G.S. 43).

5.¹ Im Geltungsbereich des gemeinen Rechts steht bei Verpfändung von aufgespeicherten oder niedergelegten Waaren, Fabrikaten, Boden- oder Bergwerkserzeugnissen, sowie auf dem Transport befindlichen Gütern die Uebergabe des auf den Gläubiger übertragenen Konossements, Ladescheins, Lagerscheins oder ähnlichen Papiers der Uebergabe der Sache gleich, sofern der Gläubiger mittels des Papiers in der Lage ist über den Gegenstand der Verpfändung zu verfügen.²

¹ § 14 Nr. 1 E.G. z. R.D. Art. 313, 374, 382, 649 E.G.B.

² Bgl. §§ 271 ff. A.L.R. I, 20.

6. Das im § 41 Nr. 1 der Deutschen Konkursordnung

beſtimmte Abſonderungsrecht wegen öffentlicher Abgaben geht den übrigen im § 41 der Deutſchen Konkursordnung beſtimmten Abſonderungsrechten vor.¹

¹ Die Rangordnung der übrigen Abſonderungsrechte des § 41 R.O. beſtimmt ſich nach dem biſherigen Recht. Vgl. darüber Abg.G.Komm.Ver. 7, 8. www.libtool.com.cn

7. Die Vorſchriften des § 41 der Deutſchen Konkursordnung und des § 6 dieſes Geſetzes finden außerhalb des Konkursverfahrens auf das Verhältniß der durch dieſe Vorſchriften den Faſtpfandgläubigern gleichgeſtellten Gläubiger zu anderen Gläubigern¹ des Schuldners entſprechende Anwendung.²

Für Forderungen, für welche durch die Vorſchriften der Deutſchen Konkursordnung ein Anſpruch auf abgeſonderte Befriedigung aus einzelnen Gegenſtänden des beweglichen Vermögens nicht zugelassen iſt, beſteht auch außerhalb des Konkursverfahrens kein Abſonderungsrecht oder Vorzugsrecht an ſolchen Gegenſtänden.

¹ Ob und inwieweit jene Gläubiger dem Schuldner oder dritten Perſonen gegenüber Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte haben, iſt aus dem bürgerlichen Recht zu beurtheilen. R.G. VI, 304, XXII, 132; R.G. VIII, 82, XX, 355. Vgl. Geſ. v. 12./8. 94 (G.S. 113).

² Das Pfandreht des Vermietthers oder Verpächters aus § 395 A.L.R. I, 21 iſt bezüglich der Zinsforderungen außerhalb des Konkurses nicht auf den in § 41 Nr. 24 R.O. bezeichneten Zins beſchränkt, ſondern beſteht ſowohl für alle rückſtändigen, als auch für die künftigen, bis zum Ablaufe des Mietverhältniſſes fällig werdenden Zinsraten. R.G. XIII, 258.

8. Die Vorſchriften des § 54 der Deutſchen Konkursordnung finden auf die Fälle, in welchen außerhalb des Konkursverfahrens eine Befriedigung perſönlicher Gläu-

biger nach dem Range ihrer Forderungen ſtattzuſinden hat, entſprechende Anwendung.¹

Für Forderungen, welchen durch § 54 der Deutſchen Konkursordnung ein Vorrecht nicht gewährt iſt, beſteht auch außerhalb des Konkursverfahrens kein Vorrecht an dem geſamten Vermögen oder an dem geſamten beweglichen Vermögen des Schuldners.

¹ § 452 A.L.R. I, 9; art. 808 code civ.; art. 990 code de proc.

9. Geldſtrafen und Forderungen aus einer Freigebigkeit des Schuldners unter Lebenden oder von Todeswegen ſtehen in den in § 8 Abſ. 1 bezeichneten Fällen allen übrigen Forderungen nach.

10. Geſetzliche Vorzugsrechte, welche nach den biſherigen Vorſchriften das geſamte Vermögen des Schuldners umfaßten, beſtehen an Gegenſtänden, welche in Anſehung der Zwangsvollſtreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören,¹ nur inſoweit, als die Forderungen, für welche ſie gewährt ſind, auf den Gegenſtand der Zwangsvollſtreckung ſich beziehen.

¹ § 1 Gef. v. 13./7. 83 (G.S. 181). Vgl. auch § 1 Gef. v. 4./3. 79 (G.S. 102) u. Art. 526, 2118, 2204 code civ.

11. Die Vorſchriften der Artikel VIII, IX, XI des Geſetzes vom 8. Mai 1855, betreffend die Einführung der Preußiſchen Konkursordnung in den Landeſtheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Geſetzeskraft haben (Anlage), finden Anwendung in den Gebietstheilen der Provinz Hannover, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt.¹

¹ § 55 Nr. 8.

Zweiter Titel.

Verfahren.

12. Eine Abſchrift des Beſchlusses, durch welchen das Konkursverfahren eröffnet worden iſt, iſt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht von dem Gerichtſchreiber unter Bezeichnung des Konkursverwalters mitzutheilen.

13. Die Eröffnung des Konkursverfahrens iſt in das Handelsregister einzutragen.^{1 2}

Die Eintragung erfolgt auf Grund der der Registerbehörde gemäß § 104 der Deutſchen Konkursordnung mitzutheilenden Abſchrift der Formel des Eröffnungsbeſchlusses von Amts wegen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung unterbleibt.

¹ Wenn dort die Firma eingetragen iſt. Abg.G. Komm. Ver. 11. Egl. auch § 95 R. Geſ. v. 1./5. 89 (R. G. B. 78), § 64 Abf. 3 R. Geſ. v. 20./4. 92 (R. G. B. 494). Das Geſchäft und die Firma des Einzelkaufmanns erlöſchen durch die Konkurseröffnung nicht. R. G. XIII, 37.

² Ferner in das Waſſergenoffenſchaftsregister. § 33 Geſ. v. 1./4. 79 (G. S. 304).

14. Wenn zur Konkursmaſſe ein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden oder des Amtsgerichts zu Böhrl belegenes Grundſtück gehört, ſo iſt die Eröffnung, die Wiederaufnahme, die Aufhebung oder die Einſtellung des Konkursverfahrens dem Feld- oder Ortsgericht mitzutheilen, in deſſen Bezirk das Grundſtück belegen iſt. Eine gleiche Mittheilung iſt, wenn das Grundſtück nicht im Bezirk des Konkursgerichts liegt, dem Amtsgericht zu machen, in deſſen Bezirk es belegen iſt.

Inwiefern im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens den Schöffengerichten¹ mitzutheilen ist, bestimmt sich nach den bestehenden Vorschriften.² Die Vorschriften finden auf die Wiederaufnahme und auf die Einstellung des Verfahrens entsprechende Anwendung.

Die Mittheilungen (Abs. 1, 2) sind von dem Gerichtsschreiber nach Maßgabe des § 104 der Deutschen Konkursordnung zu bewirken.

¹ Vgl. § 14 Gef. v. 24./4. 78, oben S. 44.

² § 150 Preuß. R.D. v. 8./5. 55 (G.S. 357), §§ 4, 7 Abs. 6 Instr. v. 18./6. 64 (J.R.Bl. 169), § 1 Abs. 2 Verf. v. 23./9. 79 (J.R.Bl. 385).

15. Inwiefern die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens in das Grund- oder Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu bewirken ist, bestimmt sich nach den bestehenden Vorschriften.¹ Die Vorschriften finden auf die Wiederaufnahme und auf die Einstellung des Verfahrens entsprechende Anwendung.

Die Eintragung erfolgt, sofern sie nicht auf Ersuchen des Konkursgerichts geschieht, auf Vorlegung einer unter Bezeichnung des Konkursverwalters durch den Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift der Formel des Beschlusses des Konkursgerichts.

¹ § 150 Preuß. R.D. v. 8./5. 55 (G.S. 357) mit § 14 Gef. v. 5./5. 72 (G.S. 435), §§ 40, 47 Abs. 2 Gef. v. 26./5. 73 (G.S. 237). — Art. 600 code de com.

16. Erfolgt die Veräußerung einer zur Konkursmasse gehörigen unbeweglichen Sache durch notarielle Versteigerung, so finden im Bezirk des Appellations-

gerichtshofes zu Köln die Vorſchriften des Geſetzes vom 22. Mai 1887 (Geſetz-Samml. S. 186)¹ über die Verſteigerung durch einen Notar mit der Maßgabe Anwendung, daß die dem Amtsgerichte² zugewieſene Thätigkeit von dem Konkursgericht auszuüben iſt. Das Konkursgericht beſtimmt nach freiem Ermefſſen, in welcher Art die Verſteigerung bekannt zu machen iſt.³

¹ Früher „18. April 1855 (Geſetz-Samml. S. 521)“; aufgehoben durch § 70 des neuen Geſetzes.

² Früher der „Rathskammer oder dem Präſidenten des Landgerichts“. Vgl. § 25 des neuen Geſetzes.

³ § 30 Abſ. 6 des neuen Geſetzes.

Zweiter Abſchnitt.

Uebergangsbeftimmungen.

Erſter Titel.

Bürgerliches Recht.

17. Hat außerhalb des Geltungsbereichs der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 in den Geltungsbereichen des Allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts die Ehefrau auf Grund eines geſetzlichen Titels zum Pfandrechte oder eines geſetzlichen Pfandrechts den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek auf die Grundſtücke des Ehemannes vor dem Tage des Inkrafttretens dieſes Geſetzes erworben, ſo kann die Eintragung noch innerhalb eines Jahres, von dieſem Tage an gerechnet, und wegen aller Forderungen verlangt werden, deren Eintragung nach den biſherigen Vorſchriften verlangt werden konnte.¹

Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., in dem ehemals Landgräfllich Hessischen Amtsbezirk Homburg und im Kreise Herzogthum Lauenburg findet die vorstehende Bestimmung auf das von der Ehefrau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbene gesetzliche Pfandrecht entsprechende Anwendung.²

¹ Egl. § 4.

² § 2 Abs. 2.

18.¹ Insofern ein Pfand- oder Vorzugsrecht, welches vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung² erworben ist,

- 1) zufolge der Bestimmungen der Deutschen Konkursordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben,
- 2) gegenüber einem Pfandrecht, welches durch eine nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkte Pfändung begründet wird, zufolge des § 709 Abs. 2 der Deutschen Civilprozeßordnung oder des § 14 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung³

seine Wirksamkeit verliert, wird für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht gewährt.

Ist das Pfand- oder Vorzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so wird das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt.

¹ § 12 Abs. 2 E.G. z. R.O., § 28 Abs. 1 E.G. z. C.P.O.

² *Missio in possessionem, iudicium divisorium, adjudicatoria, pignus in causa iudicati captum.* Egl. § 24.

³ Unten S. 200.

19.¹ Die Bestimmungen des § 18 finden auf ein

gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau des Schuldners für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, entsprechende Anwendung.

¹ § 13 Abs. 1 E.G. z. R.D., § 23 Abs. 3 E.G. z. E.P.D.

20. Die Rangordnung der in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 18, 19 bevorrechtigten Forderungen im Verhältnis zu einander und zu den übrigen beteiligten Forderungen bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften.

21. Das Vorrecht (§§ 18, 19) wird nicht gewährt:

- 1) für ein zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnetes Konkursverfahren oder gegen eine zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkte Pfändung, wenn es nicht dadurch erhalten wird, daß es bis zum Ablauf der zwei Jahre zur Eintragung in das Vorrechtsregister vorschriftsmäßig angemeldet ist;¹
- 2) für ein zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnetes Konkursverfahren oder gegen eine zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkte Pfändung.

¹ § 12 Abs. 3, § 18 Abs. 2 E.G. z. R.D., § 23 Abs. 2, 3 E.G. z. E.P.D. — §§ 25–26.

22.¹ Insofern ein nach den bisherigen Gesetzen bestehendes Pfand- oder Vorzugsrecht der Kinder oder der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners² zufolge der Bestimmungen der Deutschen Konkursordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben seine Wirksamkeit ver-

liert, wird den Kindern und Pflegebefohlenen für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes entſtanden ſind, ein Vorrecht für das Konkursverfahren gewährt.

Das Vorrecht wird für ein zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes eröffnetes Konkursverfahren nicht gewährt.

Die Vorſchriften des § 18 Abſ. 2 und des § 20 finden entſprechende Anwendung.

¹ § 13 Abſ. 1, § 6. O. z. R.D.

² Bgl. § 32 Abſ. 6 Form.-Ord. v. 5./7. 75 (G. S. 438).

23. Die Vorſchriften der §§ 18 bis 22 finden auf die Fälle entſprechende Anwendung, in welchen außerhalb des Konkursverfahrens eine Befriedigung perſönlicher Gläubiger nach dem Range ihrer Forderungen ſtattzufinden hat.¹

¹ § 8

24. Die Vorſchriften des § 18 über die Gewährung eines Vorrechts finden keine Anwendung auf Rechte, welche ein Gläubiger vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes durch Beſchlagnahme, Pfändung oder Ueberweiſung erlangt hat.¹

¹ § 41 Nr. 9 R.D., § 32 Gef. v. 31./3. 79, unten S. 285.

Zweiter Titel.

Vorrechtsregister.

25. Die Vorrechtsregister ſind zur Eintragung der nach Vorſchrift des § 21 Nr. 1 der Anmeldung beſtimmten Vorrechte beſtimmt.

26. Für die Führung der Vorrechtsregister sind die Amtsgerichte zuständig.

Der Justizminister kann die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem derselben übertragen.

www.libtool.com.cn

27. Das Vorrechtsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

28. In dem Register sind außer den Eintragungen nur Löschungen zu vermerken.

29. Die Eintragungen und Löschungen erfolgen auf Anordnung des Amtsgerichts.

Die Vermerke, durch welche die Eintragungen und Löschungen bewirkt werden, sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

30. Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt bei dem Amtsgericht, bei welchem der Schuldner am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen allgemeinen Gerichtsstand¹ hat.

Ist der Schuldner vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so kann, so lange die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 der Deutschen Zivilprozessordnung vorhanden sind, die Anmeldung bei dem Amtsgericht erfolgen, bei welchem der Schuldner zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Im Fall des § 26 Abs. 2 kann die Anmeldung bei dem in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten

oder bei dem mit der Führung des Registers beauftragten Amtsgericht erfolgen. Die Anmeldung ist, wenn sie nicht bei dem mit der Führung des Registers beauftragten Amtsgericht erfolgt, diesem Gericht zu übersenden.

¹ §§ 18—19 C.P.D.

31. Die Anmeldung hat zu enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
- 2) die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung;
- 3) die Angabe des für die Forderung beanspruchten Vorrechts, sowie des Grundes des Anspruchs;
- 4) im Fall einer Beschränkung des Vorrechts auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners die Bezeichnung der Gegenstände.

32. Die Anmeldung kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Wird sie schriftlich eingereicht, so muß das Schriftstück gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.¹ Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen, noch der Aufnahme eines Protokolls. Anmeldungen öffentlicher Behörden bedürfen keiner Beglaubigung. Der Anmeldung ist eine Abschrift der in derselben in Bezug genommenen urkundlichen Beweisstücke beizufügen.

Mit der Anmeldung soll eine für den Schuldner bestimmte Abschrift der Beweisstücke und, wenn die An-

meldung schriftlich angebracht wird, eine Abschrift derselben eingereicht werden.

¹ § 86 Abs. 2.

83. Genügt die Anmeldung den Erfordernissen der §§ 81, 82 Abs. 1, so ist die Eintragung anzuordnen.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eintragung abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 582 bis 588 der Deutschen Zivilprozeßordnung statt.

84. Eine Abschrift des eingetragenen Vermerks ist dem Gläubiger und dem Schuldner mitzutheilen. Der Mittheilung an den Schuldner ist eine Abschrift der Anmeldung und der urkundlichen Beweisstücke beizufügen. Dieselbe kann unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

85. Der Schuldner kann auf Grund der Einwilligung des Gläubigers¹ oder eines rechtskräftigen Urtheils² die Löschung der Eintragung verlangen.

¹ In den Formen des § 82 Abs. 1.

² § 281 C.P.O.

86. Für die den Amtsgerichten nach den Vorschriften dieses Titels obliegenden Geschäfte werden nur die baaren Auslagen erhoben.

Der Notar erhält für die Beglaubigung im Falle des § 82 Abs. 1 bei einem Betrage der Forderung bis einschließlich 1500 Mark eine Gebühr von 1 Mark 50 Pf., bei einem Betrage der Forderung über 1500 Mark eine Gebühr von 3 Mark.¹ Die Beglaubigung ist stempelfrei.

¹ Aufgehoben durch § 9 Satz 2 Gef. v. 8./8. 80 (G.S. 179); jetzt § 5 Not.-Geb.-Ord. v. 25./6. 95 (G.S. 256) verb. mit § 42 Gerichtsloft.-Gef. v. 25./6. 95 (G.S. 208).

Dritter Titel.

V e r f a h r e n.

§§ 27—50 betreffen die Behandlung der Konkursfachen, in welchen das Verfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet ist.

www.libtool.com.cn

Dritter Abschnitt.

Beschränkungen des Gemeinschuldners.

Bgl. die Aufzählung der geltenden landesgesetzlichen Beschränkungen in der Begr. 38—42.

51. Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Zahlungsunfähigkeit oder die Zahlungseinstellung eine Beschränkung des Gemeinschuldners in der Ausübung eines auf das Vermögen sich nicht beziehenden Rechts zur Folge hat, werden dahin abgeändert, daß die Beschränkung nur im Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens eintritt.

52. Die Beschränkungen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen das Konkursverfahren oder das bisherige Fallimentsverfahren für den Gemeinschuldner in der Ausübung eines auf das Vermögen sich nicht beziehenden Rechts zur Folge hat, fallen mit der Beendigung des Verfahrens weg.

53. Die Vorschriften der §§ 51, 52 finden auf die Fälle, in welchen die Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung oder die Eröffnung des Konkurs- oder Fallimentsverfahrens vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes stattgefunden hat, mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn das Konkurs- oder Fallimentsverfahren vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes entweder

nicht eröffnet oder beendet ist, die Beschränkungen mit diesem Tage wegfallen.

Vierter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

54. Die Vorschriften der Artikel 551 bis 553 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs¹ werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

¹ Pfandrecht der Ehefrau. Vgl. §§ 4, 11 Gef. v. 20./6. 85 (G.S. 189).

55. Außer Kraft treten, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 15, 54,

- 1) die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 und 8 bis 11 des ersten Titels, sowie die Vorschriften des zweiten und dritten Titels der Konkursordnung vom 8. Mai 1855;
- 2) die noch geltenden Vorschriften des dritten Buchs des Rheinischen Handelsgesetzbuchs;
- 3) die im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle noch geltenden Vorschriften des fünfzigsten Titels und des § 12 des einundfünfzigsten Titels des ersten Theils der Allgemeinen Gerichtsordnung.¹

¹ § 11.

56. Wo in einem Gesetz auf die durch Einführung der Deutschen Konkursordnung oder durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften hingewiesen wird, treten die Vorschriften der Deutschen Konkursordnung, des Gesetzes, betreffend die Einführung derselben, und dieses Gesetzes an deren Stelle.

57. Dieſes Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetz in Kraft.

Abſ. 2 und 8 betreffen die anhängigen Sachen.

Anlage zu § 11.

A u s z u g

aus dem

Geſetz, betreffend die Einführung der Konkursordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Geſetzeskraft haben.

Rom 8. Mai 1855.

Artikel VIII.

Die Beſtimmungen in den §§ 261 bis 265 Titel 1 Theil II des Allgemeinen Landrechts über die Rechte der Ehefrau an dem aus dem Konkurse ihres Mannes geretteten eingebrachten Vermögen bleiben in Kraft, wogegen die §§ 266 bis 268 a. a. O. aufgehoben werden.

Artikel IX.¹

Die in den §§ 500 bis 506 Titel 16 Theil I des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Beſtimmungen über das Abſonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger in dem Konkurse über das Vermögen des Erben finden auch auf Legatäre Anwendung.

¹ § 48 R.D.

Artikel XI.

Außer den in dem Allgemeinen Landrecht und in anderen Gültigkeit behaltenden Gesetzen ausgeführten gesetzlichen Titeln zum Pfandrechte bleiben nur noch folgende ferner in Kraft: www.libtool.com.cn

- 1) für den Fiskus und die mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalten in dem Vermögen ihrer Schuldner wegen aller Ansprüche an dieselben, mit Ausnahme der Geldstrafen;
 - 2) für die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbände, die landchaftlichen Kreditverbände, die Domkapitel, Kollegiatstifter, Klöster, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen in dem Vermögen ihrer verwaltenden Beamten wegen der Ansprüche aus der Verwaltung, ingleichen in dem Vermögen ihrer Mitkontrahenten wegen der Ansprüche aus den mit denselben geschlossenen Kontrakten;
 - 3) für die Dienstherrschaften in dem Vermögen ihrer Hausoffizianten und Dienstboten wegen der denselben zum Behuf ihrer Dienstverrichtungen anvertrauten Gelder und Effekten;
 - 4) für die Konkursmassen in dem Vermögen der dieselben verwaltenden Personen wegen der Ansprüche aus der Verwaltung.
-

VII.
G e s e t z ,
betreffend
die Rheinschiffahrtsgerichte.
Vom 8. März 1879.*)
(G. E. von 1879, Nr. 11, S. 129—132.)

Art. 38—40 Revidirte Rheinschiffahrts-Akte v. 17./10. 68 (G. E. 1869 S. 814).

§ 14 Nr. 1 G. R. G.

Gerichtskosten: Art. 39 Rev. Rheinschiff. Akte. § 115 Gef. v. 25./6. 95 (G. E. 208), §§ 32, 42 Gef. v. 10./3. 79, unten S. 149.
Rechtsanwaltsgebühren: § 1 Nr. 1 Gef. v. 2./2. 80, unten S. 327.

1. Als Rheinschiffahrtsgerichte erster Instanz sind durch Königl. Verordnung Amtsgerichte zu bestellen, welche ihren Sitz am Rhein oder in dessen Nähe haben; in gleicher Weise erfolgt die Bestimmung der Gerichtsbezirke.¹

Rheinschiffahrtsgericht zweiter Instanz ist das Oberlandesgericht in Köln. Die Zuständigkeit der Centralkommission in Mannheim² bleibt unberührt.

¹ Verordnung, betr. die Sitze und Bezirke der Rheinschiffahrts-

² Abkürzungen. Mot. = Motive zum Entwurf eines Gesetzes, betr. die Rheinschiffahrtsgerichte (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1878/79, Nr. 6).

Abg. u. Komm. Ber. = Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Rheinschiffahrtsgerichte (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878—79, Nr. 128).

gerichte v. 1./9. 79 (S. 609). — Prorogationen vor andere Gerichte sind unzulässig, da diesen die Gerichtsbarkeit für Rheinschifffahrtsachen fehlt.

² Art. 37, 43 Rev. Rheinschiff-Altte. — § 11.

2. Die Rheinschifffahrtsgerichte haben sich in ihren Entscheidungen als solche zu bezeichnen und ein diese Eigenschaft ergebendes Dienstiegel zu führen.

3. Ist ein als Rheinschifffahrtsgericht bestelltes Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsvertheilung ¹ einem derselben die Geschäfte des Rheinschifffahrtsgerichts zu übertragen.

¹ § 28 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 49.

4. In Strafsachen verhandeln und entscheiden die Rheinschifffahrtsgerichte ohne Buziehung von Schöffen.

5. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei den als Rheinschifffahrtsgerichte bestellten Gerichten wahrgenommen. Die Anträge und Verfügungen in Rheinschifffahrtsachen sind als solche zu bezeichnen.

6. Die sachliche Zuständigkeit der Rheinschifffahrtsgerichte wird durch die Vereinbarungen der Rheinuferstaaten ¹ und durch den § 13 des Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausföhrung der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, (Gesetz-Samml. S. 187) bestimmt.

¹ Art. 34 Rev. Rheinschiff-Altte.

7. In Zivilsachen finden die Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen die Vorschriften über das Verfahren vor den Schöffen-

gerichten wegen Uebertretungen Anwendung, soweit nicht aus den Vereinbarungen der Rheinuferstaaten¹ oder aus diesem Gesetze sich Abweichungen ergeben.²

¹ Art. 35, 36 Abs. 1, Art. 40 Rev. Rheinschiff. Akte.

² Polizeiliche Strafverfügungen sind ausgeschlossen. § 2 Nr. 1 Gef. v. 23./4. 83, unten S. 530.

8. Hat die strafbare Handlung oder die einen Civilanspruch begründende Thatsache auf dem Strome innerhalb des beiderseits Preussischen Stromgebiets stattgefunden, so ist das Rheinschiffahrtsgericht des einen und des anderen Ufers zuständig.¹

¹ Prävention: § 235 Nr. 1 C.P.O., § 12 Abs. 1 St.P.O.

9. Der auf einer strafbaren That Betroffene ist dem Rheinschiffahrtsgerichte vorzuführen. Dasselbe geschieht auf Verlangen eines Beschädigten auch dann, wenn die That nur zu Schadenersatz verpflichtet.

Wird in diesem Falle ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.¹

Hat der Vorgeführte keinen bekannten Wohnsitz in einem der Rheinuferstaaten, so ist er von dem Gerichte aufzufordern, eine in dem Bezirk des Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so können alle Zustellungen bis zur nachträglichen Be-

nennung des Bevollmächtigten nach der Vorschrift des § 161 der Deutschen Civilprozeßordnung bewirkt werden.

¹ 471 Abs. 2 C.P.O.

10. Die Berufung¹ ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes der an das Gericht gestellten Anträge zulässig.

Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

¹ An das Oberlandesgericht zu Köln, §§ 472—506 C.P.O., §§ 355—378 St.P.O. — § 1 Abs. 2.

11. Die Berufung an die Centralkommission¹ (Art. 37 der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868) ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden. Die Zustellung der Anmeldung und der Rechtfertigung erfolgt von Amtswegen.²

¹ Nur bei einem Streitgegenstand über 50 Franken.

² Vorläufige Vollstreckbarkeit kann auf Grund des Art. 37 Abs. 5 Rev. Rheinschiff. Akte noch nach ergangenem Urtheil ausgesprochen werden. Anders § 653 C.P.O. — Es wird in Ermangelung anderer Vorschriften analog § 292 Abs. 1, 3, 4, § 654 C.P.O. zu verfahren sein.

12. Die Vollstreckung der Erkenntnisse und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschiffahrtsgerichte¹ erfolgt auf Grund einer von dem Oberlandesgericht zu Köln mit der Vollstreckungsklausel (§ 662 der Deutschen Civilprozeßordnung, § 488 der Deutschen Strafprozeßordnung) kostenfrei zu versehenden Ausfertigung.

Erkenntnisse und Beschlüsse Deutscher Rheinschiffahrtsgerichte werden nach Maßgabe des § 161 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vollstreckt.

¹ Art. 40 Rev. Rheinschiff. Akte.

13. Der Schiffsherr haftet wegen der Beschädigungen, welche von Personen der Schiffsbefahrung während der Fahrt oder beim Anlanden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen verursacht worden sind (Art. 34 II c der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868), sowie für Geldstrafen und Kosten, welche jenen Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften (Art. 34 I der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868)¹ auferlegt werden.

Die Haftung des Schiffsherrn für Strafen und Kosten ist nach dessen vorheriger Anhörung durch das im Strafverfahren ergehende Urtheil auszusprechen.²

¹ Und § 13 Gef. v. 17./8. 70 (S. 189).

² Kann der Schiffsherr vor der Verurtheilung des Schuldigen nicht gehört werden, so ist die Haftung auf Grund eines besonderen Verfahrens auszusprechen. Abg. Komm. Ber. 7.

14. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen und die Geltendmachung von Civilansprüchen, welche zur Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte gehören, verjährt in einem Jahre.

15. Geldstrafen¹ sind für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden können, nach den für Uebertretungen geltenden Vorschriften² in Haft umzuwandeln.

¹ Auch wenn sie 150 M. übersteigen. Rot. 12.

² §§ 28, 29 St.G.B., §§ 491, 494 St.P.D.

16. Das Gesetz vom 9. März 1870, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte, wird aufgehoben.

17. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

VIII.

Gesetz,

betreffend

die Elbzollgerichte.

Vom 9. März 1879.

(G. S. von 1879, Nr. 11, S. 182, 183.)

Art. 26 Elbschiffahrtsakte v. 23./6. 21 (G. S. von 1822 S. 20).

§§ 46—50 Additionalakte v. 13./4. 44 (G. S. 468).

B. G. v. 11./6. 70 (B. G. B. 410).

§ 14 Nr. 1 C. B. O.

Gerichtskosten: § 115 Gerichtsloft. G. v. 25./6. 95 (G. S. 203).

§§ 32, 42 G. v. 10./3. 79, unten S. 149. Rechtsanwaltsgebühren:

§ 1 Nr. 1 G. v. 2./2. 80, unten S. 327.

1. Elbzollgerichte erster Instanz sind die Amtsgerichte, deren Bezirke von der Elbe innerhalb der durch die Additionalakte vom 13. April 1844 (Gesetz-Samml. S. 458) bestimmten Grenzen¹ berührt werden.²

Elbzollgerichte zweiter Instanz sind die Landgerichte.

Die Entscheidungen der Gerichte sind als elbzollgerichtliche zu bezeichnen.

¹ § 46 Addit.-Akte.

² Verzeichniß derselben: Jahrbuch Th. I § 24 (S. 91). Prorogationen vor andere Gerichte sind unzulässig, da diesen die Gerichtsbarkeit für Elbschiffahrtssachen fehlt.

2. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsvertheilung¹ einem derselben die Geschäfte des Elbzollgerichts zu übertragen.

¹ Gemäß § 28 G. v. 24./4. 78, oben S. 49.

3. In Strafsachen verhandeln und entscheiden die Elbzollgerichte in erster Instanz ohne Zuziehung von Schöffen, in der Berufungsinstanz in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

4. Die sachliche Zuständigkeit der Elbzollgerichte wird durch die Vereinbarungen der Elbuferstaaten¹ bestimmt.

¹ Art. 28 b—o Elbschiff.-Akte, §. 47 Addit.-Akte.

5. In Zivilsachen finden die Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen die Vorschriften über das Verfahren vor den Schöffengerichten wegen Uebertretungen Anwendung, soweit nicht aus den Vereinbarungen der Elbuferstaaten¹ oder aus diesem Gesetze sich Abweichungen ergeben.²

¹ § 48 Nr. 2, 3, § 49 Abs. 2 Satz 2, 3, § 50 Abs. 1 Addit.-Akte.

² Polizeiliche Strafverfügungen sind ausgeschlossen. § 2 Nr. 1 Gef. v. 28./4. 88, unten S. 380.

6. Hat die strafbare Handlung oder die einen Civilanspruch begründende Thatfache auf dem Strome innerhalb des beiderseits Preussischen Stromgebiets stattgefunden, so ist das Elbzollgericht des einen und des anderen Ufers zuständig¹.

¹ Prävention: § 285 Nr. 1 C.P.O. § 12 Abs. 1 St.P.O.

7. Die nach den bestehenden Vorschriften begründete Mitverhaftung dritter Personen für Strafen und Kosten¹ ist nach deren vorheriger Anhörung durch das im Strafverfahren ergehende Urtheil auszusprechen.²

¹ Art. 30 Uebereinkunft v. 13./4. 44 (G.S. 524).

² Kann der Schiffsführer vor der Verurtheilung des Schuldigen nicht gehört werden, so ist die Haftung auf Grund eines besonderen Verfahrens auszusprechen.

8. Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet ein Rechtsmittel nicht statt.

9. Die Vollstreckung elbzollgerichtlicher Entscheidungen außerdeutscher Gerichte¹ erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel (§ 662 der Deutschen Zivilprozessordnung, § 488 der Deutschen Strafprozessordnung) kostenfrei zu versehenden Ausfertigung. Zuständig für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel ist jedes Landgericht, zu dessen Bezirk ein Elbzollgericht gehört.

Die Vollstreckung elbzollgerichtlicher Entscheidungen Deutscher Gerichte erfolgt nach Maßgabe des § 161 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

¹ Art. 50 Abs. 3 Aditt.-Akt.

10. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Ausführungsgesetz
zum
Deutschen Gerichtskostengesetz
und zu den
**Deutschen Gebührenordnungen für Gerichts-
vollzieher und für Zeugen und Sachverständige.**
Vom 10. März 1879.

(G.S. von 1879, Nr. 12, S. 145—159.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II 15 Ver. v. 22./3. 91
(G.S. 41).

Hierzu: Gesetz, enthaltend Bestimmungen über Gerichtskosten und
über Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 21./3. 82 (G.S. 129).

I. Gerichtskosten.

Vorschriften über das Kassenwesen bei den Justiz-
behörden (Justizhauptkassen bei den Oberlandesgerichten, Gerichts-
kassen bei den Amtsgerichten): Instruktion für die Verwaltung der
Kassen bei den Justizbehörden v. 15./7. 93 (J.R.Bl. 1893 S. 250
u. Beil. zu 324, 1894 S. 55), dazu Verf. v. 17./2. u. 27./4 94
(J.R.Bl. 47 u. 114). Auch R.G. XXIII, 237 (Kostenregister). Er-
mittlung der Sollennahmen an Stempeln und Kosten: Verf. v.
7./4. 85 (J.R.Bl. 144) u. v. 8./3. 86 (J.R.Bl. 59), dazu für die
Gerichtskasse I zu Berlin: Nr. 12 Verf. v. 25./6. 92 (J.R.Bl. 210.)
Einziehung in größeren Städten: Verf. v. 16./3. 95 (J.R.Bl. 82);
auch Verf. v. 26./6. 82 (J.R.Bl. 190), v. 20./7. 86 (J.R.Bl. 201) u. v.

25./8. 87 (J.R.Bl. 89) Anweisung für die Gerichtskasse I zu Berlin v. 11./3. 96 (J.R.Bl. 82).

Zahlungen der Gerichtskassen für die Justizoffizianten-Wittwenkasse: Verf. v. 23./3. 85 (J.R.Bl. 108) u. 22./11. 86 (J.R.Bl. 292).

Rassenbeamte: §§ 4, 6 Instr. v. 15./7. 93 (J.R.Bl. 324). — Rang derendantsen der Justiz-Hauptkassen: Order v. 27./4. 85 (J.R.Bl. 160).

Rassenrevisionen: regelmäßige: §§ 4, 6, 71, 110 Instr. v. 15./7. 93 (J.R.Bl. 324); außerordentliche: Verf. v. 20./6. 85 (J.R.Bl. 222) u. für die Gerichtskasse I zu Berlin: Nr. 10 Verf. v. 25./6. 92 (J.R.Bl. 210). Revision der Gefangenarbeitsverdienstklassen: Verf. v. 10./2. u. 13./3. 85 (J.R.Bl. 50 u. 103). Jährliche Anzeigen von den erfolgten Revisionen: Verf. v. 8./11. 86 (J.R.Bl. 289) u. für die Gerichtskasse I zu Berlin: Nr. 11 Verf. v. 25./6. 92 (J.R.Bl. 210).

Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Rechnungsberechnen: Dem vor § 1 Gef. v. 3./3. 79, oben S. 116.

1–80. Aufgehoben durch § 124 des Preussischen Gerichtskosten-Gesetzes v. 25./6. 95 (G.S. 203), welches an deren Stelle getreten ist.

81. Der nach den Gesetzen vom 21. Januar 1839 und vom 31. März 1852 im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln zu entrichtende Beitrag zu den Kosten der Justizverwaltung wird für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erhoben.

II. Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§§ 1–5 Verf. v. 23./2. 85 (J.R.Bl. 68).

Vgl. auch § 35 Hnterl.Ord., unten S. 169.

82. Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878¹ findet Anwendung auf die nach den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Zustellungen

in Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden.

Das Gleiche gilt für die nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden anhängigen Zwangsvollstreckungen. Die für solche Zwangsvollstreckungen zustehenden Gebühren und Auslagen sind in den Landestheilen, in welchen nach den bisherigen Vorschriften die Gebühren für Zwangsvollstreckungen zur Staatskasse flossen, aus der Staatskasse zu zahlen.

Abweichend von den Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher können in den nach dem Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, zu behandelnden Strafsachen geringere Gebühren bestimmt werden.

¹ Mit den durch das R.Ges. v. 29./8. 81 (R.G.Bl. 178) verordneten Änderungen und Zusätzen, § 1 Ges. v. 21./3. 82 (G.S. 129).

33. In Vormundschaftssachen stehen den Gerichtsvollziehern Aufrufsgebühren nicht zu.

Wechselproteste.¹

34. Aufgehoben durch § 130 des Preussischen Gerichtskosten-Gesetzes vom 25. Juni 1895 (G.S. 203). Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wechselproteste sind denen der Gerichtsschreiber gleich und in § 50 jenes Gesetzes bestimmt. Für die behufs Aufnahme eines Wechselprotestes unternommenen Reisen erhält der Gerichtsvollzieher die für Gerichtsvollzieher, nicht die für Gerichtsschreiber vorgeschriebenen Sätze.

¹ § 74 Nr. 1 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 84.

Versteigerungen.

35. Für freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Stalm und von Holz auf dem

Stamme¹ erhält der Gerichtsvollzieher die in § 7 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren.

¹ § 74 Nr. 2 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 84.

Inventuren, Siegelungen, Entiegelungen.

36. Für die Vornahme von Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters erhält der Gerichtsvollzieher nach dem Werthe der inventarisirten Gegenstände die im § 4 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher¹ bestimmten Gebühren, für Siegelungen und für Entiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters, sofern mit denselben nicht eine in deren Auftrage vorzunehmende Inventur verbunden ist, die Hälfte der erwähnten Gebühren.²

¹ Ann. 1 zu § 32.

² § 74 Nr. 3 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 84.

37. Die in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und in der Provinz Hannover bestehenden Vorschriften über die Gebühren der Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvoigte für Geschäfte, hinsichtlich deren in der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher oder in diesem Gesetze Bestimmungen nicht getroffen sind bleiben in Kraft.

38. Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher, welche nicht durch die Deutsche Gebührenordnung bestimmt sind, finden die §§ 12 bis 23 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher¹ und der im § 24 Nr. 2 derselben gemachte Vorbehalt entsprechende Anwendung.

¹ Vgl. Ann. 1 zu § 32.

39. Die im § 24 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und im § 32 Absatz 3 dieses Gesetzes vorbehaltenen Bestimmungen erfolgen durch den Justizminister.¹

Werden den Gerichtsvollziehern Geschäfte übertragen, für welche die Gebühren nicht durch Gesetz bestimmt sind, so erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister.²

¹ Pauschquantum für Aufträge von Preuss. Justizbehörden und von Preuss. Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichten, Auseinandersetzungsbehörden, sofern letztere die Leistung des Offenbarungseides betreffen: § 24 Gerichtsvollz. Ord. v. 23./2. 85 (J.M.Bl. 59).

² Gebühren für administrative Zwangsvollstreckung Nr. 1 Abs. 4. Verord. v. 7./9. 79 (G.S. 592) u. Nr. 3, 5 Verf. v. 6./3. 85 (J.M.Bl. 99); Art. 3 Verord. v. 4./8. 84 (G.S. 321). § 1 Nr. 3 Verf. v. 23./2. 85 (J.M.Bl. 68). Aufträge von Behörden: Verf. v. 6./3. 85 (J.M.Bl. 99); Uebergabe unbeweglicher Sachen: Verf. v. 11./7. 93 (J.M.Bl. 185).

40. Zu den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baaren Auslagen gehören auch die erforderlichen Stempel.

41. Die Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher sind stempelfrei.

III. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.¹

¹ Berechnung derselben: Verf. v. 15./8. 83 (J.M.Bl. 180) u. v. 3./11. 84 (J.M.Bl. 253). Beamte als Zeugen und Sachverständige: Verf. v. 1./1. 80 (M.Bl. t. B. 75) u. 24./6. 86 (J.M.Bl. 137); als Sachverständige oder als Zeugen außerhalb des Wohnorts: Verf. v. 17./6. 83 (J.M.Bl. 155), v. 13./8. 84 (J.M.Bl. 54), u. v. 19./2. 85 (J.M.Bl. 56). Vergütung an Gensdarmen als Zeugen: Verf. v. 22./6. 85 (J.M.Bl. 225) u. v. 21./6. 87 (J.M.Bl. 180). Vergütungen an Medizinalpersonen als Sachverständige: §§ 3 ff. Gef. v. 9./3. 72 (G.S. 265), u. Ver. v. 17./9. 78 (G.S. 411); an Eisenbahnbeamte als Zeugen und Sachverständige: Verf. v. 17./10. 84 (J.M.Bl. 242).

42. Die Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 findet Anwendung auf gerichtliche Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden.¹

¹ Wahrnehmung der Rechte der Staatsklasse im Wege der Erinnerung: Nr. I, 1 Verf. v. 22./6. 85 (J.R.Bl. 228); im Beschwerdeverfahren: Verf. v. 27./3. 85 (J.R.Bl. 128).

IV. Schlußbestimmungen.

43. Auf die vor die Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten finden nur die §§ 24, 29, 30,¹ 32, 40, 41 dieses Gesetzes und die §§ 5, 6, 9, 11 bis 13 des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.²

¹ Jetzt §§ 129, 16, 17 Abs. 1–3 Gerichtskost.-Gef. v. 25./6. 95 (G.E. 208).

² Im Uebrigen bestimmen sich die Gerichtskosten für das Verfahren erster und zweiter Instanz nach dem Gef. v. 24./6. 75 (G.E. 395); dazu § 115 Abs. 3 Gerichtskostenges. v. 25./6. 95 (G.E. 208).

Wegen der Zeugengebühren gilt § 42 (oben), wegen der Gebühren der Sachverständigen dagegen der § 13 Abs. 1–3 Gef. v. 24./6. 75.

Die Kosten des Verfahrens dritter Instanz richten sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Bestimmungen.

Vgl. §§ 45, 98, 99, 100 Gef. v. 18./2. 80 (G.E. 77); für Hohenzollern § 43 Abs. 4 Gef. v. 23./5. 85 (G.E. 155); für das Rhein. Rechtsgebiet § 20 Abs. 5 Gef. v. 24./5. 85 (G.E. 162), für Nassau §§ 27 ff. Gef. v. 21./3. 87 (G.E. 67).

44. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

X.

Hinterlegungsordnung.

Vom 14. März 1879. *)

(G. S. von 1879, Nr. 16, S. 249—271.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II 8 Verord. v.
22./3. 91 (G. S. 40).

Erster Abschnitt.

Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten.

Verf. des Finanzministers, betr. die Ausführung der Hinterlegungs-
ordnung, v. 29./7. 79 (J. R. Bl. 327); **) dazu Verf. v. 13./5. 86
(J. R. Bl. 140).

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Zulässigkeit der Hinterlegung: § 93.

Hinterlegungsstellen.

1. Für die Hinterlegung:

- 1) von Geld,
- 2) von Werthpapieren auf Inhaber,
- 3) von Werthpapieren auf Namen, auf welche die
Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, ¹
- 4) von Kostbarkeiten

*) Abkürzung: Begr. = Begründung des Entwurfs einer
Hinterlegungsordnung. (Drucksachen des Hauses der Abg., 18. Legis-
laturperiode, III. Session, 1878—79, Nr. 8.)

**) Im ersten Abschnitt abgefügt: Ausf. Verf.

werden als Hinterlegungsstellen die Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover die Regierungen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück² bestimmt.³

Als Kassen der Hinterlegungsstellen dienen die Regierungshauptkassen,⁴ in den Hohenzollernschen Ländern die Landeskasse in Sigmaringen,⁵ in der Provinz Hannover die Bezirkshauptkassen.⁶

¹ Andere Namenspapiere: § 88. — Testamente: § 89. — Andere bewegliche Sachen: § 87.

² Früher „Finanzdirektion in Hannover und die Landdrosteien in Lüneburg und Osnabrück“. §§ 2, 25 Gef. v. 30./7. 83 (G.E. 195), § 120 Kreisord. für Hannover v. 6./5. 84 (G.E. 219).

³ Nr. 1 Ausf. Verf.

⁴ Nr. 2 Ausf. Verf.

⁵ Setzt jetzt auch Regierungshauptkasse. Erl. v. 28./6. 82 (G.E. 336).

⁶ Vergl. Anm. 2.

2. Außerdem wird in Berlin eine Behörde als Hinterlegungsstelle für die Hinterlegung der im § 1 bezeichneten Gegenstände durch gemeinschaftliche Anordnung des Finanzministers und des Justizministers bestimmt.¹

¹ Die Ministerial-, Militär- und Baukommission. Als Kasse dient die vereinte Konsistorial-, Militär- und Baukasse. Verf. v. 31./7. 79 (J.R.Bl. 216).

3. Die Bezirke der Hinterlegungsstellen sind nach Gerichtsbezirken abzugrenzen.

Die Bestimmung der Bezirke erfolgt durch gemeinschaftliche Anordnung des Finanzministers und des Justizministers.¹ Sie ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel der Amtsgerichte dieses Bezirks und durch Einrückung in die innerhalb desselben erscheinenden Amtsblätter bekannt zu machen.²

¹ Verf. v. 81./7. 79 (J.M.Bl. 216)² Vgl. auch § 13.

4. Die Hinterlegungsstellen sind dem Finanzminister untergeordnet.

Entscheidung über die Hinterlegung.

5. Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kofitbarkeiten erfolgt auf Weifung der Hinterlegungsstelle.¹

Die Weifung tritt in den Landestheilen, in welchen nach den bisherigen Vorschriften die Depositare durch Verfügung der Gerichte (Depositmandat) zur Annahme und zur Auszahlung oder Herausgabe angewiesen werden, an Stelle dieser Verfügung.

¹ Nr. 3 Ausf. Verf.

6. Die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Betheiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung oder über den Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe zu entscheiden, sowie den Betheiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Auszahlung oder Herausgabe anzuordnen, wird durch die Bestimmungen des § 5 nicht berührt.¹

¹ §§ 20, 21, 30, 31, 47–52.

Zweiter Titel.

Hinterlegung von Geld.

Ueber das Rechtsverhältniß des Staates zu dem Einzahlenden und zu dem Empfangsberechtigten vgl. R.G. XI, 819.

Verpflichtung des Staats.

7. Das hinterlegte Geld geht in das Eigenthum des Staats über.¹

¹ § 94.

8. Die Staatskasse haftet dem zum Empfang des Geldes Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.¹

¹ Welche Rechte hat der Gläubiger an dem vom Interventienten befaßt Aufhebung der Zwangsvollstreckung hinterlegten Gelde? Pfändungspfandrecht am Restitutionsanspruch oder resolutiv bedingte Zahlung? R.G. XII, 394; vgl. auch R.G. XII, 224.

9. Die Bestimmung des Prozentsatzes, zu welchem das hinterlegte Geld verzinst wird, erfolgt durch Königliche Verordnung.¹ In gleicher Weise kann der bestimmte Prozentsatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden.

¹ 2½ Prozent jährlich. Verord. v. 21./5. 79 (G.G. 383).

10. Beträge unter dreißig Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als sie mit zehn theilbar sind.

Der Lauf der Zinsen beginnt für alle innerhalb eines Monats bewirkten Hinterlegungen mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats, und hört in Ansehung des auszahlenden Betrages mit dem Ablauf des Monats auf, welcher der Benachrichtigung an den Berechtigten, daß die Kasse zur Auszahlung angewiesen sei, vorhergeht.¹

Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.

¹ Vgl. auch §§ 53–56. — Berechnung der Zinsen: Nr. 26 Ausf. Verf.

Einzahlung.

11. Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt

werden, welche bei den Staatskassen in Zahlung anzunehmen sind.¹

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, welcher durch die Hinterlegung von einer Verbindlichkeit sich befreien will, seiner Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.²

In diesem Fall ist das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzusetzen und die Staatskasse nur für den bei der Umsetzungen als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet.

¹ Art. 1, 9, 15, 16 R.Münzgef. v. 9./7. 73 (R.G.B. 233), § 5 R.Gef. v. 30./4. 74 (R.G.B. 40). Vgl. auch § 2 R.Bankgef. v. 14./3. 75 (R.G.B. 177).

² Sonst § 38 Abs. 2.

12. Die Einzahlung zur Hinterlegung kann unmittelbar bei der Kasse oder mittels portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Im Fall der Einsendung durch die Post gilt die Einzahlung erst mit dem Eingang bei der Kasse als bewirkt.¹

¹ Jedoch § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4.

13. Für die Einzahlungen unmittelbar bei der Kasse kann die Hinterlegungsstelle bestimmte Tage und Stunden festsetzen. Auf die Bekanntmachung der Festsetzung findet die Vorschrift des § 3 Abs. 2 entsprechende Anwendung.¹

In dringenden Fällen ist die Einzahlung während der gewöhnlichen Geschäftsstunden jederzeit zuzulassen.²

¹ Nr. 10, 11 Ausf.Berf.

² Vgl. auch §§ 73, 74.

14. Die Einzahlung oder Einsendung des Geldes kann ohne vorgängiges Gesuch erfolgen. Erfolgt sie ohne

vorgängiges Gesuch, so ist eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren bei der Einzahlung vorzulegen oder bei der Einsendung gleichzeitig einzusenden.

Die Erklärung muß enthalten:¹

- 1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;
- 2) den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten;
- 3) die bestimmte Angabe² der Veranlassung zur Hinterlegung³ und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.

In der Erklärung ist, soweit es thunlich,⁴ die Person, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen.

¹ Vgl. auch § 19 Abs. 6. — Wegen des vorgeschriebenen Formulars vgl. Nr. 4 Ausf. Verf.

² Die Behauptung genügt: ein Beweis wird nicht erfordert. Vgl. § 20 Anm. 1.

³ Ob eine solche vorliegt, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der C.P.D. — Vgl. §§ 18, 19.

⁴ Jedoch § 19 Abs. 3.

15. Ein vorgängiges Gesuch um die Annahme ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen. Demselben

ist die nach § 14 erforderliche Erklärung in zwei Exemplaren beizufügen.

Der Gesuchsteller ist binnen drei Tagen nach Eingang des Gesuchs zu benachrichtigen, daß die Kasse zur Annahme des Betrages angewiesen sei, oder von dem der Annahme entgegenstehenden Hinderniß in Kenntniß zu setzen.

Die Benachrichtigung ist bei der Einzahlung vorzulegen oder bei Einsendung des Geldes in Urschrift oder Abschrift gleichzeitig einzusenden.¹

¹ Nr. 13 Ausf. Verf.

16. Die Kasse behält das eine Exemplar der Erklärung (§§ 14, 15) zurück und bescheinigt auf dem anderen die erfolgte Hinterlegung.¹

Die Bescheinigung ist, falls kassenmäßiges Geld unmittelbar bei der Kasse eingezahlt wird, sofort zu ertheilen, dagegen in den Fällen:

- 1) der Einzahlung des Geldes durch die Post,
 - 2) der Einzahlung nicht kassenmäßigen Geldes
- dem Hinterleger oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, spätestens binnen drei Tagen zuzusenden.

Im Fall des Abs. 2 Nr. 2 ist, sofern die Einzahlung unmittelbar bei der Kasse geschieht, ein einseitiger Empfangsschein sofort zu ertheilen.²

¹ Nr. 16 Ausf. Verf.

² Nr. 15 Ausf. Verf.

17. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Ausgabe des Geldes zur Post zu beurkunden.¹

Die Urkunde soll enthalten:

- 1) die Angabe, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse

- und bei welcher Postanstalt die Sendung aufgegeben ist;
- 2) die Bezeichnung der Art des Verschlusses und der Verpackung des Geldes;
 - 3) die Bezeichnung der Summe und der Gattungen desselben;
 - 4) eine Abschrift der in Gemäßheit der §§ 14, 15 der Hinterlegungsstelle eingesandten Erklärung;
 - 5) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Erfolgt die Aufgabe des Geldes durch Einzahlung bei der Post zur Auszahlung an die Hinterlegungskasse, so genügt an Stelle der unter Nr. 2, 3 vorgeschriebenen Bezeichnungen die Bezeichnung der Summe.

¹ § 119 Geschäftsanweis. f. d. Gerichtsvollzieher v. 24./7. 79 (J.R.Bl. 206). — Gebühr und Stempel § 85.

18. Im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bleiben, unbeschadet der Bestimmungen der Reichsgesetze und dieses Gesetzes, die bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Hinterlegungen, welche der Schuldner eines Geldbetrages bewirkt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien (Art. 1257 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), in Kraft.¹ Dasselbe gilt von den, den Artikel 1259 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abändernden Vorschriften des § 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. 1862 S. 1).

Die von dem Gerichtsvollzieher nach Artikel 1259 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzunehmende Verhandlung in der erforderlichen Anzahl von Abschriften vertritt die im § 14 vorgeschriebene Erklärung.

Die Vorschriften des § 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1861 über die Auszahlung des hinterlegten Geldes an den Hinterleger bleiben in Kraft.

¹ Art. 1257—1262, 1961 nr. 3 code civ., art. 812—818 code de proc.

19. In den Geltungsbereichen des Allgemeinen Landrechts und des gemeinen Rechts finden auf Hinterlegungen, welche der Schuldner eines Geldbetrages bewirkt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien, die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

Für die Annahme des Geldes bedarf es keiner vorgängigen richterlichen Entscheidung oder Anordnung.

In der nach § 14 erforderlichen Erklärung muß der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, bezeichnet werden.¹

Die Wirkungen der rechtmäßig erfolgten Hinterlegung treten gegen den Gläubiger im Fall der Einsendung des Geldes durch die Post mit der Aufgabe desselben zur Post² ein.³

Der Schuldner hat den Gläubiger von der Hinterlegung durch Mittheilung der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift der mit der Bescheinigung der Kasse versehenen Erklärung (§ 16), soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen. Bei Unterlassung ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Schuldner kann das hinterlegte Geld zurücknehmen, wenn er die Zurücknahme in der nach § 14 erforderlichen Erklärung sich ausdrücklich vorbehalten hat. Die Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn der Hinterlegungs-

stelle eine Annahmeerklärung des Gläubigers oder eine die Hinterlegung für rechtmäßig erklärende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorgelegt worden ist.⁴

¹ Nur, wenn die Hinterlegung wegen Annahmeverweigerung des Gläubigers oder wegen anderer in dessen Person liegender Gründe erfolgt, ist deren befreiende Wirkung davon abhängig, daß dem Gläubiger der Zugriff durch die Erklärung unbedingt freigestellt wird. — Erfolgt dagegen die Hinterlegung wegen mangelnder Gegenleistung, fehlender Quittung u., so genügt es, daß der Gläubiger, soweit thunlich, unter Hinweis auf die Bedingungen der Auszahlung bezeichnet wird. Die Entscheidung, ob und an wen demnächst die Auszahlung erfolgen soll, erfolgt dann mangels Einigung der Interessenten durch den Richter. R.G. XXVI, 243.

² Sofern das Geld bei der Hinterlegungsstelle eingeht. Begr. 36.

³ Abänderung von § 229 A.L.R. I, 16.

⁴ Übergangsbestimmung: § 102.

20. Ist der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, so darf die Annahme nicht auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung abgelehnt werden.¹

Die Entscheidung oder Anordnung ist der nach § 14 erforderlichen Erklärung in Ausfertigung oder in Abschrift beizufügen. Die Kasse behält das beigelegte Schriftstück zurück.

¹ Auch sonst darf die Ablehnung nur erfolgen, weil die in § 14 vorgeschriebenen Voraussetzungen der Hinterlegung fehlen, insbesondere weil aus den Angaben des Antragstellers keine Veranlassung zur Hinterlegung sich ergibt. § 14 Anm. 2.

21. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu

hinterlegenden Betrages, so findet die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Anwendung.

Auszahlung.

22. Das Gesuch um Auszahlung ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen. Demselben ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.¹

¹ Die Hinterlegungsstelle hat, soweit sie nicht durch Entscheidung der zuständigen Gerichte oder durch die Vorschriften der Hinterl. Ord. beschränkt ist, selbständig darüber zu befinden, ob der Nachweis der Empfangsberechtigung als erbracht anzusehen ist. R.G. XVIII, 285. Soweit den Hinterlegungsstellen die selbständige Prüfung der Empfangsberechtigung obliegt, ist der Rechtsweg gegen ihre beschlüssigen Verfügungen für unzulässig erklärt durch Erl. d. Gerichtsh. für Entsch. d. Kompetenz-Konflikte v. 10./6. 82 (R.W. I. 8. 242) u. 14./10. 98 (R.W. I. 8. 51).

23. Der Berechtigte ist binnen zehn Tagen nach Eingang des Gesuchs zu benachrichtigen, daß die Kasse zur Zahlung des Betrages an ihn angewiesen sei, oder von dem der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniß in Kenntniß zu setzen.¹

¹ § 25 Abs. 4, § 27 Abs. 2. — Nr. 20, 24 Ausf. Verf.

24. Die Auszahlung von Beträgen, welche im Wege des Arrestes gepfändet¹ oder nach den bisherigen Vorschriften mit Arrest belegt sind, findet nicht statt, so lange der Arrest zwischen den beteiligten Parteien nicht beseitigt² ist.

Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf einstweilige Verfügungen,³ sowie auf die im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Köln durch einen Gerichtsvollziehergestellten Einsprüche.

¹ § 810 C.P.D.

² Zur Befestigung genügt eine vorläufig vollstreckbare Entscheidung, welche den Arrest aufhebt. R.G. XVIII, 286.

³ § 817 C.P.D.

25. Innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs geschieht, wenn der Berechtigte in dem Gesuche um Auszahlung es beantragt und soweit die Posteinrichtungen es gestatten, die Uebersendung des Betrages durch die Post. Kann die Uebersendung mittels einer Postanweisung geschehen, so ist sie auf diesem Wege zu bewirken.

Uebersteigt der zu übersendende Betrag die Summe von dreitausend Mark, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn die Unterschrift des Berechtigten durch eine zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften zuständige Behörde oder Urkundsperson beglaubigt ist.² Der Aufnahme eines Protokolls über die Beglaubigung und der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung trägt der Berechtigte. Der Betrag des Portos ist von dem zu übersendenden Betrage zu kürzen.

In die im § 28 vorgeschriebene Benachrichtigung ist eine Mittheilung über die Absendung des Geldes aufzunehmen.

Der Postchein dient der Kasse als Rechnungsbeleg.

¹ Bis 400 M. § 19 Postord. v. 11./6. 92 (Centr.Bl. f. d. D. R. S. 452). — Vgl. Beschl. des Staats-Min. v. 1./10. 79 (S.M.Bl. 401).

² Gebühren und Stempel: § 85 Abs. 2.

26. Hat der Empfangsberechtigte im Auslande seinen Wohnort oder Aufenthaltsort, so kann auf seinen Antrag

die Uebersendung des Betrages an ihn durch die Post geschehen, sofern das den Antrag enthaltende Gesuch mindestens der Unterschrift nach beglaubigt ist. Ob im Fall der Beglaubigung oder der Aufnahme des Gesuchs durch eine Behörde oder Urkundsperson des Auslandes die Legalisation zu erfordern ist, hat die Hinterlegungsstelle zu ermitteln.

Wird dem Verlangen entsprochen, so finden die Vorschriften der drei letzten Absätze des § 25 und die Vorschrift des § 25 Abs. 1 über die Uebersendung mittels Postanweisung entsprechende Anwendung.

27. Findet die Uebersendung durch die Post nicht statt, so erfolgt die Auszahlung, sofern nicht besondere Umstände die Auszahlung unmittelbar bei der Kasse begründen, bei einer dem Wohnort des Empfängers nahe gelegenen oder einer sonstigen in dem Gesuch zu bezeichnenden Hinterlegungskasse oder Spezialkasse.¹

In der im § 28 vorgeschriebenen Benachrichtigung ist die Kasse, bei welcher die Auszahlung erfolgen soll, zu bezeichnen.

¹ Art. 21 Ausf. Verf.

28. Die Hinterlegungsstelle ist zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Theilhabenden schriftlich angezeigt ist.

29. Wenn die Hinterlegungsstelle von einem der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniß erst nach Ab-

gang des Auftrages zur Auszahlung an eine andere Hinterlegungskasse oder an eine Spezialkasse in Kenntniß gesetzt wird, so kann die Staatskasse nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei d er in Gemäßheit des Auftrages bewirkten Auszahlung das Hinderniß nicht berücksichtigt worden ist.

Der Auftrag ist jedoch für den Fall, daß derselbe noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzunehmen.

30. Das Gesuch um Auszahlung darf, unbeschadet der Vorschrift des § 24, nicht zurückgewiesen werden: ¹

- 1) wenn durch rechtskräftige Entscheidung ² die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt oder die Auszahlung von der zuständigen Behörde angeordnet ist;
- 2) wenn der Antrag auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung sich gründet;
- 3) wenn die Auszahlung durch Erklärung sämtlicher Betheiligten bewilligt ist.

¹ Im Uebrigen: Anm. 1 zu § 22.

² Auf vorläufig vollstreckbare Entscheidungen zählt die Hinterlegungsstelle nicht aus. Begr. 40. Jedoch Anm. 2 zu § 24.

31. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Auszahlung des hinterlegten Geldes an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden.

Wenn gegen die Auszahlung ein Hinderniß sich ergibt, so ist dasselbe unter Aussetzung der Auszahlung der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Dem weiteren Er-

suchen, die Auszahlung ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

32. Ist hinterlegtes Geld nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgezahlt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

33. Wird die Verwaltung eines Vermögens oder eines Vermögensstücks unter Aufsicht eines Gerichts oder einer sonstigen öffentlichen Behörde geführt, so kann die Hinterlegungsstelle die Auszahlung hinterlegten Geldes an den Verwalter (Vormund, Pfleger, Kurator, Konkursverwalter) von der Beibringung einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Legitimation des Verwalters zur Empfangnahme abhängig machen. Die Bescheinigung ist nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde für die Dauer des Amtes des Verwalters ein- für allemal oder für den einzelnen Fall zu erteilen.

Die Beibringung der Bescheinigung ist nicht zu verlangen:

- 1) wenn die Aufsichtsbehörde die Empfangnahme durch den Verwalter genehmigt;
- 2) bei Auszahlung an einen Vormund (Pfleger):
 - a) wenn der Gegenvormund die Empfangnahme genehmigt,¹
 - b) wenn aus der vorgelegten Bestallung sich ergibt, daß der Vormund zur Einziehung von Kapitalien der Genehmigung eines Gegenvormundes nicht bedarf,²
 - c) wenn die Ausfertigung eines die Empfang-

nahme durch den Vormund genehmigenden Beschlusses des Familienraths vorgelegt wird;³

- 3) bei Auszahlung an den Verwalter eines nach dem Inkrafttreten der Deutschen Konkursordnung eröffneten Konkursverfahrens, wenn das Konkursgericht bescheinigt, daß ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist.⁴

Ist die im ersten Absatz bezeichnete Bescheinigung beigebracht oder nach den Vorschriften des zweiten Absatzes nicht zu verlangen, so kann die Staatskasse auf Grund eines Mangels der Legitimation des Verwalters zum Empfang des ihm ausgezahlten Geldes nicht in Anspruch genommen werden.

¹ § 41 Nr. 2 Vorm.Ord. v. 5./7. 75 (G.E. 481).

² §§ 24 Absf. 2, 26 Absf. 2, 4, 6, §§ 47, 83 Absf. 3, 87 Absf. 2, 91 Absf. 1 Vorm.Ord.

³ §§ 75, 41 Absf. 2, 30 Absf. 2 Vorm.Ord.

⁴ § 125 R.D.

34. Aufgehoben durch § 26 Gef. v. 18./4. 87 (G.E. 128).

Gebühren.

35. Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Beurkundung der Aufgabe des Geldes zur Post (§ 17) beträgt achtzig Pfennig. Die Urkunde unterliegt, wenn der Betrag des Geldes die Summe von hundertundfünfzig Mark erreicht, einer Stempelabgabe von fünfzig Pfennig. Bei einem geringeren Betrage ist dieselbe stempelfrei.

Die Beglaubigung der Unterschriften der Gesuche um Auszahlung im Falle des § 25 Absf. 2 ist stempelfrei. Geschieht die Beglaubigung gerichtlich oder notariell, so ist für dieselbe eine Gebühr von drei Mark zu entrichten.¹

¹ Für die Berichte ausdrücklich aufrechterhalten durch § 42 Gerichtsloft-Ges. v. 25./8. 95 (G.E. 208); desgl. für Notare gültig zufolge § 5 Not.-Ges.-Ord. v. 25./8. 95 (G.E. 256).

Dritter Titel.

Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten.

36. Werthpapiere und Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt.

Münzen¹ und Werthzeichen können als Kostbarkeiten hinterlegt werden.

¹ § 11 Abs. 2.

37. Werthpapiere auf Inhaber werden durch die Hinterlegungsstelle nur auf Antrag des Hinterlegers außer Kurs gesetzt.¹ Ist die Außerkurssetzung durch die Hinterlegungsstelle erfolgt, so hat dieselbe vor der Herausgabe die Wiederinkurssetzung² zu bewirken.

¹ Vgl. auch § 60 Abs. 1 Form.-Ord. v. 5./7. 75 (G.E. 445).

² Ges. v. 4./5. 48 (G.E. 179), Verord. v. 16./8. 67 (G.E. 1457).

38. Die Hinterlegungskasse ist nicht verpflichtet:¹

- 1) die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen;
- 2) für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

¹ Art. 27 Ausf.-Verf. und Verf. v. 28./5. 86 (S.M.Bl. 140).

39. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 12 bis 17, 19 bis 33, 35 entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Titels sich ergeben.

Die Vorschriften des Artikels 1264 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs¹ werden durch die Bestimmungen dieses Titels nicht berührt.

¹ Vgl. art. 1961 nr. 3 code civ.

Uebergabe.

40. Die nach § 14 erforderliche Erklärung muß an Stelle der in Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten:¹

1) bei Hinterlegung von Werthpapieren:

- a) die Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummern und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;
- b) falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividenden-scheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben;
- c) falls Talons oder Zins- oder Dividenden-scheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung;

2) bei Hinterlegung von Kostbarkeiten die Bezeichnung derselben nach Gattung und Stoff, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.

¹ Wegen der vorgeschriebenen Formulare vgl. Nr. 4. Ausf. Verf.

41. Wenn Werthpapiere an einem Hinterlegungstage unmittelbar der Kasse übergeben werden, so ist ein einst-

weiliger Empfangsschein sofort zu ertheilen und die im § 16 vorgeschriebene Bescheinigung dem Hinterleger oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, binnen drei Tagen nach der Uebergabe zuzufenden.¹

¹ Nr. 15 Ausf. Verf.

42. Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.²

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen.

Die Einziehung der Kosten geschieht in dem für die Beitreibung der öffentlichen Abgaben vorgeschriebenen Verfahren.³ Vor Erstattung derselben kann die Herausgabe der hinterlegten Sache nicht beansprucht werden.

¹ Zuvor ist sofort ein einseitiger Empfangsschein zu ertheilen §§ 16, 39. Begr. 44.

² Nr. 16 Ausf. Verf. ³ Verord. v. 7./9. 79, unten S. 294.

Herausgabe.¹

¹ Nr. 22 Ausf. Verf.

43. Die Vorschriften des § 25 Abs. 2 finden auf die Uebersendung von Werthpapieren und Kostbarkeiten an den Berechtigten Anwendung, wenn der Werth des zu übersendenden Gegenstandes den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

Der Werth von Kostbarkeiten, deren Abschätzung statt=

gefunden hat, bestimmt sich nach dem Ergebniß der Abschätzung. Im Uebrigen tritt die Schätzung der Hinterlegungsklasse ein. Bei Werthpapieren, welche einen Börsenpreis haben, ist der Kurswerth der Schätzung zu Grunde zu legen.

44. Die zum Zweck der Herausgabe an den Berechtigten erfolgende Uebersendung von Werthpapieren und Kostbarkeiten an die Kasse einer anderen Hinterlegungsstelle oder an eine Spezialklasse geschieht auf Kosten und Gefahr des Berechtigten durch die Post.

45. Zur Deckung der Kosten einer Uebersendung durch die Post kann ein Vorschuß verlangt und von der Leistung desselben die Uebersendung abhängig gemacht werden. Auf die Kosten finden die Vorschriften im letzten Absatz des § 42 Anwendung.

Hinterlegung in Vormundschaftssachen.

46. Die Vorschriften des § 33 Abs. 1, 2 finden auf die Herausgabe von Werthpapieren oder Kostbarkeiten an einen Vormund (Pfleger) keine Anwendung. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

47. Auf das Verfahren bei Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten, welche in Gemäßheit des § 60 Abs. 1 der Vormundschaftsordnung auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts in Verwahrung genommen werden sollen, kommen, sofern nicht eine vorläufige Verwahrung (§ 74 Nr. 2) oder die Hinterlegung bei der Reichsbank geschieht, die besonderen Vorschriften der §§ 48 bis 51 zur Anwendung.

48. Die Hinterlegung geschieht auf Grund einer dem Vormunde (Pfleger) von dem Vormundschaftsgericht zu erteilenden Anweisung.

49. Die Anweisung muß außer den in dem § 40 Nr. 1, 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

- 1) den Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vormundes;
- 2) den Namen, Wohnort und, soweit es thunlich, das Alter und den Stand oder das Gewerbe des Mündels oder die Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgen soll;
- 3) die Angabe des Grundes, aus welchem die Vormundschaft eingeleitet worden ist;
- 4) die Bezeichnung der Hinterlegungsstelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgen soll.

50. Bei der Uebergabe zur Hinterlegung ist die Anweisung nebst einer Abschrift derselben vorzulegen oder mit den zu hinterlegenden Gegenständen einzusenden.¹ Die Kasse behält die Abschrift zurück und bescheinigt auf der Anweisung die erfolgte Hinterlegung.

¹ Dieselbe vertritt die in §§ 14, 15, 40 vorgeschriebene Erklärung.

51. Zur Herausgabe an den Vormund bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.¹

¹ Nur im Falle des § 60 Abs. 1 Vorm.Orb.

52. Im Fall des § 60 Absatz 3 der Vormundschaftsordnung bedarf es für die Hinterlegung keiner Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts. Es genügt die Beobachtung der Vorschriften der §§ 14, 15, 40 dieses Gesetzes.¹

¹ Vgl. §§ 73, 74 Nr. 2.

Vierter Titel.

Einstellung der Verzinsung und Aufgebot.

Einstellung der Verzinsung.

53. Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung¹ an gerechnet, einzustellen.

¹ § 10 Abs. 2, § 63.

54. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist.

55. Wird nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des § 54 entsprechendes Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats wieder ein.

56. Im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung des Geldes finden in Ansehung der Fortsetzung der Verzinsung die §§ 54, 55 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortbauerte.

57. Spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Kalendervierteljahres ist ein Verzeichniß der Massen, bei welchen im Lauf des Vierteljahres die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, durch Anheftung an die Gerichtstafel der Amtsgerichte im Bezirk der Hinterlegungsstelle

und durch einmalige Einrückung in den Anzeiger der innerhalb dieses Bezirks erscheinenden Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen.

In das Verzeichniß sind die im § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 3, § 19 Abs. 3 bezeichneten Angaben, sowie der wesentliche Inhalt der im § 14 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Angabe aufzunehmen. Die Angabe des Vertreters des Hinterlegers (§ 14 Abs. 2 Nr. 1) ist nicht erforderlich.

Die anzuhängenden Verzeichnisse sind vor Ablauf von drei Monaten seit der Anheftung von dem Orte derselben nicht zu entfernen.

Aufgebot.

58. Hat binnen zwanzig Jahren nach der Einstellung oder nach der letzten Einstellung der Verzinsung die Auszahlung des Geldes nicht stattgefunden, so können die Betheiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden.

59. Für das Verfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat.¹

¹ Das Verfahren richtet sich in Ermangelung besonderer Vorschriften lediglich nach §§ 823—826 C.P.D. — Bgl. § 11 E. O. d. C.P.D. § 27 Gef. v. 24./3. 79, f. unten S. 210.

60. Zu dem Antrage auf Erlass des Aufgebots ist die Hinterlegungsstelle berechtigt.

61. Zur Begründung des Antrages sind beizubringen:

- 1) die Urschrift oder eine Abschrift der bei der Hinterlegung vorgelegten Erklärung;
- 2) ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem die Hinterlegung des Geldes bewirkt,

sowie über den Tag, mit welchem die Verzinsung des Geldes eingestellt oder zuletzt eingestellt worden ist;

- 3) die bei der Hinterlegungsstelle angebrachten Gesuche um Fortsetzung der Verzinsung oder um Auszahlung des Geldes oder ein Zeugniß der Behörde, daß solche Gesuche nicht angebracht sind.

62. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen werde.

63. Die Vorschriften der §§ 58 bis 62 finden auf Geld, dessen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht,¹ sowie auf Werthpapiere und Kostbarkeiten entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben.

¹ § 10 Abs. 1.

64. Der Erlaß des Aufgebots kann beantragt werden mit Ablauf von dreißig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Hinterlegung bewirkt ist.

65. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung beantragt, so ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots erst zulässig mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag auf Fortsetzung der Verwahrung enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist. Vor Ablauf der im § 64 bestimmten Frist ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots nicht zulässig.

66. Im Fall der Anbringung eines Gesuchs um Herausgabe von Zins- oder Dividendenscheinen oder von Talons hinterlegter Werthpapiere, sowie im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung hinterlegten Geldes (§ 63) oder um Herausgabe hinterlegter Werthpapiere oder Kostbarkeiten finden die Vorschriften des § 65 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortanwarte.

67. Die Vorschriften der §§ 64 bis 66 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

- 1) nach Inhalt der bei derselben vorgelegten Erklärung oder Anweisung auf Grund des § 60 Abs. 1 oder Abs. 3 der Vormundschaftsordnung;¹
- 2) auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde in einer Familienfideikommiß-, Lehens- oder Stiftungssache.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Vormundschaft oder Pflegschaft, oder die Eigenschaft des Gegenstandes als Vermögensstück des Familienfideikommisses, des Lehens oder der Stiftung aufgehört hat.

¹ §§ 50, 52.

68. Bei Werthpapieren und Kostbarkeiten ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die Ausschließung der Theiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.

69. Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlangt die Staatskasse die Befugniß zur freien Verfügung über die Gegenstände.¹

¹ § 834 C.P.D.

Zweiter Abschnitt.

Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten.

Verfügung des Justizministers, betr. die Ausführung des zweiten Abschnitts der Hinterlegungsordnung, v. 9./7. 79 (J.M.Bl. 173). §§ 1–13.

70. Die im § 1 bezeichneten Gegenstände können bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden.

71. Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung und die Herausgabe aus derselben erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts.

72. Die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten hat in dem Verhältniß zwischen den Beteiligten die Wirkungen einer Hinterlegung.

Zulässigkeit.

73. Die vorläufige Verwahrung ist nur in dringenden Fällen zulässig.¹

¹ Verwahrung auf Ersuchen von Strafkammern, Untersuchungsrichtern, Staatsanwaltschaften: § 12 Verf. v. 9./7. 79 (J.M.Bl. 175).

74. Eine Dringlichkeit ist stets als vorhanden anzusehen:

- 1) wenn das Gericht den Gegenstand von Amtswegen in seinen Gewahrsam zu nehmen hat;
- 2) wenn eine Hinterlegung in Gemäßheit des § 60 Abs. 1 oder 3 der Vormundschaftsordnung erfolgt

und der Vormund die vorläufige Verwahrung verlangt;

3) wenn von der Hinterlegung abhängt:

- a) die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung;¹
- b) der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung;²
- c) die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel;³
- d) die Anordnung, Vollziehung, Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel;⁴
- e) die Freilassung des Angeeschuldigten;⁵
- f) der Aufschub der Strafvollstreckung.⁶

¹ §§ 101, 650, 652 Abs. 2 C.P.D.

² §§ 647, 652 Abs. 2, 657, 668 Abs. 2, 685 Abs. 1, 688 Abs. 1, 689, 690, 696, 703, 803 C.P.D. — § 70 Abs. 3, § 98 Abs. 4 Gef. v. 13./7. 83 (G.S. 151).

³ §§ 647, 657, 688 Abs. 1, 689, 690, 696, 703 C.P.D.

⁴ §§ 801, 805 Abs. 2, 807 Abs. 1, 815, 818 C.P.D.

⁵ §§ 117, 118 C.P.D.

⁶ § 488 Abs. 3 C.P.D.

75. Im Falle des § 74 Nr. 1 ist, wenn die Absendung des Gegenstandes an die Hinterlegungsstelle nicht sofort bewirkt wird, die vorläufige Verwahrung von Amtswegen anzuordnen.

In den übrigen Fällen kommen, unbeschadet der Befugniß des Hinterlegers, die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle zu bewirken, die Vorschriften der §§ 76 bis 78 zur Anwendung.

76. Die Verwahrung erfolgt:

- 1) in Civilprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist, oder in Ermangelung eines Vollstreckungsgerichts bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk das Gericht, von welchem die Entscheidung erlassen ist, seinen Sitz hat;
- 2) in Strafprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk die Behörde, von welcher die Entscheidung erlassen ist, ihren Sitz hat;
- 3) in anderen als den unter Nr. 1, 2 bezeichneten Angelegenheiten bei dem Amtsgericht, welches für die Angelegenheiten zuständig ist, oder in dessen Bezirk das für die Angelegenheit zuständige Gericht seinen Sitz hat.

In den Fällen der Nr. 1, 2 kann in dem die Entscheidung enthaltenden Urtheil oder Beschluß oder durch eine nachträgliche Anordnung ein anderes als das unter Nr. 1, 2 bezeichnete Amtsgericht für die Annahme zur vorläufigen Verwahrung bestimmt werden.

Annahme.

77. Das Gesuch um die Annahme ist schriftlich in zwei Exemplaren einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Dasselbe muß eine den Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 oder des § 40 entsprechende Erklärung enthalten. Wird die Annahme auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der für die Rechtsangelegenheit zuständigen Behörde beantragt, so ist

eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung beizufügen. Im Falle des § 19 Abs. 1 finden die Vorschriften des § 19 Abs. 3, 5, 6 entsprechende Anwendung.

78. Ueber die Annahme ist auf dem einen Exemplar des Gesuchs oder auf einer Abschrift des Protokolls sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Bescheinigung ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Aufbewahrung.

79. Die vorläufig zu verwahrenden Gegenstände werden unter gemeinschaftlichem Verschluss des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers aufbewahrt. Die Annahme und die Herausgabe ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Buchführung sind die Bemerkungen über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

80. Bei den Amtsgerichten, welche der Justizminister bezeichnet, können die durch die Vorschriften der §§ 78 und 79 dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber übertragenen Geschäfte zwei Gerichtsschreibern übertragen werden.

81. Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt.

Sendung an die Hinterlegungsstelle.¹

¹ Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Amtsgerichten und den Hinterlegungsstellen: Verf. v. 5/7. 82 (J.R.Gl. 200).

82. Das Amtsgericht kann die Hinterlegung der Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle jederzeit bewirken.

Es hat dieselbe zu bewirken, wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen sechs Wochen erfolgen werde.

83. Der Sendung an die Hinterlegungsstelle ist beizufügen:

- 1) im Falle des § 74 Nr. 1 eine in Gemäßheit der Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 oder des § 40 aufzustellende Erklärung sowie, falls es sachgemäß erscheint, eine Abschrift der Entscheidung oder Anordnung, auf Grund deren die Hinterlegung erfolgt;
- 2) in den übrigen Fällen das zurückbehaltene Exemplar des Gesuchs oder das Protokoll unter Beifügung der Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung.

Die Uebersendung erfolgt auf Kosten und Gefahr der Beteiligten. Eine Kürzung des Portos von dem zu überlegenden Betrage findet nicht statt.¹

¹ Die Kosten sind als Gerichtskosten gemäß § 16 Gerichtskost. Ges. v. 25./6. 95 (G.G. 203) im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

84. Der in der Erklärung als Hinterleger oder als Vertreter des Hinterlegers bezeichneten Person ist eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung zu erteilen. Eine Abschrift der Bescheinigung ist dem Amtsgericht mitzutheilen.

Herausgabe.

85. Geschieht die Herausgabe aus der vorläufigen Verwahrung an den Empfangsberechtigten durch das Amtsgericht, so erfolgt sie unmittelbar bei demselben oder unter entsprechender Anwendung der §§ 25, 26, 43, 45 mittelst Uebersendung durch die Post.

86. Gegen den Beschluß, durch welchen die Annahme zur vorläufigen Verwahrung oder die Herausgabe aus derselben abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 532 bis 538 der Deutschen Civilprozeßordnung statt.¹

¹ Weitere Beschwerde an das Kammergericht: § 91.

Dritter Abschnitt.**Hinterlegung der zur Annahme bei den Hinterlegungsstellen nicht geeigneten Gegenstände.**

87. Für die gerichtliche Anordnung der Hinterlegung anderer als der im § 1 bezeichneten Gegenstände und für das weitere Verfahren sind in Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, die Amtsgerichte zuständig.

88.¹ Wird in Gemäßheit der Vorschrift des § 87 die Hinterlegung von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann,² angeordnet, so kann das Amtsgericht die Gerichtsschreiberei mit der Verwahrung der Papiere beauftragen.³

¹ §§ 14—19 Verf. v. 9./7. 79 (J.M.Bl. 175), Verf. v. 4./3. 82 (J.M.Bl. 146).

² Vgl. § 1 Nr. 3.

³ Vgl. auch § 408 C.P.O.

89. Soweit nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Verwahrung leibwilliger Verfügungen stattfindet, erfolgt die Verwahrung bei den Amtsgerichten.¹

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 71, 79 entsprechende Anwendung.^{2 3}

¹ §§ 20–23 Verf. v. 9./7. 79 (S. R. Bl. 175).

² Nicht § 80.

³ § 12 Gef. v. 28./6. 86 (G. S. 177).

Vierter Abschnitt.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

90. Die Vorschriften des § 20 des Ausführungsgegesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz über die Bestimmung des örtlichen Gerichtsstandes durch das Oberlandesgericht oder den Justizminister finden in den durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

91. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten sind die Landgerichte zuständig.¹ Die Vorschriften des § 42, des § 40 Abs. 2 und der §§ 51 bis 57 des Ausführungsgegesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz finden entsprechende Anwendung.

¹ Die Zulässigkeit dieser Rechtsmittel bestimmt sich außer im Fall des § 86 nach dem bisherigen Recht.

92. Die Hauptdepotitenkasse in Cassel, die Depotitenkasse in Köln und die bei den Gerichten bestehenden Depositorien werden aufgehoben.

Die Hinterlegung gerichtlicher Depositen bei der kommu-

nalständischen Sparkasse zu Wiesbaden und bei dem städtischen Rechnungamt in Frankfurt am Main findet nicht mehr statt.

93. Die Hinterlegungsstellen (§§ 1, 2) treten für die Hinterlegung (Deposition, Niederlegung, Verwahrung) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, sofern dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift¹ bei Gericht oder bei einer sonstigen zur Annahme von Depositen bestimmten oder ermächtigten Behörde, Anstalt oder Kasse zu geschehen hat, an Stelle der Gerichte, sowie jener Behörden, Anstalten oder Kassen.

Durch die vorstehende Bestimmung bleiben unberührt:

- 1) die Vorschriften, durch welche für die Hinterlegung in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften eine besondere Hinterlegungsstelle zugelassen ist;
- 2) die Vorschriften des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes.

¹ Bgl. besonders Art. 25 Abs. 2, 40, 73 B.D.; Art. 202 Abs. 2, 625 Abs. 1, 690 Abs. 1 S.O.B. — § 87 Abs. 2 Gef. v. 11./6. 74 (G.S. 231). § 60 Form.Orb. v. 5./7. 75 (G.S. 445). §§ 95, 106 Grundb.Orb. v. 5./5. 72 (G.S. 462), § 72 G.B.D.

94. Die Absonderung des unter dem Namen Hinterlegungsfonds bestehenden Fonds, sowie der Fonds der Hauptdepositenkasse in Cassel und der Depositenkasse in Köln von dem übrigen Staatsvermögen wird aufgehoben.

Eine Trennung der Verwaltung dieser Fonds von der Verwaltung des übrigen Staatsvermögens findet nicht mehr statt.

Übergangsbestimmungen.

95—100 betreffen die Abgabe der bei den aufgehobenen Hinter-

legungsbehörden vorhandenen Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten (§ 1 Nr. 2—4) an die nach diesem Gesetze zuständigen Behörden.

101. Ist nach Abgabe der Masse an die Hinterlegungsstelle die Auszahlung oder Herausgabe an den Empfänger nach Maßgabe des Inhalts der Erklärung¹ bewirkt, so kann bei einer Verschiedenheit zwischen dem Inhalt der Erklärung und dem Inhalt der Gerichtsakten die Staatskasse von einem besser zum Empfang Berechtigten nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil die Weisung zur Auszahlung oder Herausgabe nicht nach Maßgabe des Inhalts der Gerichtsakten ertheilt ist.

¹ Welche das Gericht nach § 99 für jede abzugebende Masse aufzustellen hatte.

102. Hat im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts ein Schuldner vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Geld, Werthpapiere (§ 1 Nr. 2, 3) oder Kostbarkeiten hinterlegt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien,¹ so bestimmt sich die Berechtigung des Schuldners zur Zuriücknahme nach den bisherigen Vorschriften.

Zur Auszahlung oder Herausgabe an den Schuldner bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung oder Anordnung.

Für die Anordnung ist, wenn die Angelegenheit zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehört, das Amtsgericht zuständig, auf welches die Angelegenheit übergegangen ist, oder, in Ermangelung eines solchen Amtsgerichts, das Amtsgericht des Orts, an welchem das bisher mit derselben befaßt gewesene Gericht seinen Sitz hatte.

¹ § 19.

103. Im Bezirk des Appellationsgerichts in Cassel, im Bezirk des Appellationsgerichts in Celle mit Ausschluß der Gebietstheile, in welchen die Preussische Depositionsordnung vom 15. September 1783 gilt, und in dem Bezirk des Kreisgerichts in Rastenburg ist, wenn die Hinterlegung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, dem Antrage auf Auszahlung oder Herausgabe¹ der Hinterlegungsschein (Depositenchein) oder ein rechtskräftiges Urtheil, durch welches der Schein für kraftlos erklärt worden ist, oder eine gerichtliche Entscheidung oder Anordnung, nach welcher die Auszahlung oder Herausgabe von der Zurücklieferung und Kraftloserklärung des Scheins nicht abhängig zu machen ist, beizufügen. Auf die Anordnung findet die Vorschrift des § 102 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

¹ §§ 22, 30.

104. Die in Verwahrung der aufgehobenen Gerichte befindlichen letztwilligen Verfügungen sind an die Amtsgerichte abzugeben.¹

Sind in dem Bezirk des mit der Verwahrung bisher befaßt gewesenen Gerichts mehrere Amtsgerichte errichtet, so kann der Testator unter den mehreren Amtsgerichten das Amtsgericht bezeichnen, an welches die letztwillige Verfügung abgegeben werden soll. Die Bezeichnung muß vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem schriftlichen oder zu gerichtlichem Protokoll erklärten Gesuch erfolgen.

In Ermangelung eines solchen Gesuchs geschieht die Abgabe an das Amtsgericht des Orts, an welchem das

mit der Verwahrung bisher befaßt gewesene Gericht seinen Sitz hatte.

¹ § 89.

105. Die in Verwahrung der bisherigen Gerichte befindlichen Wertpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann, sind an die Amtsgerichte abzugeben.¹

¹ § 88.

106. Auf die Massen, welche von den bisherigen Hinterlegungsstellen an die auf Grund dieses Gesetzes errichteten Hinterlegungsstellen abgegeben werden, finden die Vorschriften über die Einstellung der Verzinsung und das Aufgebot¹ mit der Maßgabe Anwendung:

- 1) daß die in den §§ 53, 64 bestimmten Fristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnen;
- 2) daß an Stelle der im § 61 Nr. 1 bezeichneten Erklärung die Urschrift oder eine Abschrift der der Hinterlegungsstelle bei Abgabe der Masse an dieselbe eingesandten Erklärung tritt.

¹ §§ 53—69.

107. Im Bezirk des Appellationsgerichts in Cassel kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung:

Ist auf Grund der bisherigen Vorschriften die Verzinsung hinterlegten Geldes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt, so tritt die Verzinsung nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 55, 56 wieder ein. Die im § 58 bestimmte Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Einstellung der Verzinsung stattgefunden hat.

Die Verzinsung der von der Civilwittwen- und Waisenanstalt, der Civilwittwen- und Waisengesellschaft und der Militärwittwenkasse an die Hauptdepositenkasse in Cassel zurückgezählten Depositengelder wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt. In Ansehung dieser Gelder beginnt die im § 58 bestimmte Frist mit dem Tage, an welchem die Ablieferung zur zinsfreien Benutzung an eine jener Wittwenkassen stattgefunden hat.

Für das Aufgebot von Geld, welches nach den bisherigen Vorschriften nicht verzinst wird, weil dessen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht, beginnt die im § 64 bestimmte Frist mit dem Tage, an welchem die Hinterlegung bewirkt ist.

In den Fällen der Abs. 3, 4 ist der Antrag auf Erlass des Aufgebots vor Ablauf eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, nicht zulässig.

108. Die im § 391 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung und die Ablieferung von Depositarmassen an die Justizoffizianten-Wittwenkasse finden nicht mehr statt. Die Vorschriften des § 108 der Grundbuchordnung treten außer Kraft.

109. Die nach den Vorschriften des § 99 den bisherigen Gerichten zugewiesenen Geschäfte sind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erledigen.

Durch Anordnung des Finanzministers und des Justizministers kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften des § 95 Abs. 1, 2 und der §§ 97, 100 vor dem

Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung zu bringen sind. In Ansehung der Ausführung des § 104 Abs. 1 und des § 105 ist der Justizminister zum Erlaß einer solchen Anordnung ermächtigt.

110. Dieses Gesetz tritt, unbeschadet der Vorschriften des § 104 Abs. 2 und des § 109 gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Mit der Ausführung desselben werden der Finanzminister und der Justizminister beauftragt.

Ausführungsgesetz

zur

Deutschen Civilprozeßordnung.

Vom 24. März 1879. *)

(G. S. von 1879, Nr. 18, S. 281—293.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II 9 Verord. v. 22./3. 91
(G. S. 40).

Zustellung.

1. Zustellungen¹ in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören,² erfolgen, sofern sie beurkundet werden sollen, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 179, 182 bis 185, 187 bis 189 der Deutschen Civilprozeßordnung, öffentliche Zustellungen in nicht streitigen Angelegenheiten, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften zulässig sind, unter entsprechender Anwendung der die Zustellung von Ladungen betreffenden Vorschriften.³

*) Abkürzungen: Begr. = Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878—79. Nr. 4.)

Abg.-Sten.-Ber. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 13. Legislaturperiode III. Session. 1878—79.

Die Auseinandersetzungsbehörden können sich an Stelle der Gerichtsvollzieher anderer Beamten zur Bewirkung von Zustellungen bedienen; geschieht dieses, so finden die Vorschriften der §§ 156, 172 bis 174 der Deutschen Civilprozeßordnung nicht Anwendung.⁴

Auch in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten können die Betheiligten zur Bewirkung von Zustellungen¹ sich der Gerichtsvollzieher bedienen. Die Zustellungen erfolgen in diesem Falle nach den Vorschriften der §§ 158, 155 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 178 der Deutschen Civilprozeßordnung. Solche Zustellungen vertreten die Stelle einer gerichtlichen Bekanntmachung.⁵

¹ D. i. Uebergabe von Schriftstücken zum Zweck der Mittheilung ihres Inhalts; nicht Aushändigung von Urkunden und anderen Sachen. Begr. 16.

² Hat nur für die nicht streitige Gerichtsbarkeit und für diejenigen Gemeinheitstheilungen im Gebiet des Rheinischen Rechts Bedeutung, auf welche noch das Gesetz v. 19./5. 51 (G.S. 371) anwendbar ist. Bgl. Anm. 1 zu § 80.

³ § 187 Abs. 2 C.P.D., auch wenn sie keine Ladung enthalten.

⁴ Erledigt durch §§ 21 ff., 30 Gef. v. 18./2. 80 (G.S. 63), § 39 Gef. v. 23./5. 85 (G.S. 153), § 12 Gef. v. 24./5. 85 (G.S. 159), § 6 Gef. v. 21./3. 87 (G.S. 63).

⁵ Gebühr: 80 bezw. 40 Pf. § 2 G.D. f. G.R. § 32 Gef. v. 10./3. 79, oben S. 149.

Verufung auf den Rechtsweg.

2. Die zulässige Verufung auf den Rechtsweg gegen nicht richterliche Entscheidungen erfolgt nur durch Erhebung der Klage.¹

¹ §§ 230, 460 C.P.D.

Landesherrliche Familien.

§.¹ Die für die Vermögensverwaltung der Deutschen

Landesherrn und der Mitglieder der Deutſchen landesherrlichen Familien, ſowie der Mitglieder der Fürſtlichen Familie Hohenzollern² beſtehenden Behörden gelten im Sinne der Vorſchriften der Deutſchen Civilprozeßordnung als geſetzliche Vertreter³ derſelben für alle zu ihrem Geſchäftskreiſe gehörigen Gegenſtände mit den Rechten und Pflichten der geſetzlichen Vertreter einer nicht prozeßfähigen Partei.⁴ Die Partei iſt jedoch zur Ableiſtung eines Eides, unbeſchadet des Rechts der Ableiſtung durch einen Bevollmächtigten,⁵ ſelbſt verpflichtet, wenn der Eid eine Thatſache betrifft, welche in einer eigenen Handlung der Partei beſteht oder Gegenſtand ihrer eigenen Wahrnehmung geweſen iſt.

¹ § 5 C.O. z. C.P.D. § 9 dieſes Geſ.

² § 1 Geſ. v. 12./3. 50 und Vertrng v. 7./12. 49 (G.G. von 1850 S. 289).

³ § 50.

⁴ §§ 157, 169, 219, 233, 391 Abſ. 3, 433, 435, 436, 438, 439 C.P.D. Gilt auch für das Verfahren in Auseinanderſetzungſachen, § 6 Geſ. v. 18./2. 80 (G.G. 61) und die übrigen in Ann. 4 zu § 1 citirten Geſetze.

⁵ Dies Recht haben ſouveräne Bundesfürſten, Kab.Orb. vom 15./9. 36 (Rampß, Jahrb. 48. S. 218), und die Mitglieder der Fürſtlichen Familie Hohenzollern. Art. 12 Vertr. v. 7./12. 49 (G.G. v. 1850 S. 293).

Verfahren vor den beſonderen Gerichten.

4. Die Vorſchriften der Deutſchen Civilprozeßordnung über den Umfang der Verpflichtung dritter Perſonen zur Vorlegung von Urkunden (§§ 387, 394), über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugniſſes (§§ 848 bis 850), über die Verpflichtung zur Erſtattung eines

Gutachtens (§§ 372, 373), über die Vernehmung und Beedigung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 341, 347, 356, 357, 359 bis 363, 375), über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§ 345, 355, 374) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 440 bis 446) finden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören,¹ entsprechende Anwendung.

¹ Hat nur für diejenigen Gemeinheitstheilungen im Gebiet des Rheinischen Rechts Bedeutung, auf welche noch das Gef. v. 19./5. 51 (G.S. 371) anwendbar ist. Vgl. Anm. 1 zu § 30. Das Verfahren vor den übrigen besonderen Gerichten richtet sich ohnehin nach der C.P.D. — Vgl. §§ 9, 10 dieses Gef., § 7 Gef. v. 8./3. 79, oben S. 141. § 5 Gef. v. 9./3. 79, oben S. 146, und für die Auseinanderseßungsbehörden: § 1 Gef. v. 18./2. 80 (G.S. 59) und die übrigen in Anm. 4 zu § 1 citirten Gesetze.

Ehesachen.

5. Die Verordnung vom 28. Juni 1844 tritt außer Kraft.

In den Landestheilen, in welchen vor der Ehescheidung wegen bößlicher Verlassung auf Antrag eines Ehegatten ein richterlicher Befehl zur Herstellung des ehelichen Zusammenlebens zu erlassen ist, wird derselbe von dem Amtsgericht und, wenn die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Ehescheidungsklage oder die Ungültigkeitsklage anhängig ist, von dem Prozeßgericht erlassen. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmt sich nach Maßgabe der Vorschriften des § 568 der Deutschen Civilprozeßordnung.¹

Ist der Befehl nicht in Gegenwart des Gegners ver-

kündet, ſo hat der Antragſteller den Befehl zuſtellen zu laſſen.²

Gegen den Beſchluß, durch welchen der Antrag auf Erlaß des Befehls zurückgewieſen wird, findet Beſchwerde nach den Vorſchriften der §§ 530 bis 538 der Deutſchen Zivilprozeßordnung ſtatt.

Die böſſliche Verlaſſung darf nicht ſchon deſhalb als feſtgeſtellt angenommen werden, weil der erlaſſene Befehl nicht befolgt iſt.³

¹ § 16 Nr. 6 E.G. z. E.P.D.

² Dem Gegner ſelbſt, nicht deſſen Prozeßbevollmächtigten. R.G. XXIX, 172.

³ § 16 Nr. 8 E.G. z. E.P.D.

6. Auf die nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 § 709 zu erlaſſenden gerichtlichen Beſſerungsbefehle¹ finden die Vorſchriften des § 5 entſprechende Anwendung.²

¹ Und auf die Unterſagungsbefehle des § 676 A.L.R. II, 1. R.G. XXIX, 170.

² § 16 Nr. 6 E.G. z. E.P.D.

7. Die bei Klagen auf Eheſcheidung¹ oder auf Herſtellung des ehelichen Lebens nach den Vorſchriften des bürgerlichen Rechts zuläſſigen einſtweiligen Verfügun- gen² (§ 584 der Deutſchen Zivilprozeßordnung) dürfen erſt erlaſſen werden,³ nachdem die Anberaumung des Sühne- termins beantragt,⁴ oder⁵ der Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage feſtgeſetzt, oder der in § 5 erwähnte Befehl zur Herſtellung des ehelichen Zuſammen- lebens erlaſſen iſt.

Iſt der Kläger⁶ in dem Sühnetermin oder in dem

Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage nicht erſchienen, ſo iſt die beantragte einſtweilige Verfügung nicht zu erlaſſen und auf Antrag die Aufhebung der erlaſſenen Verfügung durch Endurtheil auszusprechen.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln erfolgt die nach Artikel 270 des Rheinſchen Civilgeſetzbuchs vorgeschriebene Stegelung der der Gütergemeinschaft unterliegenden Mobiliargegenstände nur auf Grund einer nach der Vorſchrift des erſten Abſatzes zu erlaſſenden einſtweiligen Verfügung.

An Stelle des im Artikel 271 des Rheinſchen Civilgeſetzbuchs vorgesehenen Tages tritt derjenige, an welchem die Anberaumung des Sühnetermins beantragt oder ohne vorgängigen Sühnetermin¹ der Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage feſtgeſetzt iſt.

¹ § 592 C.P.D.

² § 16 Nr. 4 C.G. z. C.P.D.

³ Vom Gericht der Hauptſache, §§ 818, 821, in dringenden Fällen vom Amtsgericht § 820 C.P.D.

⁴ § 571 C.P.D.

⁵ Im Falle des § 573 C.P.D.

⁶ D. i., der die einſtweilige Verfügung beantragt hat. Begr. 6.

8. Die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die Ausſetzung der Verkündung von Eheſcheidungsurtheilen¹ werden aufgehoben.²

¹ §§ 727—730 A.L.R. II, 1. § 26 Gef. v. 1./3. 69 (G.S. 361).

² Vgl. § 580 C.P.D.

Verfahren vor dem Geheimen Juſtizrath.

9.¹ Die Vorſchriften der Deutſchen Civilprozeßordnung und des Einführungsgeſetzes zu deſſelben finden auch auf die bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten Anwendung, welche vor dem Geheimen Juſtizrath² verhandelt werden.³ Die

erste Instanz des Geheimen Justizraths gilt hierbei als Landgericht, die zweite als Oberlandesgericht.⁴

¹ § 5 E.G. z. C.P.D.

² Art. III. Gef. v. 26./4. 51 (G.E. 182), § 18 Gef. v. 24./4. 78, oben S. 45.

³ Jedoch § 3.

⁴ Kosten: § 115 Absf. 1 Gerichtskost.Gef. v. 25./6. 96 (G.E. 203). §§ 32, 42 Gef. v. 10./3. 79, oben S. 149.

Verfahren vor den rheinischen Gewerbegerichten.

10. Aufgehoben durch § 14 Gef. v. 11./7. 91 (Gef.Samml. 311). Das Verfahren richtet sich jetzt nach §§ 1—80 R.Gef. v. 29./7. 90 (R.G.B. 141) mit den durch das Preuß. Gef. v. 11./7. 91 bezeichneten Aenderungen. Vgl. auch Verf. v. 11./4. 92 (J.M.Bl. 146). Kosten: §§ 57—59 R.Gef. v. 29./7. 90, auch § 115 Absf. 2 Gerichtskost.Gef. v. 25./6. 96 (G.E. 203).

Gütertrennungsklagen.¹

¹ § 15 Nr. 5 E.G. z. C.P.D.

11. Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln finden auf Gütertrennungsklagen (Art. 1443 des Rheinischen Civilgesetzbuchs) die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung mit folgenden näheren Bestimmungen¹ Anwendung.

Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 568 der Deutschen Civilprozeßordnung.²

Ein die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, den Antrag und den Termin zur mündlichen Verhandlung enthaltender Auszug aus der Klageschrift ist nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die öffentliche Zustellung einer Ladung³ bekannt zu machen. Zwischen dem Tage der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter und dem Termin

zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat⁴ liegen.

Die Vorschrift des § 577 der Deutschen Civilprozeßordnung findet unter den Ehegatten entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des Art. 871 der Rheinischen Civilprozeßordnung bleiben unberührt.

Das auf Gütertrennung erkennende Urtheil ist von Amtswegen den Parteien zuzustellen und nach Eintritt der Rechtskraft in gleicher Weise wie der Auszug aus der Klageschrift öffentlich bekannt zu machen.

Die in Artikel 1444 des Rheinischen Civilgesetzbuchs vorgesehene Frist läuft von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils.

Die den Gläubigern nach Artikel 1447 daselbst zustehende Anfechtung des rechtskräftigen Urtheils ist im Wege der Klage geltend zu machen. Die Klage findet nur bis zum Ablauf eines Jahres nach der letzten Einrückung des Urtheils in die öffentlichen Blätter statt. Das Gericht, welches in der Hauptsache erkannt hat, ist für die Klage ausschließlich zuständig.

¹ An Stelle der art. 866—870, 872, 873 code de proc.

² Daneben vgl. auch § 28 Abs. 2 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 55.

³ § 187 C.P.D.

⁴ § 200 C.P.D.

Feldpolizeiliche Vergleiche.

12. Aus den gemäß § 59 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847¹ vor der Polizeibehörde geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.²

Die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden² finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664, 665 der Deutschen Zivilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des ~~Amtsgerichts~~ zu erteilen, in dessen Bezirk die Polizeibehörde den Amtssitz hat.

¹ G. S. 388. Ersetzt durch das Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1./4. 80 (G. S. 230).

² § 706 C. P. O.

³ § 705 Abs. 2—5 C. P. O.

Vorläufige Vollstreckbarkeit in Grundbuchsachen.

13. Die Vorschriften des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Jadegebiet vom 23. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 111) § 3 und des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover vom 28. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 253) § 3, daß ein vollstreckbares Erkenntniß von dem Grundbuchamt einem rechtskräftigen gleich zu achten sei, werden aufgehoben.¹

¹ § 658 C. P. O. — § 7 Gef. v. 13./7. 83 (G. S. 134).

Administrative Zwangsvollstreckung.

14. Die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung über die Wirkungen der Pfändung¹ finden entsprechende Anwendung auf die auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, bewirkte Pfändung.

Die anderweite Regelung des Verfahrens der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aus den im ersten Absätze bezeichneten Entscheidungen oder Anordnungen

XI. Ausführungsgeſetz z. Civilprozeßordnung. §§ 15, 16. 201

erfolgt im Anſchluffe an die Vorſchriften der Deutſchen Civilprozeßordnung durch Königl. Verordnung.²

¹ §§ 709, 710, 810 C.P.O.

² Berord., betr. das Verwaltungsſwangsverfahren wegen Vertreibung von Gelbbetrügen, v. 7./9. 79 (G.E. 591), unten S. 294. — Wegen der Vollſtreckung im Verwaltungsſtreitverfahren und im Beſchlußverfahren vgl. auch § 60 Gef. v. 30./7. 83 (G.E. 210).

15. In Neuorpommern und Rügen erfolgt die Vertreibung von Abgaben und Leiſtungen an Kirchen, öffentliche Schulen und an deren Beamte nach näherer Beſtimmung der Kabinetſorder vom 19. Juni 1836 Nr. 1 und 2 (Geſetz=Samml. S. 198) und des Geſetzes vom 24. Mai 1861 § 15 (Geſetz=Samml. S. 241) im Wege der adminiſtrativen Zwangsvollſtreckung.¹

¹ Aufhebung des *executoriale perpetuum*. § 1 Abſ. 2 Berord. v. 1./2. 58 (G.E. 86).

Pfändung von Rechten auf unbewegliche Sachen.¹

¹ Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen: für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung: Gef. v. 13./7. 88 (G.E. 181), dazu Verſ. v. 2./11. 83 (J.M.Bl. 332), und wegen der Benachrichtigung anderer Behörden Verſ. v. 2./4. u. 8./10. 84 (J.M.Bl. 66 u. 230) u. v. 24./3. 85 (J.M.Bl. 122), wegen der Koſten: §§ 117 ff. Gerichtskost.Gef. v. 25./6. 95 (G.E. 203), wegen der Verwalter im Zwangsverwaltungsverfahren Verſ. v. 7./3. 92 (J.M.Bl. 87) u. 12./11. 94 (J.M.Bl. 322) Für die übrigen Landestheile: Gef. v. 4./3. 79 (G.E. 102); für das Gebiet des Rheinifchen Rechts wurden §§ 18 u. 25 dieſes Geſetzes durch § 87 Gef. v. 18./4. 87 (G.E. 125) aufgehoben und durch letzteres Geſetz erſetzt; jezt gilt im Gebiet des Rheinifchen Rechts das Gef. v. 12./4. 88 (G.E. 52) u. das Geſetz v. 14./7. 93 (G.E. 185).

16. Die Pfändung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung¹ erſetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung

des entstandenen Pfandrechts. Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Eigenthümer des Grundstücks¹ erforderlich und ausreichend.

Die Ueberweisung² einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Geldforderung an Zahlungsstatt³ ersetzt die Bewilligung des Schuldners⁴ zur Eintragung der Abtretung.

Zu dem Antrage des Gläubigers auf Eintragung ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts, noch die Beglaubigung erforderlich.⁵

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Vorsetzungen, unter welchen die Rechte an einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung Rechtswirkung gegen Dritte erlangen, bleiben unberührt.

¹ § 731 C.P.D.

² Auch wenn er nicht persönlicher Schuldner ist: dem persönlichen Schuldner ist der Beschluß zuzustellen, wenn die Wirkung des Pfandrechts auch nach der Seite der persönlichen Verpflichtung eintreten soll. Begr. 21, 22.

³ Nicht erst die Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses.

⁴ Eine Form für die Eintragung der Ueberweisung zur Einziehung ist nicht gegeben. Die Eintragung hat sich in diesem Fall auf die erfolgte Pfändung gemäß Abs. 1 zu beschränken.

⁵ Nicht auch diejenige dritter am Prozeß nicht betheiligt gewesener Personen, wie z. B. des Ehemannes der Schuldnerin. R.G. IX, 95.

⁶ Abänderung des § 53 Gef. v. 5./5. 72 (G.G. 442) u. des § 87 Abs. 1 Grundb.Orb. v. 5./5. 72 (G.G. 460). Das Erforderniß der Vorlegung der Urkunde — im Falle der bloßen Pfändung nur sofern eine Urkunde bereits gebildet — ist aufrecht erhalten. §§ 87 Abs. 2, 3, 129 Grundb.Orb. — War ein Hypothekenbrief nicht aus-

gefertigt, ſo kann die Pfändung nur unter nachträglicher Bildung eines ſolchen eingetragen werden. R.G. IV, 210. Dagegen iſt die Entſtehung des Pfändungspfandrechts von der Ausſchändigung der Urkunde über die eingetragene Forderung nicht abhängig. R.G. XX, 310.

17. Bei Pfändung eines Anſpruchs, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenſtande hat, iſt anzuordnen, daß die Uebertragung nur an den nach § 747 der Deutſchen Civilprozeßordnung zu beſtellenden Sequeſter als Vertreter des Schuldners vorgenommen werde.¹ Der Sequeſter iſt zu ermächtigen und anzuweiſen, daß er an Stelle des Schuldners die zu dem Erwerb erforderlichen Erklärungen abgebe und die Eintragung der Forderung des Gläubigers in das Grund- oder Hypothekenebuch in der zur Sicherſtellung eines Anſpruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form² bewillige und beantrage.

Iſt der Anſpruch für mehrere Gläubiger gepfändet, ſo hat der Sequeſter die Eintragung der Forderungen in der durch die Zeit der Pfändungen beſtimmten Reihenfolge zu beantragen; wenn ein Gläubiger eine andere Reihenfolge verlangt oder die Zeit der Pfändungen nicht erhellt, zu gleichen Rechten unter dem mitteinzutragenden Vorbehalt einer anderweitigen Feſtſtellung des Ranges derſelben untereinander.

¹ Die Eintragung ſoll auf den Namen des Schuldners erfolgen, der Sequeſter nur an ſeiner Stelle die Erklärung abgeben. Abg.G. Sten. Ber. 809, 889.

² §§ 16, 22 Geſ. v. 5./5. 72 (G.G. 435).

Vormerktungen.

18. Die nach dem Geſetz über den Eigenthumserwerb

und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872¹ zur Eintragung einer Vormerkung erforderliche Vermittelung des Prozeßrichters findet nur als Ausführung einer einstweiligen Verfügung² nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung statt.³

¹ §§ 8, 9, 16, 22, 70 (O.G. 433). Ferner §§ 17, 25 Gef. v. 23./3. 78 (O.G. 114), § 20 Gef. v. 26./5. 78 (O.G. 232), §§ 19, 21 Gef. v. 27./5. 78 (O.G. 244), § 44 Gef. v. 28./5. 78 (O.G. 261), § 11 Gef. v. 29./5. 78 (O.G. 275), § 37 Gef. v. 30./5. 78 (O.G. 294). — Die materiellen Voraussetzungen des Gesuchs um Eintragung einer Vormerkung bestimmen sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nicht nach denen der C.P.D. R.G. XI, 279.

² §§ 815—821 C.P.D. — Die Frist des § 809 Abs. 2 C.P.D. wird durch Eingang des Antrags auf Nachsuchung der Eintragung bei dem Prozeßrichter gewahrt. R.G. VI, 123.

³ Anders bei der im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgenden Eintragung eines Arrestes oder einer Vormerkung: § 6—10 Gef. v. 13./7. 83 (O.G. 134).

19. Die durch einstweilige Verfügung angeordneten Eintragungen in einem Grund- oder Hypothekenbuche sind nach Vorlegung eines vollstreckbaren Urtheils oder Beschlusses, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben ist,¹ auf Antrag des Eigenthümers zu löschen.² Zu dem Antrag ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts, noch die Beglaubigung erforderlich.³

¹ §§ 648 Nr. 4, 703 Nr. 3 C.P.D.

² Voraussetzung ist, daß der Antragende eine für ihn ausfertigte vollstreckbare Ausfertigung der aufhebenden Entscheidung vorlegt. R.G. II, 152.

³ Abänderung der §§ 8, 32, 59 Gef. v. 5./5. 72 (O.G. 433). — Löschung der im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragenen Vormerkung: §§ 10, 12 Gef. v. 13./7. 83 (O.G. 135).

Aufgebotsverfahren.¹

¹ Die Anwendung der §§ 823—826 C.P.D. folgt aus § 11 C.G.
d. C.P.D. Bgl. § 27.

20. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) von Urkunden sind die Gerichte² ausschließlich zuständig.

Die Vorschriften der §§ 839 bis 842, 846 bis 848 der Deutschen Zivilprozeßordnung finden auch bei dem Aufgebot anderer als der im § 837 der Deutschen Zivilprozeßordnung bezeichneten Urkunden² mit Ausschluß aller besonderen Vorschriften Anwendung.

Betrifft das Aufgebot Urkunden, für deren Aufgebot die Bekanntmachung durch namentlich bezeichnete Blätter³ in Privilegien oder Statuten besonders vorgeschrieben ist, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots (§ 842 Abs. 1 der Deutschen Zivilprozeßordnung) auch durch einmalige Einrückung in diese Blätter.

Betrifft das Aufgebot Urkunden über Ansprüche, welche in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen sind,⁴ so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots (§ 842 Abs. 1 der Deutschen Zivilprozeßordnung) durch Anheftung an die Gerichtstafel, sowie durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes. Diese Einrückung tritt bei Anwendung der §§ 846, 847 der Deutschen Zivilprozeßordnung an Stelle der Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger. Die in diesen Paragraphen bestimmten Fristen werden auf drei Monate herabgesetzt.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen

daß Aufgebot einer Urkunde beantragt werden kann,⁵ und über das Erforderniß eines gewiſſen Zeitablaufs von dem Verluſte der Urkunde bis zu deren Amortisation, ſowie die Vorſchriften, nach welchen beſtimmte Perſonen von dem Aufgebote zu benachrichtigen ſind, bleiben unberührt.⁶

¹ Amtsgerichte: § 23 Nr. 2 O.B.G. Die beſtehenden Vorſchriften über die örtliche Zuſtändigkeit ſind aufgehoben. Begr. 27. § 839 C.P.D. — Bgl. § 28.

² Wechſel und die in Art. 301, 302 E.O.B. verzeichneten Urkunden.

³ Vorausſetzung iſt, daß die Blätter im Statut beſtimmt mit Namen, nicht etwa bloß der Gattung oder dem Erſcheinungsorte nach, bezeichnet ſind. R.G. XI, 371.

⁴ §§ 110 Abſ. 1, 111 Grundb.Ord. v. 5./5. 72 (G.E. 465). §§ 115, 116 und Anh. §§ 384, 387 A.G.D. I, 51.

⁵ Zuläſſigkeit an ſich; Legitimation des Ausſtellers; erforderlicher vorgängiger Verſuch zur Ermittlung des Inhabers. Begr. 28.

⁶ Deſgleichen die Vorſchriften über die Rechtsverhältniſſe, welche in Folge der Kraftloſerklärung entſtehen. Begr. 28.

21. Auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Löſchung angeblich getilgter Hypotheken- oder Grundſchuldforderungen¹ finden die Vorſchriften über das Aufgebot von Urkunden über ſolche Forderungen entſprechende Anwendung.

¹ §§ 103—105 Grundb.Ord. v. 5./5. 72 (G.E. 463).

22. Soweit das Aufgebot eines Verſchollenen zum Zwecke der Todeserklärung nach den beſtehenden Vorſchriften zuläſſig iſt, erfolgt daſſelbe nach den Vorſchriften der Deutſchen Zivilprozeßordnung.¹ Der Antragſteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatſachen glaubhaft zu machen² und ſich zur eidlichen Verſicherung der Wahrheit ſeiner Angaben zu erbieten.

Soweit nach den bisherigen Vorſchriften das Aufgebot von Amtswegen erfolgen konnte, ſind die erbberechtigten nächſten Verwandten, der Ehegatte und der Vormund des Verſchollenen zu dem Antrage auf Erlaß des Aufgebots berechtigt.³

Das zuſtändige Gericht wird durch den letzten Wohnſitz des Verſchollenen in Preußen beſtimmt. In Ermangelung eines ſolchen Wohnſitzes iſt, wenn der Verſchollene zur Zeit der Entfernung aus ſeinem letzten bekannten Aufenthaltsorte ein Preuße war oder wenn ſich Vermögen deſſelben in Preußen befindet, das Gericht zuſtändig, welches der Juſtizminiſter beſtimmt.⁴

Stirbt der Antragſteller im Laufe des Verfahrens oder ſetzt derſelbe das Verfahren nicht fort, ſo kann jeder, auf deſſen Antrag das Verfahren einzuleiten iſt, daſſelbe fortſetzen.

Von der Einleitung des Verfahrens iſt die obere Verwaltungsbehörde des Bezirks (Regierungspräſident)⁵ in Kenntniß zu ſetzen.⁶

¹ §§ 823—836 E.P.O. — Vgl. jedoch § 24 Abſ. 1. — Todeserklärung ohne Aufgebot vgl. Ann. 3 zu § 26 Geſ. v. 24./4. 78, oben S. 54.

² § 266 E.P.O.

³ Von Amtswegen findet ein Aufgebot nicht mehr ſtatt. Begr. 29.

⁴ Die geſperrt gedruckten Worte beruhen auf der durch § 1 Geſ. v. 5./6. 95 (G.S. 185) verordneten Aenderung.

⁵ Früher „Regierung, Landdroſtei“. Vgl. §§ 17, 18, 25 Geſ. v. 30./7. 88 (G.S. 195).

⁶ Die Wirkungen des Aufgebotsverfahrens beſtimmen ſich nach dem bisherigen Recht.

23. Die §§ 28 bis 48, 57 bis 60, 76 bis 80 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 9 werden durch nachfolgende Beſtimmungen abgeändert.

Daß Aufgebot einer gefundenen Sache oder eines Schatzes¹ erfolgt nur auf den Antrag eines Betheiligten. Die Ablieferung dieſer Sachen an das Gericht findet nicht ſtatt.²

Der zuläſſige Verkauf einer gefundenen Sache³ wird auf Antrag des Finders angeordnet; die Entſcheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ein Zuſchlag des Fundes erfolgt nicht. Die §§ 49 bis 56 Allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 9 werden aufgehoben.

Daß Ausſchlußurtheil iſt dahin zu erlaſſen, daß dem unbekannten Verlierer oder Eigenthümer, welcher ſich nicht gemeldet hat,⁴ nur der Anſpruch auf Herausgabe des durch den Fund erlangten und zur Zeit der Erhebung des Anſpruchs noch vorhandenen Vortheils vorbehalten, jedes weitere Recht deſſelben aber ausgeſchloſſen wird.⁵

Die Rechte dritter Perſonen, außer dem Finder, den Fund für ſich in Anſpruch zu nehmen,⁶ bleiben nach Maßgabe der biſherigen Vorſchriften in Verbindung mit den Vorſchriften des vorigen Abſatzes beſtehen.

¹ § 84 A.L.R. I, 9.

² Die Anzeigepflicht bleibt beſtehen. §§ 20, 70 ff., 75, 102 ff. A.L.R. I, 9. Hierüber und über die Annahme der gefundenen Sachen ſeitens der Polizeibehörden vgl. Verſ. d. R. d. F. v. 21./4. 82 (R.R. i. B. 88).

³ §§ 27—29 A.L.R. I, 9.

⁴ Meldet ſich ein Verlierer oder Eigenthümer: § 830 C.P.D.

⁵ Können Verlierer oder Eigenthümer keine Rechte geltend machen, ſo wird der Finder durch Beſitznehmung Eigenthümer. § 9 A.B.R. I, 9.

⁶ §§ 44—48, 82—101 A.B.R. I, 9; ſie haben nur einen perſönlichen Anſpruch an den Finder.

24. Die Vorſchriften über die bei dem Aufgebot eines Verſchollenen oder eines erbloſen Nachlaſſes einzuhalten den Aufgebotsfriſten bleiben in Kraft.

Im Uebrigen werden die beſtehenden Vorſchriften über die Aufgebotsfriſten,¹ ſowie die Vorſchriften über die öffentliche Bekanntmachung der Aufgebote aufgehoben.²

Bei der nach den beſtehenden Vorſchriften erforderlichen Mittheilung des Aufgebots an beſtimmte Perſonen kann die Zuſtellung durch Aufgabe zur Poſt (§ 161 der Deutſchen Zivilprozeßordnung) erfolgen.

Bei der Zuſtellung durch Aufgabe zur Poſt ſind die Poſtſendungen mit der Bezeichnung „Einſchreiben“ zu verſehen.

¹ Statt deren: §§ 827, 847 C.P.D.

² Statt deren: §§ 825, 841, 842 C.P.D.

25. Die Ableſtung eines Eides in Aufgebotsſachen findet nur nach der Vorſchrift der Deutſchen Zivilprozeßordnung § 829 Abſ. 2 ſtatt.

26. Die Erledigung der durch dieſes Geſetz betroffenen Aufgebotsſachen¹ oder einzelner Gattungen derſelben kann durch den Juſtizminiſter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte deſſelben Landgerichtsbezirks einem derſelben übertragen werden. Auf Verlangen des Antrag-

stellers erfolgt die Erledigung durch das gesetzlich zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht erlassen, so erfolgt die Anheftung desselben auch an der Gerichtstafel des gesetzlich zuständigen Gerichts.

Auf das Aufgebot von Rechten an unbeweglichen Sachen und von Urkunden über solche Rechte finden die Vorschriften dieses Paragraphen nicht Anwendung.²

¹ Gilt nicht für das Aufgebot der in § 887 Abs. 1 C.P.D. aufgezählten Urkunden. — § 889 Abs. 1 C.P.D.

² § 889 Abs. 2 C.P.D.

27. Die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren und die §§ 24 bis 26 dieses Gesetzes finden auf andere als die in den §§ 20 bis 23 bezeichneten Aufgebote nur Anwendung, wenn nach den bestehenden Vorschriften der Eintritt von Rechtsnachteilen durch besonderen Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß.¹

¹ Wo ein solcher Beschluß nicht notwendig ist, finden die geltenden besonderen Vorschriften Anwendung. Vgl. § 3 Abs. 5, § 4 Ges. v. 12./3. 69 (G.S. 474), § 106 Grundb.Ord. v. 5./5. 72 (G.S. 484).

Handelsregister.

28. An Stelle der Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 Artikel 5 §§ 5, 9 treten folgende Vorschriften:

§ 5. Gegen die Entscheidung¹ findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung² mit aufschiebender Wirkung statt.

Ueber die Beschwerde wird nach den Vorschriften des § 3 verhandelt.²

§ 9. Die Einlegung des Einspruchs und der Beschwerde kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen.

Die nach § 4 erlassene Entscheidung wird dem Verurtheilten von Amtswegen zugestellt.

Mit dieser Maßgabe finden die Artikel 5, 6, 7 des erwähnten Gesetzes (Anlage), und zwar der Artikel 5 auch für die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister (Reichsgesetz vom 4. Juli 1868)⁴, im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung.⁵

¹ Nämlich die im Ordnungsstrafverfahren auf erhobenen Einspruch ergangene Entscheidung. — Die Beschwerde gegen Festsetzung von Ordnungsstrafen ohne vorgängigen Einspruch ist an eine Frist nicht geknüpft, auch der mündlichen Verhandlung nicht unterworfen, sie kann aber nur darauf gestützt werden, daß ein Fall der Versäumnis nicht vorgelegen habe. R.G. XII, 12. Gegen die eine Ordnungsstrafe erst androhende Verfüzung findet nur Einspruch, nicht Beschwerde statt. R.G. XIII, 4.

² § 540.

³ Vor dem Landgericht; weitere Beschwerde an das Kammergericht. §§ 25 Nr. 1, 40, 51 ff. Gef. v. 24./4. 78, oben S. 52 Ebenso R.G. II, 224 u. R.G. IV, 14.

⁴ Nach § 77 Abs. 2 R.Gef. v. 1./5. 89 (R.G.B. 90) finden die für die Erzwingung der im R.G.B. angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister geltenden Vorschriften auch für die Erzwingung der vorgeschriebenen Anmeldungen zum Genossenschaftsregister Anwendung. Dasselbe gilt hinsichtlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung: § 77 Abs. 2 Gef. v. 20./4. 92 (R.G.B. 497).

⁵ Kosten: § 99 Gerichtskost.Gef. v. 25./6. 95 (G.S. 203).

Dispage.

29. Auf die nach dem Einführungsgesetze zum

Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 Artikel 57 erforderliche Verhandlung über die Dispache finden die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung §§ 761 bis 768 über das Vertheilungsverfahren entsprechende Anwendung.¹

An Stelle der Ausführung des Vertheilungsplanes erfolgt die Bestätigung der Dispache. Die Bestätigung ist, wenn sie in dem Termin erfolgt, zu verkünden, anderenfalls den Betheiligten oder dem bestellten Vertreter derselben von Amtswegen zuzustellen.

Gegen die Bestätigung findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung² statt. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündung oder Zustellung.

Die aus der bestätigten Dispache zulässige Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung.³ Auf die Geltendmachung von Einwendungen findet die Vorschrift der Deutschen Zivilprozeßordnung § 686 Abs. 2 keine Anwendung.

Mit diesen Maßgaben findet der Artikel 57 des Ausführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 (Anlage) im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung.

¹ § 25 Nr. 2 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 52.

² Ann. 8 zu § 28.

³ §§ 682—701.

Rheinische Gemeinheitstheilungen.

30. Für das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers verbleibt es, vorbehaltlich der §§ 1, 4 dieses Gesetzes,

bei den beſtehenden Vorſchriften des Geſetzes vom 19. Mai 1851 (Geſetz-Samml. S. 388).¹ Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht ſtatt.

Bei der Verhandlung und Entſcheidung der nach dem Inkrafttreten der Deutſchen Civilprozeßordnung anhängig werdenden Klagen auf Theilung oder Ablöſung finden die Vorſchriften der §§ 259, 410 bis 439 der Deutſchen Civilprozeßordnung und des § 14 Abſ. 2 Nr. 1 bis 3 des Einführungsgeſetzes zu derſelben Anwendung.

¹ Das Geſetz gilt nur noch für diejenigen Gemeinſchaftstheilungen, welche nicht in Verbindung mit einer Zusammenlegung von Grundſtücken bewirkt werden: ſonſt gilt nach §§ 12, 22 Geſ. v. 24./5. 85 (G. S. 168) auch am linken Rheinufer im Weſentlichen das Geſ. v. 18./2. 80 (G. S. 59). — Soweit das Geſ. v. 19./5. 51 zur Anwendung kommt, liegen die gerichtlichen Entſcheidungen erſter Inſtanz (§§ 2, 15 Abſ. 2. 3, 26, 31 Abſ. 2, 36—42, 49, 51—53, 56, 61) den Zivilkammern des Landgerichts, die der zweiten Inſtanz (§§ 66, 67) den Civilſenaten des Oberlandesgerichts zu Köln ob. In dritter Inſtanz entſcheidet das Reichsgericht. §§ 19 Nr. 2, 41, 42, 49, 57 Geſ. v. 24./4. 78, oben S. 46. Koſten: § 102 Gerichtskoſt. Geſ. v. 25./6. 95 (G. S. 208).

Gewährleiſtung für Viehmängel in Heſſen.

31. Im Gebiet des vormaligen Kurfürſtenthums Heſſen beginnt die Friſt zur Erhebung der Klage auf Gewährleiſtung für Mängel an Hausthieren (Geſetz vom 28. Oktober 1865) in jedem Falle mit dem Ablauf der Gewährleiſtungsfriſt.

Die Klagefriſt beträgt, wenn die hervorgetretenen Mängel des Viehs rechtzeitig angezeigt worden ſind, ſechs Wochen.

Die Anzeige von dem Mangel iſt als Antrag auf

214 XI. Ausführungsgesetz z. Civilprozeßordnung. §§ 32, 33.

Sicherung des Beweises nach den Vorschriften der §§ 447 bis 455 der Deutschen Civilprozeßordnung anzubringen.
Rückstandsklage in Frankfurt a. M.

32. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main beginnt die Frist zur Erhebung der dem Restitutionskläger zustehenden Rückstandsklage, sofern deren Lauf nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, von dem Tage der freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Rückgabe des unter Vorbehalt des Eigenthums veräußerten Grundstücks.

33. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Anlage.

Auszug

aus dem

Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen
Handelsgesetzbuch.

Vom 24. Juni 1861.

Handels- und Genossenschaftsregister.

Artikel 5.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welchen die Handelsgerichte von Amtswegen die Betheiligten zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister¹ und über die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung der Firmen oder Unterschriften durch Ordnungsstrafen an-

halten ſollen,² ſind nach folgenden Beſtimmungen in Ausführung zu bringen.

¹ Und Genoffenſchaftsregister. Anm. 4 zu § 28 des Geſ., oben S. 211.

² Art. 19, 21, 25, 26, 45, 86—89, 129, 135, 151—156, 171, 173, 249 g. S.O.B., § 152 R.Gef. v. 1/5. 89 (R.G.B. 90), § 77 R.Gef. v. 20/4. 92 (R.G.B. 497). — Beſchlung von Amtswegen: R.Gef. v. 30/3. 88 (R.G.B. 129).

1. Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weiſe davon Kenntniß erhält, daß die geſetzliche Anordnung nicht befolgt worden iſt, ſo hat es eine Verfügung an den Betheiligten zu erlaſſen,¹ durch welche derſelbe unter Androhung einer angemessenen Ordnungsſtrafe aufgefordert wird, innerhalb einer beſtimmten Friſt entweder die geſetzliche Anordnung zu befolgen, oder die Unterlaſſung mittelſt Einſpruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Der Lauf der in der Verfügung beſtimmten Friſt beginnt mit dem Tage, welcher auf den Tag der Zuſtellung der Verfügung folgt.

Der Einſpruch geſchieht durch ſchriftliche Eingabe an das Handelsgericht, oder zu Protokoll² bei demſelben.

¹ Beſchwerde, weil das Einſchreiten abgelehnt wird (ohne Friſtbeſchränkung), ſteht dem Betheiligten nur dann zu, wenn es ſich nicht um die der Registerbehörde im öffentlichen Intereſſe obliegenden Pflichten, ſondern lediglich um die Erzwingung der Beſolgung ſolcher Anordnungen handelt, die nur im Intereſſe der Betheiligten gegeben ſind, R.G. XIII, 8, 18; ſonſt nur Beſchwerde im Aufſichtswege: Anm. 1 zu § 85 Geſ. v. 24/4. 78, oben S. 91. Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Perſonen über das Recht zur Führung einer Firma ſind im ordentlichen Prozeßwege zu entſcheiden. R.G. I, 17

² Des Gerichtſchreibers: § 28 des Geſ., oben S. 211.

2. Wird binnen der durch die Verfügung beſtimmten

Trifft weder die geſetzliche Anordnung beſolgt, noch Einſpruch gegen die Verſügung erhoben, ſo hat das Handelsgericht die angekündigte Strafe gegen den Betheiligten feſtzuſetzen und gleichzeitig die Verſügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsſtrafe zu wiederholen.

3. Wird gegen die Verſügung binnen der beſtimmten Friſt Einſpruch erhoben, ſo hat das Handelsgericht, ſofern nicht aus dem Einſpruch die Rechtfertigung des Betheiligten ſich ergibt, einen Termin zu beſtimmen, in welchem mündlich und in öffentlicher Sitzung der Betheiligte über die Verwirklichung der Ordnungsſtrafe zu hören, im geeigneten Falle Beweis aufzunehmen und zu entſcheiden iſt.

Der Betheiligte iſt zu dieſem Termin vorzuladen; er kann in demſelben perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten die Gründe und Beweiſe ſeiner Rechtfertigung vorbringen. Wer als Bevollmächtigter zuzulaſſen ſei, iſt nach den Vorſchriften zu beurtheilen, welche bei dem Gericht für das Proceßverfahren in Civilſachen maßgebend ſind.¹

¹ § 76 C.P.O.

4. Erſcheint der Betheiligte nicht in dem Termin,¹ oder ergibt ſich bei der Verhandlung, daß die geſetzliche Anordnung² von dem Betheiligten hätte beſolgt werden müſſen, ſo wird die Ordnungsſtrafe gegen denſelben feſtgeſetzt und zugleich mit der Entſcheidung, wenn nicht etwa inzwiſchen die Verhältniſſe ſich geändert haben, eine neue Verſügung nach Maßgabe des § 1 erlaſſen.³

¹ Auch in dieſem Fall iſt zu prüfen, ob ein geſetzlicher Grund zu einem Zwangsverfahren vorliegt. R.G. IV, 25.

² In ihrer Gesamtheit. R.G. V, 13.

³ Wieder mit der im Abs. 1 desl. angegebenen Alternative R.G. V, 13.

5. Oben S. 210.

6. Für die neuen Verfügungen, welche gemäß § 2 oder § 4 erlassen werden, und für das auf dieselben folgende Verfahren gilt dasselbe, was in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

Der Lauf der Frist, welche in einer gemäß § 4 erlassenen neuen Verfügung bestimmt ist, beginnt mit dem Tage, der auf denjenigen folgt, an welchem die Frist zur Erhebung der Beschwerde abgelaufen ist.

Die Verfügungen und die Festsetzungen von Ordnungsstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Anordnung befolgt, oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

7. Die Ordnungsstrafe, welche angedroht und festgestellt werden kann, besteht in Geldbuße von fünf bis zweihundert Thalern. Eine Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe findet nicht statt. Bei der Feststellung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

8. Die Gerichte sind befugt, zu jeder Zeit, das Verfahren mag bereits eingeleitet sein oder nicht, durch die Beamten der gerichtlichen Polizei¹ oder der Verwaltungspolizei Ermittlungen über den Sachverhalt einzuziehen, auch in Fällen, in welchen dies erforderlich erscheint, durch einen Kommissar des Gerichts oder durch Requisition anderer Gerichte die eidliche Vernehmung von Zeugen zu

bewirken. Sie können auch die Verhandlung in der Sitzung zu einer anderen Sitzung vertagen, sowie von Amtswegen Zeugen zur Sitzung vorladen lassen. Gegen Zwischenverfügungen findet ein Rechtsmittel nicht statt.

¹ § 153 O.B.G.

9. Oben S. www.libtool.com.cn

Artikel 6.

In Bezug auf die Ausführung der Vorschrift des Handelsgesetzbuchs, gemäß welcher das Handelsgericht gegen diejenigen einschreiten soll, welche sich einer ihnen nicht zustehenden Firma bedienen (Art. 26 des Handelsgesetzbuchs),¹ kommen die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- 1) Die Verfügung (Art. 5 § 1), durch welche das Handelsgericht einschreitet, sowie die neue Verfügung, welche gemäß Art. 5, §§ 4 oder 6 ergeht, ist ohne Bestimmung einer Frist dahin zu erlassen, daß der Betheiligte unter Androhung einer Ordnungsstrafe² aufgefordert wird, sich dieser Firma nicht ferner zu bedienen.
- 2) Das Handelsgericht hat nach Erlass der Verfügung gemäß Art. 5, §§ 8 ff. weiter zu verfahren, wenn es in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß der Verfügung nach Zustellung derselben zuwider gehandelt worden ist.

¹ Nicht auch im Falle des Gebrauchs nicht eingetragener Zusätze zu einer eingetragenen Firma. Die Eintragung der Zusätze ist gemäß Art. 5 herbeizuführen. R.G. V, 16.

² Aber ohne Festsetzung einer Einspruchsfrist. R.G. IV, 27.

Artikel 7.

Den Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei liegt ob, darauf zu achten, daß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, zu deren Befolgung die Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten haben, von den dazu verpflichteten Personen genügt wird; dieselben haben die Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, bei den zuständigen Handelsgerichten zur Anzeige zu bringen.

Aufmachung der Dispache.

Artikel 57.

Ueber das Verfahren bei Aufmachung der Dispache¹ und über die Ausführung derselben werden folgende Vorschriften ertheilt.

¹ Art. 781 S.G.B.

1. Der Dispacheur hat die Dispache sofort nach ihrer Aufmachung dem Handelsgericht zu überreichen. Dem Handelsgericht liegt ob, die Dispache zu prüfen und dieselbe, wenn sich Fehler oder Mängel finden, durch den Dispacheur berichtigen zu lassen.

2. Nachdem die Dispache geprüft und erforderlichen Falls berichtigt ist, werden diejenigen Betheiligten, welche bei dem Gerichte sich gemeldet haben, oder demselben anderweit, insbesondere aus den Schiffs- oder Ladungspapieren bekannt geworden sind, sofern sie am Orte des Gerichts sich aufhalten, oder dort anwesende Vertreter bestellt haben, und für die übrigen Betheiligten ein ihnen zu bestimmender Officialanwalt zu einem Termin vor einem

Kommiſſar des Gerichts vorgeladen,¹ um ſich über die Diſpache zu erklären.

Die Vorladung geſchieht unter der Verwarnung, daß gegen den Nichterſcheinenden angenommen wird, er habe gegen die Diſpache nichts zu erinnern.

¹ Unter Beobachtung des § 761 Abſ. 1 C.P.D. — § 29 Abſ. 1 des Geſ., oben S. 211.

3. Werden in dem Termin gegen die Diſpache keine Einwendungen erhoben, ſo hat das Gericht dieſelbe zu beſtätigen.

4. Wenn ein Betheiligter Einwendungen geltend macht, ſo hat er dieſelben im Termin näher zu begründen oder ſich eine beſondere Klageſchrift vorzubehalten.¹ Im letzteren Falle muß die Klageſchrift binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte eingereicht werden; wenn dieſes nicht geſchieht, ſo wird angenommen, daß das im Termin aufgenommene Protokoll als Klageſchrift gelten ſolle.

Auf die Klageſchrift, oder, wenn eine ſolche nicht vorbehalten oder innerhalb der vierzehntägigen Friſt nicht eingereicht iſt, auf die als Klageſchrift dienende Abſchrift des Terminsprotokolls wird von dem Gerichte das ordentliche Prozeßverfahren eingeleitet.

¹ Das weitere Verfahren richtet ſich nach §§ 762, 763 Abſ. 2, 764—768 C.P.D.; doch bleibt die Friſt zur Klageerhebung eine vierzehntägige. § 29 Abſ. 1 des Geſ., oben S. 211.

5. Sind die vorgebrachten Einwendungen durch rechtskräftige Entſcheidung oder in anderer Art endgültig erledigt, ſo erfolgt die Beſtätigung der Diſpache durch das

Gericht, nachdem dieſelbe erforderlichen Falls nach Maßgabe der Erledigung der Einwendungen berichtet iſt.

6. Wenn Einwendungen erhoben werden, welche nur einen Theil der Diſpache berühren, ſo hat das Gericht die letztere, inſoweit ſie durch die Einwendungen nicht berührt iſt, ſofort zu beſtätigen.

7. Aus der von dem Gericht beſtätigten Diſpache findet die Exekution ſtatt.

G e s e t z ,

betreffend

**die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben
und das Aufgebot der Nachlassgläubiger im
Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts.**

Rom 28. März 1879.*)

(G.G. von 1879, Nr. 18, S. 293—296.)

§§ 452—455 A.L.R. 1, 9. §§ 696 Abs. 2 C.P.D. § 15 Nr. 3
E.G. d. C.P.D.

1. Voraussetzungen des Aufgebots.

1. Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts¹
sind der Benefizialerbe und der Nachlasspfleger berechtigt,
nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen das Auf-
gebot der Nachlassgläubiger und Vermächtnißnehmer zu
beantragen.

*) **Abkürzungen:** Begr. = Begründung zu dem Entwurf
eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Benefizial-
erben und das Aufgebot der Nachlassgläubiger im Geltungsbereiche
des Allgemeinen Landrechts. (Drucksachen des Hauses der Abg.,
13. Legislaturperiode. III. Session, 1878—79, Nr. 5.)

Abg.-G.Komm.Ver. = Bericht der X. Kommission über den Gesetz-
entwurf, betr. die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben u.s.w.
(Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode. III. Session,
1878—79, Nr. 97.)

Sie können, wenn der Antrag zugelassen ist,¹ für die Dauer des Verfahrens die einstweilige² Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen der durch das Aufgebotsverfahren betroffenen Ansprüche,⁴ sowie die Aufhebung der nach dem Aufgebotsantrage erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen verlangen. www.libtool.com.cn

Die Vollziehung eines Arrestbefehls steht im Sinne dieser Vorschrift der Zwangsvollstreckung gleich.⁶

¹ Bgl. Ann. 8 zu § 18.

² §§ 4—6. — Bgl. auch § 824 Abs. 2 E.F.D.

³ §§ 13, 15.

⁴ Bgl. § 11.

⁵ § 696 E.F.D.

⁶ Einstweilige Verfügung ist zulässig. Begr. 9.

2. Von mehreren Erben ist jeder, sofern er Benefizialerbe ist, berechtigt, das Aufgebot zu beantragen oder einem bereits gestellten Antrage sich anzuschließen. Das Verfahren wirkt zu Gunsten aller Benefizialerben.¹

¹ Sind noch Erben ohne Vorbehalt da, so ist ihnen gegenüber die Zwangsvollstreckung auch nur in ihr eigenes Vermögen statthaft. Abg.G.Komm.Ver. 3.

2. Verfahren.

3. Das Aufgebot erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung §§ 824 bis 886.

Das Amtsgericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit des Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, ist ausschließlich zuständig.

4. Der Aufgebotsantrag kann von dem Benefizialerben nur innerhalb eines Jahres¹, von der erlangten Wissenschaft von dem Anfall der Erbschaft an gerechnet, gestellt werden.²

Nur innerhalb der gleichen Frist kann der Anschluß an einen bereits gestellten Antrag erfolgen.

¹ Vom Nachlaßpfleger ohne Fristbeschränkung. Begr. d. Abg.-G. Komm.-Ber. 3.

² § 18 Abs. 2.

5. Mit dem Aufgebotsantrag ist nachzuweisen, daß behufs Erhaltung der Rechtswohlthat das Nachlaßverzeichnis niedergelegt oder die gerichtliche Aufnahme desselben beantragt ist.¹

¹ §§ 424, 436 A.B.R. I, 9. — Bgl. § 40 lit. a. A.G.D. II, 5.

6. Dem Aufgebotsantrag ist ein Verzeichnis der bekannten Nachlaßgläubiger und Vermächtnisnehmer unter Angabe des Wohnorts derselben beizufügen.

7. Die Aufgebotsfrist (Deutsche Zivilprozeßordnung § 827) soll nicht mehr als sechs Monate betragen.

8. Das Aufgebot ist den von dem Antragsteller angezeigten Gläubigern und Vermächtnisnehmern von Amtswegen zuzustellen. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post¹ bewirkt werden.

Die Wirksamkeit des Aufgebots ist von dieser Zustellung nicht abhängig. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.²

¹ §§ 161, 175 C.P.D.

² Aber öffentliche Bekanntmachung gemäß § 825 C.P.D.

9. Die Einsicht des behufs Erhaltung der Rechtswohlthat niedergelegten Nachlaßverzeichnisses ist nach Erlaß des Aufgebots Jedermann gestattet.¹

¹ Vorher (sofern das Inventar nicht versiegelt hinterlegt ist) dem, der ein berechtigtes Interesse nachweist. R.G. VII, 35.

10. Gegen die Nachlaßgläubiger und Vermächtnis-

nehmer, welche ihre Ansprüche nicht anmelden, tritt der Rechtsnachtheil ein, daß sie gegen den Benefizialerben ihre Ansprüche nur noch insoweit geltend machen können, als der Nachlaß mit Ausschluß aller seit dem Tode des Erblassers aufgetommenen Nutzungen durch Befriedigung der angemeldeten Ansprüche nicht erschöpft wird.

11. Pfandgläubiger, sowie Gläubiger, welche im Konkurse den Faustpfandgläubigern gleichstehen,¹ werden, soweit sie ihre Befriedigung aus dem Pfande suchen, durch das Aufgebotsverfahren nicht betroffen.

Diejenigen, welche ein Pfandrecht im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes nach dem Tode des Erblassers erlangt haben, sind jedoch nicht berechtigt, dem nach § 1 Abs. 2 gestellten Antrage auf Einstellung der Zwangsvollstreckung und auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln zu widersprechen.

¹ § 41 R.D.

12. In der Anmeldung eines Anspruchs muß der Gegenstand und der Grund desselben angegeben werden. Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sollen beigelegt werden.

Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

13. Ist der Antragsteller in dem Aufgebotstermin nicht erschienen und der Antrag auf Anberaumung eines neuen Termins (Deutsche Civilprozeßordnung § 831) binnen einer von dem Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von zwei Wochen¹ nicht gestellt, oder der Antragsteller auch in dem anberaumten neuen Termin

226 XII. Gef., betr. Vollstreckung geg. Benefizialerben. §§ 14—16
nicht erschienen, so kann der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nicht mehr widersprochen werden.

Nach Ablauf der erwähnten Frist von zwei Wochen ist der Antrag auf Anberaumung eines neuen Termins unbeschadet der Vorschrift des § 881 der Deutschen Zivilprozessordnung nur innerhalb der im § 4 für den Aufgebotsantrag bestimmten Frist zulässig.

¹ § 200 C.P.D.

14. Die Beendigung des Verfahrens, sowie der Eintritt der in § 14 Abs. 1 bezeichneten Umstände ist durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in die zur Bekanntmachung des Aufgebots gewählten Blätter bekannt zu machen.

Die den Anmeldungen beigelegten urkundlichen Beweisstücke sind nach der Beendigung zurückzugeben.

15. Wird ein Ausschlußurtheil erlassen, oder der Antrag auf Erlassung desselben zurückgewiesen, so ist das Verfahren vor Ablauf einer von Verkündigung der Entscheidung laufenden Frist von zwei Wochen¹ und vor Erledigung der rechtzeitig eingelegten Beschwerde (Deutsche Zivilprozessordnung § 829) nicht als beendet anzusehen.²

¹ § 200 C.P.D.

² Nach Beendigung des Verfahrens hat der Erbe für Befriedigung der Nachlassgläubiger und Vermächtnisnehmer, welche nicht ausgeschlossen sind (§ 10), gemäß § 54 R.D. Sorge zu tragen. § 452 A.L.R. I, 9. § 58 Gef. v. 6./3. 79 oben S. 137.

16. Die Kosten des Verfahrens¹ gehören zu den Ausgaben für die Verwaltung des Nachlasses.²

¹ § 44 G.R.G.

² Als Antragsteller haftet der Erbe persönlich. § 80 G.R.G. — Jedoch §§ 50, 51 R.D. — Ann. 2 zu § 15.

17. Wird über den Nachlaß der Konkurs eröffnet,¹ so ist der Benefizialerbe nur noch zur Herausgabe des Nachlasses und zur Rechnungslegung über dessen Verwaltung an den Konkursverwalter verpflichtet.²

¹ §§ 202–206 R.D.

² Das Aufgebot der Nachlassgläubiger ist damit erledigt. — Zur Leistung des Offenbarungsseides außerhalb des schwebenden Konkursverfahrens ist der Benefizialerbe nicht verpflichtet, auch nicht auf Antrag des Vermächtnisnehmers. R.G. XVI, 220.

3. Schlußbestimmungen.

18. Der vierte Titel der Konkursordnung vom 8. Mai 1855¹ und der zweite Abschnitt des Titel 51 Theil I der Allgemeinen Gerichtsordnung² werden aufgehoben.³

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes erbachtliches Liquidationsverfahren (Konkursordnung vom 8. Mai 1855 Titel 4, Allgemeine Gerichtsordnung Theil I Titel 51 Abschnitt 2) ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen. Hierbei finden rücksichtlich der Zuständigkeit der Gerichte und der Zustellungen die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung,⁴ entsprechende Anwendung.

¹ §§ 342–361. — Vgl. §§ 202–206 R.D.

² §§ 53–98. Galt nur noch im landrechtlichen Bezirk der Provinz Hannover.

³ In den Hohenzollernschen Landen und dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein findet ein erbachtliches Liquidationsverfahren künftig nicht statt. § 1 Abs. 1.

⁴ §§ 2, 7–11, unten S. 249.

19. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgeetze in Kraft.

XIII.

Schiedsmannordnung.

Vom 29. März 1879.*

(G.G. von 1879 Nr. 20, S. 321—331.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II 10 Ver. v. 22./3. 91
(G.G. 40).

Verf. der Minister der Justiz und des Innern, betr. die Ausführung der Schiedsmannordnung, v. 27./8. 79 (J.M.Bl. 304); dazu Verf. v. 8./4. 82 (J.M.Bl. 87).

Erster Abschnitt.

Das Amt der Schiedsmänner.

Bezirke.

1. Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten¹ ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen.² Kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke getheilt werden.

Selbstständige Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeachtet.

Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt:³

1) in denjenigen Städten, in welchen ein kollegialischer

*) Abfäurungen: Begr. = Begründung des Entwurfs einer Schiedsmannordnung. (Drucksachen des Herrenhauses, Stungsperiode 1878/79. Nr. 5.)

Abg.-S.Komm.Ver. = Bericht der XVIII. Kommission über den Entwurf einer Schiedsmannordnung. (Drucksachen des Hauses der Abg., 18. Begislaturperiode. III Session 1878—79, Nr. 238.)

Gemeindevorstand vorhanden ist, durch diesen, in den übrigen durch den Bürgermeister;

- 2) für die Landgemeinden durch die Kreisvertretungen, in der Provinz Hannover und⁴ in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen.⁵

¹ D. h. Privatstreitigkeiten, welche beim Mangel einer gütlichen Verständigung im Wege des Prozesses durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müssen. Begr. 18. Vgl. Anm. 1 zu § 25. Zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere zur Beglaubigung von Unterschriften sind sie nicht befugt. Verf. v. 8./7. 83 (R.N. i. B. 141).

² Sächliche Kosten: §§ 44, 45.

³ Wegen Bildung der Bezirke vgl. Nr. 1—3 Verf. v. 9./7. 79 (J.N. 236).

⁴ Die Rechte der Amts- und Amtsversammlungsbezirke sind in der Provinz Hannover auf den Kreiskommunalverband übergegangen. §§ 1, 111 Kreisord. f. Hannover v. 6./5. 84 (G.S. 181).

⁵ § 5 Gef. v. 30./7. 83 (G.S. 195).

Befähigung.

2. Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt. Zu demselben ist nicht zu berufen:¹

- 1) wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
- 2) wer nicht in dem Schiedsmannsbezirke wohnt, für welchen die Berufung erfolgt;²
- 3) wer in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;³
- 4) wer in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.⁴

Staatsbeamte⁵ und besoldete Beamte der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bedürfen zur Uebernahme des Amtes der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.

¹ § 2. ² Im Falle des Wohnungswechsels: § 3 Absf. 3, § 14.

² §§ 31, 33—35 St.G.B.

⁴ §§ 593, 621 C.P.D. §§ 98, 100 R.D. § 52 Gef. v. 6./3. 79, oben S. 186.

⁵ Reichsbeamte: § 19 Gef. v. 31./3. 78 (R.G.B. 64), Militärpersonen: § 47 R.Milit.Gef. v. 2./5. 74 (R.G.B. 58).

Bestellung.

3. In denjenigen Gemeinden, welche für sich Einen Schiedsmannsbezirk oder mehrere Schiedsmannsbezirke bilden, erfolgt die Wahl der Schiedsmänner durch die Gemeindevertretung (Versammlung der Stadtverordneten, der Repräsentanten, der Bürgervorsteher, der Gemeindeverordneten, der Bürgerauschußmitglieder, der Gemeindeauschußmitglieder), wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung, in selbstständigen Gutsbezirken durch den Gutsvorsteher.

Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke werden die Schiedsmänner durch die Kreisvertretungen, in der Provinz Hannover und in den Hohenzollernschen Ländern durch die Amtsvertretungen¹ gewählt.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre.² Bis zum Amtsantritte des Neugewählten bleibt der bisherige Schiedsmann in Thätigkeit.

¹ Ann. 4 und 5 zu § 1. ² § 1 Verf. v. 27./3. 79 (J.R.Bl. 304).

4. Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts,¹ in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.²

¹ § 63 St.G.B. — Vgl. § 8 Absf. 2. — § 2 Verf. v. 27./3. 79 (J.R.Bl. 304).

² Veröffentlichung der Wahlen durch die lokalen Zeitungen bezw.

Preisblätter: Nr. 8 Verf. v. 9./7. 79 (J.M.Bl. 286) u. v. 14./4. 80 (M.Bl. i. B. 180).

5. Die Schiedsmänner werden bei dem Amtsgerichte ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet.¹ Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schiedsmanns getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Ist ein Schiedsmann Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Bethuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Bethuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Im Falle der Wiederwahl eines Schiedsmanns genügt die Verweisung auf den von ihm bereits geleisteten Eid.

¹ Die Verpflichtung von Staatsbeamten als Schiedsmänner kann nicht durch Verweisung auf den geleisteten Diensteid geschehen. Abg.-Komm.Ver. 15, 16. — Mittheilung der erfolgten Vereidigung: § 3 Verf. v. 27./8. 79 (J.M.Bl. 304).

Rechte und Pflichten.

6. Die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres Amtes die Rechte der Beamten.¹

¹ Jährliche Einsendung summarischer Nachweisungen: Verf. v. 8./4. 82 (J.M.Bl. 87). Vernehmung der Schiedsmänner als Zeugen über Mittheilungen, welche ihnen bei Ausübung ihres Amtes gemacht sind: Verf. v. 1./11. 80 (J.M.Bl. 248).

7. Das Recht der Aufsicht¹ über einen Schiedsmann steht zu:

- 1) dem Justizminister hinsichtlich sämmtlicher Schiedsmänner;
- 2) dem Oberlandesgerichts-Präsidenten hinsichtlich der

in dem Oberlandesgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner;

- 3) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der in dem Landgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner.

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäftes zu rügen.

Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.²

¹ Revision der Amtshätigkeit: Verf. v. 8./4. 82 (J.R. BL 87).

² Bgl. § 22 Abs. 3.

8. Zur Ablehnung oder Niederlegung¹ des Amtes eines Schiedsmanns vor Ablauf der Wahlperiode berechtigten folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) das Alter von sechzig Jahren;
- 2) die Verwaltung des Schiedsmannsamts während der vorausgegangenen drei Jahre;
- 3) anhaltende Krankheit;
- 4) Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
- 5) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;
- 6) sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen.

Ueber die Befugniß zur Ablehnung wird von der Körperschaft, welche die Wahl des Schiedsmanns bewirkt, und über die Befugniß zur Niederlegung vom Präsidium des Landgerichts² endgültig entschieden.

¹ S. 2 Abs. 2.

² § 4.

9. Ein Schiedsmann ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll.¹ Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden. www.libtool.com.cn

Die Enthebung vom Amte erfolgt durch den Ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung des Betheiligten.²

¹ § 2.

² Vgl. § 117 G.B.G.

10. Wer sich ohne einen der im § 8 enthaltenen Entschuldigungsgründe weigert, das Amt des Schiedsmanns zu übernehmen oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung seiner Gemeinde für verlustig erklärt und um $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht der Gemeindevertretung (§ 3) zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der der Gemeinde vorgesetzten Behörde.

Besitzern selbstständiger Gutsbezirke kann in dem vorgedachten Falle durch den Kreisausschuß eine Erhöhung der Kreisabgabe um $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ auf drei bis sechs Jahre auferlegt werden.

Vertretung.

11. Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter.

Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten.

Bei vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Schiedsmannes und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde¹ ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmanne oder Stellvertreter zu übertragen.

Auf die Stellvertreter finden die §§ 2 bis 10 entsprechende Anwendung.

¹ § 7.

Zweiter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt. Der Schiedsmann hat sich der Sühneverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien zu unterziehen. Zur Stellung dieses Antrages ist keine Partei verpflichtet.

In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Schiedsmänner nicht statt.

Inkompetenz.

13. Für die Sühneverhandlung ist der Schiedsmann zuständig, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat.

Ein an sich unzuständiger Schiedsmann wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung¹ der Parteien zuständig.²

¹ Eine solche wird stets anzunehmen sein, wenn eine sachliche Einigung der Parteien erzielt ist. Begr. 24.

² § 17 Nr. 1.

14. Zu einer amtlichen Thätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks ist der Schiedsmann nur im Falle der Stellvertretung (§ 11) befugt. libtool.com.cn

¹ Die dem zuwider aufgenommenen Akte sind als schiedsmännische Vergleiche ungültig.

15. Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen: ¹

- 1) in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältniß eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
- 2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
- 4) in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter ² einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

¹ Wie Anm. 1 zu § 14. — Bgl. § 11.

² § 50 C.P.O.

16. Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen:

- 1) wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist; ¹

- 2) wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach² die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erfordert wird;
- 3) wenn die Parteien dem Schiedsmanne nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben;
- 4) wenn Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter³ derselben bestehen;
- 5) wenn eine Partei blind oder taubstumm ist;
- 6) wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit derselben eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann.

¹ § 11.

² Nicht im Falle des § 172 A.L.R. I, 5. Vgl. § 27 Abs. 2.

Begr. 25, 26.

³ § 50 C.P.O.

17. Der Schiedsman kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:

- 1) wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;¹
- 2) wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

¹ § 18 Abs. 2.

Parteien.

18. Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Gemeinden und Korporationen dürfen

sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen.

19. Beistände der Parteien, mit Ausnahme der Beistände von Personen, welche des Lesens oder Schreibens nicht mächtig sind,¹ können vom Schiedsmanne in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

¹ § 27.

Sühneverhandlung.

20. Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmanne schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.¹ Derselbe muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

¹ Dessen bedarf es nicht, wenn die Parteien gemeinschaftlich in Person die Vermittelung nachsuchen. Begr. 27.

21. Der Schiedsmann vermerkt auf dem Antrage oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des Termins zur Verhandlung unter Androhung der Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben (§ 22) und übergiebt das Schriftstück dem Antragsteller zur Behändigung an den Gegner oder läßt diesem das Schriftstück — unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers — in zuverlässiger Weise zustellen.

22. Eine Partei, welche vor dem zuständigen¹ Schiedsmanne in dem anberaumten Termine nicht erscheinen will oder kann, muß solches spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Schiedsmanne anzeigen.²

Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termine ausgebliebene Partei

eine Geldstrafe von fünfzig Pfennigen bis zu einer Mark festsetzen.³

Beschwerden gegen die Festsetzung werden im Aufsichtswege⁴ erledigt.

¹ § 18.

Der Beweis, daß die Partei rechtzeitig von der Terminsbestimmung und der Sadung Kenntnis erhalten hat, kann auf jede zuverlässige Weise geführt werden. Begr. 28. Bgl. § 87 Abs. 1.

² § 46.

§ 7.

23. Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmann ist eine mündliche. Der Schiedsmann hat Sorge zu tragen, daß dieselbe ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

24. Der Schiedsmann kann im Einverständnisse mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.¹

Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schiedsmann nicht befugt.

¹ Auch Urkundenbeweis erheben. Abg. d. Komm. Ber. 24.

Vergleich.

25. Kommt ein Vergleich zu Stande,¹ so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Das Protokoll wird in der Sprache der Parteien, und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und der fremden Sprache aufgenommen.

Das Protokoll enthält:

- 1) den Ort und die Zeit der Verhandlung;
- 2) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen

Vertreter,² Bevollmächtigten³ und Beistände,⁴ sowie die Angabe, wie dieselben ihre Legitimation geführt haben;

3) den Gegenstand des Streits;

4) die Verabredung der Parteien.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat der Schiedsman hierüber einen kurzen Vermerk aufzunehmen.

¹ Die Aufnahme bloßer Anerkenntnisse ist nicht Sache des Schiedsmannes. Begr. 18. Abg. G. Komm. Ber. 24. R. G. XXI, 241. Bgl. Anm. 1 zu § 1.

² § 50 E. P. O.

³ § 18.

⁴ § 19.

26. Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei.

27. Das Protokoll ist von den Parteien und dem Schiedsmanne durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Jede Partei, welche nicht unterschreiben kann, muß einen Beistand wählen, welcher für sie die Verhandlung mit seiner Namensunterschrift vollzieht oder die von ihr beigefügten Handzeichen beglaubigt. Der Schiedsman hat dabei zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist.

28. Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch)¹ eingeschrieben und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsman wohnt, zur Aufbewahrung abzugeben.²

¹ Art. 4 u. 6 Verf. v. 9./7. und § 3 Verf. v. 27./8. 79 (S.M.Bl. 236 u. 304).

² Einforderung der Protokollbücher zur Prüfung: Verf. v. 8./4. 82 (S.M.Bl. 87).

Vollstreckung.¹

¹ § 46.

29. Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls.¹

¹ Ertheilung einer anderweitigen vollstreckbaren Ausfertigung: § 705 Abs. 3 § 669 C.P.O. — § 32 Abs. 2.

30. Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls.

Der Ausfertigungsvermerk muß die Angabe des Orts und der Zeit der Ausfertigung und die Bezeichnung Desjenigen, für welchen die Ausfertigung ertheilt wird, enthalten und mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns¹ versehen sein.

¹ Art. 5 u. 6 Verf. v. 9./7. 79 (S.M.Bl. 236).

31. Die Ausfertigung wird von dem Schiedsmanne ertheilt, welcher die Urschrift des Protokolls verwahrt. Derselbe hat vor der Aushändigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung ertheilt worden ist.

Befindet sich das Protokollbuch in der Verwahrung des Amtsgerichts (§ 28), so wird die Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber desselben ertheilt.

32. Aus den vor einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichten findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung

über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664, 665 der Deutschen Zivilprozessordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu erteilen, in dessen Bezirke der Schiedsmann den Wohnsitz hat.

Dritter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen.

33. Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen¹ und Körperverletzungen² ist der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

¹ §§ 185—187, 189, 194 St.G.B. ² §§ 228, 230, 232 St.G.B.

34. Auf die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.¹

¹ Im Vergleich kann insbesondere die Zahlung einer Geldentschädigung an den Beleidigten oder Verletzten versprochen werden. Abg.G. Komm. Ver. 29.

Sühneversuch vor Privatklagen.

35. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Deutschen Strafprozessordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden,¹ ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

in dem Oberlandesgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner;

- 3) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der in dem Landgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner.

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäftes zu rügen.

Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.²

¹ Revision der Amtstätigkeit: Verf. v. 8./4. 82 (J.R.BL. 87).

² Bgl. § 22 Abs. 3.

8. Zur Ablehnung oder Niederlegung¹ des Amtes eines Schiedsmanns vor Ablauf der Wahlperiode berechtigten folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) das Alter von sechzig Jahren;
- 2) die Verwaltung des Schiedsmannsamts während der vorausgegangenen drei Jahre;
- 3) anhaltende Krankheit;
- 4) Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
- 5) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;
- 6) sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen.

Ueber die Befugniß zur Ablehnung wird von der Körperschaft, welche die Wahl des Schiedsmanns bewirkt, und über die Befugniß zur Niederlegung vom Präsidium des Landgerichts² endgültig entschieden.

¹ S. 2 Abs. 2.

² § 4.

~~Verfahren~~ F.

~~Verfahren~~ F.

~~Verfahren~~ F.

~~Verfahren~~ F.

11.

des

Verfahren

Verfahren

Verfahren

der Be-

de einen

kann der

hier der

anheiten

prozeß-

chieds-

de vor-

Verf.

Stempel.

ausfert-

impelfrei.

nicht:

pflichtig

Reichs in

den Bar-

Norm zu

unt oder

et, dafür

Verhand-

versehen

ge Ver-

16*

Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten.

Bei vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Schiedsmannes und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde¹ ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmanne oder Stellvertreter zu übertragen.

Auf die Stellvertreter finden die §§ 2 bis 10 entsprechende Anwendung.

¹ § 7.

Zweiter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt. Der Schiedsman hat sich der Sühneverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien zu unterziehen. Zur Stellung dieses Antrages ist keine Partei verpflichtet.

In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Schiedsmänner nicht statt.

Zuständigkeit.

13. Für die Sühneverhandlung ist der Schiedsman zuständig, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat.

Ein an sich unzuständiger Schiedsman wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung¹ der Parteien zuständig.²

¹ Eine solche wird stets anzunehmen sein, wenn eine sachliche Einigung der Parteien erzielt ist. Begr. 24.

² § 17 Nr. 1.

14. Zu einer amtlichen Thätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks ist der Schiedsmann nur im Falle der Stellvertretung (§ 11) befugt. libtool.com.cn

¹ Die dem zuwider aufgenommenen Akte sind als schiedsmännische Vergleiche ungültig.

15. Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen: ¹

- 1) in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
- 2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
- 4) in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter ² einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

¹ Wie Anm. 1 zu § 14. — Bgl. § 11.

² § 50 C.P.D.

16. Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen:

- 1) wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist; ¹

- 2) wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach² die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erfordert wird;
- 3) wenn die Parteien dem Schiedsmann nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben;
- 4) wenn Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter³ derselben bestehen;
- 5) wenn eine Partei blind oder taubstumm ist;
- 6) wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit derselben eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann.

¹ § 11.² Nicht im Falle des § 172 A.L.R. I, 5. Vgl. § 27 Abs. 2. Begr. 25, 26.³ § 50 E.R.O.

17. Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:

- 1) wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;¹
- 2) wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

¹ § 13 Abs. 2.

Parteien.

18. Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Gemeinden und Korporationen dürfen

sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen.

19. Beistände der Parteien, mit Ausnahme der Beistände von Personen, welche des Lesens oder Schreibens nicht mächtig sind,¹ können vom Schiedsmanne in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

¹ § 27.

Sühneverhandlung.

20. Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmanne schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.¹ Derselbe muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

¹ Dessen bedarf es nicht, wenn die Parteien gemeinschaftlich in Person die Vermittelung nachsuchen. Begr. 27.

21. Der Schiedsmanн vermerkt auf dem Antrage oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des Termins zur Verhandlung unter Androhung der Strafe für entschuldigtes Ausbleiben (§ 22) und übergiebt das Schriftstück dem Antragsteller zur Behändigung an den Gegner oder läßt diesem das Schriftstück — unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers — in zuverlässiger Weise zustellen.

22. Eine Partei, welche vor dem zuständigen¹ Schiedsmanne in dem anberaumten Termine nicht erscheinen will oder kann, muß solches spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Schiedsmanne anzeigen.²

Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmanн gegen die im Termine ausgebliebene Partei

eine Geldstrafe von fünfzig Pfennigen bis zu einer Mark festsetzen.³

Beschwerden gegen die Festsetzung werden im Aufsichtswege⁴ erledigt.

¹ § 18.

Der Beweis, daß die Partei rechtzeitig von der Terminsbestimmung und der Ladung Kenntniß erhalten hat, kann auf jede zuverlässige Weise geführt werden. Begr. 28. Bgl. § 87 Abs. 1.

² § 46.

§ 7.

23. Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmann ist eine mündliche. Der Schiedsmann hat Sorge zu tragen, daß dieselbe ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

24. Der Schiedsmann kann im Einverständnisse mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.¹

Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schiedsmann nicht befugt.

¹ Auch Urkundenbeweis erheben. Abg.-S. Komm. Ver. 24.

Vergleich.

25. Kommt ein Vergleich zu Stande,¹ so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Das Protokoll wird in der Sprache der Parteien, und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und der fremden Sprache aufgenommen.

Das Protokoll enthält:

- 1) den Ort und die Zeit der Verhandlung;
- 2) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen

Vertreter,² Bevollmächtigten³ und Beistände,⁴ sowie die Angabe, wie dieselben ihre Legitimation geführt haben;

3) den Gegenstand des Streits;

4) die Verabredung der Parteien.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat der Schiedsman hierüber einen kurzen Vermerk aufzunehmen.

¹ Die Aufnahme bloßer Auerkennnisse ist nicht Sache des Schiedsmannes. Begr. 18. Abg.-G.-Komm.-Ber. 24. R.G. XXI, 241. Vgl. Anm. 1 zu § 1.

² § 50 E.P.O.

³ § 18.

⁴ § 19.

26. Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei.

27. Das Protokoll ist von den Parteien und dem Schiedsmanne durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Jede Partei, welche nicht unterschreiben kann, muß einen Beistand wählen, welcher für sie die Verhandlung mit seiner Namensunterschrift vollzieht oder die von ihr beigefügten Handzeichen beglaubigt. Der Schiedsman hat dabei zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist.

28. Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch)¹ eingeschrieben und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsman wohnt, zur Aufbewahrung abzugeben.²

¹ Nr. 4 u. 6 Verf. v. 9./7. und § 3 Verf. v. 27./8. 79 (J.M.Bl. 236 u. 304).

² Einforderung der Protokollbücher zur Prüfung: Verf. v. 8./4. 82 (J.M.Bl. 87).

Vollstreckung.¹

¹ § 46.

29. Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls.¹

¹ Ertheilung einer anderweiten vollstreckbaren Ausfertigung: § 705 Abs. 3 § 669 C.P.D. — § 32 Abs. 2.

30. Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls.

Der Ausfertigungsvermerk muß die Angabe des Ortes und der Zeit der Ausfertigung und die Bezeichnung Desjenigen, für welchen die Ausfertigung ertheilt wird, enthalten und mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns¹ versehen sein.

¹ Nr. 5 u. 6 Verf. v. 9./7. 79 (J.M.Bl. 236).

31. Die Ausfertigung wird von dem Schiedsmanne ertheilt, welcher die Urschrift des Protokolls verwahrt. Derselbe hat vor der Aushändigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung ertheilt worden ist.

Befindet sich das Protokollbuch in der Verwahrung des Amtsgerichts (§ 28), so wird die Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber desselben ertheilt.

32. Aus den vor einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleich findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung

über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664, 665 der Deutschen Zivilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen in dessen Bezirke der Schiedsmann den Wohnsitz hat.

Dritter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen.

33. Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen¹ und Körperverletzungen² ist der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

¹ §§ 185—187, 189, 194 St.G.B. ² §§ 228, 230, 232 St.G.B.

34. Auf die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.¹

¹ Im Vergleich kann insbesondere die Zahlung einer Geldentschädigung an den Beleidigten oder Verletzten versprochen werden. Abg.h.Komm.Ver. 29.

Sühneversuch vor Privatklagen.

35. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden,¹ ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

¹ In den Fällen der Ann. 1 zu § 33, außer wenn § 106 St.G.B. vorliegt.

36. Bei der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung darf der zuständige Schiedsmann die Ausübung seines Amtes aus den in § 16 Nr. 3 bis 6 und § 17 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.

Er hat, wenn bei einer Partei einer der im § 16 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokolle zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleich nicht statt.

¹ In den Fällen der §§ 15, 16 Nr. 1 tritt der Vertreter ein. § 11.

37. Die Ladung zu der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Schiedsmann oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen.

Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.¹

¹ Außerdem § 22. — Bgl. § 34.

38. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist.

Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrags, sowie des Orts und der Zeit der Ausstellung enthalten.

Ueber die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung hat der Schiedsmann im Protokollbuche einen Vermerk aufzunehmen.

39. Für Privatklagen gegen Studierende kann der Justizminister im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen, daß der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch nicht von dem Schiedsmanne, sondern von einer anderen Vergleichsbehörde vorzunehmen sei.¹

¹ Rektor (Prorektor) oder Universitätsrichter (Syndikus). Verf. v. 22./8. 79 (J.R.Bl. 251).

Vierter Abschnitt.

Kosten und Stempel.

Stempel.

40. Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Schiedsmanns sind kosten- und stempelfrei.

Die Stempelfreiheit der Verhandlungen erstreckt sich nicht:

- 1) auf Rechtsgeschäfte, welche an sich stempelpflichtig sind und als ein Bestandtheil des Vergleichs in den letzteren aufgenommen werden;
- 2) auf Vergleiche, durch welche ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird.

41. Die Schiedsmänner sind nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen rechtzeitig mit dem tarifmäßigen Stempel versehen werden.¹ Die Parteien haften für die rechtzeitige Ver-

wendung desselben nach Maßgabe der Stempelgesetze. Der Stempel ist binnen zwei Wochen, vom Tage der Aufnahme der Verhandlung an, zu der Urschrift derselben beizubringen. Die Ertheilung von Ausfertigungen der Verhandlung ist von der vorgängigen Verwendung des Stempels nicht abhängig.

Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen erteilten Ausfertigung der Verhandlung zu vermerken, ob und welcher Stempel zu der Urschrift verwendet ist.

¹ Wegen Verwendung des Stempels vgl. Verf. v. 17./11. 85 (J.R.W. 368).

Auslagen.

42. Schreibgebühren und baare Auslagen sind dem Schiedsmanne sofort zu entrichten. Derselbe kann seine Thätigkeit von der vorherigen Entrichtung abhängig machen.

43. Die Schreibgebühren sind für die Aufnahme der Anträge, sowie für die Ausfertigungen und Abschriften der Verhandlungen und Bescheinigungen zu entrichten.¹ Sie betragen mindestens fünfundzwanzig Pfennige und bei Schriftstücken von mehr als zwei Seiten für jede folgende Seite zehn Pfennige. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

¹ Nicht auch für §§ 21, 25 Abs. 1, 4, § 37.

44. Die Schreibgebühren und baaren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche dieselben¹ veranlaßt hat. Ist jedoch ein Vergleich zu Stande gekommen oder die Vermittelung des Schiedsmanns von beiden Parteien nachgesucht, so haftet für die Schreibgebühren und baaren Auslagen, welche bis zum Schlusse der Verhandlung entstanden sind, jede Partei.

Erforderlichenfalls werden diese Gebühren und Auslagen auf Antrag des Schiedsmanns von den Betheiligten ebenso beigetrieben, wie die Gemeindeabgaben.

¹ Im Gesetzestext (G. S. 330) steht irrig: „dieselbe“.

Sächliche Kosten.

45. Die sächlichen Kosten¹ des Schiedsmannsamts fallen der Gemeinde zur Last.

In Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, werden die sächlichen Kosten auf die betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt. Den Gemeinden werden die selbstständigen Gutsbezirke gleichgeachtet.

¹ Z. B. für Amtssiegel und Protokollbuch. Nr. 6 Verf. v. 9./7 79 (Z. M. Bl. 287). — Ferner die etwaigen Kosten für Reisen, welche die Schiedsmänner zum Zwecke der Beeidigung oder zur Revision der Protokollbücher unternommen haben. Verf. v. 15./1. 81 (Z. M. Bl. I. S. 17).

46. Die Geldstrafen,¹ welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen,² fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben.³

¹ Bußen: Anm. 1 zu § 34.

² §§ 22, 37.

³ Sie werden wie Gemeindeabgaben eingezogen. Abg. G. Komm. Ver. 80.

Fünfter Abschnitt.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

47. Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Ausfertigung und Vollstreckung der abgeschlossenen Vergleiche beziehen, finden auch auf solche Vergleiche Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Schiedsmanne zu Protokoll genommen worden sind.

48. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Schiedsmänner haben bis zum Ablaufe ihrer Amtsperiode ihre Thätigkeit in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes fortzusetzen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner bisher nicht eingeführt worden ist, haben bis zum Amtsantritte der in Folge dieses Gesetzes zu berufenden Schiedsmänner die Amtsgerichte die Geschäfte der Vergleichsbehörde bei Beleidigungen (§ 420 der Strafprozeßordnung) wahrzunehmen.

49. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Mit der Ausführung werden der Justizminister und der Minister des Innern beauftragt.

G e s e z ,
betreffend
**die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen
Civilprozeßordnung und Deutschen Straf-
prozeßordnung.**

Vom 31. März 1879.*)

(G.G. von 1879, Nr. 20, S. 332—344.)

I. Die anhängigen Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind auf die nach §§ 16, 25—32, 41, 42, 49 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 44, und §§ 95, 97, 99, 100, 104, 105 Hinterl. Ord., oben S. 186, zuständigen Behörden übergegangen. Wegen der Rechtsmittel vgl. §§ 40 Anm. 2, 49 Anm. 3, 93 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 64.

II. Die anhängigen Sachen der ordentlichen und der besonderen streitigen Gerichtsbarkeit werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren erledigt, es sei denn, daß sie, auch wenn sie erst künftig anhängig würden, den ordentlichen Gerichten entzogen oder nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu erledigen wären.

* Abkürzungen: Begr. = Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung. (Drucksachen des Hauses der Abg., 18. Legislaturperiode, III. Session, 1878—79, Nr. 6.)

Danach sind die prozessualen Vorschriften dieses Gesetzes nur ausgeschlossen hinsichtlich der vor den Auseinandersetzungsbehörden (mit Ausnahme der Linksrheinischen) anhängigen Sachen. §§ 104 ff. Ges. v. 18./2. 80 (G.S. 79). — Vgl. § 47.

Die Zuständigkeitsnormen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung auf die vor den Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichten in erster Instanz, den Auseinandersetzungsbehörden (mit Ausnahme der Linksrheinischen) in erster und zweiter Instanz und dem Geheimen Justizrath anhängigen Sachen. Dem. II c—g vor § 12 und § 19 Nr. 1 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 40, § 10 Ges. v. 8. März 1879, oben S. 145, § 1 Abs. 2 Ges. v. 9. März 1879, oben S. 145, § 30 Ges. v. 24. März 1879, oben S. 212.

Für anhängige Konkurse gelten nur die §§ 3, 9, 10, 12, 14, 17, 19—23, 44—46 dieses Ges. Vgl. §§ 37—50 Ges. v. 6. März 1879 (G.S. 116).

Erster Titel.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

1. Verfahren in anhängigen Sachen.

1.¹ Die vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten² werden, insoweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, nach den bisherigen Vorschriften erledigt.³

Als anhängig geworden⁴ im Sinne des vorstehenden Absatzes sind diejenigen Prozesse anzusehen, in welchen vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung die Einreichung der Klage, in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Appellationsgerichts zu Celle die Zustellung oder Behandigung der Klage erfolgt ist. Bei öffentlichen Zustellungen oder Ladungen

genügt die theilweise Ausführung vor dem erwähnten Zeitpunkt.

¹ § 18 E.O. u. E.P.O.

² Im Sinne der E.P.O. Begr. 18. Vergl. auch § 42.

³ Ferner §§ 15—18, 21, 24.

⁴ Jedoch §§ 6, 24, 34.

2. Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, erfolgen unter entsprechender Anwendung der §§ 152 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 189 der Deutschen Zivilprozeßordnung.

Die Auseinandersetzungsbehörden können sich an Stelle der Gerichtsvollzieher anderer Beamten zur Bewirkung von Zustellungen bedienen; geschieht dieses, so finden die Vorschriften der §§ 156, 172 bis 174 der Deutschen Zivilprozeßordnung nicht Anwendung.¹

Unberührt bleibt die bestehende Verpflichtung der Gerichte, Zustellungen und Behandlungen von Amtswegen zu betreiben.

Zustellungen durch die Post sind, sofern das Schriftstück vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozeßordnung zur Post gegeben ist, auch gültig, wenn sie nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bewirkt werden. Dasselbe gilt für öffentliche Zustellungen, sofern sie vor dem erwähnten Zeitpunkt theilweise ausgeführt sind.

¹ Erledigt durch § 21 ff., 30, 104 ff. Gef. v. 18./2. 80 (O.E. 63).

3. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, finden die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§ 348

250 XIV. Gesetz, betr. die Uebergangsbestimmungen zc. §§ 4—7.

bis 850), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§ 872, 878), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 341, 347, 856, 857, 859 bis 868, 875), über die zur Erzwungung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§ 345, 855, 874) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 441 bis 446) entsprechende Anwendung.

4. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die Drittopposition¹ nicht mehr statt, mag das Urtheil vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sein.

¹ art. 474—479 code de proc. §§ 61, 690 C.P.D.

5. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften als Nebenpartei zur Mitwirkung berufen ist, nicht mehr erforderlich.¹ Auf Ehesachen und Entmündigungssachen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

¹ Ihre Mitwirkung als partie principale bleibt bestehen.

6. Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle ist ein vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung beantragtes Mahnverfahren nach den Vorschriften der §§ 688 bis 648 der Deutschen Civilprozeßordnung zu erledigen, sofern nicht vor jenem Zeitpunkte gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben ist.¹

¹ § 5 Hann. Gef. v. 27. Juli 1862 (Hann. G.G. 171).

2. Zuständigkeit in anhängigen Sachen.

7. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche nach

XIV. Gesetz, betr. die Uebergangsbestimmungen u. §§ 8, 9. 251

den bisherigen Vorschriften erledigt werden, treten an die Stelle der im § 12 Nr. 2 bis 6 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 aufgehobenen Gerichte die neu zu bildenden Landesgerichte nach Maßgabe der in den §§ 8 bis 11 enthaltenen Vorschriften.¹

¹ § 44.

8. Für die Geschäfte des Gerichts erster Instanz treten an die Stelle der Einzelrichter die Amtsgerichte, an die Stelle der Kollegialgerichte die Zivilkammern der Landgerichte.¹ Soweit Kammern für Handelsfachen gebildet werden, treten diese für Rechtsstreitigkeiten, welche bisher durch das Kollegium zu erledigen waren,² an die Stelle der Rheinischen Handelsgerichte, der Kommerz- und Admiraltätskollegien in Königsberg und Danzig und der Gerichtsabteilungen für See- und Handelsfachen in Stettin, Memel und Elbing.

¹ In allen Fällen in der Besetzung mit drei Richtern. § 77 G.R.G. Bgl. § 46.

² Die durch Einzelrichter bearbeiteten gehen an die Amtsgerichte.

9. Für die Geschäfte des Gerichts zweiter Instanz treten an die Stelle der Appellationsgerichte die Zivilsenate der Oberlandesgerichte,¹ an die Stelle der übrigen, die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz ausübenden Kollegialgerichte die Zivilkammern der Landgerichte.

Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Gelle erfolgen die Entscheidungen, welche im § 8 Nr. IV des Gesetzes vom 31. März 1859 den großen Senaten der Obergerichte zugewiesen sind,² unter Mitwirkung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.³

¹ In der Befehung gemäß § 124 G.B.G.

² Rechtsmittel gegen Entscheidungen der kleinen Senate.

³ Sonst Anm. 1 zu § 8.

10. Soweit die Appellationsgerichte zu Celle und Frankfurt a. M. nach den bisherigen Vorschriften als Gerichte dritter Instanz zuständig sind, treten an die Stelle derselben die Civilsenate der Oberlandesgerichte.¹

¹ Anm. 1 zu § 9.

11. Wird der bisherige Bezirk eines Gerichts mehreren in Gemäßheit der §§ 8 bis 10 an dessen Stelle tretenden Gerichten zugetheilt, so geht der Rechtsstreit auf dasjenige der mehreren Gerichte über, zu dessen Bezirk der Sitz des in erster Instanz mit der Sache befaßt gewesenen Gerichts gehört.¹ Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann jedoch der Rechtsstreit an ein anderes der mehreren Gerichte abgegeben werden.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten im Bereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 die Gerichtskommissionen als solche Gerichte, welche in erster Instanz mit der Sache befaßt gewesen sind, auch dann, wenn die bei ihnen anhängig gewordenen Sachen bereits an das Kollegialgericht abgegeben waren.

¹ Vgl. §§ 40, 48 Abs. 2 Ges. v. 6. März 1879 (G.S. 116).

12. Für die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gegen Endurtheile, welche in einem nach den bisherigen Vorschriften verhandelten Rechtsstreit erlassen sind (§ 20 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung), ist ausschließlich zuständig das Gericht, welches in dem Rechtsstreit erkannt hat, und zwar: wenn ein in dritter Instanz erlassenes Urtheil auf Grund des § 542 oder

des § 543 Nr. 4, 5 der Deutschen Civilprozeßordnung angefochten wird, das Gericht dritter Instanz; wenn außer diesem Falle ein in höherer Instanz erlassenes Urtheil allein oder mit anderen Urtheilen angefochten wird, das Gericht zweiter Instanz; in allen anderen Fällen das Gericht erster Instanz. Ist das Endurtheil bereits vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung erlassen, so finden die §§ 8 bis 11 entsprechende Anwendung.

3. Zwangsvollstreckung in anhängigen Sachen.¹

¹ §§ 2—12 finden auch Anwendung.

13. Auf das Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen¹ aus Entscheidungen, Auerkenntnissen und Mandaten (Zahlungsbefehlen), welche in einem nach den bisherigen Vorschriften erledigten Verfahren erfolgt sind,² einschließlich solcher Entscheidungen, welche den Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen (§§ 796, 814 der Deutschen Civilprozeßordnung) entsprechen, ferner aus Urkunden, welche vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung errichtet sind,³ finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung, die §§ 12, 16, 17 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung, der § 82 der Schiedsmannsordnung und der § 162 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung,⁴ insoweit nicht in den §§ 14 bis 34 etwas Anderes bestimmt ist.

¹ Im Sinne der §§ 708—754, 757 Abs. 2, 769—795 C.P.D. — Zu unbewegliches Vermögen: § 33.

² Bezieht sich nicht auf ausländische Urtheile. Auf diese finden, auch wenn sie vor dem 1. Oktober 1879 ergangen sind, lediglich die §§ 660 ff. C.P.D. Anwendung. R.G. IX, 371.

254 XIV. Gesetz, betr. die Uebergangsbestimmungen v. §§ 14, 15.

² § 22 C.O. a. C.P.D. — Gemäß § 528 Nr. 3 Hann.Bürg.Proz. Ord. findet eine Zwangsvollstreckung nicht mehr statt. Begr. 32. Begonnene derartige Vollstreckungen: § 15.

⁴ Kosten: § 115 Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (O.G. 208).

14. Die Vollstreckbarkeit¹ der im § 13 bezeichneten Schuldtitel, sowie die Zulässigkeit von Einwendungen, welche den vollstreckbaren Anspruch selbst betreffen, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften.²

¹ Insbesondere auch die Einhaltung der Exekutionsfrist.

² §§ 644—661, 686 Abs. 2, 702 C.P.D. sind nicht anwendbar.

a. Zwangsvollstreckungen, deren Vollziehung bereits begonnen ist.

15. Sind vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung Gegenstände des beweglichen Vermögens,¹ einschließlich der Früchte auf dem Halm, im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, einschließlich der saisie-arrêt, mit Beschlagnahme belegt oder gepfändet, so erfolgt die Fortsetzung und Erledigung des Verfahrens nach den bisherigen Vorschriften.²

Die den Gerichten zustehende Leitung der Zwangsvollstreckung erfolgt durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet. An Stelle der bisher zuständigen Vollstreckungsbeamten treten die Gerichtsvollzieher.³

Insofern nach den bisherigen Vorschriften der Gläubiger zur Geltendmachung einer mit Arrest belegten oder gepfändeten Forderung der Ueberweisung derselben bedarf, erfolgt die Ueberweisung nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung.⁴

¹ Im Sinne der §§ 708—754 C.P.D.

² Jedoch § 25. — Arreste: § 24.

² Gebühren: § 32 Abs. 2 Ges. v. 10. März 79, oben S. 149.

⁴ §§ 729 Abs. 2, 736, 787 E.P.O.

16. Die nach den bisherigen Vorschriften erlassene Anordnung der Haft ist von Amtswegen aufzuheben, soweit die Haft nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung nicht zulässig ist.

Die Beschlagnahme oder Pfändung von Gegenständen, welche nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfen sind,² ist auf Antrag des Schuldners aufzuheben, die Beschlagnahme oder Pfändung fortlaufender Einkünfte jedoch nur, insofern dieselben auf die Zeit nach Einführung der Deutschen Civilprozeßordnung fallen. Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören.

¹ §§ 355 Abs. 2, 774, 782, 798; §§ 345 Abs. 1, 355 Abs. 1, 775; §§ 785, 794 E.P.O.

² §§ 715, 749 E.P.O.

b. Zwangsvollstreckungen, deren Vollziehung beantragt, aber noch nicht begonnen ist.

17. Ist im Geltungsbereiche der Allgemeinen Gerichtsordnung, der Verordnung vom 21. Juli 1849 und der Verordnung vom 24. Juni 1867, sowie im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. und im Kreise Herzogthum Lauenburg vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung die Vollstreckung einer Exekution oder die Vollziehung eines Arrestes in bewegliche körperliche Sachen oder die Haft beantragt, so erfolgt die Anordnung¹ der beantragten Vollstreckungsmaßregel durch das an die Stelle des bisher zuständigen Gerichts tretende Gericht (§§ 8 bis 11) nach den bisherigen Vorschriften,² die

Ausführung der angeordneten Maßregel auf Grund des richterlichen Exekutionsbefehls oder des an ein anderes Gericht erlassenen Erfuchungsschreibens nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.

Der Gerichtsvollzieher ist durch den Gerichtsschreiber zu beauftragen, sofern der Gläubiger nicht selbst einen Auftrag erteilt. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

Der Exekutionsbefehl oder das Erfuchungsschreiben³ vertritt die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels.⁴ Die §§ 671, 672 der Deutschen Civilprozeßordnung finden keine Anwendung.

¹ Und das Beschwerdeverfahren. Begr. 33. Ueber Einwendungen gegen die Zulässigkeit der verfügten Exekution wird gemäß §§ 668, 686 Abs. 1, 3, 687—690, 696 C.P.D. entschieden. § 13. Vgl. jedoch § 14.

² Jedoch § 25 — Arreste: § 24.

³ § 46.

⁴ Vgl. auch § 669 C.P.D. — § 19 Abs. 3.

18. Ist in einem der im § 17 bezeichneten Rechtsgebiete vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung die Beschlagnahme oder Ueberweisung einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes beantragt, so erfolgt die Verfügung auf den Antrag und die Erledigung derselben, sowie die Erledigung einer bereits erlassenen, aber noch nicht zur Ausführung gelangten Verfügung, durch das an die Stelle des bisher zuständigen Gerichts tretende Gericht (§§ 8 bis 11) nach den bisherigen Vorschriften. Durch die Zustellung an den Drittschuldner wird die Pfändung der Forderung mit den im

§ 709 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Folgen bewirkt. Die durch eine Ueberweisung eintretenden sonstigen Folgen werden hierdurch nicht berührt.¹

Ist vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung die Ermächtigung zur Einfügung einer Forderung, welche die Herausgabe oder Leistung beweglicher körperlicher Sachen zum Gegenstande hat, oder die Beschlagnahme einer solchen Forderung verfügt worden, so erfolgt die Ablieferung des Gegenstandes der Forderung an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher, die Verwerthung der Sache nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Verwerthung gepfändeter Sachen.²

¹ Sie richten sich nach dem bisherigen Recht.

² §§ 716—726 C.P.O.

c. Zwangsvollstreckungen, deren Vollziehung noch nicht beauftragt ist.

19. In den im § 17 bezeichneten Rechtsgebieten ist die vollstreckbare Ausfertigung¹ von Entscheidungen, Anerkenntnissen und Mandaten (Zahlungsbefehlen), welche in einem nach den bisherigen Vorschriften erledigten Verfahren erfolgt sind, und von gerichtlichen Vergleichen über rechtshängige Gegenstände, welche vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung abgeschlossen sind,² von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz oder des an die Stelle desselben tretenden Gerichts (§§ 8, 11) zu ertheilen. Die Ertheilung darf nur erfolgen, soweit die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zulässig ist.³ Die Anwendung der §§ 664 bis

667, 669 der Deutschen Civilprozeßordnung wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Bei Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung hat der Gerichtsschreiber die Zustellung des vollstreckbaren Schuldtitels an den Schuldner, sofern dieselbe erfolgt ist, zu bescheinigen.

Beantragt die Partei, zu deren Gunsten bereits vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung die Exekution verfügt und noch nicht erledigt war, die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, so findet der § 669 der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

¹ §§ 662, 663, 703 C.P.O.

² Aus den anderen in § 13 verzeichneten Schuldtiteln findet die Zwangsvollstreckung lediglich gemäß § 13 statt.

³ Beschwerden wegen Versagung und Einreden gegen die Zulässigkeit der Ertheilung werden gemäß §§ 539, 701, 668 C.P.O. verhandelt.

20. Soweit im Geltungsbereiche der Allgemeinen Gerichtsordnung, der Verordnung vom 21. Juli 1849 und der Verordnung vom 24. Juni 1867, sowie im Kreise Herzogthum Lauenburg das Rechtsmittel der Restitution, des Rekurses, der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde, oder im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. das Rechtsmittel der Provokation, der Appellation oder der Oberappellation gegen eine Entscheidung noch zulässig, oder eingelegt und noch nicht erledigt ist, darf eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung nur auf Anordnung des Gerichts erteilt werden.¹

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden. Die Anordnung ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Der Gerichtsschreiber hat den Schuldner von der Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung in Kenntniß zu setzen, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wurde, nicht verkündet ist.

¹ §§ 701, 540 C.P.D.

21. Wenn in Prozessen, welche nach den bisherigen Vorschriften verhandelt werden, ein vorläufig vollstreckbares Urtheil durch ein Urtheil höherer Instanz abgeändert, vernichtet oder aufgehoben ist, so erfolgt die Zwangsvollstreckung zur Wiedererstattung des auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urtheils Gegebenen oder Geleisteten, soweit solche bisher zulässig war, auf Grund eines von dem Prozeßgericht erster Instanz¹ nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu erlassenden Exekutionsbefehls unter entsprechender Anwendung des § 17.

¹ §§ 8, 11.

22. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind die Urtheile, welche in einem nach den bisherigen Vorschriften verhandelten Rechtsstreit erlassen sind, in der durch die bisherigen Vorschriften bestimmten Form auszufertigen.¹ Dasselbe gilt für die vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung notariell aufgenommenen Urkunden² und gerichtlich aufgenommenen Vergleiche.³ Die nach den bisherigen Vorschriften ertheilten Ausfertigungen solcher Urtheile und Urkunden vertreten, soweit sie vollstreckbar sind,⁴ die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. An Stelle der §§ 664 bis 667, 669, 671

260) XIV. Gesetz, betr. die Uebergangsbestimmungen z. §§ 23, 24.

der Deutschen Zivilprozeßordnung kommen die entsprechenden bisherigen Vorschriften¹ zur Anwendung.

¹ art. 146, 545 code de proc.

² Art. 38 Berord. v. 25./4. 22 (G.E. 114).

³ art. 2052 code civ.

⁴ Nach bisherigem Recht. Sind sie es, so erfolgt die Vollstreckung lediglich nach der C.P.D. — § 13.

⁵ Ann. 3 zu § 31 und art. 155, 435, 450, 457, 844, 854 code de proc.

23. Ein im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle nach den bisherigen Vorschriften für vollstreckbar erklärter Zahlungsbefehl¹ und eine in diesem Bezirke vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozeßordnung ertheilte vollstreckbare Ausfertigung einer Entscheidung oder einer Urkunde² gilt als vollstreckbare Ausfertigung nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung.³

¹ §§ 6, 7 Hann. Gef. v. 27./7. 1852 (Hann. G.E. 171).

² §§ 529, 530 Hann. Bürg.Proz.Orb.

³ Die Vollstreckung richtet sich lediglich nach der C.P.D. — § 13. — Insbesondere finden die §§ 864, 865, C.P.D. an Stelle der §§ 528 Nr. 2, 543 Hann. Bürg.Proz.Orb. Anwendung.

d. Arreste.

24. In den im § 17 bezeichneten Rechtsgebieten findet das Verfahren über die Rechtfertigung eines Arrestes nach den bisherigen Vorschriften statt, sofern der Antrag auf Erlass des Arrestbefehls bereits vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozeßordnung gestellt war.¹

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln finden auf ein Prozeßverfahren behufs Gültigkeitserklärung eines Arrestes oder einer Beschlagnahme (Artikel 557, 558, 819, 820, 822, 826 der Rheinischen Zivilprozeßordnung)

die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung, sofern nicht bereits vor dem Inkrafttreten derselben die Klage erhoben ist.²

Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle finden zum Zwecke der Aufhebung des Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, welche ohne vorheriges Gehör des Gegners erlassen sind,³ die §§ 804, 805 der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung, sofern nicht bereits vor dem Inkrafttreten derselben eine Gegenvorstellung⁴ erhoben ist.

¹ § 807 C.P.D. gilt auch für früher angelegte Arreste. Begr. 42.

² Ist der Arrest oder die Beschlagnahme vor dem Inkrafttreten der C.P.D. angelegt, so bedarf es der Klage auf Gültigkeitserklärung gemäß Art. 563, 565, 824, 831 C.P.D.

³ §§ 512, 522 Hann. Bürg.Proz.Orb.

⁴ § 516 Hann. Bürg.Proz.Orb.

e. Pfändung für mehrere Gläubiger.

25. Die fernere Pfändung¹ von Gegenständen des beweglichen Vermögens,² welche vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung in Beschlag genommen, gepfändet oder überwiesen sind, erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.³ Die Abschrift des Protokolls über die fernere Pfändung beweglicher körperlicher Sachen ist, wenn die Zwangsvollstreckung durch das Gericht geleitet wird,⁴ dem letzteren einzureichen.

Im Falle der ferneren Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten finden die §§ 750 bis 758 der Deutschen Civilprozeßordnung und der § 17 des Ausführungsgesetzes zu derselben Anwendung. .

¹ Beitritt im Vertheilungsverfahren: §§ 28, 29.

* Num. 1 zu § 13

* §§ 727, 728, 750—753 C.P.D. * §§ 8, 11.

26. Die §§ 750 bis 753 der Deutschen Zivilprozeßordnung und der § 17 des Ausführungsgesetzes¹ zu denselben finden auch dann Anwendung, wenn die Theilnahme mehrerer Gläubiger an der Zwangsvollstreckung in eine Forderung durch eine vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozeßordnung erfolgte Beschlagnahme oder Ermächtigung zur Einklagung der Forderung oder durch den Beitritt eines Gläubigers zu diesen Maßregeln hergestellt ist. Die Beschlagnahme und der Beitritt zu derselben stehen der Pfändung, die Ermächtigung zur Einklagung und der Beitritt zu derselben stehen der Ueberweisung im Sinne der erwähnten Vorschriften der Zivilprozeßordnung gleich.

Die Bestimmungen des § 753 Abs. 1, 3 bis 5 finden jedoch keine Anwendung, wenn die Klage gegen den Drittschuldner vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozeßordnung anhängig geworden ist.²

Die nach § 750 der Deutschen Zivilprozeßordnung erforderliche Anzeige ist dem nach § 29 für das Vertheilungsverfahren zuständigen Gerichte zu erstatten.

¹ Oben S. 208.

² § 1 Abs. 2.

f. Vertheilungsverfahren.

27. Wird durch die Theilnahme mehrerer Gläubiger an einer Vollstreckungsmaßregel ein Vertheilungsverfahren nothwendig, so finden die §§ 758 bis 768 der Deutschen Zivilprozeßordnung Anwendung, sofern das Vertheilungs- (Distributions-, Prioritäts-) Verfahren nicht bereits vor

XIV. Gesetz, betr. die Uebergangsbestimmungen zc. §§ 28, 29. 268
dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozeßordnung er-
öffnet worden ist.¹

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln tritt
die Anwendung der bezeichneten Vorschriften der Deutschen
Zivilprozeßordnung ein, ~~insofern~~ ~~vor dem~~ Inkrafttreten
derselben die Ernennung eines Richterkommissars nach
Maßgabe des Artikels 658 der Rheinischen Zivilprozeß-
ordnung noch nicht stattgefunden hat.

¹ § 367 Konf.Ord. v. 8./5. 55 (G.E. 407). § 596 Hann. Bürg.
Proz.Ord.

28. Ein vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivil-
prozeßordnung eröffnetes Vertheilungsverfahren über Be-
sitzungen oder andere an die Person des Schuldners
gebundene fortlaufende Einkünfte ist nur rücksichtlich der
Einkünfte des laufenden Kalenderjahres nach den bisherigen
Vorschriften fortzusetzen. Ein Beitritt zu der erfolgten
Beschlagnahme findet nach dem Inkrafttreten der Deutschen
Zivilprozeßordnung nicht mehr statt. Eine nachher er-
folgende Pfändung der Einkünfte hat neben den Wir-
kungen der Pfändung¹ auch die Wirkung des Beitritts
zu dem eröffneten Verfahren, insoweit derselbe nach den
bisherigen Vorschriften zulässig ist.²

¹ §§ 733, 734 C.P.D. — § 32.

² §§ 378, 380 Konf.Ord. v. 8./5. 55 (G.E. 410). § 89 Ber. v.
21./7. 49 (G.E. 380).

29. Für ein nach den bisherigen Vorschriften fort-
zusetzendes Vertheilungs- (Distributions-, Prioritäts-) Ver-
fahren ist das Amtsgericht, im Bezirke des Appellations-
gerichtshofes zu Köln das Landgericht zuständig, zu dessen

Bezirk der Sitz des nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Gerichts gehört.

In einem solchen Verfahren kann die in den bisherigen Vorschriften begründete Befugniß, sich nach der Eröffnung des Verfahrens an demselben zu betheiligen,¹ auch nach dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozeßordnung ausübt werden.

¹ art. 660, 663, 664 code de proc. § 371 Konf.Ord. v. 8./5. 55 (G.G. 408).

30. Sind in einem nach den bisherigen Vorschriften zu behandelnden Vertheilungsverfahren Streitpunkte im Wege des Prozesses ohne Erhebung einer besonderen Klage zu erledigen,¹ so bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit der Gerichte nach den bisherigen Vorschriften unter Anwendung der §§ 8 bis 11 dieses Gesetzes.

¹ art. 666 code de proc. §§ 597, 600 Hann. Bürg. Proz. Ord.
g. Einstellung, Beschränkung, Aufhebung, Einwendungen.

31. Die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung über die Einstellung, Beschränkung und Aufhebung der Zwangsvollstreckung,¹ sowie über die Geltendmachung von Einwendungen, welche die Zwangsvollstreckung betreffen,² finden auch dann Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung im Uebrigen nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen ist.

Die Vorschriften der Rheinischen Zivilprozeßordnung über die Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Grund der Einlegung eines Rechtsmittels³ kommen neben den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung zur Anwendung.

¹ §§ 691, 692 C.P.O.

XIV. Gesetz, betr. die Uebergangsbestimmungen u. §§ 82—84. 285

² §§ 688, 685, 686 Abs. 1, 3, 687—690, 696 E. P. O.; jedoch § 14.

³ art. 159, 438, 457 code de proc.

h. Rechte aus den bisherigen Pfändungen.

32. Rechte, welche ein Gläubiger vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung durch Beschlagnahme, Pfändung oder Ueberweisung erlangt hat, bleiben in Kraft auch gegenüber einer Pfändung, welche binnen zweier Jahre nach diesem Zeitpunkte bewirkt wird. Der Gläubiger, für welchen die spätere Pfändung¹ erfolgt ist, hat gegenüber jenem Gläubiger diejenigen Rechte, welche er erlangt haben würde, wenn die Pfändung nach den bisherigen Vorschriften als Pfändung oder als Beitritt oder Anschluß zu der früheren Maßregel erfolgt wäre.

In den Landestheilen, in welchen vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung nach dem bisherigen Rechte durch die Pfändung ein Pfandrecht begründet ist, gewährt dieses Pfandrecht dem Gläubiger die im § 709 der Deutschen Civilprozeßordnung² bezeichneten Rechte.

¹ Im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes. Begr. 48.

² Und § 41 R. O.

33. Die Uebergangsbestimmungen für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen werden durch besonderes Gesetz¹ getroffen.

¹ §§ 26—35 Gef. v. 4./8. 79 (G. E. 106). Auch §§ 207 ff. Gef. v. 13./7. 88 (G. E. 187).

4. Entmündigungssachen und Aufgebote.¹

¹ §§ 2—12 finden auch Anwendung.

34. Entmündigungssachen und gerichtliche Aufgebote sind nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen, wenn

266 XIV Gesetz, betr. die Uebergangsbestimmungen zc. §§ 35—45.
vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren be-
antragt war.

Aufgebote zum Zwecke der Kraftloserklärung von Ur-
kunden, sofern sie nach den bisherigen Vorschriften außer-
gerichtlich stattfinden, sind nach diesen Vorschriften nur
dann zu erledigen, wenn eine öffentliche Bekanntmachung
des Aufgebots bereits erfolgt ist.

Zweiter Titel.

S t r a f f a c h e n .

35—43 betreffen die vor dem 1./10. 79 anhängig gewordenen
Strafsachen.

Dritter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

44. Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und
Entscheidung derjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen
von dem Obertribunal zu erledigen gewesen wären, wird
durch ein besonderes Gesetz geregelt, sofern diese Gerichts-
barkeit nicht in Gemäßheit des § 15 des Einführungs-
gesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem
Reichsgericht übertragen wird.¹

¹ Geschehen durch § 3 Kais. Ver. v. 20./9. 79 (R.G.B. 288).

45. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Straf-
sachen, welche nach den bisherigen Vorschriften zu er-
ledigen sind, finden hinsichtlich der Gewährung der Rechts-
hülfe, der Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, der Be-
rathung und Abstimmung und der Gerichtsferien die
Vorschriften der §§ 87 bis 91 des Ausführungsgesetzes

XIV. Gesetz, betr. die Uebergangsbestimmungen zc. §§ 46—48. 267
zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April
1878¹ entsprechende Anwendung.

¹ Oben S. 92.

46. Die vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen Schreiben, durch welche ein Gericht um Rechtshilfe oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten um Zwangsvollstreckung¹ ersucht wird, sind zur weiteren Veranlassung an das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll, abzugeben.

¹ § 17.

47. Auf die im § 19 Nr. 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878¹ bezeichneten Rechtsstreitigkeiten finden nur die Vorschriften der §§ 2, 3, 44, auf die im § 19 Nr. 2 jenes Gesetzes bezeichneten Rechtsstreitigkeiten nur die Vorschriften der §§ 2, 8, 8, 9, 11, 44 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.²

¹ Oben S. 46. ² Jetzt §§ 104 ff. Ges. v. 18./2. 80 (G.S. 79).

48. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 47 treten gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

In anhängigen Sachen können schon vor diesem Zeitpunkte Ladungen vor diejenigen Landesgerichte erfolgen, welche an die Stelle der aufgehobenen Gerichte treten.¹ In Strafsachen bestimmt sich die in solche Ladungen aufzunehmende Verwarnung, sofern nach dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes die neuen Prozeßgesetze zur Anwendung kommen, nach den Vorschriften der letzteren.

¹ Allg. Verf. v. 16./8. 79 (S. R. Bl. 186).

XV.

G e s e h ,

betreffend

die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinalgesetze.

Vom 9. April 1879.*)

(G.S. von 1879, Nr. 21, S. 345—350.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 I 3 Ber. v. 22./3. 91
(G.S. 40).

Das Disziplinarverfahren wird nur in § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 2, 3 berührt. Auf dasselbe sind die Bestimmungen für das Strafprozeßverfahren anwendbar, soweit sie mit dem Wesen und Zweck des Disziplinarverfahrens vereinbar sind und die Gesetze v. 7./5. 51 und 21./7. 52 nicht abweichende Vorschriften enthalten. — Vgl. §§ 12, 37, 42, 43 Gef. v. 7./5. 51 (G.S. 220), § 13 Gef. v. 21./7. 52 (G.S. 467); auch Begr. 28.

Rechtsanwaltsgebühren im Disziplinarverfahren: § 1 Nr. 3 Gef. v. 2./2. 80, unten S. 326.

Im Disziplinarverfahren werden nur baare Auslagen erhoben. § 123 (Gerichtskost.Gef. v. 25./6. 95 (G.S. 203)).

Wegen Kürzung des Dienst Einkommens im Falle der Amtsaussetzung vgl. Verf. v. 1./11. 81 (J.R.Bl. 261) u. v. 6./5. 84 (J.R.Bl. 89).

1. Die Bestimmungen

- 1) der Gesetze vom 7. Mai 1851 und 26. März 1856, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die

*) Abkürzungen: Begr. = Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinalgesetze. (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1878/79, Nr. 17.)

unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand,

2) des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand,

3) der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ausdehnung der Preussischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen,¹

4) des § 5 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer,

5) des § 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten,²

sowie die in diesen gesetzlichen Bestimmungen (Nr. 1 bis 5) in Bezug genommenen Gesetze³ werden durch die in den §§ 2 bis 26 enthaltenen Vorschriften abgeändert.

¹ Vgl. auch Verord. v. 13. und 22./5. 67 (G.S. 700, 729), § 2 Ges. v. 23./3. 73 (G.S. 107) und § 27 dieses Ges.

² Aufgehoben. Art. 9 Ges. v. 21./5. 86 (G.S. 149).

³ Hauptsächlich der Notare: Verord. v. 25./4. 22 (G.S. 109, Nr. 4 der Rab.-Ord. v. 21./7. 28 (G.S. 71); Verord. v. 30./4. 47 (G.S. 156). Vgl. § 21. — Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher: Rab.-Ord. v. 21./7. 28 (G.S. 71). Vgl. §§ 17, 18. — Standesbeamte: art. 50 code civ.

2. Im Sinne der im § 1 bezeichneten Gesetze gelten als Einzelrichter die Amtsgerichte, als Gerichte erster Instanz die Landgerichte.

3. An die Stelle der Appellationsgerichte treten die Oberlandesgerichte.

270 XV. Gef., betr. Abänderung d. Disziplinar-Gesetze. §§ 4–8.

1. Besetzung der Disziplinarbehörden.

4. Zur Erledigung der Angelegenheiten, welche den Plenarversammlungen der Appellationsgerichte zugewiesen sind,¹ werden bei den Oberlandesgerichten Disziplinar-senate gebildet.² Dieselben entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

¹ §§ 20, 59–62 Gef. v. 7./5. 51 (G.S. 222), § 77 Gef. v. 21./7. 52 (G.S. 482).

² § 11.

5. Vorsitzender des Disziplinarsenats ist der Präsident, im Falle der Verhinderung desselben der älteste Senatspräsident.

Zu den Mitgliedern gehört der älteste Senatspräsident oder, falls dieser den Vorsitz führt, der nächstälteste Senatspräsident.

6. Für den Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts zu Berlin gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

Vorsitzender des Disziplinarsenats ist der älteste Senatspräsident, im Falle der Verhinderung desselben der nächstälteste Senatspräsident.

Zu den Mitgliedern gehört der nächstälteste Senatspräsident oder, falls dieser den Vorsitz führt, der ihm dem Alter nach folgende Senatspräsident.

¹ Kammergericht. Erl. v. 1./9. 79 (G.S. 587).

7. Die Bestimmung der aus der Zahl der Räte erforderlichen Mitglieder des Disziplinarsenats erfolgt nach den für die Bildung der Civil- und Strafsenate geltenden Vorschriften.

¹ §§ 62–66, 68, 121 G.B.G.

8. An die Stelle des Obertribunals¹ tritt der bei dem

XV. Gef., betr. Abänderung d. Disziplinar-gesetze. §§ 9, 10. 271
Oberlandesgericht zu Berlin² zu bildende große Dis-
ziplinar-senat.

Der große Disziplinar-senat entscheidet in der Besetzung
von fünfzehn Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

¹ §§ 18, 21, 22, 25, 26, 36, 40, 47, 54, 59, 61, 66, 67, 72—75
Gef. v. 7./5. 51 (G.E. 222), § 5 Gef. v. 27./3. 72 (G.E. 278).

² Kammergericht. Erl. v. 1./9. 79 (G.E. 587).

9. Vorsitzender des großen Disziplinar-senats ist der
Präsident, im Falle der Verhinderung desselben der älteste
Senatspräsident.

Zu den Mitgliedern gehören die fünf ältesten Senats-
präsidenten oder, falls der älteste Senatspräsident den
Vorsitz führt, die fünf ihm dem Alter nach folgenden
Senatspräsidenten.

Die Bestimmung der aus der Zahl der Räte erforder-
lichen Mitglieder des großen Disziplinar-senats erfolgt
nach den für die Bildung der Civil- und Strafsenate
geltenden Vorschriften.¹

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel
angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der
Mitwirkung bei der Entscheidung des großen Disziplinar-
senats kraft Gesetzes ausgeschlossen.

¹ §§ 62—66, 68, 121 G.B.G.

10. Das Alter der Senatspräsidenten wird nach dem
Dienstalter,¹ bei gleichem Dienstalter nach dem Lebens-
alter bestimmt. Die Senatspräsidenten, welche im ein-
zelnen Falle in Folge rechtlicher oder tatsächlicher Ver-
hinderung an der Entscheidung nicht Theil nehmen können,

kommen für die nach dem Alter sich ergebende Reihenfolge nicht in Betracht.

¹ Nr. 1 Berord. v. 16./4. 79, unten S. 279.

11. Die Angelegenheiten, welche den Abtheilungen¹ und Senaten² der Appellationsgerichte zugewiesen sind, werden von dem Senat des Oberlandesgerichts, in welchem der Präsident den Vorsitz führt, in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erledigt.

¹ § 64 Nr. 2 Ges. v. 21./7. 52 (G.S. 479). — § 17 Abs. 2.

² Nr. 4 Rab.-Ord. v. 21./7. 26 (G.S. 71). — § 21.

12. Hülfssrichter sind von der Theilnahme an den Entscheidungen über Disziplinarsachen ausgeschlossen.

Die mit der Voruntersuchung beauftragten Richter sind von der Theilnahme an den Entscheidungen, die Richter, welche an Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung mitgewirkt haben, von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

13. Die richterlichen Mitglieder des Disziplinarhofes für nicht richterliche Beamte¹ müssen dem Oberlandesgericht in Berlin angehören.

¹ § 29 Abs. 1, § 30 Ges. v. 21./7. 52 (G.S. 471).

2. Disziplin der richterlichen Beamten.

14.¹ Die Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Oberlandes-kulturgerichts,² der Ober-Rechnungs-kammer und des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten,³ sowie der General-Auditeur der Armee, unterliegen nicht der Vorschrift des § 18 des Gesetzes vom 7. Mai 1851.

Den bezeichneten Beamten kann die im § 58 des Ge-

XV. Ges., betr. Abänderung d. Disziplinar-gesetze. §§ 15—17. 278
gesetz vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene Eröffnung nur
auf Grund eines Beschlusses des großen Disziplinar-senats
gemacht werden.

¹ § 24.

² Früher „Revisionskollegiums für Landeskultursachen“. § 2
G. v. 18./2. 80 (G. S. 59).

³ Aufgehoben. Art. 9. Ges. v. 21./5. 86 (G. S. 149).

3. Disziplin der Beamten der Justizverwaltung.

15. Die in dem Gesetze vom 21. Juli 1852¹ hin-
sichtlich der Polizeianwälte getroffenen Bestimmungen finden
auf die Amtsanwälte entsprechende Anwendung.

¹ §§ 57, 63 desselben.

16. Die in den §§ 57, 58, 63 des Gesetzes vom
21. Juli 1852 hinsichtlich der Beamten der gerichtlichen
Polizei getroffenen Bestimmungen finden auf die Beamten
des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hilfsbeamte
der Staatsanwaltschaft sind,¹ mit der Maßgabe Anwen-
dung, daß gegen solche Beamte, welche ihr Amt als
Ehrenamt versehen, Ordnungsstrafen von den Justiz-
behörden nicht festgesetzt werden dürfen.²

¹ § 153 G. B. G. § 81 Nr. 1 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 90.

² Vgl. Verf. v. 7./10. 79 (M. Bl. i. B. 1880 S. 2).

17. Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu
Öln hinsichtlich der Gerichtsschreiber geltenden besonderen
Vorschriften werden aufgehoben.

Die Gerichtsschreiber gelten auch in dem gedachten Be-
zirke im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1852 als
Büreaubeamte bei den Gerichten.¹

¹ §§ 59, 64 desselben. — Vgl. §§ 78, 79 Ges. v. 24./4. 78, oben
S. 88. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten

steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen nur demjenigen Beamten zu, dem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

18. Die Gerichtsvollzieher unterliegen denselben Bestimmungen wie die Gerichtsschreiber.

Die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Gerichtsvollzieher steht den in Gemäßheit des § 73 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 zu bestimmenden Aufsichtsbeamten¹ zu.

Geldstrafen dürfen verhängt werden:

- 1) von den Aufsichtsbeamten bei den Oberlandesgerichten bis zum Betrage von neunzig Mark;
- 2) von den Aufsichtsbeamten bei den Landgerichten bis zum Betrage von dreißig Mark;
- 3) von den Aufsichtsbeamten bei den Amtsgerichten bis zum Betrage von neun Mark.²

¹ Oben S. 83. § 39 Gerichtsvollz.Ord. v. 23./2. 85 (G.S. 61).

² Der Präsident des Amtsgerichts I zu Berlin bis zu 30 Mark § 5 Gef. v. 10./4. 92 (G.S. 78).

19. Hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten, welche unter der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehen,¹ finden die hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten bei den Gerichten in dem Gesetze vom 21. Juli 1852² getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, Geldstrafen jedoch nur verhängt werden dürfen:

- 1) von dem Oberstaatsanwalt bis zum Betrage von neunzig Mark;

XV. Gef., betr. Abänderung d. Disziplinar-Gesetze. §§ 20, 21. 275

2) von dem Ersten Staatsanwalt bis zum Betrage von dreißig Mark.

§ 78 Nr. 4, 5 Gef. v. 24./4. 78, oben S. 88.

² § 84 desselben.

20. Beschwerden der in den §§ 17 bis 19 bezeichneten Beamten gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen werden im Aufsichtswege¹ erledigt.

¹ §§ 78, 79 Gef. v. 24./4. 78, oben S. 88.

4. Disziplin der Notare.

21. In dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths¹ und im Kreise Herzogthum Lauenburg ist hinsichtlich der Notare der Disziplinar-Instanz des Oberlandesgerichts (§ 4) das zuständige Disziplinargericht erster Instanz.² Auf das Disziplinarverfahren und die vorläufige Enthebung vom Amte finden mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Abänderungen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts des Gesetzes vom 7. Mai 1851 Anwendung.³

¹ Art. V § 68 Abs. 2 Verord. v. 23./9. 67 (G.E. 1616)

² Ebenso in Hannover, wo die Notare den richterlichen Beamten gleichgestellt sind. Art. V § 67 Verord. v. 23./9. 67 (G.E. 1616). § 8 Gef. v. 8./8. 80 (G.E. 178). Berufungs- und Beschwerdestanz ist in allen diesen Sachen der große Disziplinar-Instanz: §§ 86, 47 Gef. v. 7./5. 51 (G.E. 225); § 8 dieses Gef. — Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bildet die Civilkammer des Landgerichts das Disziplinargericht erster Instanz. Art. 50 Verord. v. 25./4. 22 (G.E. 116). Berufungs- und Beschwerdestanz ist ein Senat des Oberlandesgerichts zu Cöln. Nr. 4 Rab.-Ord. v. 21./7. 26 (G.E. 71), §§ 67, 65 Abs. 3 Gef. v. 21./7. 52 (G.E. 480). § 11 dieses Gef. Hiergegen Kassationsrecurs an den großen Disziplinar-

276 IV. Gef., betr. Abänderung d. Disziplinargesetze. §§ 22, 23.

senat beim Kammergericht. Art. 9. Gef. v. 11./5 55 (G.S. 550), auch § 8 dieses Gef.

² Die zwangsweise Bersehung der Notare in den Ruhestand erfolgt überall durch den Disziplinarssenat des Oberlandesgerichts. §§ 77 Gef. v. 21./7. 52 (G.S. 482). § 4 dieses Gef.

22. Wird gegen einen Notar, welcher zugleich Rechtsanwalt ist, auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft rechtskräftig erkannt,¹ so erlischt dessen Amt als Notar von selbst.

¹ § 68 R.R.D.

5. Aufsicht.

23.¹ Richterlichen Beamten gegenüber² liegt in dem Recht der Aufsicht (§ 78 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878) die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen.³

Beantragt der richterliche Beamte die Einleitung der Disziplinaruntersuchung, weil ihm eine Ordnungswidrigkeit oder Säumnis in der Erledigung eines Amtsgeschäfts nicht zur Last falle, so ist diesem Antrage stattzugeben. In dem Endurtheil ist zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der im Aufsichtswege getroffenen Maßregel zu erkennen.

Es kann in diesem Verfahren im Falle der Feststellung eines Disziplinarvergehens auch auf Disziplinarstrafe erkannt werden.

Hat der Beamte die Beschwerde auf Grund des § 85 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze eingelegt, so findet der Antrag auf Einleitung der

XV. Ges., betr. Abänderung d. Disziplinargesetze. §§ 24—27. 277

Disziplinaruntersuchung nicht statt. Ebenso schließt der Antrag auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung die Beschwerde aus.

¹ § 80 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 89.

² Desgleichen gegenüber Notären § 7 Abs. 2 Ges. v. 8./8. 80 (S. 178).

³ Betrifft nur Zuwiderhandlungen gegen formelle Vorschriften der Dienordnung. Entscheidungen, durch welche der Richter eine Handlung aus rechtlichen Bedenken ablehnt, können nur durch Anrufung des höheren Gerichts angegriffen werden. R.G. X, 13.

24. Die Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 eine Mahnung erlassen ist.

25. Auf richterliche Beamte, welche nicht unter der Aufsicht der Justizverwaltung oder nicht ausschließlich unter der Aufsicht der Justizverwaltung stehen,¹ finden die Bestimmungen der §§ 23, 24 nicht Anwendung.

¹ Mitglieder des Generalauditoriums u. der Auseinandersetzungsbehörden. — Vgl. § 83 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 91.

6. Schlussbestimmungen.

26. Die Vorschriften der im § 1 bezeichneten Gesetze finden mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Abänderungen auf die in Gemäßheit des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 zur Verfügung des Justizministers verbleibenden und einstweilig in den Ruhestand tretenden Beamten entsprechende Anwendung.

27. Die Bestimmungen der im § 1 Nr. 1 bezeichneten Gesetze kommen mit den aus dem gegenwärtigen

278 IV., Gef., betr. Abänderung d. Disziplinargesetze. §§ 28—30.

Gesetze sich ergebenden Abänderungen auch im Kreise Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.¹

¹ Auch § 21.

28. Soweit nach den bestehenden Vorschriften für die Festsetzung von Stempelftrafen¹ gegen Beamte eine Justizbehörde als vorgeordnete Dienst- oder Disziplinarbehörde zuständig ist,² geht diese Zuständigkeit auf den Präsidenten des Landgerichts über.³

Ueber den Rekurs⁴ entscheidet unmittelbar der Justizminister.⁵

¹ Einschließlich der Ordnungsstrafen. Nr. 1—3 Rab.Drd. v. 28./10. 36 (G.E. 308).

² Vgl. § 106 Gef. v. 24./4. 78, oben S. 96.

³ Gilt auch Notaren gegenüber: Gef. v. 28./5. 94 (G.E. 105).

⁴ § 30 Gef. v. 7./3. 22 (G.E. 69), § 46 Gef. v. 23./1. 48 (G.E. 78), § 16 Verord. v. 29./7. 67 (G.E. 1270).

⁵ Daneben Rechtsweg gemäß §§ 459 ff. St.P.D.

29. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die vor dem Inkrafttreten desselben anhängig gewordenen Angelegenheiten Anwendung.

30. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

XVI.
www.hdttool.com.cn
Verordnung,

betreffend

**die für die Bestimmung des Dienstalters der
Richter maßgebenden Grundsätze.**

Vom 16. April 1879.

(G. S. von 1879, Nr. 19, S. 318—320.)

§§ 63, 65, 121, 199 G. B. G. § 9 Gef. v. 24./4. 78, oben S. 39,
§ 10 Gef. v. 9./4. 79, oben S. 271.

Wegen der Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der
Beamten der Staatsanwaltschaft vgl. Erlaß v. 11./8. 79 (G. S. 579),
v. 21./11. 88 (G. S. 834) u. v. 9./5. 92 (G. S. 105).

1. In dem Besoldungs-Etat der Senatspräsidenten
der Oberlandesgerichte wird die Reihenfolge durch das
Alter der Ernennung zum Senatspräsidenten bestimmt.

Hat der zum Senatspräsidenten Ernannte vorher ein
Richteramt oder ein Amt in der Justizverwaltung bekleidet,
mit welchem der Rang der Rätbe der dritten oder einer
noch höheren Rangklasse verbunden war, so tritt er in
die Reihenfolge der Senatspräsidenten nach dem Alter
seiner Ernennung zu jenem Amte.

Die Präsidenten der Appellationsgerichte, welche als
Senatspräsidenten angestellt werden, gehen allen Anderen
vor, und rangiren untereinander nach dem Alter der
Ernennung zum Appellationsgerichtspräsidenten.

2. In dem Besoldungs-Etat der Landgerichtspräsidenten wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Landgerichtspräsidenten bestimmt;¹ im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 1 entsprechende Anwendung.

www.libtool.com.cn
¹ Der Amtsgerichtspräsident zu Berlin wird in den Besoldungs-etat der Landgerichtspräsidenten aufgenommen. § 2 Ges. v. 10./4. 92 (G.S. 77).

3. In dem Besoldungs-Etat der Oberlandesgerichtsräthe wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Oberlandesgerichtsrath bestimmt.

Hat der zum Mitgliede eines Oberlandesgerichts Ernannte vorher ein Richteramt oder ein Amt in der Justizverwaltung bekleidet, mit welchem der Rang der Rätthe vierter Klasse verbunden war, so tritt er in die Reihenfolge der Oberlandesgerichtsräthe nach dem Alter seiner Ernennung zu jenem Amte.

Haben die zu Oberlandesgerichtsräthen Ernannten vorher ein Richteramt oder ein Amt in der Justizverwaltung bekleidet, mit welchem der Rang der Rätthe dritter oder einer noch höheren Rangklasse verbunden war, so gehen dieselben allen Anderen vor, und rangiren untereinander nach dem Alter der Ernennung zu jenem Amte.

4. In dem Besoldungs-Etat der Landgerichtsdirektoren wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Landgerichtsdirektor bestimmt; im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 3 entsprechende Anwendung.

5. Für jeden Oberlandesgerichtsbezirk wird ein ge-

meinschaftlicher Besoldungs = Etat der Landrichter und Amtsrichter gebildet und die Reihenfolge der Richter durch das Dienstalter als Gerichtsassessor (richterliches Dienstalter) bestimmt.¹ Dabei gelten jedoch die nachfolgenden näheren Bestimmungen:

- 1) die früheren Patrimonialrichter behalten das ihnen auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 19. März 1850 (Gesetz = Samml. S. 274) beigelegte Dienstalter;
- 2) die Friedensrichter im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln treten in den Etat der Richter erster Instanz mit dem Dienstalter ein, welches ihnen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1872 (Gesetz = Samml. S. 261) für den Etat der Friedensrichter beigelegt ist;
- 3) in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel erfolgt die Bildung des neuen Etats und der spätere Eintritt in denselben nach den bisherigen für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel in Betreff des richterlichen Dienstalters beobachteten Grundsätzen;
- 4) in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle treten die vor dem 1. Oktober 1879 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle angestellt gewesenen Mitglieder der Obergerichte und Amtsgerichte nach Maßgabe ihres bisherigen richterlichen Dienstalters in den neuen Besoldungs = Etat über; denjenigen Mitgliedern jedoch, welche bei ihrem Eintritt in den bisherigen Etat der Ober-

gerichte und Amtsgerichte eines bereits anderweit begründeten richterlichen Dienstalters verlustig gegangen waren, wird ihre Stelle auf Grund des § 6 besonders angewiesen werden.

Insoweit die vorstehenden Bestimmungen zu einer Entscheidung nicht führen würden, erfolgt die Festsetzung des Dienstalters für diejenigen vor dem 1. Oktober 1879 angestellt gewesenen Justizbeamten, welche die große Staatsprüfung nach den in den älteren Provinzen in Geltung gewesenen Vorschriften nicht abgelegt haben, in der Art, daß von der durch die erste Staatsprüfung, oder, wo eine solche nicht erfordert wurde, durch den Eintritt in den Staatsdienst oder in die Advokatur begründeten Dienstzeit ein vierjähriger Zeitraum in Abzug gebracht wird.

¹ Anrechnung der Militärdienstzeit: Verf. v. 22./12. 91 (J.R. Bl. 361), 29./12. 91 u. 29./12. 92 (R.R. i. B. 1893 S. 40).

6. Dem Justizminister steht die Befugniß zu, in einzelnen Fällen zur Beseitigung von besonderen Unbilligkeiten einzelnen Richtern ihre Stellen in den neuen Etats besonders anzuweisen; hängt die Reihenfolge von dem richterlichen Dienstalter ab (§ 5) und umfaßt ein Etat nur solche Richter, welche die große Staatsprüfung abgelegt haben, so findet diese Bestimmung keine Anwendung.

7. Bei der Aufnahme in den preussischen Richterdienst kann die Zeit, welche der Aufzunehmende außerhalb des Justizdienstes in einem unmittelbaren oder mittelbaren Amte des Preussischen Staatsdienstes, im

Reichsdienste oder im Dienste eines Deutschen Bundesstaates zugebracht hat, ingleichen die Dienstzeit als Rechtsanwalt oder Notar mit königlicher Genehmigung ganz oder theilweise auf das richterliche Dienstalter in Anrechnung gebracht werden.

8. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgeetze in Kraft.

XVII
Verordnung,
betreffend
die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.
Vom 25. Juni 1879.

(G. S. von 1879, Nr. 28, S. 387.) §§ 107, 110 R. A. O.

Egl. auch Verf., betr. die Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung v. 28./6. 79 (J. R. Bl. 151, 152). Dazu Verf. v. 31./12. 79 (J. R. Bl. 1880 S. 2), v. 2./5. 88 (J. R. Bl. 110) u. v. 3./10. 92 (J. R. Bl. 304).

Rechtsanwaltschaft beim O. L. G. Jena: Bekanntm. v. 5./11. 79 (J. R. Bl. 451); beim Landgericht Weimaringen: Bef. v. 2./2. 80 (J. R. Bl. 25); beim O. G. Rudolstadt: Bef. v. 12./3. 80 (J. R. Bl. 53); bei der Kammer f. Handelsj. zu Coburg: Bef. v. 14./4. 80 (J. R. Bl. 83); bei einem Preuß. Amtsgericht im Bezirke von Jena: Verf. v. 16./2. 80 (J. R. Bl. 34).

Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei den Amtsgerichten in den nicht nach den Deutschen Prozeßordnungen zu verhandelnden Sachen: Verf. v. 28./6. 79 (J. R. Bl. 153).

Die Rechtsanwälte sind zur Führung von Dienstiegeln nicht mehr befugt. Verf. v. 30./9. 79 (J. R. Bl. 396). Egl. auch Erl. v. 21./9. 79 (G. S. 40).

Zu § 25 R. A. O., betr. Stellvertretung von Rechtsanwälten, vgl. Verf. v. 19./4. 80 (J. R. Bl. 88) u. v. 19./4. 88 (J. R. Bl. 102).

1. Die Vorschrift des § 107 Absatz 4 Satz 1 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung findet für die Städte Berlin, Breslau, Cassel, Frankfurt am Main und Kiel nicht Anwendung.

2 enthält Bestimmungen für die Uebergangszeit.

XVIII.

Verordnung, betreffend

die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden.

Vom 1. August 1879.

(G.E. von 1879, Nr. 33, S. 573—577.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II Ver. v. 22./3. 91
(G.E. 40).

§ 17 G.B.G., § 11 Abs. 2 G.E. z. G.B.G. § 15 Nr 1 G.E. z.
G.B.G.

Art. 96 Preuß. Verfassungs-Urkunde.

Für Kompetenzkonflikte ist das Gef. v. 8./4. 47 (G.E. 170) durch
diese Verordnung ersetzt.

Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten und Verwal-
tungsbehörden: § 113 Gef. v. 30./7. 88 (G.E. 222).

Einfacher Konflikt: § 11 Abs. 2 G.E. z. G.B.G. Gef. v.
18./2. 54 (G.E. 86) u. v. 8./4. 47 (G.E. 170), auch Art. IV Ver. v.
16./9. 67 (G.E. 1516). Darstellung des von den Gerichten zu
beobachtenden Verfahrens: J.M.Bl. 1888 S. 6 zu III. Verfahren
beim Ober-Verwaltungsgericht: § 114 Gef. v. 30./7. 88 (G.E. 222).

1. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

1. Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zu-
lässigkeit des Rechtswegs erfolgt in den durch diese Ver-
ordnung bestimmten Fällen durch den Gerichtshof zur
Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

2. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern, von
denen sechs dem Oberlandesgericht zu Berlin¹ angehören

müssen. Die anderen fünf Mitglieder müssen für den höheren Verwaltungsdienst² oder zum Richteramt³ befähigt sein. Zum Mitgliede kann nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts⁴ stattfinden.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums ernannt.

¹ Kammergericht. Erl. v. 1./9. 79 (G.S. 587).

² §§ 1 ff. Gef. v. 11./3. 79 (G.S. 160).

³ §§ 2–5 G.R.G.

⁴ §§ 128–131 G.R.G.

3. Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Vorsitzenden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, werden durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

2. Positiver Kompetenzkonflikt.¹

¹ Darstellung des von den Gerichten zu beobachtenden Verfahrens: J.R.Bl. 1888 S. 4 zu I.

a. Erhebung des Kompetenzkonflikts.

4. Der Gerichtshof entscheidet, wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten an-

hängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten und deshalb der Kompetenzkonflikt erhoben wird.

Der Kompetenzkonflikt kann nicht erhoben werden, wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs in der Sache durch rechtskräftiges Urtheil¹ des Gerichts feststeht.

¹ § 845 C.P.O.

5. Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts ist nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörde¹ befugt.

Dieselben können den Kompetenzkonflikt auch dann erheben, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen wird.

Hat die Provinzialbehörde mehrere Abtheilungen, so steht die Erhebung des Kompetenzkonflikts dem Plenum zu.

¹ Auch Landesdirektoren? Vgl. Erl. d. Oberverwaltungsgerichts v. 24./4. 80 (M.Bl. i. B. 162).

6. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Der Erklärung soll eine Begründung beigelegt werden.

Wird die Erklärung bei einem Gerichte, bei welchem die Sache nicht anhängig ist, abgegeben, so hat dieses die Erklärung an das zuständige Gericht zu übersenden.

7. Das Prozeßverfahren wird durch die Erhebung des Kompetenzkonflikts für die Dauer des denselben betreffenden Verfahrens unterbrochen (§ 226 der Zivilprozeßordnung).¹ Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird auch die Verkündung einer Entscheidung gehindert.²

Das Gericht hat die Verwaltungsbehörde von dem Eingange der Erklärung und die Parteien von der Erhebung des Kompetenzkonflikts von Amtswegen zu benachrichtigen.

Den Parteien ist zugleich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.

¹ Bis die Zustellung des Urtheils an die Parteien gemäß § 17 erfolgt.

² Vgl. auch § 19. — Wiederaufnahme, falls der Rechtsweg für zulässig erklärt wird, gemäß § 227 C.P.O. — Die Entscheidung, durch welche der Kompetenzkonflikt für unbegründet erklärt ist, nimmt dem ordentlichen Gericht nicht die Befugniß, die Zulässigkeit des Rechtsweges noch seinerseits selbständig zu prüfen. R.G. XI, 892.

8. Ist die Sache bei einem Gericht höherer Instanz anhängig, so sind die Prozeßakten, unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zustellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien, dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zurückzusenden.

9. Innerhalb der Frist eines Monats, die mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt, können die Parteien bei dem Gericht erster Instanz einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Schriftsatz ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einreichen.

Das Gericht hat der Verwaltungsbehörde und der Gegenpartei den Schriftsatz in Abschrift mitzutheilen. Die erforderliche Zahl von Abschriften ist von der Partei einzureichen.

Sind innerhalb der Frist Schriftsätze nicht eingegangen, so hat das Gericht der Verwaltungsbehörde davon Anzeige zu machen.

10. Nach Eingang der Schriftsätze der Parteien oder, wenn Schriftsätze nicht eingegangen sind, nach Ablauf der im § 9 bestimmten Frist sendet das Gericht die Akten mittelst gutachtlichen Berichts an das Oberlandesgericht, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

Der Justizminister sendet die Akten und die Gutachten der Gerichte an den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte und setzt davon den beteiligten Verwaltungschef in Kenntniß.

11. Die Provinzialverwaltungsbehörden haben an den beteiligten Verwaltungschef Anzeige von der Erhebung des Kompetenzkonflikts zu erstatten und unter Vorlegung der Erklärungen der Parteien gutachtlich zu berichten.

Der Verwaltungschef kann dem Gerichtshof eine schriftliche Erklärung über den Kompetenzkonflikt mittheilen.

Er ist befugt, den Kompetenzkonflikt zurückzunehmen. In diesem Falle werden die Akten von dem Gerichtshof an den Justizminister und von diesem an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, zurückgesandt. Das Gericht hat den Parteien die Zurücknahme des Kompetenzkonflikts von Amtswegen anzuzeigen.

b. Verfahren vor dem Gerichtshof.

12. Die Entscheidung des Gerichtshofes über den Kompetenzkonflikt erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Vorschriften der §§ 170

bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, sowie die Vorschriften der §§ 145 ff. der Zivilprozeßordnung über die Aufnahme eines Protokolls finden entsprechende Anwendung.

13. Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden von Amtswegen bestimmt.

Die Parteien sind zu dem Termin von Amtswegen zu laden. Das Erscheinen der Parteien oder eines Vertreters ist nicht erforderlich.

Die Parteien müssen sich, wenn sie in dem Termin verhandeln wollen, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Diese Vorschrift findet auf öffentliche Behörden und auf Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, keine Anwendung.

Die Bestimmung des Termins ist dem betheiligten Verwaltungschef anzuzeigen. Derselbe kann einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen.

14. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichtshofes eine Darstellung der bisher stattgefundenen Verhandlungen. Sodann werden die Vertreter der Parteien und der von dem Verwaltungschef abgeordnete Beamte gehört.

15. Das Urtheil kann nur von denjenigen Mitgliedern gefällt werden, welche der dem Urtheil zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird,

oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

In dem Urtheil sind die Namen der Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, anzugeben.

16. Die Ausfertigungen der Urtheile sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

17. Eine Ausfertigung des Urtheils ist dem Verwaltungschef, eine andere mit den gerichtlichen Akten dem Justizminister mitzutheilen.

Der Justizminister übersendet die Ausfertigung des Urtheils mit den Akten an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war. Das Gericht hat den Parteien das Urtheil von Amtswegen zustellen zu lassen.

18. Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückgezahlt; eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

19. Ist zur Zeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts ein in dem Rechtsstreit erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung¹ von Amtswegen anzuordnen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Wird der Rechtsweg für zulässig erkannt oder der Kompetenzkonflikt zurückgenommen, so ist die Entscheidung von Amtswegen wieder aufzuheben.

¹ § 691 Nr. 2 C.P.O.

20. Daß durch die Erhebung eines Kompetenzkonflikts

bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, sowie die Vorschriften der §§ 145 ff. der Civilprozeßordnung über die Aufnahme eines Protokolls finden entsprechende Anwendung.

13. Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden von Amtswegen bestimmt.

Die Parteien sind zu dem Termin von Amtswegen zu laden. Das Erscheinen der Parteien oder eines Vertreters ist nicht erforderlich.

Die Parteien müssen sich, wenn sie in dem Termin verhandeln wollen, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Diese Vorschrift findet auf öffentliche Behörden und auf Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, keine Anwendung.

Die Bestimmung des Termins ist dem betheiligten Verwaltungschef anzuzeigen. Derselbe kann einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen.

14. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichtshofes eine Darstellung der bisher stattgefundenen Verhandlungen. Sodann werden die Vertreter der Parteien und der von dem Verwaltungschef abgeordnete Beamte gehört.

15. Das Urtheil kann nur von denjenigen Mitgliedern gefällt werden, welche der dem Urtheil zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird,

oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über eine Woche hinaus angelegt werden soll.

In dem Urtheil sind die Namen der Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, anzugeben.

16. Die Ausfertigungen der Urtheile sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

17. Eine Ausfertigung des Urtheils ist dem Verwaltungschef, eine andere mit den gerichtlichen Akten dem Justizminister mitzutheilen.

Der Justizminister übersendet die Ausfertigung des Urtheils mit den Akten an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war. Das Gericht hat den Parteien das Urtheil von Amtswegen zustellen zu lassen.

18. Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückgezahlt; eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

19. Ist zur Zeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts ein in dem Rechtsstreit erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung¹ von Amtswegen anzuordnen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Wird der Rechtsweg für zulässig erkannt oder der Kompetenzkonflikt zurückgenommen, so ist die Entscheidung von Amtswegen wieder aufzuheben.

¹ § 691 Nr. 2 C.P.O.

20. Das durch die Erhebung eines Kompetenzkonflikts

veranlasste Verfahren ist gebühren- und stempelfrei. Baare Auslagen werden nicht in Ansatz gebracht.¹ Eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

¹ Auch nicht Gebühren der Gerichtsvollzieher.

3. Negativer Kompetenzkonflikt.

¹ Darstellung des von den Gerichten zu beobachtenden Verfahrens: J.M.Bl. 1888 S. 6 zu II.

21. Haben in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte und von diesen die Gerichte für zuständig erachtet sind, so entscheidet der Gerichtshof über den Kompetenzkonflikt auf Antrag einer bei der Sache theiligten Partei.

Der Antrag ist bei dem Gericht anzubringen, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war. Der Antrag ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen. Diese kann innerhalb der Frist eines Monats einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 9 bis 17, 20 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Der Gerichtshof hat in seinem Urtheil die demselben entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben und die Sache zur andernweiten Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Instanz zu verweisen.

4. Schlussbestimmungen.

22. Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung gelten die Auseinandersehungsbehörden als Verwaltungsbehörden.¹

XVIII. Verordnung, betr. d. Kompetenzkonflikte. §§ 23, 24. 293

¹ § 9 Ver. v. 20./6. 17 (G. S. 163) u. § 9 Ver. v. 30./6. 34 (G. S. 100). Auch Reichsgericht v. 30./5. 91 (J. M. Bl. 219).

23. Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Kompetenzkonflikte finden die bisherigen Bestimmungen über das Verfahren Anwendung.

24. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

XIX.

Verordnung,

betreffend

das ~~Verwaltungs~~zwangsverfahren wegen Betreibung von Geldbeträgen.*)

Vom 7. September 1879.

(G. S. von 1879, Nr. 37, S. 591—605.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II 12 Verord. v. 22./3.91
(G. S. 41).

Die Verordnung vom 7. Sept. 1879 ist erlassen auf Grund des § 14 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Zivilprozessordnung vom 24. März 1879, oben S. 200.

Dazu: Ausführungsanweisung vom 16. September 1879 (Centralblatt der Abgaben-Verwaltung 287); unten abgekürzt: Anw. Für die Betreibung von Geldbeträgen in Angelegenheiten der Justiz-Verwaltung erging die Verordnung vom 4. August 1884 (G. S. 321).

I. Allgemeine Bestimmungen.*

Zulässigkeit.

1.¹ Die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde,² eines Verwaltungsgerichts,³ einer Auseinandersetzungsbehörde⁴ oder eines solchen Instituts einzuziehen sind, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusieht, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

*) Die mit einem * versehenen Zwischenüberschriften sind die dem amtlichen Text in der Ges. Samml. beigedruckten Marginalien: die übrigen Zwischenüberschriften sind Zusätze des Herausgebers.

Die bestehenden Bestimmungen darüber, welche Abgaben, Gefälle und sonstigen Gelbbeträge der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.¹

¹ Anw. Art. 1.

² Nicht auch wegen rein vermögensrechtlicher Ansprüche des Fiskus. R.G. XXXIII, 337.

³ § 60 Gef. v. 30./7. 83 (G.G. 210).

⁴ §§ 86, 89 Gef. v. 18./2. 80 (G.G. 75) u. R.G. VIII, 99.

⁵ Aufzählung der in Angelegenheiten der Justizverwaltung hauptsächlich zulässigen Fälle: § 1 Nr. 2 Verf. v. 23./2. 85 (S.R. Bl. 68); auch §§ 16, 129 Gerichtskost.Gef. v. 25./6. 95 (G.G. 203) Wegen der Geldstrafen, insbes. der Ordnungsstrafen des Vormundschaftsrichters vgl. R.G. XIII, 130.

2. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Gelbbeträge findet der Rechtsweg, sofern derselbe nach den in den einzelnen Landestheilen hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig war, auch ferner statt.¹

Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist dagegen, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Rechtsmittel im Falle der zwangsweisen Ausführung polizeilicher Verfügungen, nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.²

¹ Vgl. insbes. §§ 9 ff. Gef. v. 24./5. 61 (G.G. 248).

² Gilt an Stelle und analog § 685 C.P.D. R.G. XXV, 335. — Die Gerichte sind, außer im Falle des § 26, nicht befugt, die Einstellung des Verw. Zwangsverf. durch eine einstweilige Verfügung anzuordnen, R.G. XXV, 407, dürfen überhaupt nicht Eingriffe in

das Exekutionsrecht der zur Zwangsvollst. befugten Behörden oder Institute vornehmen. R.G. XXXIII, 38.

Vollstreckungsbehörde.

3.¹ Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeiträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden.² Auf die Beamten der Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Die Strafvollstreckungsbehörde, welcher die Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe obliegt,³ ist zugleich Vollstreckungsbehörde für die mit der Einziehung der Strafe verbundene Beitreibung der Kosten. Diese Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung.

Fehlt es an einer nach den vorstehenden Vorschriften zuständigen Vollstreckungsbehörde, so hat die Bezirksregierung (Landdrostei,⁴ Polizeipräsident in Berlin) eine solche zu bestimmen.⁵

Den zuständigen höheren Verwaltungs- und den Aufsichtsbehörden ist es gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

¹ Anw. Art. 2—5.

² In Angelegenheiten der Justiz-Kassen: § 28 Kassen-Instr. v. 15./7. 98 (J.M.Bl. 824).

³ § 495 St.P.O. — Auch § 108 Geschäfts-Anw. f. Gerichtsvollzieher v. 24./7. 79 (J.M.Bl. 206). Im Uebrigen vgl. wegen der Geldstrafen R.G. XIII, 180.

XIX. Verord. betr. d. Zwangsvollstreckungsverfahren zc. §§ 4, 5. 297

⁴ § 25 Gef. v. 30./7. 88 (G.S. 195). § 120 Kreisord. f. Hannover v. 6./5. 84 (G.S. 219).

⁵ Kommt in Angelegenheiten der Justiz-Verw. nicht vor.

4. Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirks der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde desjenigen Bezirks, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen. Insoweit von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

Vollziehungsbeamte.

5.¹ Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren durch die ihr beigegebenen Vollziehungsbeamten oder durch diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen.

Fehlt es derselben an solchen Beamten, so kann die Bezirksregierung (Landdrostei,² Polizeipräsident in Berlin) eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

Die Ausführung einer Zwangsvollstreckung kann einem Gerichtsvollzieher übertragen werden. Dieser hat nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

¹ Anw. Art. 6—9. Rechnungsbuch des Vollziehungsbeamten! Anw. Art. 70. — Der § 5 gilt nicht in Angelegenheiten der Just. Verw. Nach § 2 Ver. v. 4./8. 84 (G.S. 121) sind hier die Gerichtsvollzieher die Vollziehungsbeamten: sie haben nach den Bestim-

298 XIX. Verord., betr. d. Zwangsverfahren etc. §§ 6, 7.
mungen der G.P.O. zu verfahren. — Für die Einziehung der Gerichts-
kosten etc. vgl. §§ 28 ff. Rassen-Instr. v. 15./7. 93 (J.M.Bl. 324).

² Anm. 4 zu § 3.

Mahnverfahren.

6.¹ Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel² eine Mahnung des Schuldners mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. In Betreff der Gerichtskosten vertritt die Mittheilung der Kostenrechnung die Stelle der Mahnung.³ Bei der Ausführung der Mahnung finden die Vorschriften der §§ 8, 12 bis 18 keine Anwendung.

¹ Anw. Art. 10—16.

² Fortfall der Mahnung (außer im Falle des Art. 10 der Anw.):
Verf. v. 15./3. 88 (M.Bl. t. B. 90).

³ §§ 20 Nr. 1, 22 Rassen-Instr. v. 15./7. 93 (J.M.Bl. 324).

Zwangsverfahren.¹

¹ Stundung: Anw. Art. 17.

7. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson¹ darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesezte Militärbehörde² Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes¹ in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde² um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

¹ § 88 Reichsmilit.Ges. v. 2./5. 74 (R.G.B. 45), § 4 u. Anl. zum

XIX. Verord., betr. d. Zwangsverfahren etc. §§ 8–11. 299

Mitt.St.G.B. v. 20./6. 72 (R.G.B. 174 u. 204) u. Ver. v. 29./6. 80 (R.G.B. 169).

² Bekanntm. im Centr.Bl. f. d. D. R. v. 1880 S. 482, 493.

Zustellung.

a. Innerhalb Preussens.¹

¹ Anw. Art. 18, 19. An Stelle der §§ 8–12, 14–16 gelten in Angelegenheiten der Justizverwaltung die Vorschriften der C.P.O. mit der Maßgabe, daß die Beglaubigung der Abschrift der zuzustellenden Schriftstücke durch einen vereideten Beamten der Vollstreckungsbehörde erfolgt. § 2 Gef. v. 4./8. 84 (G.S. 322).

8. Die in dem Zwangsverfahren erforderlichen Zustellungen erfolgen durch die Vollziehungsbeamten oder durch die Post.¹

¹ § 41 Post-Ord. v. 11./6. 92 (Centr.Bl. f. d. D. R. 453).

9.¹ Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

¹ Bem. vor § 8. — § 157 C.P.O.

10.¹ Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine² erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

¹ Bem. vor § 8. — § 158 C.P.O.

² § 4 u. Anl. des Mitt.St.G.B. v. 20./6. 72 (R.G.B. 174, 204).

11.¹ Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

¹ Bem. vor § 8. — § 159 C.P.O.

12. Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§ 166 bis 170 der Deutschen Zivilprozessordnung gegebenen Vorschriften.¹ Im Falle des § 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

¹ Ueber den Ort der Zustellung und die Ersatzzustellung. — Bem. 1 vor § 8.

13.¹ An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Verfügung, durch welche die Erlaubniß erteilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

¹ Vgl. § 171 C.P.O.

14.¹ Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

- 1) Ort und Zeit der Zustellung;
- 2) die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
- 3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
- 4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 der Deutschen Zivilprozessordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin ent-

haltenen Vorschriften nach Maßgabe des § 12 dieser Verordnung befolgt sind;

- 5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
- 6) die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
- 7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

¹ Bem. 1 vor § 8. — §§ 173, 174 C.P.D.

15.¹ Wird durch die Post zugestellt, so hat die Vollstreckungsbehörde einen durch ihr Dienstfiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von der Vollstreckungsbehörde oder dem Vollziehungsbeamten zu bescheinigen.

¹ Bem. 1 vor § 8. — § 177 C.P.D.

16.¹ Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des § 12. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 14 Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Uebergabe des seinem Erschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Vollstreckungsbehörde zu überliefern.

¹ Bem. 1 vor § 8 — § 178 C.P.D.

b. Außerhalb Preussens.

17. In den Fällen der §§ 182 bis 184 der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem anderen Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.¹

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

¹ Eine durch die Post in einem anderen Deutschen Staate bewirkte Zustellung ist rechtsunwirksam. R.G. VI, 232.

c. Öffentliche Zustellung.

18.¹ Ist der Aufenthalt des Schuldners² unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Ausschängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen.³ Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

¹ An Stelle der §§ 186, 187 C.P.D.

² Gilt nicht auch in Bezug auf den Drittschuldner.

³ § 17 Geschäftsord. f. d. Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte v. 1./8. 79 (J.M.Bl. 230).

19. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm erteilten und auf Verlangen einer beteiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.¹

¹ Pfändungsbefehl: Anw. Art. 25.

20.¹ Der Vollziehungsbeamte hat die im § 678 mit Ausnahme des Schlusssatzes, sowie in den §§ 679 682 der Deutschen Zivilprozessordnung dem Gerichtsvollzieher begelegten Rechte und Pflichten.²

Die Bestimmungen des § 681 a. a. O. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ortspolizeibehörde für die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung zuständig ist.

¹ Anw. Art. 20. — An Stelle der §§ 20, 21 gelten in Angelegenheiten der Justizverwaltung die §§ 678—683 E.P.O., jedoch mit der Maßgabe, daß die in § 681 erforderliche Erlaubniß von der Vollstreckungsbehörde zu erteilen ist. § 2 Verord. v. 4./8. 84 (G.G. 322).

² Pfändungsprotokoll: Anw. Art. 41—44. — Versteigerungsprotokoll: Anw. Art. 61.

21.¹ Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde Demjenigen, an welchen die

Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls zustellen zu lassen.

¹ Vgl. Ann. 1 zu § 20.

22.¹ Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das zuständige Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Nachlasse oder dem Erben einen Pfleger zu bestellen.

¹ §§ 693, 694 E.P.O.

23. Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen¹ dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben.

¹ Soweit sie nothwendig waren. — § 697 Abs. 1 E.P.O. — Vgl. § 56.

II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.*

A. Allgemeine Bestimmungen.*

24.¹ Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung.² Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldebeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

¹ Anw. Art. 21. — Bgl. § 708 C.P.D.

² Wirkung: § 709, 710, 733, 734, 810 C.P.D.; § 14 Abs. 1 Gef. v. 24./3. 79, oben S. 200.

25.¹ Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Verzichtung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postcheines nachweist, aus welchem sich ergibt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist.²

Zur Empfangnahme von Geldbeträgen ist der Vollziehungsbeamte nur nach Maßgabe des ihm erteilten schriftlichen Auftrags ermächtigt.²

¹ Anw. Art. 26, 27. — Gilt an Stelle von § 691 C.P.D.

² Anm. 2 zu § 2.

³ Im Pfändungsbefehl ist stets anzugeben, ob, bzw. bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändungen zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist. Die Ermächtigung soll in der Regel für die Kosten und Gebühren der Zwangsvollstreckung ohne Beschränkung, im Uebrigen nur für Beträge bis zur Höhe von 20 M. einschl. erteilt werden. Anw. Art. 25. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte ist zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt. Anw. Art. 55.

26.¹ Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstande ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 688, 689 der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung.²

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

In den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die Pfändung erfolgt ist. Wird die Klage gegen Denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet¹ und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

¹ Ann. Art. 22, 23. — §§ 690, 710 G.R.O.

² Ann. 2 zu § 2.

³ Gegen die Vollstreckungsbehörde ist die Klage nur dann zu richten, wenn sie zur prozessualen Vertretung desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, befugt ist.

27.¹ Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:²

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wesentlich nichts verschwiegen habe.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen

Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 781 bis 795 der Deutschen Zivilprozessordnung; jedoch ist die Vorauszahlung der Verpflegungskosten nicht erforderlich, wenn die Leistung des Offenbarungsseides wegen solcher Gelobbeträge beantragt ist, welche an den Staat zu entrichten sind.

¹ Anw. Art. 24. — Bgl. § 711 C.P.D.

² Soll nach Anw. Art. 24 nur verlangt werden, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht. Die zur Einziehung befugte staatliche Stelle bedarf zur Antragstellung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.*

An Stelle der §§ 28—37 gelten in Angelegenheiten der Justiz-Verw. die §§ 712—722, 725 C.P.D., der § 716 Abs. 2, der § 720 mit der Maßgabe, daß die Wegnahme von Geld durch den Vollziehungsbeamten und die Empfangnahme des Erlöses gepfändeter Gegenstände durch den versteigernden Beamten in allen Fällen als Zahlung von Seiten des Schuldners gelten. § 2 Verord. v. 4./8. 84 (G.G. 822).

Pfändung.

28.¹ Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich zu machen.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

¹ § 712 C.P.D. — Anw. Art. 28, 30—37, 39, 40 — Pfändungsprotokoll: Ann. 2 zu § 20.

29.¹ Die vorstehenden Bestimmungen finden ent-

308 XIX. Verord., betr. d. Verwaltungsverfahrensverfahren 2c. §§ 30—33
sprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen,
welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten
Dritten befinden.

¹ Bem. vor § 28 — § 714 C.P.D. Anw. Art. 38—40.

30.¹ Früchte können auch bevor sie von dem Boden
getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf
nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit
der Reife erfolgen.

¹ Bem. vor § 2 . — — § 714 C.P.D. — Anw. Art. 29.

31.¹ Die in dem § 715 der Deutschen Zivilprozeß-
ordnung bezeichneten Sachen sind der Pfändung nicht
unterworfen.²

¹ Bem. vor § 28. — Anw. Art. 29.

² Ferner nicht: das Inventar der Posthaltereien: § 20 R.
Post-Ges. v. 28./10. 71 (R.G.B. 347), sowie die Jahrbetriebsmittel
der Eisenbahnen, R.Ges. v. 3./5. 86 (R.G.B. 131).

Verwertung.

32.¹ Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche An-
ordnung der Vollstreckungsbehörde, und zwar in der
Regel durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu ver-
steigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch
einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld
hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde
abzuliefern; die Wegnahme des Geldes durch den Voll-
ziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des
Schuldners.

¹ Bem. vor § 28. — § 716 C.P.D. — Anw. Art. 47, 48, 50.

33.¹ Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf
nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung
geschehen, sofern nicht der Schuldner sich mit einer früheren

Versteigerung einverstanden erklärt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.¹ Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde ist der Ortsvorsteher verpflichtet, der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten mit der Beimohnung zu beauftragen.

Die Vorschriften des § 25 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung.

¹ Bem. vor § 28. — § 717 C.P.D. — Anw. Art. 49, 51—55. Versteigerungsprotokoll: Anm. 2 zu § 20.

² Mindestens drei Tage vor der Versteigerung. Anw. Art. 51. Die Rechtsgültigkeit der Versteigerung ist nicht von der Innehaltung der Frist abhängig. R.G. XVII, 125.

34.¹ Bei der Versteigerung ist nach den Vorschriften der §§ 718, 719 der Deutschen Civilprozeßordnung zu verfahren.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.²

¹ Bem. vor § 28. — Anw. Art. 56—60, 62. ² § 720 C.P.D.

35.¹ Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

¹ Bem. vor § 28. — § 721 C.P.D. — Anw. Art. 49 b.

36.¹ Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

¹ Bem. vor § 28. — § 722 C.P.D. — Anw. Art. 45.

37. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

¹ Bem. vor § 28. — § 725 C.P.D. — Anw. Art. 49 a.

38.¹ Lautet ein gepfändetes Werthpapier auf Namen oder ist ein gepfändetes Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers, bezw. die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

¹ Vgl. §§ 723, 724 C.P.D.

39.¹ Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

¹ Anw. Art. 46—49. — Vgl. § 726 C.P.D.

Anschlußpfändung.

40.¹ Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird

durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände, bewirkt. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Ist die frühere Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde bezw. dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung eine bereits im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

¹ Bgl. § 727 C.P.D.

41.¹ Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines Jeden derselben.

Die Vertheilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämtlichen Vertheiligten über die Vertheilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zu-

stimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 759 bis 768 der Deutschen Zivilprozeßordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

¹ Vgl. § 728 C.P.D.

C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.*

1. Geldforderungen.

Pfändung.

42.¹ Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen.²

Zugleich hat die Vollstreckungsbehörde an den Schuldner durch schriftliche Verfügung das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Mit der Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustellung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

¹ Anw. Art. 68—64. — Vgl. § 730 C.P.D.

² Mit der Pfändung soll in der Regel die Ueberweisung (§ 44) verbunden werden. Anw. Art. 64 Abs. 1.

43.¹ Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln

XIX. Berord., betr. d. Verwaltungszwangsverfahren 2c. §§ 44, 45. 818
und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

¹ Bgl. § 732 E.F.D.

Ueberweisung.

44.¹ Die gepfändete Geldforderung ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, durch die Vollstreckungsbehörden zur Einziehung zu überweisen;² dieselbe hat beglaubigte Abschriften der Verfügung dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

¹ Anw. Art. 64. — Ann. 2 zu § 42. — Bgl. § 736 E.F.D.

² Eine Ueberweisung an Zahlungsstatt kann im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nicht stattfinden. R.G. III, 170.

45.¹ Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Bei Pfändung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung findet außerdem der § 16 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281) Anwendung.²

Der Schuldner ist verpflichtet, die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Im Weigerungsfalle sind dieselben auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegzunehmen.

Werden die herauszugebenden Urkunden nicht vorgefunden, so kann von dem Schuldner die Ableistung des Offenbarungseides dahin,

daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse,
wo dieselben sich befinden,
gefordert werden.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende
Änderung der vorstehenden Fideiussumme beschließen.

Für die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren
finden die Vorschriften des § 27 entsprechende Anwendung.

Befindet sich eine herauszugebende Urkunde im Ge-
wahrham eines Dritten, so ist Demjenigen, für dessen
Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, der Anspruch
des Schuldners auf Herausgabe derselben nach Maßgabe
des § 44 zu überweisen.

¹ Vgl. §§ 737, 769, 772 E.P.O. — Realisirung der Forderung:
Anw. Art. 86.

² Oben S. 201. — Die Vollstreckungsbehörde hat dem Antrag
auf Eintragung der Pfändung die zum Nachweis der Zustellung
des Pfändungsbeschlusses an den Grundeigentümer erforderlichen
Urkunden beizufügen. R.G. VIII, 103.

46.¹ Auf Verlangen des Gläubigers hat der Dritt-
schuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der
im § 42 Abs. 1 bezeichneten Verfügung an gerechnet,
dem Gläubiger zu erklären:

- 1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet
anerkennt und Zahlung zu leisten bereit sei;
- 2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die
Forderung machen;
- 3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung
bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen kann
in die vorgedachte Verfügung aufgenommen werden. Der

Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§ 740 bis 742 der Deutschen Zivilprozeßordnung finden Anwendung.

¹ Anw. Art. 65. — Bgl. § 739 C.P.D.

47.¹ Schon vor der Pfändung kann die für die Einziehung zuständige Stelle durch die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 810 der Deutschen Zivilprozeßordnung), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

¹ Anw. Art. 67. — Bgl. § 744 C.P.D.

2. Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen.

Anw. Art. 68 Abs. 1, 3.

48.¹ Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§ 42 bis 47 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.

¹ Bgl. § 745 C.P.D.

49.¹ Bei der Pfändung eines Anspruches, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungs-

316 XIX. Verord., betr. d. Verwaltungszwangsverfahren u. §§ 50, 51
behörde anzuordnen, daß die Sache an den zu bezeich-
nenden Vollziehungsbeamten herauszugeben sei.

- Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften
• über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

¹ Bgl. § 746 C.P.D.

50.¹ Bei Pfändung eines Anspruches, welcher eine
unbewegliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde
anzuordnen, daß die Sache an einen auf ihren Antrag
vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden
Sequester herauszugeben sei.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache
wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche
Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

Bei Pfändung eines Anspruches, welcher die Ueber-
tragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum
Gegenstande hat, findet außerdem der § 17 des Aus-
führungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom
24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281) Anwendung.²

¹ Bgl. § 747 C.P.D.

² Oben S. 203.

Unpfändbare Ansprüche.

51.¹ Der Pfändung sind nicht unterworfen:

- 1) die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimenten-
forderungen;
- 2) die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner
aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge
und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit
der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen
Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch
unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;

- 3) die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Gebungen;²
- 4) der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
- 5) das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
- 6) die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
- 7) das Diensteinkommen³ der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten,⁴ der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährenden Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 6 und 7 das Dienst-
einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die
Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der
dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von kurrenten öffentlichen Abgaben,
von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen,
welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind,
finden die Vorschriften der Nr. 7 rücksichtlich des Dienst-
einkommens³ und der Pension der Beamten,⁴ der Geist-

lichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht Anwendung.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen **noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Dienst Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.**

Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63).

¹ Gilt an Stelle von § 749 E.P.D.

² Eingeschriebene Hilfsklassen: Art. 8 R.Gef. v. 1./6. 84 (R.G.B. 55); Forderungen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes: § 56 desselben (R.G.B. 1892 S. 448), desgl. auf Grund der Unfallversicherungsgesetze: § 68 R.Gef. v. 6./7. 84 (R.G.B. 69) und entsprechend die übrigen Unfallversicherungsgesetze; Invaliden- und Altersrente: § 4 R.Gef. v. 22./5. 89 (R.G.B. 110).

³ Einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses. § 8 R.Gef. v. 30./6. 73 (R.G.B. 167). § 6 Abs. 2 Gef. v. 12./5. 73 (G.S. 210).

⁴ Pfändung des Dienst Einkommens der Justizbeamten: Verf. v. 29./6. 86 (J.R.BL 192).

Pfändung für mehrere Gläubiger.

52. Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so finden die Vorschriften der §§ 750 bis 753 der Deutschen Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.¹

In Ermangelung eines nach §§ 750, 751 zuständigen Amtsgerichts² findet die Hinterlegung bei der Hinterlegungs-

stelle desjenigen Amtsgerichts statt, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden, ihren Sitz hat.

¹ Ist ein Gericht betheiltigt, so ist dieses, wenn mehrere Gerichte dasjenige, dessen Beschluß zuerst zugestellt ist, zuständig.

² D.h. wenn nur Vollstreckungsbehörden, kein Gericht, betheiltigt sind.

3. Andere Vermögensrechte.

53.¹ Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte,² welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, sofern durch anderweite Pfändung keine Zahlung zu erlangen ist, besondere Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung unter der gleichen Voraussetzung von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden.

Bezüglich der Sequestration und Wiederverpachtung

verpachteter Grundstücke und Gerechtsame behält es bei den besonderen Bestimmungen des § 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Samml. von 1806 bis 1810 S. 464) und der Allerhöchsten Order vom 31. Dezember 1825 (Gesetz-Samml. für 1826 S. 5) sein Bewenden.¹

¹ Anw. Art. 68 Abs. 2, 4, 5. Vgl. § 754 C.P.D.

² Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs auf Nachlasttheilung: R.G. III, 40.

³ Auf Angelegenheiten der Justiz-Verw. nicht anwendbar.

III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.*

54.¹ Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung; sie ist unbeschadet des Antrages auf hypothekarische Eintragung nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann.²

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist durch die Vollstreckungsbehörde zu stellen. Dasselbe gilt für den Antrag auf Eintragung der Forderung in einem Grund- oder Hypothekenbuche (§ 22 des Gesetzes vom 4. März 1879, Gesetz-Samml. S. 102).³

Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach der Vorschrift des ersten Absatzes unterliegen nicht der Beurtheilung des Gerichts.

In den besonderen Rechten der bestehenden Kreditverbände bei der Sequestration und Subhastation der zu denselben gehörigen oder von denselben beliehenen Güter

XIX. Verord., betr. d. Verwaltungszwangsverfahren u. §§ 55, 56. 821
wird durch die Bestimmungen dieser Verordnungen nichts
geändert.

¹ Kmw. Art. 69.

² Fernere Beschränkung hinsichtlich der Gerichtskosten: § 16 Gerichtsost.Ges. v. 25./6. 95, (G.G. 208).

³ Jetzt: §§ 6—12 Ges. v. 18./7. 83 (G.G. 134). Vgl. § 208 desselben Ges.

IV. Arrest.*

55. Soweit ein Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer im Verwaltungszwangsverfahren heizutreibenden Geldforderung zulässig ist,¹ erfolgt die Vollziehung desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll- oder steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch nicht berührt.

¹ B. B. wegen Defecte: §§ 11, 13 Verord. v. 24./1. 44 (G.G. 54). — Soweit nicht die Anordnung solcher Sicherungsmaßregeln ausdrücklich den mit dem Verwaltungszwangsverfahren befaßten Behörden gestattet ist, kann die Anordnung des Arrestes nur durch das Gericht auf Grund der §§ 796 ff. C.P.D. erfolgen. R.G. III, 151.

V. Kosten der Zwangsvollstreckung.*

56.¹ Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

- a) Die Werthsklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge einschließlich der rückständigen Kosten bestimmt.

- b) Bei der Pfändung körperlicher Sachen, sowie bei
- S y d o w, Preuß. Ausführungsgesetze. 3. Aufl. 21

deren Versteigerung ist der Anspruch des Vollziehungsbeamten auf die Gebühren begründet, sobald derselbe die Ausführung des entsprechenden Auftrages begonnen hat.

- c) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten müssen, auch wenn derselbe mehrere Zwangsmaßnahmen in derselben Gemeinde am demselben Tage vollstreckt hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesamtsumme zu entrichten und unter die theilhaftigen Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses zu vertheilen.

- d) Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baaren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersetzen; bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Werth, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.
- e) Neben den Gebühren findet ein Anspruch auf Reise- und Zehrungskosten nicht statt.
- f) Die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen werden nach den für gerichtliche Schätzungen vorgeschriebenen Sätzen bestimmt.
- g) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten können

auch anderen mit der Vornahme einzelner Vollstreckungshandlungen beauftragten Beamten gewährt werden.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.

¹ Die Gerichtsvollzieher haben auf diese Gebühren keinen Anspruch. Art. 3 Verord. v. 4./8. 84 (G.S. 322). — Vgl. §§ 24, 25 Ger.Vollz.-Ord. v. 28./2. 85 (J.R.Bl. 59) u. §§ 3, 8 Verf. v. 28./2. 85 (J.R.Bl. 69).

57.¹ Die Gebühren des Vollziehungsbeamten und alle anderen Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den eingegangenen Geldern bezahlt.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Vollziehungsbeamten, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt.

Soweit die Kosten aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind dieselben unbeschadet der bestehenden anderweiten Vorschriften von Demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

¹ Anw. Art. 71. — Gilt nicht in Angelegenheiten der Justiz-Verw. Art. 2 Ges. v. 4./8. 84 (G.S. 321).

58. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Gebühren:

	www.libtool.com.cn	I.
		bis 3 M. ein- schließlich
		M.
1*) Für jede Mahnung, welche nicht mittelst der Post erfolgt ist		0,10
2) Für die Pfändung körperlicher Sachen, sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen ¹ .		0,40
Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§ 26), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.		
3) Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf ² .		0,20
4) Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen ³ .		0,40
Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§ 33 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2,50 M.		
5) Für jede Abschrift eines Protokolls ⁴ .		0,10
6) Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist ⁵ .		0,20
Zu 1 bis 6. Die mit der Einziehung einer gerichtlichen erkannten Geldstrafe verbundene Beitreibung der Kosten des Strafverfahrens erfolgt gebührenfrei.		
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen.		0,20
8) Gebühren des Aufbewahrers von gepfändeten Sachen täglich ⁶ .		0,10
Wenn die Aufbewahrung länger als 8 Tage dauert, werden von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.		

*) Für Mittheilung von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet. Das durch derartige Mittheilung veranlaßte Porto bleibt der Staatskasse zur Last.

¹ Auch im Falle der Anschlußpfändung (§ 40) und wenn eine versuchte Pfändung wegen Mittellosgkeit des Schuldners erfolglos geblieben ist: zur Hälfte, wenn der Schuldner die Pfändung durch Zahlung abwendet. Verf. v. 11. 1. 86 (J.R.B.I. 9).

² Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auf andere Weise, die tatsächlich vorhandenen Auslagen. § 8 Nr. 2 a Verf. v. 28. 2. 85 (J.R.B.I. 69).

Tarif.

II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
3 bis 15 <i>M.</i> ein- schließlich	15 bis 150 <i>M.</i> ein- schließlich	150 bis 300 <i>M.</i> ein- schließlich	300 bis 1000 <i>M.</i> ein- schließlich	1000 bis 5000 <i>M.</i> ein- schließlich	über 5000 <i>M.</i>
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
0,80	1,60	3,00	4,00	5,00	6,00
0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
0,80	1,60	3,00	5,00	15,00	30,00
0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
0,40	1,20	2,00	2,00	2,00	2,00
0,20	0,40	0,50	0,50	0,50	0,50
0,20	0,80	0,50	0,75	1,00	1,50

* Daneben nicht noch Auslagen für Beschaffung, Heizung, Beleuchtung des Versteigerungslokals. § 3 Nr. 4 a. a. D.

* Sonst keine Schreibgebühren. § 3 Nr. 26 a. a. D.

* Daneben nicht Postgebühren. § 3 Nr. 5 a. a. D.

* Für die Unterbringung von gepfändetem Vieh, für die Bestellung eines Wächters über gepfändete Früchte auf dem Halme die tatsächlich entstandenen Auslagen. § 3 Nr. 2c a. a. D.

XX.
www.libtool.com.cn
Ausführungsgesetz

zur

Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Vom 2. Februar 1880.

(G. S. von 1880, Nr. 5, S. 43, 44.)

Ausgegeben am 17. Februar 1880. — § 4.

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II 15 Verord. v. 22./3. 91
(G. S. 41).

1. Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 findet entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts

1) in den vor besondere Gerichte gehörigen Rechts-
sachen, auf welche die Deutsche Zivilprozeßordnung
oder die Deutsche Strafprozeßordnung Anwendung
finden;¹

2) in den nach dem Gesetze vom 15. April 1878,
betreffend den Forstdiebstahl, zu behandelnden
Strafsachen;

3) im Disziplinarverfahren.

Das Verfahren vor der entscheidenden Disziplinarbehörde
steht im Sinne des § 63 der Gebührenordnung dem Ver-
fahren vor der Strafkammer gleich.

¹ Rheinschiffahrtsgerichte: § 7 Gef. v. 8./3. 79, oben S. 141;
Ebzollgerichte: § 5 Gef. v. 9./3. 79, oben S. 146; Geheimer Justiz-

rath: § 9 Gef. v. 24./3. 79, oben S. 197. Gilt auch für das Verfahren in Auseinandersetzungsachen nach dem Gef. v. 18./2. 80 (O.S. 59). § 1 Abs. 2 desselben. Sten.Ver. d. Abg. S. 1880 S. 625. — Ferner nach § 103 Abs. 3 Gef. v. 30./7. 83 (O.S. 219) im Verwaltungsstreitverfahren.

² § 91 Nr. 3, 4 O.D. f. R.N. www.libtool.com.cn

2. Die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§ 2 bis 7, 10 bis 12, 41, 47, 76 bis 90, 98, 94 finden entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts¹ in denjenigen Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden,² die Vorschrift des § 7 jedoch nur bei Prozeßangelegenheiten einschließlich der Zwangsvollstreckungen.

Sowelt in solchen Angelegenheiten nach den bestehenden Vorschriften eine besondere Gebühr für die Vertretung in einem Termin oder für die Anfertigung eines Schriftsatzes zu erheben ist, beträgt dieselbe drei Zehntel der Sätze des § 9 der Gebührenordnung.³

¹ Ein Rechtsanwalt kann als Vormund für die Erhebung und Ablieferung von Geldern keine Bezahlung verlangen. R.G. XIII, 79.

² D. i. hauptsächlich in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen. — An Stelle des § 81 des Tarifs z. Gef. v. 12./5. 51 (O.S. 670) gelten §§ 88—90 O.D. f. R.N. Wenn ein Rechtsanwalt Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit besorgt, für welche in der Rot.Geb.Orb. v. 25./6. 95 (O.S. 256) Bestimmungen getroffen sind, so sind diese auch für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend. Der Abs. 2 des obigen § 2 findet insoweit keine Anwendung. Vgl. wegen des Näheren § 29 Rot.Geb.Orb.

³ §§ 45, 46, 48 O.D. f. R.N. — Vgl. auch § 86 Gef. v. 18./4. 87 (O.S. 125).

3. Die Bestimmungen des § 2 gelten auch für bereits anhängige Angelegenheiten mit Ausnahme der Konkurse, für anhängige Prozeßsachen jedoch nur insoweit, daß die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§ 2 bis 7, 10 bis 12, 84 bis 86, 98, 94 nach Beendigung der Instanz Anwendung finden.

Auslagen werden auch in anhängigen Konkursen und Prozessen nach Maßgabe der Gebührenordnung §§ 76 bis 88 erhoben.

Die Gebühren für Erhebung und Ablieferung von Geldern werden nur dann nach § 87 der Gebührenordnung berechnet, wenn die Erhebung der Gelder nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat.

4. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

betreffend

**den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen
Übertretungen.**

Vom 28. April 1888,

(G.G. von 1888, Nr. 12, S. 65—67.)

§ 6 Abs. 3 G.G. z. St.P.D. — §§ 458—459 St.P.D.

Anweisung des Ministers des Innern und des Justizministers zur Ausführung des Gesetzes, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, v. 8./6. 88 (J.R.Bl. 228).*)

1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat,¹ ist befugt,² wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Übertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa vertirkte Einziehung zu verhängen.³ Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den

*) Nachstehend abgekürzt: Anw.

Die Abkürzung: Komm.Ver. bedeutet: Bericht der XI. Kommission des Abg.Hauses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen. (Drucksachen des Abg.Hauses 1882/83 Nr. 59.)

Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von dreißig Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwälte überlassen werden.

¹ Anw. § 1 Abs. 1, 2. ² Anw. § 2. ³ Anw. §§ 3—8.

2. Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt:¹

- 1) bei Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrtsgerichte,² die Elbzollgerichte³ oder die Gewerbegerichte⁴ zuständig sind;
- 2) bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle;⁵
- 3) bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.⁶

¹ Auch nicht in Forstdiebstahlsachen, da hier nur Gefängnißstrafe konkurriert. §§ 6, 18 Ges. v. 18./4. 78, oben S. 20. — Anw. § 1 Abs. 4. — Ferner nicht im Falle vorläufiger Festnahme. §§ 118, 125, 128 St.P.D. Anw. § 19.

² § 6 Ges. v. 8./3. 79, oben S. 141.

³ § 4 Ges. v. 9./3. 79, oben S. 146.

⁴ §§ 1—7, 80 R.Ges. v. 29./7. 90 (R.G.B. 141).

⁵ §§ 459—469 St.P.D.

⁶ § 209 Allg. Bergges. v. 24./7. 65 (G.S. 748).

3. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche¹ nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung² auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.⁴

¹ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: § 455 St.P.D. Anw. § 12.

² § 454 St.P.D. — Anw. § 11 Abs. 2, 3, § 18.

³ Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ist nicht zugelassen. Anw. § 11 Abs. 1.

⁴ Einer besonderen Zustellung der Strafverfügung an den gesetzlichen Vertreter bedarf es nicht. Komm.Ver. 885.

4. Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe¹ die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Rasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muß die Eröffnung enthalten:

- a) daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;
- b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht anzubringen sei;
- c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

¹ Anw. § 9 Abs. 2, 3.

5. Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 18) dem

Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.¹

¹ Anw. § 10. — Wiederaufhebung noch nicht rechtskräftiger Strafverfügungen: Verf. v. 7./1. 93 (Min.Bl. t. B. 26).

6. Für dieses Verfahren (§§ 1 bis 5) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baaren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 18) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.¹

¹ Anw. § 20.

7.¹ Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen Demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der Letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutretenden Kosten zu tragen.

Insofern besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgleichen bleiben vertragsmäßige Bestimmungen unberührt.

¹ Vollstreckung der Strafverfügung: Anw. §§ 14—18; auch Nr. 1 Verf. v. 15./8. 88 (Min.Bl. t. B. 90), vgl. auch § 10 Abs. 2 dieses Ges. — Hypothekarische Eintragung einer polizeilichen Geldstrafe findet nicht statt. Verf. v. 10./7. 87 (Min.Bl. t. B. 178).

8. Ist der Amtsanwalt¹ eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

¹ Oder der Staatsanwalt. Komm.Ver. 886.

9. Wird bei dem Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu erteilen.¹

¹ Durch den Gerichtsschreiber. Nach Rechtskraft des Urtheils hat der Amtsanwalt der Polizeiverwaltung Abschrift der Urtheilsformel mitzutheilen. Verf. v. 2/7. 88 (S. M. Bl. 228).

10. Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

11. Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburtheilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind.¹ Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§ 1 Absatz 2) findet durch die Polizeibehörde nicht statt.²

¹ § 3 Milit. Strafg. Ord. (B. G. B. 1867 S. 229), Anw. § 22 Absf. 1, 2.

² Die Umwandlung der nicht einzieharen Geldstrafe in Freiheitsstrafe erfolgt durch das Militärgericht. § 269 Milit. Strafg. Ord. (B. G. B. 1867 S. 280.) Anw. § 22 Absf. 3.

12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft und in denjenigen Landestheilen, in welchen zur

Zeit das Gesetz vom 14. Mai 1852 Geltung hat, an die Stelle dieses Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen.

Von diesem Tage ab sind für das weitere Verfahren in denjenigen Sachen, in welchen eine polizeiliche Strafverfügung noch nicht behändigt ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

13. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Sach-Register.

Die römischen Zahlen bezeichnen die Gesetze und Verordnungen nach Maßgabe der in dieser Sammlung beobachteten Reihenfolge. Von den arabischen Zahlen bezeichnen die größeren die Paragraphen, die kleineren die Anmerkungen zu denselben.

A.

Abgaben, Hinterziehung öffentlicher — XXI, 2.

Ablehnung, des Amtes eines Schiedsmanns. XIII, 8. — der Annahme zur Hinterlegung. X, 20, 21. — der Auszahlung hinterlegter Gelder. X, 30, 31.

Ablehnungsgesuche, Entscheidung über — in nicht streitigen Angelegenheiten III, 49¹.

Ablösungssachen s. Auseinanderseßungsbehörden.

Abraum als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.

Abschätzung hinterlegter Kostbarkeiten. X, 42, 43.

Absonderungsrechte. VI, 6, 7.

Abstimmung. III, 90.

Abswesenheit des Angeklagten bei der Hauptverhandlung in Forstrllgesachen. II, 27, 30.

Administrations = Inspecito = ren. Bem. vor V, 1.

Administrative Zwangsverfah-

ren. s. Verwaltungs-
zwangsverfahren.

Adoptionen im rhein. Rechts-
gebiet III, 49¹.

Agrarische Streitigkeiten s.
Auseinanderseßungsbehörden.

Alten. Aufbewahrung, Ausson-
derung, Vernichtung alter —
III, 77¹.

Amortisation von Urkunden.
XI, 20.

Amst, der Geschworenen. III, 44.
— der Schiedsmänner. XIII, 1

bis 11. — der Schöffen. III, 83.

Amtsanwälte. II, 19, 26, 27,
30. III, 62 bis 65, 78. Dis-

ziplin der — XV, 15.

Amtsanwaltschaft. Kosten der
— III, 65.

Amtsbefugnisse. Ansprüche we-
gen Ueberschreitung der —
III, 89.

Amtsblatt. Bekanntmachung im
Anzeiger des — X, 8, 13, 57.

XI, 20.

Amtsenthaltung eines Schiedsmannes. XIII, 9.

Amtsgerichte. Aufhebung der bestehenden — III, 12, 26. XIV, 8.

Amtsgerichte. III, 21 bis 32. Bezirke der — III, 22. Dienstaufsicht über die — III, 78, 79.

Gerichtsassessoren bei den — III, 3, 4. **Gewaltverübung** bei den — III, 23, 24. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der — III, 40. X, 91. Referendarie bei den — III, 2. Eide der — III, 22. IV, 1. **Unfähigkeit** der — II, 19, 24, 33. III, 26 bis 32, 64. VI, 26. VII, 1. VIII, 1. X, 70, 78. 79, 87, 89, 102, 103, 104. XI, 5, 12. XII, 8. XIII, 5, 28, 32, 48. XIV, 8, 15, 29, 46.

Amtsgerichtspräsident zu Berlin III, 81, 78².

Amtshandlungen. Ansprüche wegen pflichtwidriger Unterlassung von — III, 39.

Amtsrichter. Amtstitel der — III, 8. Dienstatte der — XVI, 5. Gehalt der — III, 10. Vertretung der — III, 2, 4, 24.

Amtsrichterkolleg. Verwaltung einer — durch einen Gerichtsassessor. III, 4.

Amtseinkommen. Kürzung des Dienstseinkommens bei — Bem. vor XVI, 1.

Amtstitel, der Gerichtsschreiber Bem. vor V, 1. — der Richter III, 8. — der Staatsanwälte III, 59.

Amtstracht. III, 89.

Amtsvertretungen in Hohenzollern III, 35. XIII, 1, 3.

Angestellter. Abwesenheit des — in der Hauptverhandlung bei Forststrüßsachen. II, 27, 30.

Anhängige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten XII, 18, XIV, 1 bis 6, 34, — Konturze VI, 37

bis 50, — Stiftungssachen III, 94, — Strafsachen XIV, 35—43,

— Zwangsvollstreckungen VI, 27—35, XIV, 13—18, 24—33.

Anklageschrift in Forststrüßsachen. II, 30.

Anmeldung, von Ansprüchen im erbshastlichen Siquidationsverfahren XII, 12. — zum Vorrechtsregister. VI, 30 bis 32.

Annahme, zur Hinterlegung. X, 5, 20, 21. — zur vorläufigen Verwahrung. X, 71, 77 bis 79.

Anschlußpfändung im Verwaltungsverwaltungsverfahren XIX, 40, 41, 52.

Ansprüche auf Herausgabe beweglicher Sachen. — Pfändung und Ueberweisung von — im Verwaltungsverwaltungsverfahren XIX, 48—50.

Anstellung, der Gerichtsschreiber. V, 6, 7. Gesuche um — III, 71. 60¹.

Anstellungsangelegenheiten. Bearbeitung der — III, 77¹.

Anstiftung zum Forstdiebstahl. II, 4.

Antrag auf erbshastliches Siquidationsverfahren. XII, 1, 2, 4 bis 6. — auf Sühneverhandlung. XIII, 21.

Anwalt s. Rechtsanwalt.

Anweisung des Vormundschaftsgerichts zur Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten. X, 48 bis 50.

Anzeigen der Forstschußbeamten. II, 26.

Appellationsgerichte. Aufhebung der — III, 12. XV, 9, XV, 8.

Arrekte, anhängige XIV, 24, — auf hinterlegte Gelder X, 24, — gegen Benefizialerben. XII, 1, — im Verwaltungsverwaltungsverfahren XIX, 55.

Verwahrung s. vorläufige Verwahrung.

Auditeure. III, 111.

Aufbewahrung, alter Notariatsurkunden. Dem. vor III, 26, — hinterlegter Werthpapiere und Kostbarkeiten. X, 36, standesamtlicher Nebenregister. Dem. vor III, 26 u. vor III, 39, zur vorläufigen Verwahrung angenommener Gegenstände. X, 79, 81.

Aufgabe zur Post. Zustellung durch — XI, 24.

Aufgebote, anhängige XIV, 34, von Forderungen. XI, 23, — von hinterlegten Gegenständen. X, 58 bis 69, 106, 108. — von Hypotheken- und Grundschuldbriefen. XI, 20, 26 — von Nachlassgläubigern und Vermächtnisnehmern. XII, 1 bis 18. — von Schöpfen. XI, 28. — von Urkunden. XI, 20. — von Verschollenen. XI, 22, 24.

Aufhebung, der bestehenden Gerichte. III, 12. — der bestehenden Hinterlegungsstellen und Depositorien. X, 92. — der bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden. III, 58, — der Zwangsvollstreckung in anhängigen Sachen. XIV, 31.

Aufnahme letztwilliger Verfügungen. III, 2.

Aufnahmebefehl. XI, 5.

Anwesenhaltung der Ordnung in der Sitzung. III, 88.

Aufsicht, über die Justizbehörden s. Justizaufsicht. — über die Schiedsmänner. XIII, 7, 11, 22.

Aufsichtsbehörde. Abgabe von Gutachten auf Verlangen der — III, 84.

Ausbleiben. Unentschuldigtes — im Termin zur Gühneverhandlung. XIII, 22, 37.

Auseinandersehungsbehörden. Dem. II a vor III, 12, III, 17, 19, 83¹, IX, 43. XI, 1, 2¹, 4¹, 14, 30. XIII, 12. XIV, 2, 47. XVIII, 22, Kosten im Verfahren der — IX, 43.

Ausfertigung, alter Notariatsurkunden. Dem. vor III, 26, s. schiedsmännlicher Vergleiche. XIII, 29 bis 31, 41, 42, 47.

Ausführungsgesetz, zur Zivilprozessordnung. XI, 1 bis 33. — zum Gerichtsverfassungsgesetz. III, 1 bis 112. — zur Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. IX, 32 bis 41. — zur Gebührenordnung für Zeugen. IX, 42. — zum Gerichtskosten gesetz. IX, 1. — zur Konkursordnung. VI, 1 bis 57.

Ausgang, an der Gerichtstafel. X, 8, 57. XI, 20, 26.

Auslagen, der Gerichtsvollzieher. IX, 42. — der Schiedsmänner. XIII, 42 bis 44.

Ausland. Rechtshilfsverkehr mit dem — III, 87².

Auslieferungen. Erwirkung von — III, 87².

Auslösung von hinterlegten Werthpapieren. X, 38.

Auswahl für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen. III, 34, 35.

Austräge der Standesherrn. Dem. II a vor III, 12.

Auswahl der Schöffen und Geschworenen. III, 34.

Auszahlung hinterlegten Geldes. X, 5, 22 bis 34.

Auferturserhebung von hinterlegten Inhaberpapieren. X, 37.

Authentische Inventare. III, 70, 74.

B.

Baare Auslagen s. Auslagen.
Baangelegenheiten. Bearbeitung der — III, 77¹.

Baumstamm als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1, 3.

Beamte, die die Wahl zum Schiedsmann ablehnen dürfen. XIII, 8, die nicht zum Schöffen oder Geschworenenamt berufen werden sollen. III, 33, 44. Gebühren der — als Zeugen und Sachverständige. Vem. vor IX, 42.

Beaufichtigung der Stiftungen. III, 29.

Bedürfnis, außerordentliches, Unterstüzungen im Falle eines — III, 11.

Beerdigung, generelle — der Forstschutzbeamten. II, 23 bis 25. — der Schiedsmänner. XIII, 5.

Beerdigung des erbshastlichen Liquidationsverfahrens. XII, 18 bis 15.

Beeren, unbefugtes Sammeln von — II, 1.

Befähigung, zum Amte des Gerichtsschreibers. V, 1, 10 bis 18. — zum Richteramt. III, 1. — zum Schiedsmannsamt. XIII, 2.

Beförderung, Besuche um — III, 71, 60¹.

Bekanntmachung, der Anmeldungen zum Vorrechtsregister. VI, 32, 36, gerichtliche — amtlicher Unterschriften. III, 43. — von Unterschriften. Vem. vor III, 25. — von Gesuchen um Ueberfendung hinterlegter Gelder durch die Post. X, 25, 26, 35, 43.

Begnadigungssachen. Vem. vor III, 58, III, 77¹.

Begünstigung beim Forstdiebstahl. II, 5.

Behandigungspollzeilicher Strafverfügungen XXI, 5.

Behörde, öffentliche, Ersuchen einer — um Annahme zur Hinterlegungsstelle. X, 21, 39, um Herausgabe aus der Hinterlegungsstelle. X, 31, 39. — können die weitere Beschwerde selbst abfassen. III, 53.

Beihilfe zum Forstdiebstahl. II, 4. **Beikände** der Parteien vor dem Schiedsmann. XIII, 19.

Bekanntmachung, gerichtliche — XI, 1. öffentliche — X, 3, 13, 57. XI, 20, 26.

Beleidigungen. Sühneverhandlung über — XIII, 32 bis 38.

Benachbarte Amtsgerichte. III, 24.

Beuchstalerben, Zwangsvollstreckung gegen — XII, 1, 2, 17. **Berathung.** III, 90.

Berggrundbücher in Hessen-Nassau. Vem. vor III, 25.

Bergpollzeiliche Vorschriften. Uebertretung der — XXI, 2.

Berlin. Oberlandesgericht zu — s. Kammergericht.

Berufung, als Rechtsmittel. II, 19, 31. VII, 10, 11. — auf den Rechtsweg. XI, 2. — zum Schöffen- und Geschworenenamt. III, 33, 44.

Beschädigter beim Forstdiebstahl erhält die Geldstrafe. II, 34.

Beschäftigung der Gerichtsassessoren. III, 3 bis 6.

Beseitigung, des Schiedsmanns über den erfolgten Sühneverfuch wegen Beleidigungen. XIII, 38. — über Anrufung der gerichtlichen Entscheidung gegen pollzeiliche

Strafverfügungen. XXI, 9. — über die Hinterlegung. X, 16, 41, 42, 84. — über die vorläufige Verwahrung. X, 78.

Verschlagnahme, in anhängigen Prozessen XIV, 15, 25, 32. — von Verzeugen beim Forstdiebstahl. II, 16.

Veschränkung, der Zwangsvollstreckung in anhängigen Sachen. XIV, 16, 31. — des Gemeinschuldners in der Ausübung von Rechten, die sich nicht auf das Vermögen beziehen. XI, 51 bis 53.

Veschwerde, in Angelegenheiten der Justizverwaltung. III, 85. XIII, 7. — Rechtsmittel der — III, 40. X, 86. XI, 5, weitere — III, 51 bis 56. X, 91.

Veschwerdeschrift. III, 53.

Veschung, der Gerichte in anhängigen Sachen XIV, 9. — der Strafkammern in Forststrafsachen. II, 19.

Vesoldungsstat der Richter. III, 9. XVI, 1 bis 7.

Vesondere Gerichte. Dem. II, III, vor III, 12. Aufsicht über — III, 83. XV, 25. Kosten vor den — IX, 32, 42. Verfahren vor den — XI, 1, 4.

Vesierungsbeschl. XI, 6.

Vestätigung der Schiedsmänner. XIII, 4.

Vestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht. III, 20.

Vesurlaubung der Justizbeamten III, 77.

Veweisnahme vor dem Schiedsmann. XIII, 24.

Vezirte, der Amtsgerichte. III, 21. — der Landgerichte. I, 3. III, 37. — der Oberlandesgerichte I, 3. III, 47.

Vezirksausfüh. II, 23, ständige Mitglieder der — III, 33.

Vezüge aus Stiftungen. III, 11.

Vöbliche Verlassung. XI, 5.

Vorte als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.

Vürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte in — III, 39. Erledigung anhängiger — XII, 18. XIV, 1 bis 6, 34.

Vürgermeister. XIII, 1.

Vürgervorsteher. III, 85. XIII, 3.

Vureaubeamte der Staatsanwaltschaft. III, 3, 10, 11, 13. Dem. vor V, 1. XV, 19.

Vurengeschäfte. Beschaffung der Hilfskräfte für die — durch die Gerichtsschreiber. V, 8.

C. (f. auch A.)

Cassel. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Appellationsgericht zu — X, 92, 103, 106. XVI, 5.

Celle. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Appellationsgericht zu — III, 13, 15. VI, 55. X, 103. XI, 13. XIV, 6, 9, 23, 24. XVI, 5.

Centralcommission in Rannheim. VII, 1, 11.

Civilkammern der Landgerichte. III, 42.

Civilprozesse f. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Civilprozessordnung. Ausführungsgesetz zur — XI, 1 bis 82. Gesetz, betr. die Übergangsbestimmungen zur Deutschen — XV, 1 bis 34, 44—48.

Civilsenate der Oberlandesgerichte. III, 57. XIII, 9.

Ölm. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu III, 19, 28, 70, 74, 108, 111. V, 5, 14. VI, 16, 54, 55. VII, 1. X, 18, 24, 34, 39, 92, 94. XI, 7, 10, 11, 30. XIV, 4, 5, 22, 24, 27, 29. XVI, 5.

D.

Defektenbeschlüsse. III, 77¹, 82¹.
Depositummandat. Ersetzung des — durch die Befugung der Hinterlegungsstelle. X, 5.
Depositenkasse zu Ölm. Aufhebung der — X, 92.
Depositionsverfahren. Aufhebung des — X, 19.
Depositorien. Aufhebung der gerichtlichen — X, 92, 100.
Deputationen der Gerichte. Aufhebung der — III, 12. XIV, 8, 35, 40.
Diebstahl an Holz- und Walderzeugnissen. II, 1.
Dienkalter der Richter. III, 9. XVI, 1 bis 7.
Dienkalterstufen. III, 77¹.
Dienstaufsicht f. Justizaufsicht.
Dienstregel, der Rechtsanwälte. Bem. vor XVII, 1. — der Rheinschiffahrtsgerichte. VII, 2.
Dienstverhältnisse, der Gerichtsschreiber. III, 68. V, 1 bis 15. — der Gerichtsvollzieher. III, 78.
Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern. III, 33.
Dispache. Verhandlung über die — XI, 29.
Dispensation, von Ehehindernissen. Bem. vor III, 25. III, 51¹, 107¹. — von Veräußerungsverboten. III, 26.
Disziplinarbehörden. III, 110. XV, 4, 8, 11, 12, 13, 21.
Disziplinarhof für nicht richterliche Beamte. XV, 13.
Disziplinar Senat. XV, 4 bis 7, 10 bis 12. Großer — XV, 8.
Disziplinarverfahren, Bem. vor XV, 1 — gegen Richter. III, 9, 80. XV, 12. Rechtsanwaltsgebühren tm — XX, 1.
Dolmetscher, Bestellung als — Bem. vor V, 1.
Domänen, Konsens zur Verpfändung und Veräußerung der — III, 49¹.
Dorfgemeinde. Aufsicht über III, 78¹.
Drittopposition in anhängigen Sachen. XIV, 4.
Durchsuchungen. III, 2.

E.

Ehefrau. Pfandrecht der — VI, 4, 17, 19, 54.
Ehesachen. XI, 5 bis 8.
Ehescheidungsurtheile. Aussetzung der Verkündung von — XI, 8.
Ehrenamt. III, 81. XV, 16.
Ehrenbreitscheit. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Justizsenats zu — III, 14. VI, 14.
Eid, der Forstschutzbeamten. II, 24. — der Schiedsmänner. XIII, 5. — bei Siegelung und Entsegelungen. III, 70, 74, 108.
Eidesleistung, in anhängigen Sachen. XIV, 8. — in Aufgebotsachen. XI, 25. — der

- Landesherrn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. XI, 3.
- Einführung** zur Vertretung eines Landrichters. III, 38. — eines Richters am Oberlandesgericht. III, 48.
- Einklegung** der weiteren Beschwerde. III, 53, 54.
- Einspruch**, gegen Strafbefehle in Forststrafgesetzen. II, 27 bis 29.
- Einkennung**, der Verzinsung hinterlegter Gelder. X, 53 bis 57, 106, 107. — der Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben. XII, 1, in anhängigen Sachen. XIV, 31.
- Einkweilige** Verfügung. XI, 18, 19. — in Ehefachen. XI, 7.
- Einkweilige** Wahrnehmung, richterlicher Geschäfte. III, 2. — von Gerichtsschreibergeschäften. V, 9.
- Einkweiliger** Empfangsschein über die Hinterlegung. X, 16, 41.
- Eintragung** im Grundbuch. Eingang des Gesuchs um — III, 31. — der Konkursöffnung und Aufhebung. VI, 15. — der Ueberweisung oder Pfändung einer eingetragenen Forderung. XI, 16. — einer Vormerkung. VI, 2, XI, 18. — im Vorrechtsregister. VI, 32 bis 34.
- Einwendungen** gegen die Zwangsvollstreckung, im Verwaltungsverfahren. XIX, 2, 25, 26. — in anhängigen Sachen. XIV, 14, 30.
- Einzahlung**, von Geld bei der Hinterlegungsstelle. X, 11 bis 21.
- Einzelrichter**. XV, 2. Bisherige Geschäfte der — III, 26. XIV, 8.
- Einstellung**, von frisch gefälltem Holz. II, 17. — von Kosten der Hinterlegung. X, 42, 44. — von schiedsmännischen Gebühren u. Auslagen. XIII, 44. — von Werkzeugen beim Forstdiebstahl. II, 15.
- Elbsongerichte**. VIII, 1 bis 10. XXI, 2.
- Empfangsschein**. Einkweiliger — über die Hinterlegung von Geld. X, 16. — über die Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten. X, 41.
- Entscheidungsstellen**. Anhängige — XIV, 5, 34.
- Entschädigung**, der Amtsanwälte. III, 65. — der Gerichtsaffectoren. III, 4.
- Entregelungen**. III, 70, 74, 108, Gebühren der Gerichtsvollzieher für — IX, 36.
- Erbbefcheinigungen**. Ausstellung gerichtlicher — III, 26.
- Erbschaftliches** Liquidationsverfahren. XII, 1 bis 17, 19.
- Erbschaftsksteuer**. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung einer — III, 39.
- Erhebung** der Klage. XI, 2.
- Erinnerungen** gegen den Ansat von Kosten. IX, 42¹.
- Erladigung** der anhängigen Sachen. II, 37. VI, 37 bis 50. XII, 18. XIV, 1 bis 48. XV, 29.
- Ernennung**, der Amtsanwälte. III, 62, 63. — der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen. V, 6, 7. — der Richter. III, 7. — der Staatsanwälte. III, 60.
- Ersatz** der Reisekosten der Gerichtsaffectoren. III, 4.
- Erster** Staatsanwalt beim Landgericht. III, 59, 78.
- Ersuchen** einer öffentlichen Behörde, um Annahme zur Hinterlegungsstelle. X, 21, 39. — um Herausgabe aus der Hinterlegungsstelle. X, 31, 39.
- Excothorale** perpotum. Aufhebung des — XI, 15.
- Exekution**. Zwangsvollstreckung.

f.

Fabrikengerichtsdeputationen. Aufhebung der — III, 12.

Fallimentsverfahren. Einwirkung des — auf persönliche Rechte des Gemeinschuldners VI, 51 bis 53.

Familienfideikommiß. III, 49, 91. Aufgebot hinterlegter Wertpapiere und Kassenheften, die zu einem — gehören. X, 87.

Familienfideikommißsachen. Zuständigkeit für — III, 49.

Familienrath. Beschwerde gegen — III, 40^a. Entziehung von Mitgliedschaft des — III, 49^a.

Feldgerichte in den Kreisen Mittenkirchen und Weßlar III, 14¹.

Feldpolizeiliche Vergleiche. Vollstreckung der — XI, 12.

Feld- und Forstpolizeisachen. Dem. vor III, 33, 39, 58.

Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte. III, 106. XV, 28.

Finanzminister. X, 2, 3, 4, 109, 110.

Firmen. Anmeldung von — III, 69. Verhinderung des unbefugten Gebrauchs von — XI, 28.

Fiskalat zu Frankfurt a. M. Aufhebung des III, 12.

Fiskus. Ansprüche gegen den — III, 39. Vertretung des — in Prozessen, welche Justizsachen betreffen. III, 86; s. auch Staatskasse.

Flucht des beim Forstdiebstahl Betroffenen. II, 3.

Fondsverwaltung. III, 77¹.

Forderungen. Anhängige Zwangsvollstreckungen in — XIV, 15, 18, 25, 26. — Pfändung und Ueberweisung, ein-

getragener — XI, 16, im Verwaltungs-Zwangsverfahren XIX, 42—47.

Forstarbeit. II, 14, 34.

Forstbeamte, verwaltende, als Amtsanwälte. II, 19.

Forstdiebstahl. Begriff des — II, 1. Strafen des — II, 2 bis 8, 10 bis 14.

Forstdiebstahls-gesetz. II, 1 bis 39.

Forstpolizeiliche Bestimmungen. II, 1.

Forststrafgesetze. Gebühren der Gerichtsvollzieher in — IX, 32. Rechtsanwaltsgebühren in — XX, 1. Verfahren in — II, 19 bis 36.

Forstschutzbeamte. II, 23 bis 27. Dem. vor III, 58.

Forsttage. II, 9.

Frankfurt a. M. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Appellationsgerichts zu — III, 107, 109. VI, 1, 2, 17. X, 92. XI, 32.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. III, 26, 27. Rechtsanwaltsgebühren in Sachen der — XX, 2.

Friedensgerichte. Aufhebung der — III, 12.

Führung, der Genossenschafts-, Handels-, Muster-, Schiffs-, Zeichenregister. III, 25, 29, 108.

— des Grundbuchs und der Schuld- und Pfandprotokolle in Schleswig-Holstein. III, 31. — der Vorrechtsregister. VI, 21.

Fuhrwerk. Forstdiebstahl mittels — II, 3.

Fundfachen. Aufgebot von — XI, 23.

G.

- Gebühren**, der Gerichtsvollzieher. IX, 32 bis 40. X, 35. — der Notare. VI, 36. X, 35. XX, 2^a. — der Schiedsmänner. XIII, 42 bis 44. — der Zeugen und Sachverständigen. IX, 42.
- Gebührenordnung**. Ausführungsgeſetz zur — für Gerichtsvollzieher. IX, 32—41, 43. — für Zeugen und Sachverständige. IX, 42, 43.
- Gefängnißstrafe** wegen Forstdiebstahls. II, 6, 8, 13.
- Gefängnißverwaltung**. Bem. vor III, 25, 58. III, 77¹.
- Gehalt** der Richter. III, 9, 10, 11. XVI, 1 bis 7.
- Gehaltszulagen** der Richter III, 9.
- Geheimer Justizrath**. III, 18, 91. XI, 9.
- Geld**. Aufgebot von hinterlegtem — X, 63 bis 69. Auszahlung von hinterlegtem — X, 5, 22 bis 34. Hinterlegung von — X, 1, 11 bis 21.
- Geldstrafe**, aus polizeilichen Strafverfügungen. XXI, 7. — in Rheinschiffahrtssachen. VII, 15. — von Schiedsmännern festgesetzt. XIII, 22, 46. — wegen Forstdiebstahls. II, 2, 3, 5, 7, 8, 34.
- Gemeinde** trägt die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts. XIII, 44.
- Gemeindearbeit** wegen Forstdiebstahls. II, 14, 34.
- Gemeindebehörde**. III, 64. Beitreibung durch die — II, 35. XIII, 44, 45.
- Gemeindevertretung**. XIII, 3, 10.
- Gemeindevorstand**, kollegialischer. XIII, 1.
- Gemeindevorsteher**. III, 64.
- Gemeinheitstheilungen**. Aus-einanderſetzungsbehörden.
- Gemeinschaftlicher Forstdiebstahl**. II, 6. — Gerichtsstand. III, 20.
- Gemeinschaftlicher**. Beschränkung des — in Ausübung von Rechten, die sich nicht auf das Vermögen beziehen. VI, 51 bis 53.
- Generallhypothek**. Aufhebung der — VI, 2, 3.
- Generalspektor** des Katasters. III, 33.
- Generalkommissionen** s. Aus-einanderſetzungsbehörden.
- Genossenschaftsgesetz**. In dem — den Gerichten zugewiesene Geschäfte. III, 25.
- Genossenschaftsregister**. Anmeldung zum — III, 69. Führung des — III, 25, 30, 109. XI, 28.
- Genßdarmen**. Zeugengebühren der — Bem. vor IX, 42.
- Gerichtliche**, Beglaubigung amtlicher Unterschriften. III, 43. — Bekanntmachung. XI, 1.
- Gerichtliche** Polizei. III, 81. XV, 16.
- Gerichtsabtheilungen** für See- und Handelsachen. Aufhebung der — III, 12. XIV, 8.
- Gerichtssachen**. Dienstverhältnisse der — III, 3 bis 6, 63.
- Gerichtsbareit**. III, 12 bis 20. Nicht streitige — III, 26, 27.
- Gerichtsdienere**. III, 73².
- Gerichtsserien**. III, 38, 48, 91.
- Gerichtshof** zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. XVIII, 1.
- Gerichtskosten**. Bem. vor IX, 1.
- Gerichtskostengeſetz**. Ausführungsgeſetz zum — IX, 1, 43.

Gerichtſchreiber. Amtsſtracht der — III, 89. Dienſtverhältniſſe der — III, 68. Diſziplin der — XV, 17. Erklärungen zum Protoſoll der — III, 53. VII, 11. X, 77. XI, 28. Geſchäfte der II, 31. III, 31, 41. VI, 12, 14, 15, 29, 32. X, 78 bis 80. XIII, 31. XIV, 17, 19, 28. XXI, 9¹. Geſchäftsverhältniſſe der — III, 68. V, 1 bis 15. — rheiniſcher Gewerbegerichte. V, 14.

Gerichtſchreibererei. Aufbewahrung von Namenspapieren durch die — X, 88. Geſchäftsordnungen für die — Bem. vor III, 68n Niederlegung der Anmeldung der Rachlaßgläubiger außer — XII, 12.

Gerichtſchreibergehilfen. Bem. vor V, 1. V, 4 bis 7, 13.

Gerichtſchreiberordnung. Bem. vor V, 1.

Gerichtſprache. Bem. vor III, 88.

Gerichtskand. II, 21. III, 20. VII, 8. VIII, 6. X, 59, 90. XI, 11, 22. XII, 8. gemeinſchaftlicher — III, 20. privilegirter — III, 27.

Gerichtstafel. Anheftung an die — X, 3, 13, 57. XI, 20, 26. XII, 14.

Gerichtstage außerhalb des Gerichtſitzes. III, 22, 23⁵.

Gerichtsverfaſſungsgeſetz. Ausführungsgeſetz zum — III, 1 bis 112.

Gerichtsvollzieher. III, 73 bis 76, 81. X, 17. XI, 1. Diſziplin der — XV, 17. Gebühren der — in den nicht reichsgeſetzlich geregelten Arten des Verfahrens. IX, 32 bis 41. X, 85, Haftung der — für Verſchulden III, 39⁵. Kommunalſteuerung der — III, 78².

Gerichtsvollzieherordnung. III, 78².

Geſchäftsanweiſung, für Amtsanwälte III, 63¹. — für Gerichtsvollzieher III, 73².

Geſchäftsbetrieb. Beſchwerden über den — III, 85. XIII, 7.

Geſchäftsjahr. III, 23², 38, 46, 48.

Geſchäftsordnungen für die Gerichtſchreibereien und Sekretariate. Bem. vor III, 68.

Geſchäftsreviſionen. III, 77¹.

Geſchäftsüberſichten, jährliche III, 77¹.

Geſchäftsverhältniſſe, der Gerichtſchreiber. III, 68. V, 1 bis 15. — der Gerichtsvollzieher. III, 68.

Geſchäftsvertheilung, bei den Amtsgerichten. III, 23. — bei den Elbzollgerichten. VIII, 2. — bei den Landgerichten. Bem. vor III, 37. — bei den Oberlandesgerichten. Bem. vor III, 48. — bei den Rheiniſchiffahrtsgerichten. VII, 3.

Geſchworenenamt. Berufung zum — III, 44.

Geſetzliches Pfandrecht. Wirkung eines — VI, 2, 4, 17.

Geſetz. Aufnahme der — durch den Gerichtſchreiber. III, 70. — um Annahme von Geld zur Hinterlegung. X, 14, 15. — um Annahme von Werthpapieren und Koſtbarkeiten zur Hinterlegung. X, 39, 40. — um Auszahlung hinterlegten Geldes. X, 22. — um Eintragung in das Grundbuch. III, 31. — um Herausgabe hinterlegter Gegenstände. X, 22 bis 39.

Gewährleſtungsſtellen wegen Viehmängel in Heſſen. XI, 31.

Gewerbegerichte. Dem. II f vor III, 12. XIX, 2, rheinische — V, 14. XI, 10.
Gewerbsmäßige Fehlerci in Bezug auf den Forstdiebstahl. II, 6.
Gras als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.
Greifswald. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Appellationsgerichts zu — XI, 15.
Großer Disziplinarfenat. XV, 8, 9, 14.
Grundbuch. Eintragung in das — VI, 15. XI, 13, 16 bis 19. Besuch um Eintragung in das — III, 31.
Grundbuchämter. Aufhebung der — III, 12, 31.

Grundbuchführer. III, 31. V, 5.
Grundbuchrichter. III, 31.
Grundbuchsachen. Zuständigkeit in — III, 26¹.
Grundsätze für Bemessung des Gehalts der Amtsrichter und Landrichter. III, 10.
Grundschuldbriefe. Aufgebot von — XI, 20, 26.
Grundschuldforderungen. Aufgebot getilgter — XI, 20, 25.
Grundstücksinventarien. Einreichung der — III, 77¹.
Gütertrennungssachen. XI, 11.
Entachten. Abgabe von — auf Verlangen der Aufsichtsbehörde III, 84.
Entsbezirke, selbständige. XIII, 1, 3, 10.

H.

Hadeln. Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Kirchspielgerichte im Lande — III, 13.
Haftung, Dritter in Elbzoll-sachen. VIII, 7, — der Gewalt-haber beim Forstdiebstahl. II, 11, 12. — des Schiffsherrn in Rheinschiffahrtssachen. VII, 13.
Haide als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.
Handelsgerichte. Aufhebung der — III, 12, 28. XIV, 8.
Handelsgefechtbuch, in dem — den Gerichten zugewiesene Ges- schäfte. III, 25
Handelsregister. Anmeldung zum — III, 69. Eintragung der Konkursöffnung in das — VI, 13. Führung des — III, 25, 30, 109. XI, 28.
Handelsrichter. Ernennung der — III, 7.
Handels-sachen. Kammern für — III, 46.

Harz als Gegenstand des Forst- diebstahls. II, 1, 3.
Hauptpostenkasse zu Cassel. Aufhebung der X, 92.
Haupttriebe als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 3.
Hauptverfahren gegen Richter wegen Verbrechen oder Ver- gehen. III, 9.
Hauptverhandlung in Forst- rügesachen II, 27, 29, 30.
Handgenossen. Haftung für die Forstdiebstahlsstrafe der — II, 11, 12.
Hehlerci beim Forstdiebstahl. II, 5, 6.
Helgoland. Besondere Bestim- mungen für — III, 26⁴, 85⁵.
Herausgabe, aus der vorläuf- igen Verwahrung. X, 71, 85. — hinterlegter Werthpapiere und Kostbarkeiten. X, 5, 39, 43 bis 48, 51.
Hinterlegung. Berechtigung zur — X, 6. — von Geld. X, 1,

5, 7 bis 35. — von Inhaberpapieren. X, 1, 5. — von Kostbarkeiten. X, 1, 5, 86 bis 52. — von Namenspapieren. X, 1, 5, 36 bis 52, 88 — von Sachen, die sich nicht zur Annahme bei der Hinterlegungsstelle eignen. X, 87 bis 89.

Hinterlegungsstands. Aufhebung des — X, 84.

Hinterlegungsklassen. X, 1, 13.

Hinterlegungsordnung. X, 1 bis 110.

Hinterlegungsstellen. X, 1 bis 5, 93.

Hinterlegungswesen. Zuständigkeit der Gerichte in Bezug auf das — III, 17. X, 70, 87, 89 bis 91.

Höferöken in Hannover und Lauenburg. Dem. vor III, 25.

Hohenzollern. Fürstliche Familie — XI, 3.

Hohenzollernsche Lande. Besondere Vorschriften für die — III, 35. X, 1. XIII, 1, 3.

Holz als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.

Holzdiebstahl. Bisherige Vorschriften über den — II, 38.

Holznehmung. Zur — bestimmtes Grundst. II, 1.

Holzplanzen als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1, 3.

Homburg. Besondere Vorschriften für den ehemals landgräflich-heßischen Amtsbezirk — VI, 2, 3, 17.

Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft. Gerichtsassessoren als — III, 4.

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Dem. vor III, 58. III, 80.

Hülfskräfte der Gerichtsschreiber. V, 8.

Hülfsrichter. Gerichtsassessoren als — III, 4, 5. — beim Landesgericht. III, 38. — beim Oberlandesgericht. III, 48. Theilnahme der — an Entscheidungen im Disziplinarverfahren ist unstatthaft. XV, 12.

Hypothek. Anspruch auf Eintragung einer — VI, 2, 3.

Hypothekenbuch s. Grundbuch.

Hypothekenforderungen. Aufgebot von — XI, 21, 26.

Hypothekenurkunden. Aufgebot von — XI, 20, 26.

I.

Jadegebiet. Besondere Vorschriften für das — XI, 13.

Immobilitätsmasse. Vorzugsrechte an der — VI, 10.

Immobilienvollstreckung s. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Inhaberpapiere. Aufgebot hinterlegter — X, 63 bis 69. Hinterlegung von — X, 1, 36 bis 52.

Inkrafttreten der Ausführungsgesetze und Verordnungen. I, 5. II, 39. III, 112. IV, 2. V, 16. VI, 57. VII, 17. VIII, 10. IX, 44. X, 109, 110. XI, 38.

XII, 19. XIII, 49. XV, 30. XVIII, 24. XX, 4. XXI, 12.

Interimskittum. XI, 7.

Invalideitäts- und Altersversicherung. III, 77¹.

Inventar, authentisches — III, 70, 74; s. auch Nachlassverzeichnis.

Inventur. Vornahme der — durch Gerichtsschreiber. III, 70. — durch Gerichtsvollzieher. III, 74. IX, 36.

Jugendliche Personen. Forstdiebstahl durch — II, 10, 11, 12.

- Jurisdiktionskener.** Aufhebung der — IX, 31.
Justizaufsicht. III, 78 bis 83. — über Gerichtsvollzieher XV, 18¹. — über Notare XV, 23².
Justizetat. III, 77¹.
Justizfiskus. Vertretung des — in Prozessen. III, 86.
Justizhauptkassen. Dem. vor IX, 1.
Justizminister. Dem. — vorbehaltene Befugnisse. III, 3, 4, 14, 20, 22, 23, 29, 30, 46, 63, 68, 73, 77, 78, 79, 86, 89. V, 3, 4, 6, 12, 15. VI, 26. X, 2, 3, 80, 90, 109, 110. XI, 26. XIII, 7, 39, 49. XV, 28. XVI, 6. XVIII, 10, 11, 17. XXI, 13.
Justizoffiziantenwitwenkasse X, 108.
Justizverwaltung. III, 77 bis 86. Der — vorbehaltene Anordnungen. II, 22, 26. III, 2, 24. V, 8.

A.

- Aahn.** Begehung des Forstdiebstahls mittels eines — II, 3.
Kalkulaturgeschäfte. Wahrnehmung der — Dem. vor V, 1.
Kammergericht. I, 1². ausschließliche Zuständigkeit des — II, 31¹. III, 50, 51. X, 91. XI, 28². Disziplinargerechtigbarkeit des — XV, 6, 7. Mitglieder des — XVIII, 2.
Kammern für Handelsachen. I, 21. III, 46.
Kanzlei-Ordnung. Dem. vor III, 68.
Kassenbeamte. Dem. vor IX, 1.
Kassendefekte. Feststellung und Ersatz der — III, 82.
Kassenmäßiges Geld. Hinterlegung von nicht — X, 11, 16, 36.
Kassenwesen bei den Justizbehörden. Dem. vor IX, 1.
Kataster. Generalinspektor des — III, 33.
Kautionspflicht der Justizbeamten. Dem. vor V, 1.
Kiel. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Appellationsgerichts zu — III, 82.
Kien als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 3.
Kinder des Gemeinschuldners. Pfand- und Vorzugsrecht der — VI, 22.
Kirchspielgerichte im Bande Gabeln. III, 13.
Klage. Erhebung der — XI, 2.
König. Ernennung durch den — III, 7, 60. XVIII, 2.
Königliche Verordnung. Vorschriften, welche der — vorbehalten sind. III, 9, 17, 21. VII, 1. XI, 14. — betr. das Dienstalter der Richter. XVI, 1 bis 7. — betr. die Stize der Amtsgerichte. IV, 1, 2.
Kommerz- und Admiraltätskollegien. Aufhebung der — III, 12. XIV, 8.
Kommissionen der Gerichte. Aufhebung der — III, 12, 26. XIV, 8, 35, 40.
Kompetenzkonflikt, zwischen Gerichten u. Verwaltungsbehörden. XVIII, 1 ff. Erhebung des — XVIII, 6. Zurücknahme des — XVIII, 11. Verhandlung über den — XVIII, 12 bis 15. — zwischen Verwaltungsgerich-

- ten und Verwaltungsbehörden. Bem. vor XVIII, 1.
- Rendominatgerichte.** Bem. vor I, 1.
- Konfikt.** Erhebung des einfachen — Bem. vor XVIII, 1.
- Konkurseröffnung.** Eintragung der — in das Grundbuch VI, 16. — in das Handelsregister. VI, 18. Mittheilung von der — an die Staatsanwaltschaft. VI, 12. — über den Nachlaß. XII, 17.
- Konkursordnung.** Ausführungsgeetz zur — VI, 1 bis 57.
- Konkursverfahren.** Einwirkung des — auf persönliche Rechte des Gemeinschuldners. VI, 51 bis 53.
- Konkursverwalter.** Ausständigung von hinterlegten Gegenständen an den — X, 33, 39. Siegelungen, Entsiegelungen, Inventur im Auftrage des — III, 74, 108.
- Kostbarkeiten.** Aufgebot hinterlegter — X, 63 bis 69. Hinterlegung von — X, 36 bis 52.
- Kosten,** bei Erhebung des Kompetenzkonflikts. XVII, 18, 20. — der Abschätzung hinterlegter Kostbarkeiten. X, 42. — der Amtsanwaltschaft. III, 65. — des erbhaftlichen Liquidationsverfahrens. XII, 16. — d. Verwaltungsverfahrens XIX, 23, 56, 57. Sächliche — des Schiedsmannsamtes. XIII, 45. — der Uebersehung hinterlegter Gegenstände. X, 25, 44.
- Kosteneinziehung.** X, 25, 42. XIII, 44.
- Kostenfreiheit,** Beschwerden wegen — III, 85¹. — schiedsmännischer Verhandlungen. XIII, 40.
- Krankenunterstützung.** III, 77¹.
- Kräuter.** Unbefugtes Sammeln von — II, 1.
- Kraftloserklärung** von Urkunden. XI, 20.
- Kreisgerichte** nebst den Deputationen und Kommissionen. Aufhebung der — III, 12, 26. XIV, 8, 35.
- Kreisvertretungen.** III, 35. XIII, 1, 3.
- Kriegsgerichte.** III, 110.
- Ründigung** hinterlegter Werthpapiere. X, 38.
- Ründigungsfrist** für Miethe und Pacht im Falle der Konkursöffnung zu Frankfurt a. M. VI, 1.
- Kurator.** Ausständigung von hinterlegten Gegenständen an den — X, 33, 39.

P.

- Padung,** in Forststrüßgeetzen. II, 22. — in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. XI, 1. — vor die Auseinanderseßungsbehörden. XI, 1. XIV, 47. — zur Gühneverhandlung. XIII, 21, 37.
- Pandescentralbehörde.** Befugnisse der — in Bezug auf die Standesbeamten. III, 107.
- Pandeshöfhus.** Ansprüche gegen den — III, 39.
- Pandesgerichte.** Staatsanwaltschaft bei den ordentlichen — III, 58.
- Pandesherren.** Vertretung und Eidesleistung der — und ihrer Familien in Civilprozeßen. XI, 3.
- Pandeskulturfachen** s. Auseinanderseßungsbehörden.

Sandgericht. III, 37 bis 43.
 Amtstitel der Mitglieder des
 — III, 8. Bezirke der — I, 2.
 III, 37. Dienstaufsicht über die
 — III, 78. Gerichtsassessoren
 bei den — III, 3 bis 5. Hülfss-
 kammern bei den — III, 92.
 Hülfssrichter bei den — III, 48.
 Präsident des — f. Sandgerichts-
 präsident. Präsidium des —
 III, 28, 24, 38. XIII, 4, 8.
 Rechtsmittel gegen Entschei-
 dungen der — II, 82. III, 40. X,
 91. Sitze der — I, 2. III, 37.
 Zuständigkeit der — II, 19. III,
 29, 39 bis 43. V, 3. VIII, 1.
 X, 91. XI, 10, 11.
Sandgerichte, Aufhebung der
 bestehenden — III, 12, 28. XIV, 8.
Sandgerichtsdirektoren.
 Dienstalter der — XVI, 4.
Sandgerichtspräsident. III, 28,
 38, 41, 43, 78. XIII, 7. XV, 28.
 Dienstalter der — XVI, 2.
Sandgüterrollen. Dem. vor III,
 25, 69.
Sandjustizamt. Aufhebung des
 III, 12.
Sandrath. II, 23.

Sandrichter. Amtstitel der —
 III, 8. Dienstalter der — XVI,
 5. Gehalt der — III, 10. Ver-
 tretung der — III, 4, 5, 38.
Sakthier. Forstdiebstahl mittels
 — III, 3.
Sand als Gegenstand des Forst-
 diebstahls. II, 1.
Sachsenburg, Kreis Herzogthum.
 Besondere Vorschriften für den
 — III, 17, 19, 49. VI, 2, 3, 17.
 X, 103. XV, 21, 27.
Legalisation im diplomatischen
 Wege. III, 43.
Lehen. Aufgebot hinterlegter
 Wertpapiere und Kostbarkei-
 ten, die zu einem — gehören.
 X, 67.
Lehenachen. III, 41², 49¹, 91.
Lehwillige Verfügungen. Auf-
 nahme von — III, 2.
Liquidationsverfahren, erb-
 schaftliches. XII, 1 bis 17, 19.
Lohn(schreiber. Dem. vor III, 68.
Lösung, einer Eintragung im
 Grundbuch. XI, 19. — einer
 Eintragung im Vorrechts-
 register. VI, 35. — einer Vor-
 merkung. XI, 19.

M.

Mahnung, gegen richterliche Be-
 amte. XV, 14, 24, 25.
Mahnverfahren im Verwal-
 tungszwangsverfahren. XIX, 6.
Mannheim. Centralkommission
 zu — VII, 1, 11.
Medizinalpersonen, Gebühren
 der — als Sachverständige.
 Dem. vor IX, 42.
Meßer. Forstdiebstahl mittels
 — II, 3, 15, 16.
Miethe. Kündigung der — im
 Falle des Konkurses zu Frank-
 furt a. M. VI, 1.
Militäranwälte. Stellenbe-

setzung mit — III, 73², Dem.
 vor V, 1.
Militärgerichte. Dem. II b vor
 III, 12. III, 111.
Militärische Testamente. III,
 111.
Militärpersonen, polizeiliche
 Strafverfügungen gegen — XXI,
 11. Verwaltungszwangsver-
 fahren gegen — XIX, 7.
Minister der geistlichen, Unter-
 richts- und Medizinalangele-
 genheiten. XIII, 89. — des
 Innern. XIII, 49. XXI, 13.

Ministerial = Sanctionmission. X, 2.

Ministerien. Rätze der — III, 33.

Mitthäterchaft beim Forstdiebstahl. II, 4.

Mittheilungen der Staatsanwaltschaft an andere Behörden. Bem. vor III, 58.

Mobiliarpfandhypothek, Unzulässigkeit der — VI, 3.

Moos als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.

Münzen. Hinterlegung von — X, 36.

Patentregister. Anmeldung zum — III, 69. Führung des — III, 26, 30.

Religiöse Testamente. III, 28.

N.

Nachlaß, Aufgebot eines erblosen — XI, 24. Eröffnung des Konkurses über den — XII, 7. Verwaltungsverfahrens gegen einen — XIX, 22.

Nachlaßgläubiger. Aufgebot der — XII, 1. Präklusion der — XII, 10. Verzeichniß der — XII, 6.

Nachlaßpfleger. Antrag des — auf Eröffnung des erbchaftlichen Liquidationsverfahrens. XII, 1.

Nachlaßsachen. III, 26, 91.

Nachlaßverzeichnis. Einsicht in das — XII, 9. Nachweis der Niederlegung des — XII, 5.

Nachtzeit. Forstdiebstahl zur — II, 3.

Nachzahlung der zurückbehaltenen Gehaltszulage. III, 9.

Nadelholzzapfen als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.

Nebenämter, zulässige III, 11¹.

Nichtabhalten von der Begehung eines Forstdiebstahls. II, 11, 36.

Nichtigkeitsklage gegen die im bisherigen Verfahren ergangenen Urtheile. VI, 41. XIV, 12.

Nichtzeitige Gerichtsbarkeit. Einfluß der Gerichtsferien auf die — III, 91. Zuständigkeit für die — III, 16, 17, 25 bis 32, 40 bis 43, 49, 51.

Niederlegung des Amtes eines Schiedsmanns. XIII, 8.

Notare. Aufsicht über — XV, 23^a. Beglaubigung durch die — VI, 32, 36. XI, 35. — Disziplin der — III, 41^a. XV, 21, 22. rheinische — III, 70, 74. Versteigerung unbeweglicher Sachen im Konkurse durch einen — VI, 16. Zuständigkeit der — für Siegelung, Entsigelung und Inventur. III, 108.

Notariatsurkunden. Ausfertigung und Aufbewahrung alter — Bem. vor III, 26.

O.

Oberamtmann. II, 23.

Obergerichte. Aufhebung der — III, 12. XIV, 8, 9.

Oberlandesgerichte. III, 47 bis 57. Bezirke der — I, 3. III, 47. Dienstaufsicht über die —

III, 78. Hülfssrichter bei den — III, 48, 92. XV, 12. Präsident des — s. Oberlandesgerichtspräsident. Präsidium des — III, 48. XV, 7, 9. Stize der — I, 1. III, 47. — zu

- Berlin f. Kammergericht. — zu Köln als Rheinschiffahrtsgericht. VII, 1, 10, 12. Zuständigkeit der — III, 1, 20, 24, 29, 32, 49 bis 57, 87. V, 3. X, 90. XI, 10. XIII, 9. XV, 3 bis 7, 11, 21. XVIII, 10.
- Oberlandesgerichtspräsident.** III, 48, 78. XIII, 7. XV, 5, 9.
- Oberlandesgerichtsräthe.** Dienstalter der — XVI, 3.
- Oberlandeskulturgericht.** XV, 14.
- Oberprokuratoren.** III, 28.
- Oberstaatsanwalt.** II, 14. III, 59 bis 61, 63, 78.
- Obertribunal.** Aufhebung des — III, 12. Uebertragung seiner Gerichtsbarkeit, auf das Reichsgericht. III, 18, 19, auf den großen Disziplinarfenat. XV, 8. Zuständigkeit des — in abhängigen Sachen VI, 41. XIV, 44.
- Oberverwaltungsgericht.** Mitglieder des III, 88.
- Öffentliche Beamte.** Ansprüche gegen — wegen Pflichtwidrigkeiten. III, 39.
- Öffentliche Klage.** Erhebung der — in Forstklagen. II, 27, 80.
- Öffentlichkeit.** III, 88.
- Offenbarungseid** im Verwaltungsverfahren. XIX, 27, 46.
- Ordentliche Gerichte.** Gerichtsbarkeit der — in Angelegenheiten, welche nicht zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören. III, 18 bis 20.
- Ordnung.** Aufrechterhaltung der — in der Sitzung. III, 88.
- Ordnungsstrafe.** III, 88, gegen Bureau- und Unterbeamte. XV, 18 bis 20. — gegen nicht-richterliche Beamte. III, 80.
- P.**
- Pacht.** Kündigung der — im Falle des Konkurses zu Frankfurt a. M. VI, 1.
- Papier** für den Amtsgebrauch. Beschaffung des — Bem. vor III, 68.
- Pensionsachen.** Bearbeitung der — III, 77¹.
- Pfändung** d. Dienst Einkommens — III, 77¹. — im Grundbuch eingetragener Forderungen. XI, 16. — im Verwaltungsverfahren. XI, 14. XIX, 24, 28, 42, 48. — von Ansprüchen auf Uebertragung des Eigenthums an Immobilien. XI, 17. — in abhängigen Sachen. XIV, 15, 17, 26, 28. Wirkung der — in abhängigen Sachen. VI, 24. XIV, 32.
- Pfandgläubiger** im Erbschaftlichen Liquidationsverfahren. XII, 11.
- Pfandrechte.** Aufhebung bestehender. VI, 2, 3, 4, 17, 18, 19, 22. — der Ehefrau VI, 2. 17, 19, 54. — der Kinder und Pflegebefohlenen. VI, 22. Wirkung gesetzlicher — VI, 2.
- Pflanzgarten.** Forstdiebstahl in einem — II, 3.
- Pflegebefohlene** des Gemein-schuldners. Pfandrecht der — VI, 22.
- Pfeger.** Aushändigung hinterlegter Gegenstände an den — X, 33, 39, 51. Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten durch den — X, 46 bis 50, 52, 87.
- Pfille** als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.
- Polizeibehörden.** Annahme von

Fundfachen durch die — XI, 28^a.
Befugniß der — zum Erlass
von Strafverfügungen. XXI, 1.
Portoanerkennung. III, 77¹.
Post. Ausständigung hinterlegter
Werthpapiere und Kostbarkeiten
durch die — X, 43, 44, 45, 85.
Auszahlung hinterlegter Gelder
durch die — X, 25, 26, 85.
Einsendung von Geld an die
Hinterlegungsstelle durch die —
X, 12, 16, 17. Zustellung durch
Aufgabe zur — XI, 24. XII, 8.
Postanweisung. Auszahlung
hinterlegten Geldes durch —
X, 25. Einzahlung zur Hinter-
legungsstelle durch — X, 17.
Postsendungen. Behandlung der
— III, 77¹.
Präsident. Bisherige Vorschriften
über die Erledigung einzelner
Geschäfte durch den — III, 41.
— des Landgerichts f. Land-
gerichtspräsident. — des Ober-
landesgerichts f. Oberlandes-
gerichtspräsident.

Präsidium, des Landgerichts f.
Landgericht. — des Oberlandes-
gerichts f. Oberlandesgericht.
Privatgehilfen des Gerichts-
schreibers. V, 8.
Privatklage. Sühneverfuch vor
der — XIII, 35 bis 39.
Privilegirter Gerichtsstand der
Standesherrn. III, 27.
Protokoll, des Gerichtsschreibers.
III, 53. VII, 11. X, 77. XI,
28. — über die Hauptverhand-
lung in Forststrafgesachen. II, 29.
schießmännisches — über die
Sühneverhandlung. XIII, 25
bis 28.
Protokollbuch des Schiedsman-
nes. XIII, 28, 31, 38.
Provincialfeuerdirektoren.
III, 38.
Provincialwaifenfonds. III,
77¹.
Prüfungen, zum Gerichtsschrei-
beramt. V, 1, 3. — zum Rich-
teramt. III, 1.

Q.

Querculiren, Strafe des muthwilligen — III, 88^a.

R.

Rang der Gerichtsschreiber. Dem.
vor V, 1. — der Rentanzen.
Dem. vor IX, 1. — der Richter
und Staatsanwälte. III, 8¹,
59¹.
Rangordnung, der Absonde-
rungsrechte. VI, 6. — der auf-
gehobenen Pfand- und Vor-
zugsrechte. VI, 20. — der per-
sönlichen Gläubiger außerhalb
des Konkurses. VI, 8, 9, 23.
Rathburg. Amtsgericht zu —
III, 82. Kreisgericht zu — III,
49.
Rechnungslegung der Justiz-
behörden. III, 77¹.

Rechnungsrevisoren. Dienst-
und Geschäftsverhältnisse der
— Dem. vor V, 1.
Rechtsanwälte. Amtstracht der
— III, 89. Gebühren der —
XX, 1 bis 3. Gerichtsaffessoren
bei den — III, 6.
Rechtsanwaltschaft. Berord-
nung, betr. die Zulassung zur
— XVII, 1.
Rechtshilfe. III, 87. — in an-
hängigen Sachen. VI, 41. XIV,
45, 46.
Rechtsmittel, gegen die Entschei-
dungen der Amtsgerichte, III.

40. X, 91. — gegen die Entscheidungen der Landgerichte. II, 32. III, 40. X, 91. — gegen die Entscheidungen in Handelsregisterfachen. III, 40². XI, 28¹.
- Rechtsnorm.** Bezeichnung der verletzten — bei der weiteren Beschwerde. III, 53, 56.
- Rechtsweg.** Berufung auf den — XI, 2. Zulässigkeit des — III, 89. XIX, 2. — gegen Hinterlegungsstellen. X, 22¹. Entscheidung über Zulässigkeit des — XVII, 1 ff.
- Referendare als Amtsanwälte.** III, 83. — als Gerichtsschreiber. V, 1, 9. Prüfung und Vorbereitungsdienst der — III, 1. Vertretung des Amtsrichters durch — III, 2.
- Regierung.** II, 28. X, 1. XI, 22.
- Regierungshauptkassen.** X, 1.
- Regierungspräsident.** II, 14. III, 34, 63. XI, 22.
- Reichsgericht.** Übertragung von Geschäften auf das — III, 18, 19. VI, 41. XIV, 44.
- Reichskönigliche Familien.** Gerichtsstand der — III, 27.
- Reiselozen,** der Gerichtsassessoren. III, 4. — der Vertrauensmänner, Schöffen und Geschworenen. III, 36, 45.
- Rendanten der Justizhauptkassen.** Dem. vor IX, 1.
- Restitutionsklage** gegen die im bisherigen Verfahren ergangenen Urtheile. VI, 41. XIV, 12.
- Revision,** in Forststrüpfachen. II, 32. Zuständigkeit des Kammergerichts für die — III, 50.
- Rheinschiffahrtsgerichte.** VII, 1 bis 17. XXI, 2.
- Rheinisches Immobilienrecht.** Zuständigkeit der Amtsgerichte für — Dem. vor III, 25, 89, 68.
- Richter.** Amtsmittel der — III, 8. Amtsstracht der — III, 89. Dienstalter der — XVI, 1 bis 7. Ernennung der — III, 7. — in Vertretung der Staatsanwälte. III, 66.
- Richteramt.** III, 1 bis 11. Prüfungen zum — III, 1. zum — befähigte Personen. III, 53, 67. XVIII, 2.
- Richterliche Geschäfte.** Erledigung einzelner — III, 2. zeitweilige Wahrnehmung von — III, 2.
- Rinde** als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 8.
- Rückexekution** in anhängigen Sachen. XIV, 21.
- Rückfall** beim Forstdiebstahl, erster und zweiter — II, 7. dritter und fernerer — II, 8.
- Rückkehrbefehl.** X, 5.
- Rückkaufsflagge** in Frankfurt a. M. XI, 32.
- Rüge,** gegen richterliche Beamte im Wege der Justizaufsicht. XV, 28, 26. — ordnungswidriger Geschäftsführung gegen richterliche Beamte. III, 80.
- Rüegericht** in Frankfurt a. M. Aufhebung des — III, 12.

X.

- Saatsamp,** Forstdiebstahl in einem — II, 8.
- Sachverständige.** Gebühren der — IX, 42, 43². — in anhängigen Sachen. VI, 41. XIV, 8.
- Säge.** Forstdiebstahl mittels — II, 3, 15, 16.
- Sammeln.** Unbefugtes — von Erdutern, Beeren, Pilzen. II, 1.
- Schadensersatz.** Aufhebung der

- Anhaltung zum** — im Auf-
 sichtswege. III, 82. — beim
 Forstdiebstahl. II, 9.
Sach. Aufgebot eines — XI, 28.
Schere. Forstdiebstahl mittels
 — III, 8.
Schiedsmännische Vergleiche.
 XIII, 25 bis 28. Vollstreckung
 der — XIII, 28 bis 32.
Schiedsmann. Amt des — XIII,
 1 bis 11.
Schiedsmannsbezirke. Bil-
 dung der — XIII, 1.
Schiffherr. Haftung des — in
 Rheinschiffahrtssachen. VII, 13.
Schiffsregister. Führung des —
 III, 15, 25, 31.
Schiffszertifikate. III, 30¹.
Schöffen, im Landgerichtsbezirk
 Neuwied — III, 14¹. Reise-
 kosten der — III, 36. Verhand-
 lung ohne — II, 19. VII, 4.
 VIII, 3.
Schöffenamts. Berufung zum —
 III, 33.
Schöffengerichte. III, 2, 33
 bis 36.
Schöffengerichte, kollegialische
 im Bezirk des Landgerichts
 Neuwied. III, 14. Bem. vor
 III, 39. VI, 14.
Schönung. Forstdiebstahl in
 einer — II, 8.
Schreibgebühren des Schieds-
 manns. XIII, 42 bis 44.
Schreibwerk. Beschaffung des
 — Bem. vor III, 68. V, 8.
Schulden der Studierenden. Zu-
 stimmung zu den — III, 13.
Schuld- und Pfandprotokolle.
 Führung der — in Schleswig-
 Holstein. III, 32.
Schultheiß im Landgerichtsbezirk
 Neuwied. III, 14.
Schultheißen in den Kreisen
 Altenkirchen und Biehlar III, 14¹.
Schwurgerichte. III, 2, 44, 45.
Secretariate der Staatsanwalt-
 schaft. Geschäftsordnungen für
 die — Bem. vor III, 68.
Senatspräsidenten. Dienstalter
 der — XVI, 1. Theilnahme der
 — an den Disziplinarfenaten.
 XV, 5, 6, 9, 10.
Seuchter. XI, 17.
Siegelung, des gültergemein-
 schaftlichen Vermögens bei rhei-
 nischen Ehescheidungsachen. XI,
 7. — durch Gerichtsschreiber.
 III, 70. — durch Gerichtsvoll-
 zieher. III, 74. — durch Notare.
 III, 108. Kosten der — IX, 36.
Sitze, der Amtsgerichte. III, 21.
 IV, 1. — der Landgerichte. I,
 2. III, 37. — der Oberlandes-
 gerichte. I, 1. III, 47.
Sitzungsperioden der Schwur-
 gerichte. Bem. vor III, 44.
Sitzungspolizei. III, 88. — in
 anhängigen Sachen. VI, 41.
 XIV, 45.
Sonn- und Feiertage. Forst-
 diebstahl an — II, 3.
Späne als Gegenstand des Forst-
 diebstahls. II, 1.
Staatsanwälte. Amtstitel der
 — III, 59. Amtsstracht der —
 III, 89. Ernennung der — III,
 59, 60, 61. Vertretung der —
 III, 66, 67.
Staatsanwaltschaft. III, 58 bis
 67. Bureaubeamte der — Bem.
 vor V, 1. V, 8. XV, 19. Ger-
 richtsaffessoren bei der — III,
 3, 4. Zuständigkeit der — II,
 19, 26, 27, 30. III, 58 bis 61,
 81. VI, 12. VII, 5. VIII, 5.
 XI, 30.
Staatsanwaltschaftliche Be-
 hörden. Aufhebung der be-
 stehenden — III, 58.
Staatsbeamte. Ansprüche gegen
 — III, 89.

Staatskasse. Erhebung von bisherigeu Gebühren der Gerichtsvollzieher durch die — IX, 32. Haftung der — für hinterlegtes Geld. X, 8.

Staatsministerium. XVIII, 2, 3.

Staatsschuldensachen. Erbbescheinigungen in — III, 26.

Staatsverwaltungsbeamter beim Ausschuss für die Schöffenwahl. III, 84.

Stadtamt zu Frankfurt a. M. Aufhebung des — III, 12.

Stadtgerichte. Aufhebung der — III, 12. XV, 8.

Standesbeamte. Aufsicht über die — III, 107.

Standesregisterfachen. Dem. vor III, 25 und vor III, 39. III, 51, 107.

Standesherrn. Austräge der — Dem. II a vor III, 12. Privatlegitir Gerichtsstand der — III, 27.

Statistik in Strafsachen. Dem. vor III, 25, 58.

Stellvertreter, des Amtsanwalt's. III, 64. — des Amtsrichters. III, 2, 4, 24. — des Schiedsmanns. XIII, 11.

Stempel. X, 35. XIII, 41.

Stempelbeträge, vom Gerichtsvollzieher verlegte — IX, 40.

Stempelfreiheit. IX, 41. XIII, 40. XVIII, 20. XXI, 6.

Stempelstrafe. Festsetzung der — im Verwaltungswege. III, 106. XV, 28.

Stiftungen. Aufgebot hinterlegter Werthpapiere und Kostbarkeiten, die zu — gehören. X, 87. Bezüge aus — III, 11. Verwaltung und Beaufsichtigung der — III, 29, 94.

Stiftungsfachen. III, 29, 91.

Strafbefehl in Forststräfsachen. II, 27, 28, 30, 33.

Strafe des Forstdiebstahls. II, 2 bis 8, 10 bis 14.

Strafkammern, als Berufungsinstanz in Forststräfsachen. II, 19. Gerichtsassessoren bei den — am Sitze der Amtsgerichte. III, 5, 37. Revisionen gegen Urtheile der — II, 32. III, 50.

Strafprozedur. Gesetz, betr. die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen — XV, 35 bis 48.

Strafregister. Führung der — Dem. vor III, 25, 58.

Strafverfahren wegen Forstdiebstahls. II, 19 bis 36.

Strafverfolgung. Verjährung der — wegen Forstdiebstahls. II, 17.

Strafverfügungen. Erlaß polizeilicher — XXI, 1.

Strafvollstreckung. Dem. vor III, 25, 58. — in Forststräfsachen. II, 33.

Streuwerk als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.

Studirende. Gerichtsbarkeit und Disziplin der — III, 13. Sühneversuch vor Privatklagen gegen — XIII, 39.

Stundung der Kosten wegen Armut. XI, 30.

Subalternbeamte. Disziplin der — XV, 17 bis 20.

Subhastation s. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Sühneverhandlung d. Schiedsmänner, über Beleidigungen u. Körperverletzungen. XIII, 33 bis 39. — über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. XIII, 12 bis 32.

Sühneversuch vor Privatklagen. XIII, 35 bis 39.

I.

Zagegelder für Dienststreifen.
III, 77¹.

Zekamente. Aufnahme von —
III, 2, im Ob.L.G.-Bez. Frankfurt.
Dem. vor III, 25, 89.
militärische — III, 111, militärische
— III, 28. Verwahrung von
— X, 89, 104.

Teilnahme am Forstdiebstahl.
II, 4.

Teilung bisheriger Gerichts-
bezirke. Einfluß der — auf an-
hängige Sachen. VI, 40. XIV, 11.

Teilungssachen f. Ausein-
derungsbehörden.

Titel, zum Pfandrecht am un-
beweglichen Vermögen. VI, 4,
17.

Todeserklärungen ohne Auf-
gebot. III, 26¹.

Todeserklärungen. XI, 22, 24.
Transportmittel beim Forst-
diebstahl. II, 3, 15.

**Transkriptions- und Hypo-
theken-**Behörde zu Frankfurt
a. M. Aufhebung der — III, 12.

II.

Uebergangsbestimmungen.

II, 37. III, 92 bis 105. IV, 10
bis 18. VI, 17 bis 35. X, 95
bis 106. XII, 18 XIII, 47, 48.
Gesetz, betr. die — zur Deutschen
Civilprozeßordnung und Straf-
prozeßordnung. XIV, 1 bis 48.

Ueberschreitung der amtlichen
Befugnisse. Ansprüche wegen
— III, 39.

Uebertretungen, polizeiliche
Strafverfügungen wegen —
XXI, 1

Ueberweisung, der Entscheidung
über die weitere Beschwerde an
ein anderes Oberlandesgericht
III, 57. — der Gerichtsassessor-
en. III, 4. — der im Grund-
buch eingetragenen Forderun-
gen. XI, 16. — von Forderun-
gen im Verwaltungszwangs-
verfahren. XIX, 44, 45, 48. Wir-
kung der vor dem Inkrafttreten
der G.P.O. erfolgten — von
Forderungen VI, 41. XIV, 25,
26, 32.

Umwandlung der wegen Forst-
diebstahls erkannten Geldstrafe
in Gefängnisstrafe. II, 13.

Unbewegliche Sachen. Nota-
rielle Versteigerung von — im
Konkurs. VI, 16.

Ungevißheit der örtlichen Zu-
ständigkeit. III, 20.

Unpfändbare Sachen und For-
derungen, Freigabe der — in
anhängigen Sachen. XIV, 16.
im Verwaltungszwangsver-
fahren — XIX, 31, 51.

Unterbeamte. Disziplin der —
der Staatsanwaltschaft. XV, 19.

Unterbrechung des Verfahrens
durch Erhebung des Kompetenz-
konflikts. XVIII, 7, 19

Unterlassung von Amtshand-
lungen. Ansprüche wegen —
III, 39.

Unterschriften. Beglaubigung
der — Dem. vor III, 25. Ge-
richtliche Beglaubigung amt-
licher — III, 43.

Unterstützungen. Gewährung
von — an Richter. III, 11.

Urkunden. Kraftloserklärung
von — XI, 20.

Urtheilsfällung. III, 2

H.

- Veränderungen**, der Amtsgerichtsbezirke. III, 21. — der Landgerichtsbezirke. III, 37.
- Veränderung** des Entwendeten. Forstdiebstahl zum Zweck der — II, 6.
- Veränderungsverbote**. Dispensation von — III, 26.
- Verfahren**, in anhängigen Konkursen. VI, 37 bis 60. — in anhängigen Prozessen. XIV, 1 bis 6, 35 bis 43 — in anhängigen Zwangsvollstreckungen. XIV, 13 bis 32. — in Aufgebotsachen. XI, 20 bis 27. — in Auseinanderetzungssachen. XI, 1, 4, 14. — in Ehefachen. XI, 5 bis 8. — in Erbfolgsachen. VIII, 5. — in Forststrafsachen. II, 19 bis 30. — in Rheinschifffahrtsachen. VII, 7, 9. — vor dem Geheimen Justizrath. XI, 9. — vor dem Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. XVIII, 12 ff. — vor den rheinischen Gewerbegerichten. XI, 10.
- Vergleiche**, selbstvollzetteliche — XI, 12. schiebsmännliche — XIII, 25 bis 28, 32, 36, 47.
- Vergütungen** an Richter außer dem Gehalt. III, 11.
- Verhaftungen**. III, 2.
- Verhinderung** des zuständigen Gerichts. III, 20.
- Verjährung**, der Strafverfolgung wegen Forstdiebstahls. II, 18. — in Rheinschifffahrtsachen. VII, 14.
- Verlegung** des Gesetzes. III, 52.
- Vermächtnisnehmer**. Aufgebot der — XII, 1. Präklusion der — XII, 10. Verzicht der — XII, 6.
- Vermiether**. Pfandrecht des — VI, 7².
- Verpfändung** von Waaren durch Uebergabe des Konnossements, Ladungs- oder Lagercheins. VI, 5.
- Verhoffene**. Aufgebot von — XI, 22, 24.
- Verlegung**, Gesuche um — III, 71, 60¹.
- Verteigerungen**, öffentliche, durch Gerichtsschreiber finden nicht statt. III, 72. — durch Gerichtsvollzieher. III, 74. — im Verwaltungszwangsverfahren. XIX, 32 bis 37. — unbeweglicher Sachen im Konkurse durch einen Notar. VI, 16.
- Versuch** des Forstdiebstahls. II, 4.
- Vertheilung** der Geschäfte bei den Amtsgerichten. III, 23, 30, 32. VII, 3. VIII, 2.
- Vertheilungsverfahren** in anhängigen Zwangsvollstreckungen. XIV, 27 bis 30. — im Verwaltungszwangsverfahren XIX, 41.
- Vertragskempel**. Verpflichtung zur Entrichtung eines — III, 39.
- Vertrauensmänner** des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen. III, 35, 36.
- Vertretung**, der Amtsrichter. III, 2, 24. — der Gerichtsschreiber. V, 9. — der landesherrlichen Familien in Civilprozessen. XI, 8. — der Landrichter. III, 38. — der Parteien vor dem Schiedsmann. XIII, 18. — der Rechtsanwälte. Dem. vor XVII, 1. — der Richter an den Oberlandesgerichten. III, 48. — der Staatsanwälte. III, 66, 67.
- Verwahrung**, vorläufige, bei den Amtsgerichten. X, 70 bis 86.

Verwalter. Aushändigung von hinterlegten Gegenständen an den — X, 88, 89.

Verwaltung von Stiftungen. III, 29.

Verwaltungsbehörde. Zuständigkeit der — für die Führung der Schiffsregister. III, 15.

Verwaltungsgericht. Zwangsvollstreckung aus Anordnungen des — XI, 14. XIX, 1.

Verwaltungszwangsverfahren wegen Vortreibung von Geldbeträgen. XIX, 1 bis 58.

Verzeichnung der Forstdiebstähle. II, 26, 27, 30.

Verzicht auf den Einspruch in Forsturtheilen. II, 27.

Verzinsung hinterlegten Geldes. X, 9, 10. Einstellung der — X, 53 bis 56, 106, 107.

Verzögerungen. Beschwerden über — III, 85. XIII, 7.

Vögl. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Amtsgerichts zu — VI, 14.

Vollstreckbare Ausfertigung. Ertheilung der — durch Gerichtsschreibergehülfen V, 5. — selbstgerichtlicher Entscheidungen. VIII, 9. — rheinischschiffahrtsgewerblicher Entscheidungen. VII, 12. — von Urtheilen im bisherigen Verfahren XIV, 17, 19 bis 23.

Vollstreckbarkeit von Schuldtiteln in anhängigen Sachen. XIV, 14.

Vollstreckung der Dispache. XI, 29. — von Entscheidungen der Rheinischschiffahrtsgewerblichen. VII, 12. — von Entscheidungen der Ausetnanbersehungsbeförden. Dem. vor III, 25. XIX, 1, der Verwaltungsbeförden. XI, 14. — von selbstpolizeilichen Vergleichen. XI, 12. XIV, 18. — von ge-

werbegewerblichen Vergleichen. XI, 10. — von polizeilichen Strafverfügungen. XXI, 7¹. — von schiedsmännlichen Vergleichen. XIII, 32, 86, 47. XIV, 18.

Vollstreckungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren. XIX, 3, 4.

Vollstreckungsbeamte im Verwaltungszwangsverfahren. XIX, 5, 19, 20.

Vorbereitungsdienst der Gerichtsschreiber. V, 2. — der Referendare. III, 1, 2.

Vorgelegte Dienstherrschaft. Festsetzung von Stempelstrafen durch die — III, 106. XV, 28.

Vorläufige Verwahrung. X, 70 bis 86.

Vormerkung. Eintragung einer — VI, 2. XI, 18. Abänderung von — XI, 19.

Vormund. Aushändigung hinterlegter Gegenstände an den — X, 83, 89, 51. Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten durch den — X, 46 bis 50, 52, 67.

Vormundschaftsgericht. Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten auf Anordnung des — X, 47 bis 51, 67.

Vormundschaftssachen. Hinterlegungsverfahren in — X, 33, 46 bis 52, 67. Zuständigkeit in — III, 26¹.

Vorrechte im Konkurse, für bisherige Pfand- und Vorzugsrechte. VI, 18, 21, 22. — für die Ehefrau. VI, 18. — für die Kinder und Pflegebefohlenen. VI, 22.

Vorrechtsregister. VI, 21, 25 bis 36.

Vorsitzender, der Kammer für Handelsachen. III, 46.

Vorstände, der Gerichte. III, 66, 67. — der Provinzialjustizbehörden. V, 6. — der Staatsanwaltschaften. III, 77.
Vorsteher der Gemeindeverwaltung als Amtsanwälte. III, 64.

Vortragende Räte in den Ministerien. III, 33.
Voruntersuchung gegen Richter. III, 9.
Vorzugsrechte am gesamten Vermögen. VI, 10. Aufhebung bestehender — VI, 18, 19, 22.

www.libtool.com.cn



Waaren. Verpfändung von — durch Uebergabe des Konnossements, Ladescheins, Lager-scheins. VI, 5.

Wahl des Schiedsmannes. XIII, 3. — der Vertrauensmänner. III, 35.

Wahrnehmung richterlicher Geschäfte, durch Gerichtsschaffern. III, 5. — durch Referendare. III, 2.

Waisengeld. III, 77¹.

Waldeck und Pyrmont. Gerichtsstand der Fürsten von — III, 49¹.

Walderzeugnisse als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.

Waldsämereien als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.

Wassergenossenschaftsregister — Bem. vor III, 25.

Wechselnotare. III, 109.

Wechselprotestaufnahme durch Gerichtsschreiber. III, 70. — durch Gerichtsvollzieher. III, 74. Kosten der — IX, 34.

Wechselseitige Vertretung der Amtsrichter. III, 24.

Weigerung der Uebernahme des Schiedsmannsamtes. XIII, 10.
Weitere Beschwerde. III, 40, 51 bis 56. X, 91.

Werkzeug. Forstdiebstahl mittels eines schneidenden — II, 8. Beschlagnahme des — II, 16. Entziehung des — II, 15.

Werth des durch Forstdiebstahl Entwendeten. II, 9.

Wertherlag beim Forstdiebstahl. II, 9.

Werthkempel. Verpflichtung zur Entrichtung eines — III, 39.

Werthzeichen. Hinterlegung von — X, 86.

Wesel. Amtsgericht zu — III, 111.

Wiedereinsetzung in Forsttlagesachen. II, 28.

Wiesbaden. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Appellationsgerichts zu — VI, 14.

Wittwenkastenbeiträge. III, 77¹.

Wittwengeld. III, 77¹.

Wurzeln als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 8.



Zahlungsanstellung. Einwirkung der — auf persönliche Rechte des Gemeinschuldners. VI, 51 bis 53.

Zahlungsunfähigkeit. Einwirkung der — auf persönliche Rechte des Gemeinschuldners. VI, 51 bis 53.

Zeichenregister s. Handelsregister.

Zeichnung von Firmen und Unterschriften. III, 69.

Zengen. Gebühren der — in den reichsgesetzlich nicht geregelten Arten des Verfahrens. IX, 42, 43². Zahlung der — in Fortrügelsachen. II, 27.

Zulässigkeit, des Rechtsweges. III, 89. XVIII, 1 ff. XIX, 2 — des Verwaltungszwangsverfahrens. XIX, 1.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei mehreren Kollegialgerichten an demselben Orte XVII, 1.

Zurücknahme hinterlegter Gegenstände. X, 19, 39, 102.

Zurückigkeit, des Schiedsmanns. XIII, 13 bis 17, 84 bis 86. gerichtliche, in anhängigen Prozessen XIV, 7 bis 11. — in Aufgebotsachen. XI, 20, 26. — in Erblosachen. VIII, 4, 6. — in Fortrügelsachen. II, 19. — in Hinterlegungsachen. III, 17. X, 70, 87, 89 bis 91. — in Rheinschiffahrtssachen. VII, 6, 8. bittliche — s. Gerichtsstand. sachliche — s. Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Staatsanwaltschaft.

Zurückung, in anhängigen Pro-

zessen. XIV, 2. — in Aufgebotsachen. XI, 20. — in Auseinanderetzungssachen. XI, 1. — in Fortrügelsachen. II, 22, 29. — in nichtgerichtlichen Rechtsangelegenheiten. XI, 1. — in nichtstrettigen Sachen. XI, 1. — in Rheinschiffahrtssachen VII, 9, 11. im Verwaltungszwangsverfahren. XIX, 8 bis 18. Kosten der — in anhängigen Sachen. IX, 32; s. auch Behandlung.

Zurückungsurkunden sind stem-
pelfrei. IX, 41.

Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen der Verwaltungsbehörden. XI, 14. XIX, 1 bis 57. — aus selbstpositivstelligen Vergleichen. XI, 12. XIV, 13. — aus schiedsmännischen Vergleichen. XIII, 32, 36, 47. XIV, 18. Gesetz, betr. die — gegen Benefizialerben. XII, 1 bis 19. Einstellung der — wegen Erhebung des Kompetenzkonflikts XVIII, 19. — in anhängigen Sachen. VI, 41. XIV, 18 bis 23, 25 bis 32, 46.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Dem. vor XI, 16. — in anhängigen Sachen. XIV, 33. — im Verwaltungszwangsverfahren. XIX, 54.

4. J. 6
1/13/12

2. Ko

17. **Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Von R. Eybow. Vierte Auflage. 60 Pf.
18. **Reichsgesetz über die Reichsstempelabgaben in der Fassung des Gesetzes vom 27. April 1894 (Börsensteuergesetz).** Von B. Gaupp. Sechste Auflage von P. Loed. 3 Mark.
19. **Die Seerechtsgebung des Deutschen Reiches.** Von Dr. jur. B. C. Knitsch. Zweite Auflage. 3 Mark 80 Pf.
20. **Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 und vom 10. April 1892.** Von E. v. Boettke. Fünfte Auflage. 2 Mark.
21. **Die Konfulargesetzgebung des Deutschen Reiches.** Von Dr. Ph. Jörn. 4 Mark.
- 22a. **Patentgesetz. Gesetze über den Schutz von Gebrauchsmustern, über Muster- und Modellschutz.** Von L. Ph. Berger. Dritte Auflage von Dr. R. Stephan. 1 M. 25 Pf.
- 22b. **Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.** Von Dr. R. Stephan. Dritte Auflage der Erläuterungen des Gesetzes über Markenschutz von L. Ph. Berger. 90 Pf.
23. **Unfallversicherungsgesetz und Ausdehnungsgesetz.** Von E. von Boettke. Vierte Auflage. 2 Mark.
24. **Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.** Von G. Reppner und Dr. H. B. Simon. Dritte Auflage. 1 Mark.
25. **Gesetz wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872.** Von E. Bertho. 1 Mark 60 Pf.
26. **Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsanleihen.** Von Dr. R. Koch. Zweite Auflage. 2 Mark 40 Pf.
27. **Die Gesetzgebung, betr. d. Gesundheitswesen im D. Reich.** Von Dr. jur. C. Goesch und Dr. med. J. Karsten. 1 Mark 60 Pf.
28. **Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.** Von Leo Rugban. 1 Mark 25 Pf.
29. **Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.** Von L. Parisius. 6. Auflage. 1 Mark 25 Pf.
30. **Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter.** Von E. von Boettke. 5. Auflage. 2 Mark.
31. **Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte.** Vom 29. Juli 1890. Von L. Rugban. Dritte Auflage. 1 Mark 50 Pf.
32. **Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Von L. Parisius. 2. Auflage. 1 Mark.
33. **Die Reichsgesetzgebung, betr. das Recht in Deutsch-**
34. **land.** Von G. Reppner
35. **von R. Coermann**

www.libtool.com.cn
Civil Code

Deutsches Reich

[illegible]

100. 98.

Abteilung in Berlin W. 8
Hierzu

Beitrag zur

te

Verordnung

in der

des Reichs

in Bezug auf Bestimmungen
in Bezug auf die und den
in Bezug auf die

in Bezug auf die

in Bezug auf die
in Bezug auf die
in Bezug auf die

in Bezug auf die

in Bezug auf die

in Bezug auf die